DIE POLIZEI PRAKTISCH. 4. AUFL. - PRAG, JOH. HERRL 1815

Andreas-Chrysogonus Eichler

Digitized by Google

76. F. 71.

MENTEM ALIT ET EXCOLIT

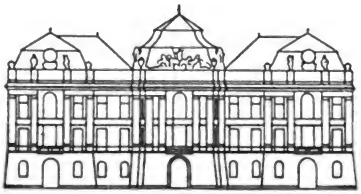

K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

76.F.71

Digitized by Google

Digitized by Google

W. F. H.

Digitized by Google

Die Polizei Praktisch.

Oder

Handbuch

für

Magistrate, Wirthschaftsämter, Aerzte, Wundärzte, Apotheker, u. s. w. dann für alle, denen die Aufsicht auf die Polizeigegenstände obliegt, oder die von ihr gründlich unterrichtet seyn wollen, mit Anführung der ergangenen Gesetze, dann der neuen Strafgesetze nach dem Patente vom 3. Septemb. 1803.

Von

A. C. Eichler,
k. k. Rath.

Vierte verbesserte und vermehrte Auflage.

Prag 1815
Bei Johann Herrl, Buchhändler.

Digitized by Google

KAISERLICHE KOENIGLICHE
WIEN
HOFBIBLIOTHEK

Digitized by Google

Vorrede

Ich habe in dieser freilich eben nicht viel Wichtiges zu sagen, indeß muß ich mich doch über die Absicht meiner Arbeit erklären. Die Polizei ist längst als eine der wichtigsten Regierungsanstalten erkannt worden; denn was kann dem Staatsbürger wichtiger seyn, als die Sicherheit seines Lebens, seiner Gesundheit, seines Eigenthums, seiner Ehre und seiner Handlungen? Für alles dieses sorget die Polizei.

In dem gegenwärtigen Zeitalter scheint sie besonders alle mögliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen zu haben. Sollte es daher nicht jedermann erwünscht seyn, mit ihren Grundsätzen bekannter zu werden? Dieß war auch die Absicht meiner Arbeit; allein mir schien dieß noch nicht hinlänglich zu seyn; ich suchte daher die Theorie mit der Praxe zu verbinden, und um diesen Zweck zu erreichen, habe ich auf die Grundsätze der Polizei, immer auch jene Gesetze oder Verordnungen ange-

wendet, welche über diesen oder jenen Gegenstand von der Staatsverwaltung erlassen wurden. Dieses Werk ist also keine bloße Gesetzkompilazian, denn dazu würden mehrere Bände, die doch am Ende eben nicht mehr, als die gegenwärtigen wenigen Bögen geleistet hätten, kaum zugereichet haben. Ich habe daher auch von solchen Verordnungen, deren mehrere immer das nämliche sagen, nur eine oder zwei angeführt, von andern auch nur das Datum und die Jahrzahl geliefert. Kreisämter, Magistrate, Wirthschaftsämter u. s. w. müssen als politische Obrigkeiten die Polizei besorgen; welchem aus diesen sollte es also nicht willkommen seyn, sich in allen Gegenständen der praktischen Polizei unterrichtet zu sehen? Ich habe zu diesem Ende auch die Gesetze aus dem neuen Strafgesetze vom 3. Septemb. 1803, in sofern sie darauf Bezug haben, angeführt;

Geschrieben Prag den 15. Dezemb. 1803.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Frage

Was ist die Polizei im allgemeinen Verstande?

Ant. Sie ist die Wissenschaft, die innere Sicherheit des Staates zu gründen und handzuhaben. Sie beschäftigt sich also mit der Vertheidigung gegen jene Ereignisse, welche der innern Sicherheit nachtheilig werden könnten.

Frag. Auf welche Art entstehen diese Ereignisse?

Ant. Auf zweierlei. 1tens durch Handlungen mit der vorausgegangenen Entschliessung d. i. mit Willen unternommen; 2tens durch Zufälle, d. i. durch Begebenheiten, deren Ursache nicht im menschlichen Willen liegt.

Fr. Wie kann die Polizei in dieser Rücksicht eingetheilet werden?

Ant. 1tens in die leitende, welche den Willen bewegt, keine schädliche Handlungen auszuüben; 2tens in die hindernde, welche das Vermögen, schädliche Handlungen auszuüben, zu benehmen, beflissen ist.

Fr. Wie wird der Wille bestimmt?

Ant. Entweder durch einladende, oder durch abhaltende Beweggründe.

Fr. Welche sind die einladenden Beweggründe?

Ant.

Digitized by Google

Ant. Die Sitten. Der hohe Begriff von der Gesetzgebung. Die Gesetze selbst.

Fr. Welche sind die abhaltenden Beweggründe?

Ant. Die Strafen. D. i. jene angedrohete Uibel, welche mit der Nichtbefolgung oder Uibertretung der Gesetze verknüpft sind.

Fr. Wie wird die Pflicht der leitenden in Ansehung der einladenden Bewegsgründe erfüllet?

Ant. 1stens durch die Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand, indem sie den Verstand der Bürger aufkläret, die Neigungen derselben leitet, und die Leidenschaften entweder dem Verstande unterordnet, oder sie auf einen Gegenstand lenket, wo sie nützlich werden können; 2tens durch Festsetzung eines hohen Begriffs der Gesetzgebung indem der Grundsatz: daß das, was die Gesetze immer befehlen, nur auf das Beste des Staats gerichtet sey, den Bürgern eingeflößet wird, die Vorzüge der Gesetze dargestellet, und das Zutrauen zur Güte, Aufrichtigkeit, Weisheit des Gesetzgebers eingeflößt werde; 3tens durch die Gesetze selbst, welche, da nicht jeder Bürger Einsicht genug hat, diesem Mangel der Einsich abhelfen, und daher erklären, was in jeden Falle zu thun oder zu unterlassen ist. Als ei Verbrechen jedoch, und eben so als eine schwer Polizeiübertretung kann, nach dem neuen Stra

gese-

gesetze vom 3ten Septemb. 1803 §. VI. der Einleitung, nur dasjenige behandelt, und bestrafet werden, was in diesem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen oder für eine schwere Polizeiübertretung erkläret wird.

Fr. Was haben die Gesetze zum Gegenstande?

Ant. Die innere öffentliche, und die innere Privatsicherheit.

Fr. Worauf beruht die innere öffentliche Privatsicherheit?

Ant. Auf der allgemeinen Folgeleistung, und die ist entweder freiwillig, durch einen gut geleiteten Willen — oder erzwungen, durch Anstalten, welche die Widersetzung unmöglich machen.

Fr. Worauf beruht die innere Privatsicherheit?

Ant. Auf die Vorsorge für die Sicherheit der Handlungen, der Personen, der Ehre, und der Güter.

Fr. Was ist die Absicht der hindernden Polizei?

Ant. Solche Anstalten zu treffen, wodurch entweder das Vermögen, böse zu handeln, ganz benommen, oder die Ausübung einer bösen That erschweret, wenigstens die Hoffnung, unentdeckt und ungestraft zu verbleiben, vereitelt werde.

Fr.

Digitized by Google

Fr. Was ist die Pflicht der Polizei be Zufällen?

Ant. Selbe wo nicht ganz zu verhindern wenigstens sie zu verringern oder weniger fühl bar zu machen.

Fr. Was folgt aus der Pflicht der Auf merksamkeit auf den sittlichen Zustand?

Ant. Daß die Polizei gute Sitten bilde und alles abschaffe, was der Sittenbildung in Wege stehet.

Fr. Welche sind die besten Mittel hiezu?

Ant. 1. Die Religion. 2. Die Erzie hung. 3. Die Wissenschaften. 4. Die ge schickte Benützung der Temperamente und Lei denschaften der Bürger.

Fr. Auf was hat die Polizei in Ansehun der Religion zu sehen?

Ant. Damit jeder Bürger im Staate Re ligion habe, und er diese durch äußerliche Merk male zu erkennen gebe. Die Freygeisterey i also nicht zu dulden — denn ein Mensch ohn Religion ist ein gefährliches Glied im Staate die Religion aber ist ein sehr festes Band de bürgerlichen Gesellschaft. Legt jemand durc seine Handlungen an Tag, daß er wirklich kei ne Religion besitze, so ist er dem Seelsorge des Orts anzuzeigen, dessen Pflicht es sey wird, ihn zur Erkenntniß zu führen. Sollt auch dieses nicht fruchten, dann müßte er ein Gesellschaft verlassen, der er durch sein Betra

gen

gen schädlich werden könnte. Es muß hauptsächlich für einen zweckmäßigen Unterricht in den Religionspflichten gesorget werden, besonders auf dem Lande, wo die Religion fast immer die Stelle der Erziehung vertreten muß.

Fr. Wie kann dieser Religionsunterricht erzielet werden?

Ant. Durch die Fürsorge für zureichende, und geschickte Seelsorger *); durch die Aufmerksamkeit und den Unterricht selbst, ob er zweckmäßig ertheilt wird, und ob man demselben fleißig beiwohne.

Fr. Was ist die Pflicht der Polizei in Absicht auf die Mißbräuche?

Ant. Da die Religion durch Mißbräuche nur herabgewürdiget wird, so muß die Polizei solche abstellen, insbesondere aber die Religionsgezänke, unehrerbietige Reden von der Religion, die Geringschätzung der Religionsdiener, unschickſame Gepränge, abergläubische Uibungen und üble Beispiele von Seiten der Seelsorger selbst.

Fr. Was ist die Pflicht der Polizei bei den Feierlichkeiten der Religion?

Ant. Zu sorgen, daß Ordnung und Anstand herſche. Es müssen daher öffentl. Ergötzlichkeiten eingestellt, der öffentliche Verkauf an solchen Tagen beschränkt, und die Offenhaltung der Schänken während dem Gottesdienste

*) Die neue Pfarrregulirung hat dieses zum Endzweck.

dienste verboten werden. Auch darf die Geist
lichkeit Kraft der Verordnung vom 16. Oktob
1767. von den Eingepfarrten keinen Beicht
kreuzer, Beichtgroschen, Opfer- und Wachsgeld
Messenstipendien und dergleichen erpressen. Di
Gemeinden sollen während der Christenlehr
laut Verordnung vom 3. Dezemb. 1755. kein
Gemeindzusammenkünfte vornehmen, dagege
dörfen die Unterthanen nach der Verordnun
vom 14. April 1763. während dem Gottes
dienste zur herrschaftlichen Kanzlei nicht vorge
rufen, und laut Verordnung vom 14. Novemb
1769. die Amtstage von den Wirthschaftsb
amten nicht an Sonn- und Feyertagen gehalte
werden; doch ist vermög Verordnung vom 27
Juni 1772 gestattet, daß die Handwerke
ihre Zusammenkünfte in Zunftsangelegenheite
auch an Sonn- und Feiertagen abhalten könne

Fr. Ist das Wallfahrtziehen erlaubt?

Ant. Nein, und es ist hierwegen der Ver
both wegen Verhinderung und gänzlichen Ein
stellung der Wallfahrtszüge unterm 25. Ma
1792. erneuert worden.

Fr. Ist das Weihen der Kräuter erlaubt

Ant. Nein, denn zur Abstellung des Wahnes
daß die geweihten Kräuter ein sicheres He
lungsmittel für das kranke Vieh seyen, ist ver
mög Hofdekret vom 6. Oktob. 1788. durch d
Ordinarien (Bischöfe) der sämmtlichen Geistlich
keit das Weihen der Kräuter untersagt worden.

Fr.

Fr. Welche Prozessionen sind untersagt?

Ant. Nach dem Hofdekret vom 11. April 1772. sind alle Prozessionen außer Land, und im Lande auch jene verbothen, wo die Prozessionwandelnden über Nacht bleiben müssen, und vermög Hofd. vom 7ten Oktob. und 27ten Novem. 1782. sind nur die theophorischen, welche die Bischöfe in gewissen Fällen, als: wegen Regen, gesegneter Aernte u. dgl. anordnen, und jene in der Betwoche gestattet.

Fr. Was enthält hierüber die Polizeiordnung für Prag von 3ten April 1787.

Ant. Sie enthält dießfalls folgende Vorschriften: 1tens darf die Musik, so wie das Kegeln und Billardspielen vor vier Uhr Nachmittags unter Strafe von 10 Reichsthalern nicht angefangen werden.

2tens. Ist das Auf- und Abpacken der Fracht und schweren Wägen unter Strafe von 1 Reichsthl. dann auch

3tens. das Kastanien und Bratelbraten, dann Erbsenrösten auf der Gasse unter Strafe von 1 Reichsthl. verbothen.

4tens. Dörfen die Ständteln bei Kirchen mit Gebeteln und Bildern unter Strafe von 1 Reichsthl. nicht aufgemacht werden.

5tens. Ist am Palmsontage der Verkauf der Palmzweige unter Strafe von 1 fl. verbothen.

6tens.

6tens. Können Perückenmachergewölber u
ter Strafe von 10 Rthl. nur bis 11 Ul
Vormittags offen seyn, und nach 4 Ul
des Nachmittags; Apotheken- und Ba
biergewölber aber können auch in all
Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag hi
durch offen bleiben.

7tens. Müssen Handlungsgewölber, in we
chen Schnittwaren verkauft werden, u
ter der gleichmäßigen Strafe zugemac
seyn, jene ausgenommen, in denen d
Partheien zugleich wohnen, welche jedo
ohne die mindeste Auslage einer Waa
wenigstens zur Hälfte, das ist: mit eine
Fensterladen gesperrt seyn.

8tens. Sind die Gewürzgewölber bloß wä
rend dem Hauptgottesdienst gesperrt z
lassen.

9tens. Ist Wäsche oder sonst andere gro
Päcke zu tragen, unter Strafe von 1
verbothen.

10tens. Dörfen an Sonn- und Feiertag
bis 9 Uhr nur folgende Feilschaften unt
ansonst erfolgender Konfiskazion verkau
werden, als: Brod, Kipfeln, Hörln
Brezen, Semmeln, Fische, Eyer, fris
und gesalztes Fleisch, Ingeweid, Bra
Leber- und andere Würste, grüne Waar
Milch, saures Kraut, Rüben, Rättig
Käsen, Nüsse u. dgl. jedoch ohne Aus
stellung

stellung einigen Zeichens, auch dörfen die Käs- und Butterhändler zu diesen Stunden offen halten.

11tens. Kann der Tabak und das frische Obst an Sonn- und Feiertagen Früh und Nachmittags außer der Zeit des Gottesdienstes öffentlich, während des Gottesdienstes aber nur in den Einsätzen und unter Hausthüren, unter Konfiskazionsstrafe verkauft werden.

12tens. Können Lebzelten und Wachs, dann Honig vor und nach dem Gottesdienste; Kerzen aber im Sommer um 6 Uhr, und im Winter um 4 Uhr des Nachmittags verkauft werden; das außer diesen Zeiten betretende unterliegt der Konfiskazion. Unter Strafe von 1 fl. wird an Sonn- und gebothenen Feiertagen den ganzen Tag hindurch öffentliches Ausrufen verbothen.

13tens. Sollen am neuen Jahr, Christtag- Ostern- und Pfingstsonntag die Fleischbänke nicht offen seyn, und die Oebstler in den Einsätzen unter der Strafe von 10 Rthl. nichts verkaufen.

14tens. Können am Allerheiligen- und Lichtmeßtag die Wachshändler und Wachskerzler offenhalten, doch ohne Auslage, und mit geblendeten Läden, und dieses leztere unter ansonsten zu erfolgender obigen Strafe.

Alle

Alle diese Verordnungen gründen sich auf die in dieser Sache bestehenden Generalien, und sind auf die dießfällige Uibertretungen gegenwärtig die angemessenen Geldstrafen festgesetzet worden, mit welchen jedweder diesen Verordnungen zuwider Handelnde ohne Nachsicht angesehen werden wird.

Wie nun aber öfters mehr beschwerende Umstände bei den Entgegenhandlungen eintreten, so werden auch nach Befund sothane Strafen vermehret, so wie sie dagegen bei den die Uibertretung erleichterenden Umständen gemindert werden.

Wobei schlüßlich nur noch bekannt gemacht wird, daß, wenn ein Uibertreter die Geldstrafe zu erlegen nicht vermögend seyn sollte, sodann derselbe für jeden Gulden mit einem eintägigen Arrest, oder den Umständen nach mit einer andern körperlichen Strafe belegt werden würde.

Fr. Was befiehlt das Hofdekret vom 27. Novemb. 1781. in Ansehung der Abläße?

Ant. 1. Die Mißbräuche in Ansehung der Abläße, besonders des Porziunkulafestes mit dem toties quoties sind abzustellen, und die Aushängung derlei Tafeln mit der Inschrift: toties quoties zu verbieten.

2tens. Die Bischöfe sollen dem Volke wahre Begriffe von diesem Ablaße beibringen.

3tens.

3tens. Die dem Befehl zuwider handelnden Geistlichen sollen von den Bischöfen korrigirt, und wenn dies fruchtlos ist, der Landesstelle angezeigt werden; so sind auch

4tens. Alle andere Mißbräuche bei dem Terzierorden, dem sogenannten Herz Jesu-Gürtel und anderen Bruderschaften abzustellen.

Fr. Was ist in Ansehung des Putzes und der Beleuchtung in Kirchen und Häusern verordnet?

Ant. Da ein dergleichen dem Geiste der Kirche ohnehin nicht angemessener Putz, Gepräng und Beleuchtung mit Feuersgefahr verbunden ist, so ist selber weder in Kirchen, noch Privathäusern zu dulden, welches auch wegen Aufputzen der Heiligen und Statuen zu verstehen ist, und wenn in einer Kirche Feierlichkeiten mit großer Beleuchtung vorgehen, so soll Wache gehalten, und Wasser in Bereitschaft gehalten werden.

Fr. Welche Bruderschaften sind aufgehoben?

Ant. Vermög Hofd. vom 27. Nov. 1782. alle, und hat nur jene unter dem Titel: Der thätigen Liebe des Nächsten zu bestehen.

Fr. Ist der Verkauf der Sitze in den Kirchen und das Klingebeuteln erlaubt?

Ant. Der Sitzverkauf ist vermög Hofdek. vom 14. May 1783. gänzlich untersagt, und das Herumgehen mit dem Klingbeutel während

der

der Predigt nur zu Handen der armen Kirche aber nicht des Pfarrers erlaubt.

Fr. Was verordnet das Hofdek. vom 1(May 1781. in Ansehung der Fahnen bei Pr zessionen?

Ant. Die großen Fahnen der Zünfte si abzuschaffen, und statt selben kleine Schwin fahnen, die ein Mann ohne Gefahr trag kann, einzuführen; dabei sind auch die beso dern Kleidungen, Schürzen, Schwungfeder Kasketen, nebst den vor den Fahnen tretend Musiken, dann die Tragung der Statuen u terfagt.

Fr. Ist der Handel mit wachsenen Fig ren erlaubt?

Ant. Nein, sondern der Verkauf derselbe so wie der großen und kleinen Kerzen in d Kirchen ist mit Verordnung vom 14. Septem 1781. verbothen, und mit Hofdekret vom 2 März 1782. der Verkauf nur in locis pr fanis den Wachsziehern und Lebzeltern bei d Kirche gestattet worden.

Fr. Können an Sonn = und Feiertag Jahrmärkte gehalten werden?

Ant. Dieses ist schon unterm 14ten J 1770 verbothen worden?

Fr. Was ist in Ansehung der Reben pellen verordnet worden?

Ant. Da dieselben da, wo eine Pfa oder Filialkirche vorhanden ist, überflüßig si

so

so sollen sie beseitiget, und die etwa darinn befindlichen Gnadenbilder in die Ortskirche übersetzt werden.

Fr. Nach welcher Ordnung ist der Gottesdienst abzuhalten?

Ant. Nach jener, welche im Jahre 1784. bestimmt und durch den Druck bekannt gemacht worden ist. Sie wurde auch im verflossenen 1792ten Jahre neuerdings bestättiget.

Fr. Welche Gesetze gehören noch hieher?

Ant. Folgende: vermög Verordnung vom 26. Jänner 1771. wird geboten von Unterthanen das Insetgeld abzunehmen, und die Grabstätte nach dem Verlassenschaftsvermögen zu taxiren. Mit Hofdekret vom 9ten August 1753. ist das Christophori und Koronagebeth abgestellet worden. Mit einem anderen vom 27. Juni 1758 ist der Mißbrauch des Exorzismus untersagt worden. Birkenbäume an Frohnleichnamstage auszusetzen, ist mit Hofd. vom 27. Jänner 1770. verboten, das Faschingbegraben, nebst dem Krippel, heil. drei König- und Lichtmeßspiel mit lebendigen Personen ist mit Verordnung vom 26. May 1770. eingestellt. Das in der Fasten gebräuchlich gewesene Kreuzschleppen, und öffentliche Geiseln wurde mit Verordnung vom 10. Februar 1772. verboten. An Sonn- und Feiertagen dörfen laut Hofdekret vom 15. Februar 1772. keine Märkte abgehalten werden; vermög Verord. vom 20. Juni

1772. soll die Geistlichkeit das Volk zur He
gung der Feiertage in Predigten und i
gewöhnlichen Chrißenlehren ermahnen, i
die Entheiligung durch Arbeiten und Feilhabi
der Waaren, soweit dies durch Gesetze verbo
ist, begreiflich machen; die Uibertreter wer
mit Geld oder Arrest zu bestrafen seyn.

Wenn auf einem Wochenmarktstag
Feiertag einfällt, so ist vermög Hofdekret v
10. Juli 1776. der Wochenmarkt Tags vor
abzuhalten.

Fr. Womit beschäftigt sich die Polizei
Rücksicht auf die Erziehung?

Ant. Damit die Kinder nach den be
henden Vorschriften Erziehung und Unterr
erhalten. Die Eltern können dazu angehal
und den Lasterhaften die Kinder mit Festsetz
eines Theils ihres Vermögens auch abgen
men werden.

Fr. Was hat mit armen elternlosen
Findlingskindern zu geschehen?

Atn. Für diese muß der Staat durch
richtung der Pensionaten-Findlings- und W
senhäuser sorgen.

Die Polizei muß die verwahrlosten Ki
von den Strassen selbst hinwegnehmen un
das Findelhaus abgeben.

Fr. Welche gesetzmäßige Anstalten best
dermalen in Ansehung der Erziehung, und
Unterrichts der Kinder?

Ant

Ant. Mit höchster Hofentschliessung vom 22. Oktob. 1770. sind die Normalschulen in allen deutschen Erblanden errichtet worden.

Eine allgemeine Schulordnung wurde erst im Jahre 1777. unterm 6. Dezember bekannt gemacht. Wir begnügen uns hier bloß den Inhalt anzuzeigen. In jeder Provinz wurde eine eigene Schulkommission bestimmt (die aber später aufgehoben, und zur Landesstelle übertragen wurde; doch blieb eine Schulenoberdirekzion) die Schulen wurden in Normal — Haupt — Trivialschulen eingetheilt. Es wurde vorgeschrieben, wie die Schulen zu errichten seyen, wie die Schulgebäude beschaffen seyn sollen, welche Gegenstände in jeder dieser Gattung von Schulen gelehrt werden, wer selbe und aus welchen Büchern er sie lehren soll. Die Eltern und Vormünder sollen die Kinder unfehlbar in die Schule schicken, und von Magistraten und Ortsobrigkeiten dazu verhalten werden; die Waisen und andere Dienstboten sollen von Besuchung der Schulen nicht abgehalten werden. Uiber den Fleiß und den Fortgang der Schüler sind ordentliche Kataloge zu führen. Kein Geistlicher soll künftig in der Seelsorge angestellt werden, der sich nicht über den erlernten Normalunterricht ausgewiesen hat. Die Schulmeister sollen keine Schenkhäuser halten. Auf die sich mit Eifer auszeichnenden Aufseher und Schulleute soll bei Beförderungen

gelegenheitlich Rücksicht genommen werden. Privatlehrer oder Hausinformatoren sollen in der Normallehrart unterrichtet und geprüft seyn. Verord. vom 23. Novemb. 1776. Die Gemeinden können nur solche Schullehrer aufnehmen, die sich mit den Fähigkeitsattestaten von der Schuloberdirekzion ausgewiesen haben. Verordnung vom 13. Septemb. 1777. Schulfähige Kinder sollen nicht zum Kegelaufsetzen gebraucht werden. Verord. vom 13. Juli 1778.

Fr. Da Schauspiele, Zeitungen, Predigten, öffentliche an das Volk gerichtete Reden und Bücher, dann Kalender einen großen Einfluß auf die Sitten und Erziehung nehmen, was wird also in Ansehung derselben die Pflicht der Polizei seyn?

Ant. Zu wachen, damit hiedurch keine irrige, ärgerliche und gefährliche Meinungen in Ansehung der Religion, des Staates, der guten Sitten, und Denkungsart verbreitet werden. Diese Aufsicht erstreckt sich auch auf Bilder und Kupferstiche, und öffentliche Vorstellungen, welches alles der Zensur unterlieget.

Fr. Welche Gesetze bestehen in Ansehung der Schauspiele?

Ant. Vermög Verordnung vom 26. Okt. 1751. sind Vorstellungen unanständiger Schauspiele verboten, worauf sich auch alle spätere Gesetze gründen, und müssen alle Stücke bevor sie aufgeführt werden, der Zensur vorgelegt werden.

Fr.

Digitized by Google

Fr. Welche Gesetze bestehen in Ansehung der Zeitungen?

Ant. Die sogenannten geschriebenen Zeitungen sind vermög Hofd. vom 7. Febr. 1750. und 19. Oktob. 1751. verboten. Auswärtige Lotterien in Zeitungen kund zu machen, ward mit Hofd. vom 21. Jänner 1769. verboten. Alle Zeitungen, welche gedruckt werden, unterliegen vermög Verordnung vom 31. März 1796. der Zensur. Vermög. Hofd. vom 31. März soll die Revision der Zeitungen durch einen Regierungs-(Gubernialrath) geschehen, und was für inländische Nachrichten einzuschalten sind, haben die Stellen wöchentlich selbst an die Verfasser abgeben zu lassen. Gegenwärtig müssen die Zeitungen auch von dem Landeschef oder Regierungspräsidenten die Begnehmigung vor dem Drucke erhalten.

Fr. Was ist in Ansehung der Kalender verordnet?

Ant. Laut Verord. vom 2. Dezemb. 1754 sind in Kalendern die albernen Erzählungen von Finsternissen (nicht die Anzeige und Berechnung derselben) dann die Aderlaßtafeln hinweg zu lassen; auch sind gemäß einer Verord. vom 7ten Dezemb. 1754. alle abergläubische Kalender, und welche Prophezeihungen enthalten, dann unterm 16. Dezemb. 1755. der Druck aller Kalender, welche abergläubische Auslegungen begreifen, verboten. Hieher gehören einiger-

germaſſen auch die Traumbüchel, welche unterm 1. März 1755. verboten wurden, dann alle Artikel, welche von der Zauberey, Hexerei und Wahrſagerei handeln.

Fr. Welche Geſetze gehören noch hieher?

Ant. Laut Verord. vom 10. Jäner 1777. ſind die gedruckten Kundſchaften der Handwerker nur an die Zunftälteſten zu verkaufen. Kraft Verordnung vom 25. Septemb. 1777. 15. Juli 1779. ſollen die Buchdrucker durchaus nichts ohne erhaltene Zenſur oder Imprimatur drucken. Inhalt Verordnung vom 17. Juni 1779. müſſen die Manuſkripte, wenn ſie zur Zenſur überreicht werden, mit einem Faden durchgezogen ſeyn, um allen Unterſchleifen vorzubeugen.

Fr. Nach welcher Vorſchrift haben ſich die Zenſoren bei zum Druck beſtimmten Aufſätzen zu benehmen?

Ant. Es ſind zwar in dieſem Fache auch ältere Vorſchriften vorhanden, insbeſondere aber iſt den Zenſoren im Jahr 1781. eine Inſtrukzion ertheilt worden. Der ſpätern Geſetze ſind folgende, und zwar:

1tens. Hofdekret vom 1. Septemper 1790. welches alſo lautet: „Zur Erläuterung des zweyten Abſatzes der im Jahr 1781. für die Bücherzenſur erlaſſenen Inſtrukzion, wo Schriften, welche etwas Anſtöſſiges gegen die Religion, etwas Freyes gegen die Sitten, und etwas Bedenkliches gegen den Landesfürſten und den

Staat

Staat enthalten, zur Verwerfung angetragen sind, haben Se. Majestät für nöthig erachtet, genauer zu bestimmen, was eigentlich für bedenklich anzusehen sey, und demnach zur allgemeinen Richtschnur festzusetzen, daß indem die Wesenheit des Staats in der Vereinigung des Willens, und der Kräfte besteht, und dessen höchstes Gesetz die Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhr ist, alles was diese allgemeine Ruhe störet, was Irrungen, Uneinigkeiten und Spaltungen hervorbringt, oder hervorbringen kann, was den Gehorsam gegen den Landesfürsten vermindert, Lauigkeit in Beobachtung der bürgerlichen oder Religionspflichten, was endlich Zweifelsucht in geistlichen Sachen nach sich ziehen kann, für bedenklich anzusehen ist, folglich Schriften und Bücher dieses Inhalts nach den Regeln der Klugheit, um nachtheiligen Folgen auszuweichen, eher verboten als zugelassen werden sollen. Nach diesem Grundsatze sind künftig alle Schriften, welche öffentliche landesfürstliche Gesetze und Anordnungen kritisiren und tadeln, ganz dem Verbote zu unterziehen, weil durch Verbreitung solcher Schriften, die Folgsamkeit des Unterthans geschwächt, und die Vollziehung der landesfürstlichen Verfügung erschweret wird. Im übrigen sind die bisherigen Zensursvorschriften genau zu befolgen. Davon soll insbesondere bei Schriften, welche in das geistliche Fach einschlagen, nicht im mindesten

abge-

abgewichen, und sollen demnach Schriften, welche die Religionslehren und was in die kirchliche Verfassung einschlägt, oder die Diener der Religion dem Gespötte Preis geben, und lächerlich oder verächtlich machen, nie zugelassen werden.

2tens. Hofdekret vom 14. Jänner 1792. Um zu verhüten, daß bei einem in Druck zu legenden Manuskripte, nach erhaltener Bewilligung der Zensur, keine Zusätze eingeschaltet, oder andere Abänderungen getroffen werden, haben Se. Majestät nach der in vorigen Zeiten bestandenen Beobachtung zu verordnen geruhet, daß künftighin von allen fliegenden Blättern, Broschüren und kleinen Werken, theologischen, politischen, moralisch-philosophischen und so genannten vermischten literarischen Inhalts, wobei kein Verfasser genannt, oder der genannte Verfasser nicht ein durch Amt, Stand oder entschiedenen Ruf bekannter Mann ist, das Manuskript gedoppelt eingereicht, davon ein Exemplar bei der Zensur zur Kontroll zurückgehalten, das andere aber mit der Zulassung dem Verfasser hinausgegeben werden soll.

3tens. Hofdekret vom 31. Jänner 1793. Durch dieses wird den Schriftgiessern verboten, jemanden andern, als den privilegirten Buchdruckern, und jenen, die zum Besitze einer Buchdruckerei legitimirt sind, Buchstaben zum Drucken zu verkaufen, eben so ist auch Buchdruckern

ckern untersagt, jemanden dergleichen Buchstaben zu verkaufen, oder zu überlassen.

4tens. Hofdekret vom 9. Februar 1793. Da Sr. Majest. nichts dringender am Herzen liegt, als alle gedeihliche Mittel zur Aufrechthaltung der Ruhe, Sicherheit und des Wohlstandes ihrer Unterthanen anzuwenden, und dagegen alles dasjenige zu beseitigen, was auf die Verbreitung der in Frankreich herrschenden zügellosen und verderblichen Gesinnungen Beziehung nehmen kann, so haben Se. Majestät. zu befehlen geruhet, 1) keine heimlichen Zusammenkünfte unter was immer für einem Vorwand zu gestatten, und die dagegen Handelnden zu bestrafen. 2) Auf alle emigrirte Franzosen und ihren Briefwechsel ein obachtsames Auge zu tragen; 3) daß kein inländischer Druck, Nachdruck und keine Einfuhr solcher Bücher erlaubt werde, die von der französischen Revolution eine günstige Schilderung machen, oder von solchen Staasveränderungen und Grundsätzen handeln, die den Grundsätzen einer wohleingerichteten Monarchie, und besonders der österreichischen Staaten entgegen sind, und eben so auch 4) damit in den inländischen Zeitungen den bereits bestehenden Anordnungen gemäß, nichts eingeschaltet werde, was eine vortheilhafte Beziehung auf die französische Revolution hat, vielmehr würde gut geschehen, wenn so wohl Zeitungsschreiber als Gelehrte aufgemuntert

würden,

würden, bei schicksamen Gelegenheiten die übl
Folgen der französischen Revolution in einer p
pulären Schreibart und lebhaft vorzustelle
5) Auf die Vertilgung und Beseitigung der vo
findigen verbotenen Hausdruckereien besonde
aufmerksam zu seyn

Fr. Da aber auch durch Kupferstiche vi
le schädliche und staatsgefährliche Ideen verbre
tet werden können, was ist in Ansehung derse
ben neuerdings befohlen worden?

Ant. Durch ein höchstes Hofdekret vo
8. März 1793. ist unter Strafe des G
werbverlustes befohlen worden, außer den bl
ßen Portraiten, alle Kupferstiche der Zensur z
unterziehen.

Fr. Was bestimmt das Strafgesetz vom
Septemb. 1803. in Hinsicht der Zensur?

Ant. Nach dem §. 57. fünften Hauptstück
sind in Rücksicht auf Bücherzensur folgende Fäl
als schwere Polizeiübertretungen zu behandeln:

1) Wenn ein Buchdrucker oder Buchhänd
ler ein Werk, Flugschriften, oder einzelne Blä
ter von was immer für einem Inhalte und Um
fange ohne Zensur druckt oder verkauft. D
Bestrafung dieser Uebertretung ist nach §. 5
nebst Zerstörung des Schriftsatzes, und de
Verfalle der Auflage, oder der davon vorha
denen Exemplare, das erstemal eine Geldstra
von 200 bis 500 fl., das zweitemal nebst d
Geldstrafe ein- bis dreimonatlicher Arrest; a

den

den dritten Rückfall der Verlust der Gerechtsame der Buchdruckerey oder des Buchhandels. Bei dieser Uibertretung ist zugleich auf den Inhalt des Werkes und auf den Umstand zu sehen, in welcher Menge dasselbe verbreitet worden.

2) Wenn (§. 59.) ein Buchdrucker ein Werk, das von der Zensur im ganzen verworfen worden ist, druckt oder nachdruckt; wenn ein Buchhändler ein solches Werk, es sey im Lande oder auswärts, verkauft, verbreitet, oder sonst auf eine Art in Umlauf bringt? wenn (§. 61.) in einem Werke einzelne Stellen oder Wörter von der Zensur weggestrichen, das weggestrichene aber in den Druck wieder aufgenommen, oder wenn in einer schon zensurirten Handschrift der Sinn durch Zusätze oder Hinweglassung verändert worden. Diese Uibertretungen werden sogleich das erstemal (§. 60.) nebst dem Verfalle der vorhandenen Exemplare mit einer Geldstrafe von 200 bis 500 fl. und ein- bis dreymonatlichen Arreste! das zweitemal noch mit Verlust der Buchdruckerey oder des Buchhandels bestrafet. Gereicht ein solches Werk aber zum Verderbnisse der Sittlichkeit, so ist (§. 62.) der Schuldige nicht nur sogleich mit dem Verluste der Buchdruckerey oder des Buchhandels zu bestrafen, sondern als ein Werkzeug der Verführung auch zum strengen Arreste nach Maaß der geschehenen Verbreitung von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen

len. Ist das Werk geeignet die öffentlich Ordnung und Ruhe zu stören, so hört die Ui bertretung auf, eine schwere Polizeiübertretun zu seyn, und geht in ein Verbrechen über (§. 63.)

3) Wer mit Büchern oder andern gedruck ten Sachen hausiret, oder auf was immer fü eine Art, unbefugten oder geheimen Hande treibet (§. 64.) Die Bestrafung im allgemeine ist nebst der Abnahme der Bücher, Arrest vo einem Monate. Dafern aber die auf solch Art in Umlauf gebrachten Druckschriften verbo ten sind, soll der Uibertreter nebst der Abnahm derselben mit einer Geldstrafe von 20 — 50 fl. und mit 3monatlichen Arreste; und sind di Bücher zugleich sittenverderblich, nebst der Geld strafe mit strengem Arreste zwischen 1 bis zu 3 Monaten bestraft werden. Ist der Uibertrete ein Ausländer, so ist er in den letzten Fälle nach ausgestandener Strafe aus sämmtlichen Erb ländern abzuschaffen.

4) Wenn (§. 65.) Buchdrucker oder Buch händler, Gebethe, Lieder, Gedichte, Kriegsnach richten, Beschreibungen u. dgl. einzelne Blätter ohne für jeden Fall die Erlaubniß der Behörd erhalten zu haben, ausrufen, und verkaufen lassen, werden sie (§. 66.) das erstemal mi einer Geldstrafe von 200 fl. und mit 1monatli chen Arrest bestraft; das zweitemal die Straf verdoppelt; das drittemal ihnen die Buchdrucke

Digitized by Google

rey oder Buchhandel ganz abgenommen; enthielten aber dergleichen Flugblätter ganz falsche und beunruhigende Nachrichten von väterländischen Angelegenheiten, oder wären sie auf Sittenverderbniß oder Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe gerichtet, so ist die Strafe nach dem §. 62 — 63. auszumessen.

Diejenigen so sich zum Ausrufe solcher Blätter haben gebrauchen lassen, sollen (§ 67.) mit 3tägigen Arreste, bei jeder weitern Uibertretung aber mit 25 Streichen bestraft werden. Diese Strafgesetze sind auch (§. 68.) bei gestochenen Blättern anzuwenden. Die Haltung einer Winkelbuchdruckerey wird nebst dem Verlust des Druckerreygeräthes nach dem §. 69. mit 500 fl., und wenn daraus Schriften in Umlauf kommen, nach Beschaffenheit der Umstände auch nach §§. 62 und 63 bestraft.

Fr. Da der Müssiggang die Sitten verdirbt, und noch andere Laster erzeuget, wie kann die Polizei dem Müssiggange steuern?

Ant. Durch allgemeine und besondere Mittel.

Fr. Wie durch allgemeine?

Ant. Da man Nahrungswege verschafft, oder erweitert, jedoch mit Rücksicht auf Bevölkerung, und wenn die Jugend gleich früh die Häßlichkeit des Müssigganges einsehen lernt, und jedermann zu nützlichen Beschäftigungen angeführt wird.

Fr.

Fr. Wie durch besondere?

Ant. a) durch Abstellung des **Bettelns**, indem die wahren Armen in Armeninstituten, Arbeitshäusern, die kripelhaften Armen oder Sieche in Siechenhäusern, und die Kranken in Krankenhäusern versorgt werden, das Almosengeben auf Strassen, in Kirchen, Klöstern und Häusern abgeschafft, das Bettelngehen strenge verboten, und gestrafet, Bettler zu beherbergen verboten, der Aufenthalt in Wäldern, Höhlen und Hütten ihnen benommen, und selbst die Magistratsperson gestraft wird, die sich hierinfalls eine Nachläßigkeit zur Schuld kommen läßt. b) Durch eine genaue Aufsicht, wie sich jedermann im Staate ernähre, weßwegen die Hausbesitzer anzuhalten sind, die Beschäftigung oder Nahrung ihrer Inwohner in den Hausta-bellen anzugeben. c) Durch eine gute Zucht des Dienstgesindes, und d) durch wohleingerichtete Zucht- und Arbeitshäuser.

Fr. Wievielfach ist die Gesindordnung in Böhmen?

Ant. Zweifach, für das Stadt- und für das Landgesinde, vom 1. Dezemb. 1782., und 30. Herbstmonat 1782.

Fr. Was schreibt die Stadtgesindordnung vor?

Ant. Sie schreibt vor: 1) daß das gewöhnliche Aufding- oder Draufgeld nicht unter dem 20sten Theil des Lohns seyn soll, und an dem

dem Lohne wieder abgezogen werden kann. 2) Dieses Draufgeld ist zurück zu stellen, wenn der Dienstherr den Dienstboten wegen gegründeten Ursachen nicht aufnehmen wollte; widrigenfalls 3) der Dienstbote selbe behalten kann. 4) Ein Dienstbot, der nach genommenen Draufgeld ohne gegründete Ursachen nicht in den Dienst eintreten wollte, kann dazu verhalten, auch noch gestraft werden. 5) ein Dienstbot der von zwey Dienstherrn das Draufgeld annimmt, ist zu bestrafen, und hat bei dem Ersteren einzustehen, und wüßte der zweite Dienstherr vom Draufgeld des Ersteren, so ist auch er straffällig. 6) Das Gesinde hat die bedungenen billigen, nicht sittenwidrigen oder die Kräfte übersteigenden Dienste zu leisten, und kann 7) dazu verhalten, und gestraft werden. 8) Der Dienstbot darf ohne Bewilligung des Herrn keinen Gehilfen annehmen. 9) Er hat vor das ihm anvertraute Gut zu haften; worunter sich 10) auch die Livree versteht. 11) Alle Dienstboten, besonders Stallknechte und Kutscher haben auf das Feuer sehr aufmerksam zu seyn. 12) Ein in Verrechnung stehender Dienstbote ist nur dann von der Haftung frei, wenn er das Absolutorium erhält. 13) Untreye Dienstboten sind zu strafen. 14) Dienstboten soll auf Namen und Rechnung ihrer Herren nichts geborgt werden. 15) Der Lohn wird beiderseitig einverständlich bestimmt. Belohnungen,

z. B. neues Jahr, hängen von der Willkühr des Herrn ab. 16) Jenen Dienstboten, die nach Verlauf eines Jahres austreten, oder entlassen werden, gebühret die ganze Livree; nach einem halben Jahre aber nur die Unterkleider, Schuhe und Strümpfe, wenn sie sich anders gut aufgeführt haben. 17) Dienstboten sollen gehorsam und ehrerbietig seyn, und Dienstherrn ihnen mit guten Beispielen vorgehen. 18) Wenn sie sich an der Person des Dienstherrn vergreifen, sind sie am Leibe zu strafen. 19) Ohne Aufkündigung kann kein Dienstbote austreten und keiner entlassen werden. Für das Stadtgesind, wo monatlich bezahlt wird, sind 14 Tag und wo $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder ganzjähriger Lohn bestimmt ist, 6 Wochen. 20) Diese Aufkündigungszeit kann nur in den bestimmten wichtigen Fällen früher aufgelöst werden. 21) Ergeben sich in Ansehung der Aufkündigung Widersprüche, so muß der aufkündigende Theil beweisen. 22) Dienstbothen, die sich ohne Aufkündigung entfernen, sollen angehalten, und zurückgeschickt werden. 23) Sie sind auch zur Verantwortung zu ziehen, und zu strafen. 24) Sie sind auch schuldig den durch das Dienstverlassen den Herrn verursachten Schaden zu vergüten. 25) Verabredungen des Gesindes, einen Dienst zu verlassen, oder einen höhern Lohn zu erzwingen, sind zu strafen, und nicht zu dulden. 26) Flüchtigen Dienstboten ist kein Aufenthalt zu gestatten.

ten. 27) Dienstboten sollen einen Entlaßschein haben. 28) Dienstherren sollen das Gesinde bescheiden behandeln, und das Abgeredete ihnen abreichen. 29) Magistrate und Kreishauptleute haben den Dienstboten zur Erhaltung des Lohns Beistand zu leisten. 30) Foderungen an dem Dienstgesinde sind ordentlich zu beweisen. 31) Den Dienstherren ist alle Mißhandlung des Gesindes untersagt, und sie verfallen in Strafe. 32) Werden die Fälle bestimmt, wo der Dienstbote ohne Aufkündigung entlassen werden kann. 33) Den Dienstboten ist ein Zeugniß über ihre Aufführung bei der Entlassung zu geben. 34) Wegen Ausstellung eines falschen aber vortheilhaften Zeugnisses kann der Dienstherr, der den Dienstboten auf dieses Zeugniß aufgenommen hat, von dem Aussteller Entschädigung verlangen. 35) Bei der Aufnahme sind alle Verbindungen aufs klarste zu bestimmen, unschickliche sind von selbst ungültig. 36) Streitigkeiten zwischen Gesinde und Herrn müssen geschwinde entschieden werden. 37) Der Rekurs geht vom Magistrate an die Kreishauptleute, und von diesen an die Landesstelle. 38) Muthwillige Rekurse sind zu bestrafen. 39) Diebstähle, Vergreifungen an der Person des Dienstherrn sind politisch zu bestrafen. 40) Die Strafgelder verfallen zur Armenkasse. 41) Gesindhalter haben auf die guten Sitten des Gesindes zu wachen. 42) Das Spielen ums

Geld soll ihnen in Schenkhäusern nicht gestatte werden. 43) Wer das Dienstvolk verführt ist zu bestrafen. 44) Dem dienstlosen Gesind soll zu Diensten und Arbeit verholfen werden.

Fr. Was enthält die Dienstbotenordnun für das Landgesinde vom 30. Sept 1782.?

Ant. Folgendes: die gewöhnliche Gesind stellung, welche mit dem neuen Jahre anzufan gen hat, wird beibehalten, und dem Beamte für einen Dienstboten 6 kr. Akzidenz bewilligt Jeder Dienstbot, der von einer Herrschaft z einer andern übergeht, ist mit einem ungestem pelten Entlaßschein zu versehen. Hat eine Per son noch niemals gedient, so hat ihr die Obrig keit ein Zeugniß auszustellen. Mehrere bei ei ner Wirthschaft entbehrliche Kinder, dann Wai sen sind in Dienst zu geben. Dienstzubringer wenn sie das Gesinde zur Dienstverlassung reizen sind mit Arrest zu strafen. Das Draufgel darf den 20ten Theil des Lohns nicht übersti gen. Es ist nicht erlaubt, von einem Dienstbo ten Sachen in Verwahrung zu nehmen. D einem verstorbenen Dienstboten schuldige Loh ist dessen Erben zu bezahlen; eben das gilt un gekehrt nach dem Tode des Gesindhalters, n die Erben dem Gesinde ein Monatlohn abreich müssen. Die Aufkündigung muß ein Vierte jahr vor der Miethzeit geschehen. Ein Dien bote, der aus Ursachen im Dienste nicht ausha ten könnte, darf die Entlassung auch gerichtli

suchen

suchen. Flüchtet ein Dienstbot in ein fremdes Land, so wird sein Vermögen eingezogen. Kein Dienstbot kann unter der Dienstzeit einen erhöhten Lohn fodern.

Anmerk. Das Uibrige stimmt mit der Stadtgesindordnung überein.

Fr. Was ist in Ansehung der Spiele, rücksichtlich auf die Dienstboten erst neuerlich befohlen worden?

Ant. Die Gubernialverordnung vom 26. Oktober 1792. verordnet, daß alle Geldspiele und Gewette des Gesindes, und der Handwerksgesellen, mit Ausnahme des alleinigen Kögelspiels in den Gärten, als Winkel- und hohe Spiele angesehen, untersagt, und ihnen nur gestattet seyn soll, zu ihrer Ergötzung allenfalls um einen Trunk oder die sogenannte Zeche zu spielen. Die Strafe für die Dagegenhandelnden ist das erstemal ein 3tägiger Polizeiarrest, das 2temal körperliche Züchtigung, das 3temal das Zuchthaus. Die Wirthe, welche dieses verbotene Spielen zulassen, werden, und zwar das erstemal die Vermöglichen mit 6 Gulden, die Unvermöglichen mit 6 Tagen Arrest, das 2temal mit 12 fl., oder mit 12 Tagen Arrest, das 3temal aber beide mit Sperrung des Gewerbes bestrafet. Auch das Kögelspielen um hohes Geld ist nicht zu gestatten.

Fr. Wie verschafft und erweitert man die Nahrungswege im allgemeinen?

Ant. Die Mittel hiezu sind verschiede
und mannigfaltig. Z. B. durch Erleichteru
und Erweiterung des Handels und Wandel
durch Emporbringung der Fabriken und Man
fakturen, durch Begünstigung und Aufmunteru
der Kommerzianten, durch Einführung ein
nützlichen Industrie, u. dgl. m. Durchgehen
solche Mittel, wodurch mehrere Menschen A
beit, Verdienst und Nahrung gewinnen. D
Einführung der Industrialschulen, so wie
dermalen wirklich schon an einigen Orten n
Vortheile bestehen, ist ein sehr wirksames M
tel hiezu, weil die Jugend zeitlich an Arbe
samkeit gewöhnt, und in verschiedenen nützlich
Kenntnissen und Arbeiten unterrichtet wird.

Fr. Welche Gesetze bestehen in Ansehu
der Abstellung des Bettelns?

Ant. Schon unterm 26. März 1720 wu
de eine Bettler- und Vagabundenordnung all
mein bekannt gemacht, wodurch befohlen wur
alle fremde ohne Nahrung, Verdienst und E
werbe herumirrende Personen, die sich gehö
nicht ausweisen können, und sich des Landsti
zens verdächtig machen, fleißig anzuhalten, u
mittelst Schub an ihre Geburtsörter, wenn
sonst keines Verbrechens schuldig sind, zu
fördern; die Eingebohrnen aber, wenn sie
Arbeit fähig sind, in die Arbeitshäuser oder
ihre Heymath mit Schub abzuschicken, die a
auf wiederholtem Herumschweifen und Bett

betre-

betreten werden, noch empfindlicher zu strafen. Wenn Vagabunden zum Militär tauglich sind, können sie auch dahin abgegeben werden. Ganz schwache und siechе Bettler sind laut Gub. Verordnung vom 30. März 1758. von ihren Obrigkeiten und Magistraten zu unterhalten.

Fr. Welche Anstalten bestehen dermal in Ansehung der Armen?

Ant. Durch Hofd. vom 26. Nov. 1784. hat das Armenwesen eine ganz andere Gestalt erhalten. Das Bettelngehen ist ebenfalls auf das schärfste untersagt, und die Anstalt dahin getroffen worden, daß man an einem bestimmten Tage in der Woche für die Armen des Ortes eine Sammlung mache, aus welcher sodann die Ortsarmen nach Verhältniß eine Unterstützung erhalten. In Städten ist diese Verfassung als eine ordentliche Verbindung unter dem Namen der Vereinigung aus Nächstenliebe eingeführt worden. Man nennt sie auch das Armeninstitut. Diese Anstalt ist sehr heilsam, und wenn sie durchgehends eingeführt, und genau beobachtet würde, so dürfte niemand über das Plagen von Bettlern auf Strassen, Gässen, Plätzen und in Häusern Klage führen. Im Jahr 1809 wurde unter dem damaligen H. Stadthauptmann, Herrn Frey-Grafen v. Kollowrat ein eigenes Armenhaus errichtet, und seit jener Zeit wird man von Bettlern nicht mehr gequält. Möchte sich diese, nur auf Subscripzionen und

Bei-

Beiträge fundirte wohlthätige Anstalt lang erhalten!

Fr. Wie werden die Bettler nach der Strafgesetze vom 3. September 1803. gestraft

Ant. Nach dem §. 261. wird das Be teln als eine schwere Polizeiübertretung angesehen, wenn bei bestehenden Versorgungsansta ten eine mehrmalige Betretung, Hang zu Müssiggange und Fruchtlosigkeit der geschehene Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeuge In solchen Fällen ist (§. 162.) ein Arrest vo 8 Tagen bis zu einem Monate die Strafe, d aber nach der öfteren Betretung auf 3 Mona verlängert, und bei größerer Unverbesserlichk durch schwere Arbeit, Fasten und körperlic Züchtigung verschärfet werden soll.

Betteln mit Verstellung körperlicher G brechen ist sogleich (§. 363.) mit einem M nat Arreste, und wenn er seinem Körper sel Gewalt angethan hätte, nach dem §. 161. m strengem Arreste von 14 Tagen bis zu 3 M naten zu bestrafen. Wenn Kinder unter Jahren betteln, sind ihre Eltern oder unter ren Aufsicht das bettelnde Kind steht, daß sie davon Wissenschaft gehabt, oder es sel geheißen hätten, (§. 264.) mit Arrest von Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. A das Herleihen der Kinder zum Betteln wird n dem §. 262. bestraft.

Fr.

Fr. Welche Anstalten bestehen denn für die armen Kranken?

Ant. Hier in Prag sind es die allgemeinen Krankenversorgungsanstalten, für welche ein allgemeines Krankenhaus errichtet ist, in welchem die Armen der Stadt Prag, wenn sie die nöthigen Zeugnisse beibringen, unentgeltlich aufgenommen werden; jene, die eine Porzion aus dem Armeninstitute genießen, lassen sodann selbe für das Krankenhaus zurück. Eine andere Anstalt sind die Stadtphysikate, welche auf Rechnung der Herrn Stände ebenfalls arme Kranke heilen. In dem allgemeinen Krankenhause kann man auch gegen Bezahlung, und folglich mit besserer Bequemlichkeit aufgenommen werden; auch die Klöster der barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen sind für arme Kranke.

Fr. Sind nicht auch für Krüpelhafte oder Sieche Anstalten vorhanden?

Ant. Allerdings, und zwar das sogenannte Siechenhaus in Prag; allein auf selbes haben nur die prager Siechen Anspruch; doch werden Fremde gegen Entrichtung der Verpflegsgebühr aufgenommen, welche, wenn die Person selbst kein Vermögen besitzet, von der Obrigkeit zu entrichten ist.

Fr. Für welche Personen ist das prager Tollhaus bestimmt?

Ant. Für Wahnsinnige aus Prag. Aus-

wär-

wärtige werden ebenfalls nur gegen täglicher Verpflegsgebühr angenommen.

Fr. Was haben die Arbeitshäuser für eine Absicht?

Ant. Den fähigen Arbeitslosen ein Beschäftigung und Unterhalt zu verschaffen, und ihn auch vor Noth, Ausschweifung und Müssiggang zu schützen.

Fr. Für welche Personen sind sie bestimmt?

Ant. Für solche, die ohne Erwerbung sind, folglich auch für dienstloses Gesindel, für junge Leute wegen minderer Vergehungen zur Besserung, und gegen Bezahlung auch für jene, an welchen die von Eltern und Vormündern angewandten Besserungsmittel nichts gefruchtet haben.

Fr. Was haben die Zuchthäuser für eine Absicht?

Ant. Die Züchtigung und Besserung verurtheilter Verbrecher, und aller jener, die eine größere Züchtigung nöthig haben, und zwar mit einer in die Augen fallenden Strenge zur Abschreckung.

Fr. Dürfen die Sträflinge bei Kriminalgerichten auch zur Arbeit verwendet werden?

Ant. Allerdings, und zwar zum Besten der Gemeinde *). Der Bürgermeister der k. Stadt

*) Eine vollkommene Uibersicht aller dieser Anstalten ist in dem berühmten Werke des Hrn. Landesprotomedikus und Armenversorgungsanstalten-Oberdirektors (Edlen von Bayer,

Stadt Chrudim, Herr Negedli, hat das Verdienst, eine Arbeitsanstalt bei den dortigen Kriminalsträflingen mit dem besten Erfolge eingeführt zu haben, und hat sich auch erboten, die Art der Verfassung auf Verlangen darzuthun.

Fr. Durch welche Anstalt ist in Prag für die Findlinge gesorgt?

Ant. Durch das Findlings- und Waiseninstitut. Dem zufolge werden die unverehlichten schwangern Weibspersonen, sobald sie sich mit den gehörigen Armuthszeugnissen ausweisen, in das Gebährhaus, und nach ihrer Entbindung die Kinder auch in die öffentliche Verpflegung aufgenommen. Auf gleiche Art werden die unehelichen Kinder, welche außer dem Gebährhause gebohren werden, in das Institut aufgenommen, wenn ihre Armuth erwiesen ist; eben dieß geschieht mit den abgesetzten, und gefundenen Kindern.

Fr. Auf was gründet sich diese innere öffentliche Sicherheit in einem Staate?

Ant. Sie gründet sich auf das untergeordnete Ebenmaaß der einzelnen Kräfte der Bürger gegen die allgemeinen Kräfte des Staates; so kann z. B. der übermäßige Reichthum oder die Größe und Ausbreitung eines Standes,

unter dem Titel: Beschreibung der öffentlichen Armenversorgungsanstalten, 4to Prag 1793. bei dem Buchhändler Johann Herrl in der Jesuitengasse N. 188. zu haben.

des, auch die erlangten zu vielen Freiheiten den Staate schädlich seyn, wie dieß die Geschicht beweiset.

Fr. Was wird also die Pflicht der Poli zei bei besondern Gesellschaften seyn?

Ant. Sie muß von dem Entzwecke, von de Verfassung und der innern Beschaffenheit der Ge sellschaft zuverläßig unterrichtet seyn, ihre Sa tzungen oder Gesetze einsehen, den freien Ein tritt in ihre Zusammenkünfte haben *), und g heime, geschlossene und verdächtige Gesellscha ten abstellen.

Fr. Welche Vereinigungen sind als gehe me Gesellschaften anzusehen?

Ant. Nach dem §. 39. des Strafgesetz vom 3. September 1803. ist jede Vereinigu als eine geheime Gesellschaft anzusehen, a) wer das Daseyn derselben der Obrigkeit verborg gehalten wird; b) wenn zwar das Daseyn d selben, aber entweder ihre Verfassung und S tzungen verheimlichet, oder eine falsche Verfa sung, falsche Satzungen angegeben; c) we von einer auch bekannten Gesellschaft der Obri keit die Mitglieder verschwiegen werden; wenn Mitglieder einer ehemals zwar erlaubt oder geduldeten, aber nun aufgehobenen, od

nicht

*) Diese Grundsätze sind durch ein höchstes Ha billet vom 11. Dezemb. Gub. Verordnung v 19. Dezemb. 1785. in Ansehung des Freimäur ordens wirklich in Ausübung gebracht word

nicht mehr geduldeten Gesellschaft Zusammenkünfte halten, oder darinn fortfahren.

Fr. Wer ist als Theilnehmer an einer geheimen Gesellschaft zu betrachten?

Ant. Nach dem §. 40. des Str. Ges. v. 3. September 1803. jeder, der a) eine solche Gesellschaft zu stiften versucht, oder wirklich stiftet. b) Wer Mitglieder zu einer innerhalb des Landes bestehenden oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt. c) Der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist; d) mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält; e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft, in was immer für einer Eigenschaft beiwohnt; f) zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus vermiethet, oder seine Wohnung leihet; g) endlich der nach seinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, welcher von dem Daseyn einer geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit die ämtliche Anzeige zu thun unterläßt.

Fr. Welche Strafen sind in dem Strafgesetze hierwegen festgesetzt?

Ant. Die Stifter, Anwerber, und Vorsteher sind (§. 41.) zu strengem Arreste von 3 bis 6 Monaten zu verurtheilen. Diejenigen, welche durch Beiwohnung oder Korrespondenz Theil nehmen, sind das erstemal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wieder-

hol-

holter Uebertretung mit strengem Arreste von 1 bis 3 Monaten zu bestrafen. Wer sein Haus oder Wohnung zu den Zusammenkünften leihet, oder vermiethet, soll (§. 43.), sofern er kein Mitglied ist, nebst Verfall des Miethgeldes, zu Arrest von 1 bis 3 Monaten verurtheilt werden; ist er aber ein Mitglied der Gesellschaft so ist er (§. 44.) mit strengem Arreste von 1 bis zu 3 Monaten zu bestrafen. Die Strafe für einen die Anzeige unterlassenden Beamten ist §. 45. strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten, welcher, wenn die ihm bekannten Zusammenkünfte längere Zeit fortgesetzt wurden, und der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr erwächst (§. 46.) auf 6 Monate zu verlängern ist.

Fr. Wie werden Ausländer dieser Uebertretung schuldig?

Ant. Wenn sie (§. 47.) während ihres Aufenthalts in diesen Ländern es unternehmen a) eine geheime Gesellschaft zu errichten; b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben; c) bei sie Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selb halten; oder d) zu Zusammenkünften dieser A ihre Wohnung leihen; e) durch Briefe oder a anderen Wegen zur Verbindung inländischer g heimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder m Auswärtigen beitragen.

Fr. Wie werden Ausländer bei diesen Fä len bestraft?

Ant.

Ant. Auf dem Fall ad a) (§. 48.) mit strengem Arrest von 1 bis 6 Monaten; ad b) und c) mit strengem Arreste von 1 bis 3 Monaten; bei den übrigen Fällen von 1 bis 3 Monaten. Nach vollendeter Strafzeit ist der Ausländer stets aus den sämmtlichen österreichischen Ländern abzuschaffen. Mit den hier bestimmten Strafen ist auch jener Ausländer zu bestrafen, welcher, obschon vom Auslande her, eine geheime Gesellschaft errichtet, oder dazu Mitglieder wirbt, falls er hier betreten wird.

Bei Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Korrespondenzen anzuzeigen, und auszuliefern. Wer immer etwas, so der Gesellschaft gehört, vorenthält, oder unterschlägt, soll (§. 50.) mit strengem Arreste von einer Woche bis einem Monate bestrafet werden. Die Kassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen.

Fr. Was sind die Folgen eines unebenmäßigen Verhältnisses?

Ant. Empörungen und Aufläufe.

Fr. Welches sind gemeiniglich die Vorboten derselben?

Ant. Pasquille, öffentliches Tadeln, Widerspenstigkeit, Meutherey, Zusammenrottungen

Fr. Was ist die Pflicht der Polizei in Ansehung der Pasquille?

Ant.

Ant. Sie müssen gleich unterdrücket, de
Urhebern nachgeforscht, und diese nach Umständen
und den Gesetzen bestrafet werden. Man kann Be
lohnungen auf die Entdecker derselben, mit Ver
schweigung ihres Namens bestimmen; am zweck
mäßigsten ist es, allen Hausvätern, dann de
Wirthen in Kaffee- Wein- und Bierhäusern auc
das Lesen derselben nicht nur zu untersage
sondern auch denjenigen, der ein Pasquill be
sitzet, der Polizei anzuzeigen, damit man durc
weiteres Nachforschen auf den Urheber komme
könne. Zu gewissen Zeiten, wenn sich eine Ur
zufriedenheit äußert, muß die Aufmerksamke
der Polizei verdoppelt werden, damit niemar
so leicht Pasquille ausstreuen, oder selbe ge
an öffentlichen Orten anschlagen möge. D
bereits angeschlagenen müssen abgerissen, d
ausgestreuten gesammelt, und alle Finder unt
Strafe gehalten seyn, die gefundenen Pasquil
bei der Polizei abzugeben.

Fr. Wie kann man das öffentliche Tade
hindern?

Ant. Uiberhaupt durch Entfernung d
Ursache, die dazu Gelegenheit giebt; da es ab
gemeiniglich frevelhafte, und unbesonnene Tadl
giebt, die von dem Gange der Regierungsg
schäfte keine zureichende Kenntnisse besitzen,
muß diesen auch durch Verbote und Straf
Stillschweigen geboten, und gleichfalls wie b
Pasquillen, die Anstalt getroffen werden, d

mit

mit man sie der Polizeibehörde anzeige. Uibrigens kömmt es auf die Umstände an, ob das Tadeln geahndet werden, oder ob man mit Verachtung darüber weggehen soll.

Fr. Was versteht man unter der Meutherei?

Ant. Man versteht darunter das Tadeln, in öffentlichen Vorträgen und Schriften, z. B. in Predigten, öffentlichen Reden, in Büchern, Journalen, Wochenblättern und Zeitungen.

Fr. Wie ist der Meutherei vorzukommen?

Ant. Dadurch, daß alle Bücher, Broschuren, Predigten, Reden, Journale und Zeitungen vor dem Drucke der Zensur vorgelegt, und nur mit Gutheißung derselben gedruckt werden. Eben so ist in Ansehung der aus fremden Landen kommenden Bücher, und anderer gedruckten Schriften die Anstalt getroffen, daß sie vor dem Verkaufe dem in jeder Provinz aufgestellten Bücherrevisionsamte vorgelegt werden müssen. Besondere Aufmerksamkeit hat die Polizei auf Winkeldruckereien, und auf fremde Zeitungen zu verwenden. Durch die Winkelbuchdruckereien können, ohne daß man sobald auf die Spur kommen, und die Gegenanstalten wirksam machen kann, in einer kurzen Zeit die schädlichsten Gedanken verbreitet werden, daher ist sehr genau darauf zu sehen, daß solche heimliche Druckereien nirgends geduldet werden. Zeitungen, die aus fremden, oft feindselig gesinnten

Staa-

Staaten einlaufen, gelangen unter das Volk (leid
auch unter die gemeinste Klasse) ohne daß d
Zensur sie vorher eingesehen hat. Sind sie v
der Art, daß sie schädlich werden können,
muß ihre Einfuhr verboten werden. In A
sehung der bereits eingeführten fremden Zeitu
gen, müßte sich die Wachsamkeit der Poli
in jenem Falle, wenn ein dem Staate nachth
liger Artikel darin erscheinen sollte, weni
stens darauf verwenden, damit selber in d
inländischen Zeitungen widerlegt, und auch
den fremden widerrufen würde; wie dieses
B. der Fall bei einer in fremden Zeitungen fal
verbreiteten Nachricht einer Menschen- oder Vi
seuche wäre, als wodurch dem Kommerze ein
trächtliches Hinderniß gesetzt werden kann.
wie Zeitungen, Journale, und andere gedru
Schriften viel Gutes hervorbringen können,
können sie auch viel Uibels stiften, daher mü
sie stets einer strengen Aufsicht unterliegen;
erstern Falle sollen ihre Verfasser selbst
Beifall und die Achtung der Staatsverwalt
genießen, im letztern aber scharf gestrafet wer

Fr. Wie kann der wirkliche Ausbruch e
Aufruhrs gehindert werden?

Ant. 1stens durch den strengsten Be
daß jedermann die zu seiner Familie gehör
Personen zu Hause halten, die Schenkhä
nicht über 10 oder 11 Uhr Nachts offen
lassen werden, Niemand zur Nachtszeit

di

die gewöhnliche Stunde Licht habe, und jeder Hausvater für seine Leute verantwortlich bleibe. 2tens durch Zerstreuung der müssigen Haufen und Zuschauer auf den Strassen, Gassen und Plätzen, entweder durch vernünftiges Zureden, oder wenn dieß fruchtlos ist, mittelst der Wache, doch so, daß man es nicht merke, als sey die Wache in dieser Absicht ausgesendet. Auch ist es räthlich, solche Männer, auf welche das Volk ein gewisses Zutrauen setzt, und deren es in jedem Orte einige giebt, zu den Versammelten zu schicken, um sie durch Vorstellungen zur Ruhe zu bewegen.

Fr. Was ist aber zu thun, wenn der Aufruhr bereits ausgebrochen ist?

Ant. Die Gassen müssen mit Ketten gesperrt, die großen Plätze mit Mannschaft besetzt, die Wachen verdoppelt, und starke Patrouillen ausgeschicket werden, welche große Haufen nicht beisammen leiden; die Kavallerie leistet hier vorzüglich gute Dienste. Um aber Plünderungen zu verhüten, müssen die Kaufläden geschlossen, das Ausgehen, ja manchmal auch das Heraussehen aus den Fenstern und Thüren verboten werden. Eine Hauptsache aber ist es, daß man sich der Rädelsführer bemächtige, denn dadurch entfällt den Aufrührern gemeiniglich der Muth, und es wird allen grössern Uebeln, die durch die Gegenwart der Rebellenhäupter entstehen können, vorgebeugt.

Fr, Welche sind die gelinden Mittel, i
man versuchen kann?

Ant. Verheißung einer allgemeinen V
gebung, und das Versprechen, daß man
zum Vorwande genommenen Beschwerden
helfen wolle.

Fr. Wenn aber diese gelindere Mi
nichts fruchten, was ist zu thun?

Ant. Dann muß man strengere ergrei
und zu Strafen schreiten, doch so, daß sich
Strafe auf Wenige, das Schrecken auf V
le, und das Beispiel auf Alle erstrecke.

Fr. Wenn ein Haufe gegen das Mil
Gewalt braucht, was ist zu veranlassen?

Ant. Das Militär hat auch Gewalt
brauchen; doch giebt es auch hier Mit
mit welchen die Absicht eben so gut erre
werden kann, als wenn man mehrere
Aufrührer todt dahin streckte, welche M
tel aber aus den Umständen hergenom
werden müssen.

Fr. Wer macht sich des Auflaufes schul

Ant. Nach dem §. 51. des S
gesetzes vom 3ten September 1803. der
ge, der gegen einen in Ausübung s
Amtes oder Dienstes begriffenen öffentl
Beamten oder Diener mehrere Menschen
Mithilfe oder Widersetzung auffodert.
Strafe ist strenger Arrest von 1 bis zu 6
naten, und es wird ein Mitschuldiger §.

der nemlich einer solchen Auffoderung Folge leistet, eben so bestraft. Des Auflaufes macht sich §. 53. auch jedermann schuldig, der, nach ergangenem Verbote ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält. Die Strafe eines solchen Hausvaters oder Vorstehers ist §. 54 Arrest von 1 Woche zu 1 Monate. Mit gleicher Strafe werden jene belegt, die sich vom Hause entfernen, ob sie gleich an der Unordnung nicht Theil nehmen.

Fr. Wie wird derjenige bestraft, welcher bei einem Auflaufe der Wache nicht Folge leistet, oder sich der Wache und den Beamten widersetzt?

Ant. Nach dem §. 55. des St. Ges. nach Beschaffenheit der Person mit Arrest von einer Woche bis zu 1 Monat, oder mit 10 bis 25 Streichen. Hätte er sich aber überdieß noch mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen, so ist die Strafe 1 monatlicher strenger Arrest, welcher nach Umständen verschärft werden soll.

Fr. Wodurch geräth das Leben der Bürger in Gefahr?

Ant. 1stens. Durch gewaltsame Mordthaten, 2. durch Unvorsichtigkeiten, 3. durch Wagestücke, 4. durch Krankheiten, 5. durch Armuth, 6. durch Abgang an Nahrungsmitteln,

und anderen Nothwendigkeiten, welche wenigstens die eingeführte Lebensart nothwendig gemacht hat.

Fr. Was wird zu den gewaltsamen Mordthaten gerechnet?

Ant. 1. Todtschläge auf den Strasse oder in Häusern, 2. Vergiftungen, 3. Zweikämpfe, 4. Selbstmorde, und 5. Kindermorde.

Fr. Wie werden Todtschläge gehindert

Ant. Ueberhaupt durch Ausbildung d Sitten, durch hohe Begriffe von der Würde d Menschheit, und durch ächte Religionsgrundsätze. Verdächtige Oerter und Strassen müss durch Wachen und öftere Untersuchungen gesichert, und auf alle Todesschläge strenge Strafen gesetzt werden. Endlich kann auch die Ausführung einer Mordthat durch den Verbot, heime oder meuchelmörderische Waffen bei zu tragen, erschweret werden.

Fr. Wie kann man den Vergiftungen vorkommen?

Ant. Durch folgende Vorschriften; 1. d Niemanden Gift verabfolgt werde, außer jen die es als Zugehör zu ihrer Beschäftigung brechen. 2. Daß jeder Käufer seinen Namen u Kondizion, seine Wohnung, das Maaß den Gebrauch des Giftes anzeige. 3. D Dienstboten, welche allenfalls um Gift gesch werden, die Handschrift und Petschaft ih Herren mitbringen, 4. eben so Leute vom La

einen

einen Schein vom Pfarrer oder der Ortsobrigkeit vorzeigen; 5. daß armen Leuten kein Gift geschenkt, 6. zur Tilgung des Ungeziefers andere dem menschlichen Leben unschädliche Mittel, angewendet, 7. verdächtige Leute angehalten, und 8. jeder Käufer zu aller Behutsamkeit mit dem Gifte in seinem Hause angewiesen werde.

Fr. Welche Vorsichten können für jene bestimmt werden, die zum Verkauf des Giftes berechtiget sind?

Ant. Daß sie die giftigen Materialien an besondern Oertern aufbehalten, in eigene von außen mit deutlicher Schrift bezeichnete Gefäße füllen, die Füllung und den Verkauf nur wohl unterrichteten Leuten anvertraut werde; endlich daß die Verkäufer eigene Bücher oder Protokolle über den Giftverkauf führen, damit man erforderlichen Falls den Abnehmer, das Maaß, u. s. w. wissen könne, und nachläßige Apotheker gestraft werden, weßhalben unvermuthete Untersuchungen geschehen sollen. Da die Kochgefäße vom Kupfer ohne Verzinnung eben so schädlich sind, so muß ihr Gebrauch verboten werden.

Fr. Welche Gesetze bestehen über diesen Gegenstand?

Ant. Durch ein Hofreskript vom 31. Dez. 1731. wurde befohlen, daß die Apotheker und Materialisten das Gift nur unter der Bedingniß, wenn sie wissen, wer und woher der Käufer, und zu welchem Gebrauche es sey, hintangeben können.

nen. Die Apothekerprivilegien enthalten noch mehr: denn kraft derselben sollen die Apotheke Gift und andere gefährliche Spezies selbst ver fertigen, und unter eigener Sperre halten, au nicht ohne ausdrückliche Anschaffung des Arzte solche verkaufen, bei hervorscheinenden Verdac aber, daß jemand Gift zu einem bösen Gebra che begehrte, sollen selbe den Käufer alsoglei bei Gericht angeben. Mit Verordn. vom 21 Sept. 1784. wird das Mäusegift aufs schä feste verboten; und von Ortsobrigkeiten, Krei ärzten und Chyrurgen, dann Dorfsgemeind verordnet, daß selbe auf derlei besonders z Marktzeit herumziehende Leute genau Acht h ben, sie untersuchen, und bei Betreten einig Giftes alles auf der Stelle wegnehmen u vertilgen sollen.

Fr. Ist denn der sogenannte Fliegenst erlaubt?

Ant. Auch dieser nicht; denn mit Verc vom 25. Juli 1784. wird Fliegenstein und F genwasser allen Apothekern und Handelsleu zu verkaufen allgemein verboten, und wird dessen statt der den Menschen minder schädl aber eben so wirksame Fliegenschwamm (M carius Linnäi) angerathen.

Fr. Um aber auch die Kinder keiner fahr einer Vergiftung auszusetzen, was ist Vorsicht angeordnet worden?

An

Ant. Um bei Kindern die Folgen von dem Genuße schädlicher Gewächse möglichst hintanzu halten, wurde mit Verord. vom 18. April 1788. geboten, daß die Eltern ihre Kinder in einer vernünftigen Zucht halten, auf sie wachen, ihnen die üblen Folgen einer Genäschigkeit vorstellen, vor unbekannten, besonders in feuchten und sumpfigten Orten wachsenden Kräutern durch Erzählung abschreckender Beispiele sie warnen, wozu hauptsächlich die Seelsorger und Schullehrer den Hausvätern an die Hand gehen sollen *).

Fr. Wie kann man das Publikum noch aufmerksamer machen?

Ant. Dadurch: daß man alle dergleichen Unglücksfälle, die sich durch den Genuß eines giftigen Gewächses, oder sonst auf eine andere Art ereignet haben, nicht nur durch Kreisschreiben, sondern auch durch die öffentlichen Zeitungs- und Intelligenzblätter zur Warnung bekannt machen lasse.

Fr. Was gehört noch hieher?

Ant. Die Aufsicht über alles jenes, was auf das Leben der Menschen eine schädliche Wirkung haben kann. Die Sanitätsnorma vom Jahre

*) Der Herr Landesprotomedikus, Thaddäus Edler von Bayer, hat eine sehr rühmliche und nützliche Arbeit unternommen, da er alle Giftpflanzen sehr deutlich beschrieb, in Kupfer stechen,

Jahre 1770. schreibt hierinfalls alle möglich
Regeln vor; daher sind Marktschreier, Quack
salber, Afterärzte, Zahnbrecher, Theriak- un
Arzneykrämer nirgends zu dulden. Hieher g
hören auch heftige Purgier- oder Brechmittel
fremde Medizinen, sogenannte Arkana, Esse
zen u. d m. deren Wirkung nicht bekannt, od
schädlich ist.

Fr. Wie wird derjenige bestraft, der u
befugt die Arznei oder Wundarznei ausübet?

Ant. Nach dem St. Ges. vom 3. Septem
1803. mit Arrest, und nach Umständen (§. 98
auch mit strengem Arrest von 1 bis 6 Monate
Ausländer sind (§. 99.) nach der Strafzeit a
allen Erbländern abzuschaffen.

Fr. Wie wird nach dem St. Ges. der Ve
kauf verbotener Arzneimittel bestraft?

Ant. Dieser ist (§. 100.) sowohl an de
Eigenthümer, als an dem Provisor der Apoth
ke, und an dem Gesellen zu strafen. Hat d
Eigenthümer nichts davon gewußt, daß is
also nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur L
liegt, so ist derselbe zu einer Strafe von
bis 50 fl.; bei dem zweiten Falle von 50 b
100 fl. zu verurtheilen. Bei dem dritten Uib
tre-

und sie nach der Natur illuminiren ließ, r
durch jedermann gar leicht selbe erkennen
sich vor Schaden hüten kann Das ganze W
chen ist in der v. Schönfeldschen Buchha
lung zu haben.

Digitized by Google

tretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellt. Hat aber der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe (§. 101.) bei dem ersten Uibertretungsfalle mit einer Strafe von 50 bis 100; im zweiten von 100 bis 200 fl zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, noch besonders, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von 1 bis zu 6 Monaten zu verurtheilen. Ein nachläßiger Provisor wird (§. 102.) das erstemal mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monat, das zweitemal mit Entfernung vom Dienste bestraft. Hat er aber von dem Verkaufe verbotener Arznei Kenntniß gehabt, so ist er mit strengem Arrest von 1 bis 6 Monat zu bestrafen, und zum fernern Dienst in einer Apotheke für unfähig zu erklären. Der Apothekergeselle (Subjekt), welcher verbotene Arznei mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von 1 zu 3 Monaten, ohne Vorwissen desselben aber (§ 103) nach Umständen mit strengem Arreste von 3 bis 6 Monaten zu bestrafen; bei einem zweiten Uibertretungsfalle ist ihm der Lehrbrief abzunehmen, und er zum Apothekergesellendienst unfähig zu erklären.

Fr. Wie wird die falsche oder schlechte Zubereitung der Arzneien, welche die Aerzte bei jedem

jedem vorkommenden Fall (§. 104.) der Obrig
keit anzeigen sollen, bestrafet?

Ant. Der Apothekergeselle ist (§. 105.
das erstemal mit Arrest von 1 Woche, das zwe
temal mit eben so langem, verschärftem Arrest z
bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu ve
urtheilen, so lange wieder als Lehrjung zu di
nen, bis er bei einer neuen Prüfung Bewei
zureichender Kenntnisse und der erforderlich
Genauigkeit giebt. Der Eigenthümer d
Apotheke wird (§. 106) das erstemal um 5
bei Wiederholung um 100 fl. gestraft. Ere
nen sich Fälle dieser Art öfters, so ist selb
auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen. D
Provisor wird (§. 107.) dießfalls mit Ar
von 1 Woche, das zweitemal mit Verschärfu
des Arrestes durch Fasten bestraft, bei öft
Fällen vom Provisordienst entfernt.

Fr. Wie ist die Verwechslung der V
neien in Apotheken zu bestrafen?

Ant. Derjenige, so sie ausgegeben hat,
mit Arrest von 1 Woche, bei unterlaufe
größern oder öftern Unaufmerksamkeit mit V
längerung des Arrestes zu 3 Monaten, o
mit Verschärfung desselben.

Fr. Wie wird der unberechtigte Ver
der Heilmittel bestraft?

Ant. Außer den berechtigten, wie
den Hausapotheken der beglaubigten Heil-
Wundärzte auf dem Lande ist der Verkauf e

jede

jeden innerlichen oder äußerlichen Heilmittels unter was immer für einer Gestalt oder Benennung ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung verboten. Der Uibertreter wird (§. 109.) mit Arrest von 1 bis 3 Monaten, nach Umständen auch mit Verschärfung, und bei schädlichen Folgen auch mit strengem Arrest von 1 bis 6 Monaten, nebst Abnahme der Arznei, Materialien und Geräthschaften (§. 110.) bestraft, und ein Ausländer nachher auch abgeschafft.

Fr. Wie ist die Unwissenheit der Aerzte zu strafen?

Ant. Einem Heilarzte, der nach dem Erkenntnisse der Fakultät bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit am Tage liegt, ist (§. 111.) dafern der Kranke gestorben, oder in den Stand einer Siechheit und Erwerbungsunfähigkeit versetzt worden, die Praxis so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bei der Fakultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholt zu haben. Gleicher Bestrafung unterliegt (§. 112.) ein Wundarzt bei einer ungeschickten Operazion. Vernachläßigt aber ein Heil- oder Wundarzt seinen Kranken zum Nachtheil seiner Gesundheit, so ist er (§. 113.) von 50 bis 200 fl. zu bestrafen.

Fr. Wie werden jene bestraft, welche einen Kranken hilflos lassen?

Ant.

Ant. Wem aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, und es ihm an Verschaffung des medizinischen Beistandes mangeln läßt, der wird (§. 114.) nach Umständen mit Arrest von 1 bis 6 Monaten bestraft.

Fr. Was verordnet das St. Ges. in Hinsicht des Gifthandels?

Ant. Ohne von der Behörde mit einem Erlaubnißschein versehen zu seyn, darf Niemand Arsenik, oder ein anderes Gift verkaufen. (§. 115.) Die dazu unberechtigten Handelsleute, wenn sie auch die Vorschriften beim Verkaufe beobachten, sind (§. 116.) bei der ersten Betretung nebst dem Verluste der Giftwaaren nach Verschiedenheit der Vermögensumstände mit 25 bis 100 fl., bei der zweiten mit der doppelten Geldstrafe und Arrest von 1 Monat, und bei der dritten mit dem Verluste des Handels zu bestrafen. Wenn ein solcher unberechtigter Handelsmann oder Krämer ohne die vorgeschriebene Vorsicht Gift verkauft, so ist er (§. 117.) schon beim ersten Betreten seines Handels verlustig, und hat derselbe diesen unerlaubten Handel schon länger getrieben, oder ist jemand dadurch wirklich an seinem Leben, oder an der Gesundheit beschädiget worden, so ist die Strafe nach Umständen auch strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten. Die sogenannten Hausirer, die Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüten-

teurauch ꝛc. verkaufen, sind nebst dem Verbote zu hausiren, nach Umständen mit öffentlicher Ausstellung, und strengem Arrest von 1 bis 6 Monaten zu bestrafen. (§. 118)

Wer jemanden ohne obrigkeitlichen Schein Gift verkauft, wird (§. 120) das erstemal mit 50 fl., das zweitemal mit Verlust des Gewerbes; wenn er das vorgeschriebene Vormerkbuch gar nicht, oder nicht ordentlich führet, (§. 121.) das erstemal mit 50 fl., das zweitemal mit 100, fl., und das drittemal mit Verlust des Gewerbes gestraft. Wer in Aufbewahrung und Absonderung der Gifte nachläßig ist, soll das erstemal mit 25 fl., und weiterhin doppelt bestraft werden. Der Meister eines Gewerbes, welches Gift braucht, ist, wenn er selbes nicht selbst verwahrt, und jemand zu Schaden kam, (§. 124.) mit Arrest von 1 Woche bis 3 Monaten welcher auch durch Fasten verschärft werden kann, zu bestrafen.

Fr. Welche Unvorsichtigkeiten werden nach dem Strafgesetze ferners bestraft?

Ant. Wer (§. 126.) ein verbotenes oder sonst durch seine Beschaffenheit verdächtiges Gewehr verfertigt, oder wenn ihm ein solches zur Ausbesserung gebracht wird, dasselbe nicht anhält und der Obrigkeit anzeigt, soll mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monat, und wäre mit solchen Gewehren wirklich jemand getödtet oder verwundet worden, mit strengem Arrest von 1

bis

bis 3 Monaten bestraft werden. Wer gelad
ne Gewehre zu Hause nicht verwahret, un
kömmt durch diese Sorglosigkeit jemand z
Schaden, so ist (§. 127.) die Strafe Arre
von einer Woche bis zu einem Monat, welch
nach Umständen verschärft, und wenn eine schw
re Verwundung oder gar Tödtung erfolgte, i
strengen Arrest verwandelt werden soll. A
solche Art wird (§. 128.) auch derjenige g
straft, der ohne böse Absicht gegen Jemande
ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versiche
zu haben, daß es nicht geladen ist.

Wer bei der Todtenbeschau die Zeit, d
Jemand gestorben ist, unrichtig anzeigt, un
dadurch veranlasset, daß der Verstorbene früh
begraben, oder zergliedert wird, als um d
Begrabung und Eröfnung der Scheintodten z
vorzukommen vorgeschrieben ist, soll mit stre
gem Arrest von 1 bis 6 Monat bestraft we
den. (§. 129.)

Wer bei Kindern und solchen, die sich selb
zu schützen unvermögend sind, die schuldige Au
sicht unterläßt, daß Jemand dadurch zu Sch
den kömmt, der ist (§. 130.) mit Arrest v
3 Tagen bis zu 3 Monaten, nach Umständ
auch noch mit Fasten oder Züchtigung, derjen
ge aber, der ein Kind an einem gefährlichen Or
sich überläßt, wenn es verunglückt, mit 1 b
3 monatlichem strengem Arreste, und die Ve

heim-

heimlichung der Verunglückung noch mit Züchtigung zu bestrafen. (§. 131.)

Eine Amme, welche wissentlich eine ihr eigene schädliche oder ansteckende Krankheit verschweiget, ist (§. 132.) mit 3monatlichem durch Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

Fr. Auf welche Art kann die Gesundheit der Menschen noch Gefahr laufen?

Ant. Durch alles das, was die Menschen zu ihrer Nahrung verzehren, daher die Polizei auf alle Eßwaaren und Getränke aufmerksam seyn muß. Diesem zufolge müssen die Märkte, und Eßwaarenstellen genau und oft untersucht, alles schädliche und unreife Obst, schädliches Fleisch, abgestandene Fische, u. dgl. abgenommen und vertilgt werden. Eine besondere Vorsicht ist in Ansehung der Schwämme erforderlich, und es ist bei dem Umstande, da schon so viele Unglücksfälle durch ihren Genuß entstanden sind, höchst nothwendig, sie vor dem öffentlichen Verkaufe von Kunstverständigen prüfen zu lassen.

Fr. Was bestimmt das St. Ges. vom 3. September 1803. über diese Gegenstände?

Ant. Wer einen Brunnen, eine Zisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dient, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget, und ungesund werden kann, soll (§. 152.) mit Arrest von einer Woche, bei

her-

hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bos
heit auch mit öffentlicher Gemeindarbeit, un
durch Verschärfung des Arrestes mit Fasten ode
Streichen bestraft werden. Wer rohes ode
auch schon gekochtes und vorher nach der Vor
schrift nicht beschautes Fleisch verkaufet, ist (§
153.) das erstemal mit Konfiskazion und 2
bis 200 fl.; das zweitemal mit doppelter Geld
strafe, und das drittemal mit dem Gewerbs
verluste und Unfähigkeit zu dem Gewerbe z
bestrafen. Die Uebertretung der bei eine
Viehseuche gegebenen Vorschriften wird (§. 154.
beim Bauernstande mit Arreste von 3 Tagen bi
zu 1 Monat, und mit öffentlicher Arbeit — be
den übrigen Klassen aber mit Arrest von 1 bi
3 Monaten bestraft.

Fr. Wie wird die Verfälschung der Ge
tränke bestraft?

Ant. Wenn die Verfälschung auf eine de
Gesundheit schädliche Art geschieht, so wir
(§. 156.) nebst der Konfiskazion nach Umstän
den eine Strafe von 100 bis 500 fl. ausge
messen? die abermalige Betretung ist mit dop
pelter Geldstrafe, und die dritte nebst der Geld
strafe mit dem Verlust des Handels, Gewerbe
oder Ausschanks verbunden. (§. 157.) Wär
aber der Zusatz oder die Mischung in einem hohe
Grade schädlich, so ist (§ 158.) das Geträn
zu vertilgen, und nebst dem Gewerbverluste un

künf-

künftiger Gewerbtriebsunfähigkeit auch ein 6 monatlicher strenger Arrest zu verhängen.

Fr. Wie wird die Fälschung des Zinngeschirres bestraft?

Ant. Ein Zinngießer, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Bley gefälscht ist, verfertigt, ist nebst dem Verlust des verfälschten Vorraths das erstemal mit einer Geldstrafe von 25 bis 50 fl.; beim zweiten Falle, oder auch beim ersten, wenn er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder viel verkauft, endlich gar, wenn jemand dadurch an seiner Gesundheit beschädigt worden, ist er mit Verlust des Gewerbes zu bestrafen. (§ 159.) Uibrigens ist (§. 160.) jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche eine Schädlichkeit hervorbringen kann, sträflich, und ist ein solcher Fall nach Umständen von 10 bis 100 fl., mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monat, auch dieser mit Züchtigung zu verhängen; bei bedenklichen Umständen auch nach den §. 156 — 157 und 158. zu erkennen.

Fr. Worinn haben Zweikämpfe (Duelle) ihren Grund?

Ant. In einem falschen Begriffe von Ehre.

Fr. Wie kann denselben gewehret werden?

Ant. Durch richtige Begriffe von der wahren Ehre, und durch zweckmäßige Strafen auf die Duellanten. Zweykämpfe sind eine unzulässige Selbsthilfe, ein Eingriff in die Rechte der richterlichen Gewalt, und eine Verletzung der

bürgerlichen Sicherheit, weil es nicht nur übel verstandene Ehre, sondern Feigheit ist, sich selbst zum Henker seines Mitbürgers zu machen, weil sie ferner kein Mittel sind, Beleidigungen abzulehnen, oder die Ehre wieder zu erhalten, indem dadurch die Ehre der Willkühr eines jeden Tollkühnen, oder Trunkenbolds Preis gegeben wird. Auch soll zwischen Ausfoderungen und Begegnungen (Rencontres) kein Unterschied gemacht werden.

Fr. Was enthält das Duellpatent vom 12ten Juni 1752?

Ant. Es soll sich Niemand unterstehen, außer der ordentlichen Nothwehr an Jemanden gewaffnete Hand anzulegen, oder herauszufodern, sondern die Genugthuung ist bei der Obrigkeit zu suchen. Niemand ist schuldig, auf die Herausfoderung zu erscheinen. Die Aufhetzer zum Duell, und jene, die einen andern die Nichterscheinung nach der Herausfoderung vorwerfen, sollen gestraft werden. Duellanten und Sekundanten sind mit dem Tode zu bestrafen. An den Flüchtigen soll die Exekuzion in effigie vollbracht werden. Wer bei einem Duelle zwar nicht erscheint, aber die Bedingnisse annimmt, soll mit Relegazion, Abschaffung vom Hofe, Benehmung des Kammerschlüssels, Entsetzung seiner Charge, mit Gelde oder Festungsarreste gestraft werden. Wer einen mit Verbal- oder Realinjurien freventlich antastet, (in welchem

Falle

Falle dem Beleidigten die rechtmäßige Zurückschiebung der Unbild auf der Stelle nicht verboten ist) soll nach Umständen gestraft werden. Bei einem angeblichen Renkontre muß solcher erwiesen werden; jene, welche bei einem solchen gegenwärtig sind, sollen solches vermitteln, und wenn dieß nicht seyn kann, es der Obrigkeit anzeigen, welche dem Beleidigten Genugthuung zu verschaffen hat.

Vermög Hofverord. vom 12. März 1754. ist bei einem vorfallenden Duelle zwischen Militär und Zivile, jeder bei seiner Obrigkeit zu richten, jedoch die nöthige Einverständniß zu pflegen.

Anmerkung. Nach dem neuen Strafgesetze vom 3. September 1803. ist der Zweikampf unter die Verbrechen gestellt, und sind die dießfälligen Strafen im 20ten Hauptstück §. 140. bis 146. nachzusuchen. Sie gehören in den Wirkungskreis des Richteramts über Verbrechen, und nicht der Polizeiobrigkeit, folglich werden sie auch hier nicht eingeführt.

Fr. Wie wird dem Selbstmorde vorgebeugt?

Ant. Jenem, der mit Uiberlegung geschieht, durch Grundsätze der Religion, jenem aber, der aus Mangel der Vernunft geschieht, dadurch, wenn jene, an denen man eine Verzweiflung merket, genau beobachtet, ihnen nach Umständen auch Fesseln anlegt, und alle Mittel sich am Leben zu schaden, z. B. Flinten, Pisto-

len, Degen, Messer, Scheeren, Glas u. dgl. abgenommen werden. Eben so sollen Rasende gefesselt, gebunden, in dazu bestimmte Tollhäuser, bis sie wieder zur Vernunft gelangen, gebracht werden. Endlich muß man auch versuchen, das Leben solcher Menschen, die sich z. B. erhenkt, ins Wasser gestürzt, oder sich Gift beigebracht haben, noch zu retten.

Fr. Was ist hierüber verordnet worden?

Ant. Dem gemeinen Volke muß der Irrwahn benommen werden, daß jener, der einer zufällig, oder vorsetzlicherweise verunglückten Person, der etwa noch geholfen werden kann, Hilfe leistet, und beispringet, einige Mackel an seiner Ehre leide, oder Vorwürfe zu besorgen hätte; auch muß ihm der Irrwahn benommen werden, als wenn dergleichen Selbstmörder unumgänglich durch die Hände des Schinders auf einem schändlichen Orte verscharret werden müßten, aus welchem Grunde sich die Leute weigern, einen solchen vom Stricke loszumachen, oder sonst in Absicht der Beerdigung anzugreifen. Jeder, der sich weigert, dieses zu thun, setzt sich der schärfesten Verantwortung aus. Verordnung vom 25. Jäner und 13. November 1781.

Auch soll der Pfarrer bei Gelegenheit eines auf dem Lande vorfallenden Selbstmordes seine Gemeinde von dem Irrwahne zu befreien suchen, als wenn die Gegend, in welcher ein solcher Körper begraben liegt, gemeiniglich mit Schauer

und

und Mißwachs hergenommen werde. Hofdekret vom 16. März 1781.

Fr. Was verordnet das Strafgesetz vom 3ten September 1803. in Ansehung des Selbstmordes?

Ant. Wenn Jemand mit dem Versatze, sich das Leben zu nehmen, sich verwundet oder verletzet, ist derselbe, dafern er von Vollendung des Selbstmordes aus eigener Reue abgestanden, vor die Obrigkeit zu fodern, und über die Abscheulichkeit seines so viele Pflichten verletzenden Unternehmens eine ernste Ermahnung zu geben. (§. 90.) Ist die Ausführung nur zufällig, oder wider Willen des Thäters unterblieben, so ist derselbe in sichere Verwahrung zu bringen, und so lange unter strenger Aufsicht zu halten, bis er durch sittliche und physische Heilmittel zur Vernunft und Erkenntniß seiner, dem Schöpfer, dem Staate, und sich selbst schuldigen Pflicht zurückgeführt, über das Begangene Reue zeiget, und für die Zukunft dauerhafte Besserung erwarten läßt. (§. 91.) Ist der Tod wirklich erfolget, so wird der Körper des Selbstmörders bloß von der Wache begleitet, an einen außer dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener verscharret.

Fr. Wie werden Kindermorde begangen?

Ant. Unmittelbar durch Abtreibung der Leibesfrucht, und durch wirkliche Tödtung des neugebohrnen Kindes; mittelbar aber durch

Hin-

Hinwegsetzung des Kindes, Mißhandlung der Schwangern, und aus Nachläßigkeit oder Unachtsamkeit.

Fr. Wie wird der Abtreibung der Leibesfrucht vorgebeugt?

Ant. Durch den Verbot, daß von Apothekern, Handelsleuten, Kräuterweibern ꝛc. ohne Verordnung eines Arztes nichts verabfolgt werde, was zur Abtreibung dienen kann.

Fr. Was schreibt die Medizinalordnung hierüber vor?

Ant. Daß die Apotheker die abtreibenden Mittel mit äußerster Vorsicht, und niemals ohne ausdrückliche Vorschrift des Arztes verkaufen sollen.

Fr. Wie wird der wirklichen Tödtung vorgebeugt?

Ant. Durch Errichtung solcher Häuser, wo die gefallenen Mädchen ohne Furcht, verrathen zu werden, gebähren, und wo auch Arme ihre Kinder unentgeltlich und leicht unterbringen können. Die öffentlichen Gebähr-, Findlings- und Waisenhäuser entsprechen nur dann ihrer Absicht, wenn die Versorgung auf eine leichte Art geschieht. Diese Vorsicht tritt besonders bei den Gebähranstalten ein; denn bei diesen soll die Aufnahme ohne vielen Umtrieben, wodurch die Schamhaftigkeit zuweilen in Verzweiflung geräth, veranstaltet werden. Dadurch würden auch die Quellen oder Ursachen, die ei-

Digitized by Google

ne wirkliche Tödtung verursachen könnten, nämlich Schande und Armuth verstopft.

Fr. Wie wird der Hinwegsetzung der Kinder vorgebeugt?

Ant. Durch Errichtung der Findlings- und Waisenhäuser, wohin die Aufnahme gleichfalls leicht, ohne vieles Aufsehen, und unentgeltlich seyn muß, und wohin jedermann, der ein abgesetztes Kind dennoch findet, solches zur Versorgung bringen muß.

Fr. Wie ist der Mißhandlung der Schwangern vorzukommen?

Ant. Daß bei solchen die Strafen, wenn sie etwas verbrochen haben, bis nach der Entbindung verschoben, jene, die sich in gesegneten Umständen befinden, gegen die Mißhandlung der Ehemänner geschützt, jene, die nahe der Entbindung sterben, zur Rettung der Frucht vorsichtig geöffnet, endlich alle Schrecken und Abscheu verursachende Gegenstände, welche entweder frühe Entbindung oder Mißgeburten verursachen könnten, entfernet werden. Z. B. das Nikolai- oder Christkindgehen, das Aussetzen der Todten in Kirchen, ungestaltete, Abscheu und Ekel verursachende Menschen, und andere Gegenstände, was nämlich immer auf die ohnehin sehr reizbare Einbildungskraft der Schwangern wirket.

Fr. Wie wird jenen vorgebeugt, die aus Nachläßigkeit u. Unachtsamkeit geschehen können?

Ant.

Ant. Dadurch, daß nur geprüfte Hebammen zur Geburtshilfe zugelassen, für ihren Unterricht und ihre gehörige Vertheilung gesorget und die Nachläßigkeit der Hebammen sowohl als der Kindeswärterinnen gehörig bestraft werde

Fr. Welche Gesetze bestehen über diesen Gegenstand?

Ant. Folgende: Die Hebammen sind bei ihren Eidespflichten verbunden, die ihnen sich vertrauenden, und ihre Hilfe zur Geburt ansuchenden Weibspersonen geheim und verschwiegen zu halten, und solche Niemanden zu entdecken um dergleichen unglücklichen Weibspersonen die allzuspäte und unzeitige Schamhaftigkeit zu benehmen. Wer von der Schwangerschaft einer geschwächten Weibsperson Wissenschaft hat, soll es so viel möglich in geheim den Eltern, Vormündern, Anverwanden, Hausvätern oder Müttern anzeigen, und wenn diese keine Vorsorg zur Niederkunft treffen, sollen sie es dem Gerichte anzeigen; die Obrigkeiten haben daher um allem für die Leibesfrucht zu besorgende Uibel vorzukommen, alle thunliche Hilfe zu leisten. Patent vom 15. Oktober 1755.

Unter dem nemlichen Datum ist eine Instrukzion erlassen worden, welche die besten Maaßregeln vorschreibt; denn gemäß derselben solle die Obrigkeiten 1) Acht haben, ob die Elter ihre unehelichschwangeren Kinder zu hart halten daher sie 2) die Eltern zur Hilfe für ihre Kin

der

der ermahnen, und ihnen 3) an die Hand gehen sollen, damit ihre Kinder im Geheim, ohne Aufsehen entbunden werden können; 4) ist allen Obrigkeiten und ihren Beamten untersagt, von den gefallenen Personen, oder ihren Eltern Geldstrafen oder Akzidenzien anzunehmen.

Mit Verordnung vom 16. August 1783. sind alle Dorfrichter und Hauswirthe unter Strafe ermahnt worden, die Schuldigkeit gegen schwangere Personen zu beobachten. Zur Verschaffung des Unterhalts für eine zum Falle gekommene Weibsperson mit ihrem Kinde hat vermög Verordnung vom 8. September 1784. zuerst der Zuhalter, bei dessen Unvermögenheit aber der Gebährerinn Eltern zu sorgen, bei allseitiger Mittellosigkeit aber hat die Gemeinde ihr Hilfe und Unterhalt gleich andern Ortsarmen zu verschaffen. Mit Verordnung vom 14. Okt. 1784. ist den k. Kreisämtern aufgetragen worden, die ehedem schon verbotenen Bestrafungen der geschwächten Weibspersonen den Obrigkeiten und Magistraten ernstlich zu untersagen. Vermög Patent vom 1. Sept. 1752. sollen die schwangeren Bettlerinnen bis zu ihrer Entbindung, wenn diese schon nahe ist, nicht in ihr Geburtsort, sondern nach ihrer Genesung erst dahin geschoben, und indessen verpflegt werden; vermög Hofdekret vom 1. Mai 1782. aber, alle schwangere lüderliche Personen, wenn sie der Entbindung nicht schon zu nahe sind, und ohne Scha-

den

den transportirt werden können, sollen alle
in ihr Geburtsort geschoben werden. Fern
ist vermög Verordnung vom Jahre 1785. n
folgendes befohlen worden: 1) liegt allen
jeden Gerichtsobrigkeiten ob, die geschwäng
ten ledigen Weibspersonen sorgfältig zu beoba
ten, und bei gründlichem Anscheine ei
Schwangerschaft der Geschwächten Eltern, o
wenn solche nicht vorhanden wären, derse
Hauswirthe oder Hauswirthinnen, unter welc
solche steht, alsogleich und ernstlich aufget
gen, daß sie auf derselben Geburtszeit
mögliche Sorge und Achtsamkeit tragen,
daher 2) so lange eine Person schwanger ist,
selbe nicht von sich lassen, sondern bei sich
Hause behalten, oder aber ihnen bei and
ehrlichen, christlichen Leuten einen sichern A
enthalt verschaffen sollen, damit die Frucht
herannahender Geburt keiner Gefahr ausgeſ
sey, und weil 3) dergleichen schwangere P
sonen, um die ihrer Ehre nachtheilige Schwa
gerschaft nicht zu erkennen zu geben, oft ih
Aufenthaltsort zu ändern pflegen, soll jeder,
eine solche ledige schwangere Person weiß, se
der Obrigkeit anzeigen, damit sie über ihre U
stände gehörig vernommen, und wegen ih
bevorstehenden Niederkunft sichere Veranstaltu
gemacht werden könne, indem 4) wenn etwa
einer solchen Person ein Kindermord sich erei
nen sollte, diejenigen, welche die ihnen obge

gene

gene Pflicht vernachläßiget, und hierdurch solchen veranlasset haben, nach geschehener Untersuchung und Befund der Sache zu einer exemplarischen Strafe werden gezogen werden. 5) Wird überhaupt verboten, dergleichen Weibspersonen öffentlich mit Ruthen zu züchtigen, oder mit einer andern schimpflichen Strafe zu belegen, weil solche Weibspersonen öfters durch Furcht vor solchen öffentlichen Strafen und Beschimpfungen zu Begehung einer solchen grausamen Uibelthat verleitet worden sind.

Fr. Da schwangere Personen und ihre Kinder auch durch Untauglichkeit der Hebammen Gefahr laufen, was ist also in Absicht auf dieselben verordnet worden?

Ant. Vermög Hofreskript vom 4ten Juli 1754. darf keine Hebamme zur Ausübung ihrer Profession zugelassen werden, bis sie nicht zu Prag von der medizinischen Fakultät, im Lande aber von dem Kreisphysikus aufs genaueste geprüft und bei befundener Tauglichkeit mit dem gehörigen Eide belegt worden ist; und dieses zwar vermög spätern Hofreskript vom 5. Sept. 1762. unter der Strafe von 20 Ducaten. Im Jahre 1771. wurde durch eine Zirkularverord. allen Städten bedeutet, geschickte Personen nach Prag zu senden, die von dem Professor der Hebammenkunde vollkommen unterrichtet werden könnten, um vielen durch Unerfahrenheit der Hebammen selbst verunglückten Kindesmüttern

bei-

beispringen zu können, und wenn in einem L
geprüfte Hebammen sich befinden, soll den
geprüften die Prax völlig eingestellt seyn.

Mit Verordnung vom 9. September 17
sind die gemeinen Hebammen angewiesen,
schwer anscheinenden Geburten den Kreischyr
oder sonst einen geschickten Feldscheerer beru
zu lassen.

Laut Verord. von 9. Dezember 1779.
14. Februar 1780. sind die unexaminirten H
ammen von jedem Kreischyrurgus zu unterr
ten, und vor ihrer Anstellung von dem Kr
arzte zu prüfen. Die Kreischyrurge selbst n
sen in Folge Hofdekrets vom 28. April 17
geprüfte Geburtshelfer seyn, wo sie sodann
Hebammen des Kreises laut Hofd. vom 26
Juni 1785. gehörig unterrichten, mit Zuzieh
des Kreisarztes prüfen, und wenn sie taug
sind, gutheissen können. In einem Hofd. v
3. Juni 1788. heißt es: Es habe seine R
tigkeit, daß die in einigen Gegenden vorgen
menen Klagen über den schlechten Zustand,
die Unwissenheit der Landhebammen lediglich
den ihnen ermangelnden Grundsätzen der Gebu
hilfe herrühren, und eben so richtig sey es a
daß der Mangel des Unterrichts nirgends
derswo, als in dem Mangel der nöthigen A
lagen, um den Unterricht einzuholen, li
Den Obrigkeiten, besonders aber den Gem
den selbst liege am meisten daran, wohlun
rich

richtete Hebammen in ihrem Bezirke zu überkommen. Es sey daher kein Anstand, Obrigkeiten und Gemeindinsassen zu Beiträgen für jene Kösten ohne Zwang, und in der Güte zu vermögen, die erforderlich sind, um die Landhebammen auf eine hinlängliche Zeit wechselweise zur Einholung des Unterrichts in dem Wohnungsorte des Kreiswundarztes und Geburtshelfers abzuschicken, sie dort lebend zu machen, und ihnen die nöthigen Bücher beizuschaffen; vielmehr sey dieses für die Menschheit einer der wichtigsten Gegenstände, auf welche die Kreisämter sehen und alles mögliche anzuwenden trachten müssen, da, wo es gebricht, baldige und hinreichende Hilfe zu schaffen. Nur müssen selbe bedacht seyn, daß aller Zwang gegen Obrigkeiten und Gemeindinsassen beseitiget werde, da nicht zu zweifeln sey, daß jeder, der Menschengefühl habe, in einer so wichtigen Anstalt von selbst gern alles beitragen werde, so bald ihm der einen so schädlichen Einfluß habende Mangel an künftigen Hebammen, und die gute Wirkung, die durch wenige Beiträge im Großen, und für die Nachkommenschaft erzielet werden kann, von der wahren Seite vorgestellt und genug bekannt gemacht wird.

Um den Hebammenunterricht noch mehr zu erleichtern, sind ihre Prüfungen vermög Hofd. vom 12. Mai 1785. taxfrei, und die Diplome stempelfrei erklärt worden; gleichwie sie auch

weder für den Unterricht, noch für das P
fungsattest dem Kreischyrurgus etwas entricht
indem das höchste Aerarium die Kreiswundärz
welche die Hebammen unterrichten, und
hierüber mit giltigen Zeugnissen von Seite i
Kreisarztes und des k. Kreisamtes ausweis
mit angemessenen Remunerazionen im Ge
belohnet.

Vermög der Gesundheitsordnung §. 2.
wenigstens für 2 oder 3 Dorfsgemeinden e
Hebamme angestellt werden, doch dürfen sie
mäß der Medizinalverordnung 4. Abtheil.
10, und Gesundheitsord. 11 Thl. §. 4
6. und 8. kein Frauenzimmer, Sechswöchneri
nen, Kinder und andere kuriren.

Mit Hofdekret vom 29. November 179
wurde befohlen, daß die Niederlassung ein
Baders, oder einer Hebamme in einer Gemei
de, die mit solchen Subjekten nicht versehen i
von der Ortsobrigkeit auf das möglichste
leichtert werden soll.

Uibrigens aber sind schwanger Gestorbe
oder jene, welche sich selbst entleibt haben,
gleich zu eröffnen.

Anmerkung. Die Abtreibung der Leibe
frucht, Weglegung eines Kindes, und der Ki
desmord werden nach dem neuen Strafgese
vom 3ten September 1803. dem Richteram
über Verbrechen zugewiesen, und in diesem G

setze

setze bei den 16. Hauptstück §. 122, 128, 129 bis einschlüssig 135. behandelt.

Als eine schwere Polizeiübertretung wird aber §. 94. gestraft, eine Weibsperson, die sich von einem unehelichen Beischlafe schwanger befindet, und bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande zu rufen unterläßt, oder wenn sie auf dem Fall, daß die Geburt sie übereilte, binnen 24 Stunden keine Hebamme, oder wenigstens obrigkeitliche Person herbeirufen läßt, um ihr die Geburt, oder Fehlgeburt, oder das Kind, wenn es binnen 24 Stunden gestorben wäre, anzuzeigen; und es ist diese Unterlassung nach §. 95. mit strengem Arrest von 3 bis 6 Monaten zu strafen.

Fr. Was ist die Pflicht der Polizei bei solchen Gelegenheiten, wo die Unvorsichtigkeit dem Leben der Bürger nachtheilig werden kann?

Ant. Alles das zu entfernen, was eine Gefahr oder wirklichen Schaden verursachen kann. Es muß daher, besonders in großen Städten, wo die Strassen von geschäftigen Menschen immer voll sind, das schnelle Fahren und Reiten jedermann ohne Ausnahme, und dieß hauptsächlich bei Thorwegen, bei Brücken, in engen Gässen, und an den Ecken der Strassen, wo das Ausweichen weit beschwerlicher ist, strenge verboten; der Kutscher, welcher Jemanden niederfährt, oder jener, der Jemanden niederrei-

reitet, gestrafet, und der in den Wagen sitzende Herr ebenfalls straffällig erklärt werden. Eben so soll kein Kutscher oder Knecht unter Strafe sich von seinen Pferden entfernen, oder dabei schlafen, wodurch schon manches Unglück geschah. Den Lehnwägen und Fiackern müssen ordentliche Plätze ausgewiesen, und nicht erlaubt werden, daß man Holz-, Bier-, Mehl-, Kohlen- und andere Wagen in engen Gässen stehen lasse. Wo es der Raum erlaubt, ist der Weg für die Fahrenden und Fußgänger durch Schranken oder kleine Gräben abgesondert zu halten, und die Aufsicht über alles dieses den Wachen aufzutragen.

Fr. Welche Verordnungen sind in Ansehung dieser vorausgeschickten Polizeigrundsätze vorhanden?

Ant. Schon unterm 11. und 19. Jäner 1759. erschien in Prag ein Vorschrift, wie man sich beim Gehen und Fahren über die Brücke, in und aus der Komödie zu verhalten habe, und da das Schnellfahren, leider! von jeher üblich, aber auch schädlich war, so ist schon unterm 28. Februar 1764. dieses sowohl als das schnelle Reiten unter empfindlicher Strafe verboten worden. Erstere Vorschrift wurde auch im Jahre 1783. erneuert, und nebst dem unterm 28. Dezember 1784. die Weisung gegeben, wie sich die prager Kutscher bei dem Zu- und Abfahren in das Bad (einen bekannten Gast-

hof

hofe und Tanzsale), späterhin auch in den Redoutensaal, in das Theater ꝛc. zu verhalten haben.

Nach bestimmter aber lauten folgende Verordnungen: Mit Verord. Wien den 18. Dez. 1779. wurde bekannt gemacht: Um dem schnellen Fahren der Lehenkutscher einmal gemessenen Einhalt zu verschaffen sollen die Stadt- so wie die Vorstadtslehenwagen ohne Ausnahme auf der Seite mit ordentlichen Numern bemerkt, so fort, da aus diesen Zeichen bei Ausübung einiges Muthwillens die Inhaber der Wagen füglich zu erkennen sind, die in derlei schnellen Fahren, wo immer betretenen Lehn- und andere Kutscher zum erspiegelnden Beispiele für die übrigen auf das empfindlichste auf der Stelle gezüchtiget werden, dagegen so viel es die mitten auf den Fahrwegen hergehenden, oder quer über die Strassen laufenden, und dadurch sich öfter ohne Schuld der Kutscher ein Unglück zuziehenden Personen betrifft, sind diese durch einen offenen Ruf an den gewöhnlichen Plätzen der Stadt sowohl, als in den Vorstädten zu verständigen, daß, wenn jemand durch unachtsames Gehen oder unbesonnenes Querüberlaufen bei den Wagen beschädiget werden sollte, ein solcher dieses Unheil seiner eigenen Unbedachtsamkeit zuzuschreiben, und deshalben keine Entschädigung zu hoffen habe.

Unterm 26. Oktober 1782. wurde die Verordnung vom 26. Sept. 1764. neuerdings bekannt

kannt gemacht, und unter Spinnhausstrafe das schnelle Fahren und Reiten verboten; eben so wurde im Jahre 1788. das Fahren und Führen der Pferde an den Häusern, wo die Leute gehen, verbotten, und verordnet, daß den Kindern das Anhängen auf die Wagen nicht gestattet werden soll.

Die Polizeiordnung vom 30. April 1787. schreibt folgendes vor: Die Passage ist unter Strafe von 2 Gulden besonders auf Hauptstrassen frei zu lassen; es werden daher nicht gelitten: Baumaterialien und Tischlerholz, Fässer, Obst und andere unschicklich angebrachte Standeln, Bier, Mehl, Holz und andere beladene oder auch leere Wagen, Weinböcke auf den Gässen so auszustellen, daß die freie Passage dadurch gehindert werden könnte, eben daher können Pflöcke, unschicklich eingegrabene, zu niedrige Steine vor den Häusern, zu niedrige Schranken, dann Schotter, Koth, und Schutthaufen nicht geduldet werden. Endlich wird den Kutschern das schnelle Fahren, Vorfahren, Wegverschränken, das Absitiern von Pferden auf der Gasse, und das übermäßige Schnalzen mit der Peitsche, dann das Fahren und Führen der Pferde nahe an den Häusern, wo die Leute gehen, verboten, und verordnet, daß den Kindern das Anhängen auf die Wagen nicht gestattet werden soll.

Fr. Wie kann die Ordnung und Sicherheit mit den Wagen bei einem größern Zusammenflusse der Menschen, z. B. beim Theater, Bällen, und andern Spektakeln hergestellt werden?

Ant. Durch die Einleitung, daß sich die Fahrenden und Gehenden beim Zu- und Abfahren, beim Zu- und Abgehen nicht begegnen, folglich sich nicht hindern, wozu also besondere Gässen, wenn es die Lage zuläßt, vorgeschrieben werden sollen. Bei außerordentlichen Gelegenheiten, z. B. Prozessionen, feierlichen Einzügen u. dgl. auch dadurch, wenn die Neben- oder Zugangsgässen und Durchhäuser besetzt, und also das Eindringen von der Seite gehindert wird.

Fr. Welche Anstalten sind bei Brücken, Überfuhren, Durchfahrten, öffentlichen Wegen und Strassen zu treffen?

Ant. Die Strassen sind stets in gutem Stande zu halten, an jähen Abstürzen oder sonst gefährlichen Lenkungen die nöthigen Wehrschranken zu setzen, und nicht eingehen zu lassen; über Gewässer, wo es nöthig ist, Brücken und Stege zu bauen, wo aber die Gewässer überschiffet werden, für unschadhafte Fahrzeuge und tüchtige Schiffknechte zu sorgen, um alles, was die Schiffahrt hindern oder gefährlich machen kann, bei Seite zu schaffen.

Fr. Was ist in Ansehung der Schiffleute verordnet?

Ant. Vermög Hofdekret vom 8. Septemb.

1770. wird den aus- und inländischen Schiffleuten die Betrunkenheit unter Bedrohung schärfester Bestrafung untersagt, und die Zuwiderhandelnden, wenn auch kein Unglück erfolget, sind wegen der blossen Betrunkenheit auf das empfindlichste zu züchtigen.

Fr. Welche Verordnung besteht in Ansehung der Stege über Gewässer?

Ant. Mit Gubernialverordnung vom 26. April 1787. wurde verordnet, daß die über Flüsse, Bäche, Höhlen u. s. w. dermal liegenden oder zu errichtenden Stege in einer zum Gehen verhältnißmäßigen Breite, und mit einem guten Geländer hergestellt werden sollen.

Anmerkung. In Böhmen ist in Absicht auf die Strassen eine eigene k. k. Wegdirekzion, welche dermal der k. k. Wegdirektor Herr Wender von Grünwald, unter der Oberaufsicht der Landesstelle leitet, aufgestellt. Die Gegenstände der Schiffahrt und des Baues in Flössen, werden von der k. k. Landesbaudirekzion unter der Direkzion des k. k. Baudirektors, und Professors der höheren Mathematik, Herrn Ritter von Gerstner besorget.

Fr. Da in den Jahren, wo häufiger Schnee fällt, die Wege und Strassen durch denselben sehr verdorben werden, was ist zur Verhinderung dessen verordnet worden?

Ant.

Ant. Sowohl durch eine Gubernialverord. vom 11ten Mai 1780, als auch vom 6. April 1781, und später vom 24ten Jäner 1793 ist den Wirthschaftsämtern durch die k. Kreisämter aufgetragen worden, den Schnee aus den Chaussen durch den Landmann jener Ortschaften, die eine und eine halbe Meile von der Strasse gelegen sind, ausschaufeln zu lassen.

Fr. Welche Anstalten sind bei einem zu führenden Baue zu treffen?

Ant. Die Vorübergehenden müssen durch Zeichen, welche ausgehängt oder ausgesteckt werden, vor Gefahr gewarnet, oder welches noch nützlicher ist, Niemand bei einem Baue vorüber gehen gelassen werden. Es soll eine eigene Bauordnung eingeführt, und darinn Vorschriften enthalten seyn, wie jedem möglichen Schaden bei einem Baue vorgebeugt werden kann, wie sich die Maurer, Zimmerleute, Ziegeldecker, und alle in der Höhe und auf Gerüsten arbeitende Leute zu verhalten haben. Die Gerüste zu Spektakeln müssen von der Polizei mit Zuziehung der Kunstverständigen untersuchet, und überhaupt jeder Bau der Ortsobrigkeit gemeldet werden, damit sie nachsehen könne, ob jede vorgeschriebene Vorsicht beobachtet werde.

Fr. Was ist in Ansehung der Oeffnungen, welche den Fahrenden und Gehenden gefährlich seyn können, zu beobachten?

Ant.

Ant. Die Eröffnung der Keller an solchen Plätzen, wo man ein oder durchgehet, muß scharf verboten, die Anlage der unschicklichen, den Menschen gefährlichen Kellereingänge den Baumeistern untersagt, die Kandle unter der Erde in gehöriger Tiefe geführt, und fest gebaut, den Wachen die Aufsicht, damit die auf die Strassen gehenden Zug- oder Luftlöcher, Eislöcher, und Senkgruben, dann niedrige Brunnen u. dgl. bedeckt seyn. Endlich muß die Gefahr, welche aus dem Einfalle der Häuser, oder sonst eines Gebäudes bevorstehet, bei Zeiten gemeldet werden, um dagegen Vorkehrungen zu treffen.

Fr. Wenn ein Haus den Einsturz drohet, und der Eigenthümer aus Unvermögenheit nicht bauen könnte, oder nicht wollte, was ist zu thun?

Ant. Der Bau muß von Seiten der Obrigkeit unternommen werden, die sich in Ansehung der Unkosten an den Zinsen des Hauses, und überhaupt an dem Eigenthümer erholen kann.

Fr. Was schreibt die Prager Polizeiordnung vom 30. April 1787. über diesen Gegenstand vor?

Ant. Bei Bauführung oder Ausbesserung der Gebäude sollen die nöthigen Vorsichten mit Aushängung eines Zeichen unter Strafe von 4 fl. getroffen werden. Unter Strafe von 10 Thalern wird verboten, Keller oder andere Bauführungen unter die Gässen oder Plätze ohne ausdrückliche Erlaubniß der Landesstelle zu graben, und

zu

zu bewerkstelligen. Die Kellerlöcher dürfen nicht mit einem Quereisen, sondern müssen mit eisenen Deckeln, die mit angemessenen Luftlöchern versehen werden können, unter Strafe von 4 fl. gegen die Zuwiderhandelnden verwahrt werden; auch müssen die Kellerlöcher und Fallthüren an Eingängen der Häuser, oder sonst gefährlichen Tiefen verwahrt, und Brücken, dann Stege über Wasser und Gräben, wenn sie schadhaft oder verfault, oder aber die Geländer ausgebrochen sind, unverzüglich hergestellt, die Passage aber an Ufern von Wässern oder tiefen Gräben mit einem Geländer gehörig versehen, hingegen weiters gepflasterte Kanäle und ungedeckte Gräben, welche schadhaft sind, nicht minder schlechte oder ausgefahrene Fahr- und Gehwege sogleich ausgebessert werden, als im widrigen jede Uibertretung mit einer Strafe von 4 fl. geahndet, annebst aber das Unterlassene ohne weiterm auf Kosten des Schuldtragenden hergestellt werden würde *).

Fr. Wie lautet der Verbot in Ansehung der Fangeisen, deren Aufstellung den Menschen auch gefährlich seyn kann?

Ant.

*) In Mähren ist unterm 27. April 1786. verordnet worden, daß unter 10 Rthlr. Strafe alle Brunnen wenigstens einen 3 Schuh hohen Kranz oder Verkleidung haben, ordentlich gedeckt, und entweder mit Rad und Kübel oder mit Pumpen versehen seyn sollen.

Ant. Fangeisen und Schlingen zu legen, und Wolfsgruben zu machen, wird zwar jedem Jagdbesitzer in seiner Bahne gestattet, zur Verhütung alles Schadens und Unglücks aber müssen dabei solche Zeichen ausgesteckt werden, die von jedermann leicht wahrgenommen und erkennt werden können. Jagdpatent vom 28. Hornung 1786.

Fr. Was gehört noch zu den Maaßregeln gegen Unglücksfälle durch Unvorsichtigkeiten?

Ant. Der Verbot, an Fenstern, Erkern, Dächern, u. s. w. etwas Gefährliches zu stellen, oder zu hängen, von der Höhe etwas herab zu werfen, bei nahe bewohnten Gegenständen Schießstätten anzulegen, Spiele, wobei geworfen wird auf Plätzen, die von Menschen stark besucht werden, überhaupt alles zu unterlassen, was den Menschen durch Versehen gefährlich werden kann, endlich dürfen Erstickte, Ersäufte, Erfrorne nicht gleich begraben werden. Wagestücke sollen durchaus untersagt seyn, vorzüglich verdienen das Schwimmen und Baden in großen und gefährlichen Wässern, alle die Gaukeleien und gefährlichen Dienste, das Gehen über gefrorne Flüsse u. s. w. die Aufmerksamkeit der Polizei. Da das Baden ein Bedürfniß und nützlich ist, so sind von der Polizei eigene Badeplätze, die nicht gefährlich sind, zu bestimmen, und zu bewachen, das Baden außer diesen markirten Plätzen aber nicht zu dulden.

Fr.

Digitized by Google

Fr. Was befiehlt hierüber die Polizeiordnung vom 30. April 1787?

Ant. Es sollen alle Hausinhaber (folglich auch Hausinspektoren) unter Strafe von 4 fl. Sorge tragen, daß bei Abwerfung des Schnees von den Dächern zur Sicherheit der Vorbeigehenden ein Warnungszeichen ausgestellt werde. Blumen- und andere Geschirre vor den Fenstern sind unangebunden nicht zu dulden. Unter Strafe von 4 fl. ist mit Feuergewehr sowohl als mit Windbüchsen und Blasröhren in der Stadt oder vor den Thören auf der Landstrasse zu schiessen, wie auch an solchen Oertern Feuerwerke von was immer für Art zu machen, verboten.

Fr. Da auch die Hunde den Menschen gefährlich seyn können, was ist in Ansehung derselben verordnet worden?

Ant. Außer den schon ältern hierüber bestehenden Anordnungen ist mit Gubernialverord. vom 28. April 1785. befohlen worden: Da der Vervielfältigung der Hunde, durch welche die Gefahr der schrecklichen Wuthskrankheit vergrößert wird, Ziel und Maaß zu setzen, nothwendig ist, als wird hiemit verordnet, daß auf dem Lande nur jenen Gewerbsleuten, welche Hunde brauchen, die ihnen höchst nothwendigen, den Bauern aber höchstens nur ein Haushund, welcher anzuhängen ist, unter einer Geldstrafe von 3 fl. gestattet würden, die mehrern aber ohne weiters zu tödten sind, worauf die Beamten,

ten, Richter, Jäger, und andere Vorsteher, welche sonst bei bemerkter Sorglosigkeit dieser Strafe unnachsichtlich unterliegen, scharf zu wachen haben werden.

Sobald es finster wird, schreibt die Brünner P. O. vom 12. Juni 1786. vor, ist kein Hund aus dem Hause zu lassen, sondern wenn er auch mit einem Halsbande versehen wäre, als Herrnlos anzusehen. Wenn wüthige Hunde oder andere Thiere erschlagen werden, sind selbe laut einer Gallizischen Gubernialverordnung vom 29. Juli 1788. nicht ins Wasser zu werfen, sondern tief in die Erde zu vergraben.

Vermög Hofdekret vom 10. April 1784. ist die Anstalt getroffen worden, daß alle Hunde, welche wo immer ohne Halsband herumirren, nicht nur an abseitigen Oertern, sondern auch auf den Haupt- oder andern Gässen, sowohl in als vor der Stadt, sie mögen wem immer gehören, ohne weiters aufgefangen, und gleich auf der Stelle erschlagen werden sollen. Sollte ein Hund irgendwo in einem Hause erkranken, oder gar mit der Wuth befallen werden, oder auch nur davon befallen zu werden spüren lassen, so hat der Eigenthümer solchen alsogleich dem Abdecker entweder schon getödtet, oder zur Tödtung zu übergeben, widrigenfalls wenn man die Unterlassung dessen gewahr würde, so wird sowohl der Inhaber des Hundes als auch derjenige, welcher hievon eine Wissenschaft gehabt,

und

und solches nach fruchtloser Warnung gegen den Inhaber des kranken Hundes bei der Polizeikommission nicht angezeiget zu haben überführt wurde, zum Erlag einer Geldstrafe von 24 Dukaten, dann dem Ersatze alles aus einer unglücklichen Beschädigung, die besonders durch einen tollen Hundbiß gewirket wird, entstehenden Unkosten, oder nach Umständen, wo der Fall der Unvermögenheit zur Erlegung einer Geldstrafe vorhanden ist, zu einer empfindlichen Leibesstrafe ohne alle Nachsicht angehalten werden. Die Geldstrafe soll derjenige erhalten, welcher von einer verordnungswidrigen Verhelung eines kranken Hundes die Anzeige bei der Polizei machet, und gehörig erprobet.

Diese höchste Verordnung wurde unterm 11. September 1783. dahin erläutert, daß die Uibertreter in Hauptstädten mit 24, in Kreis- und Landstädten mit 6, in Märkten mit 3 Dukaten, und auf dem flachen Lande mit 6 Gulden, oder im Armuthsfalle mit 8tägiger Arbeit in Eisen ohne alle Nachsicht gestraft werden sollen.

Weiters wurde mit Hofdekret vom 8. Juli 1784. verordnet: Jeder Hund, der verschont werden soll, müsse mit einem solchen Halsbande versehen seyn, welches auf eine oder die andere Art die Anfangsbuchstaben seines Herrn sichtbar anzeigen, als ein Zeichen, daß der Hund seine Aufsicht und Verpflegung habe, weil auch jene mit bloßen Stricken herumirrende Hunde, und

von welchen zu vermuthen ist, daß sie von solchen Leuten gehalten werden, die selbst oft kaum zu leben haben, von dem Erschlagen nicht verschont werden.

Mit Gubernialverordnung vom 9. August 1787. wurde weiters verordnet, daß die Wasenmeister in der Stadt Prag und auf dem Lande die wüthigen auf den Gassen und Strassen, oder wo immer herumirrende Hunde auf der Stelle erschlagen sollen. In jenem Falle, wo ein wüthiger Hund auf der Gasse in der Stadt Prag und in den Landstädten, Märkten und Dörfern, oder auf den Strassen, wo der Wasenmeister nicht etwa allzuweit entfernt ist, folglich das Anbefohlene ohne Hinderniß befolgen kann, würde entdecket werden, haben die Wasenmeister in Betreff eines jeden solchen Hundes einen Dukaten, und zwar die pragerstädtischen zu Handen des Armenhauses, jene auf dem Lande zu Handen der Ortsarmenkasse unnachsichtlich zu erlegen; falls aber ein solcher wüthiger Hund mit einem Halsbande versehen wäre, und der Eigenthümer dieses Hundes entdeckt würde, so können sie den Regreß an diesem Eigenthümer nehmen. Die herrenlosen und mit keinem Halsbande versehenen Hunde haben die Wasenmeister ohne Unterschied, wem sie gehören, unter sonst zu gewarten habender empfindlichen Strafe alsogleich einzufangen und zu erschlagen.

End-

Digitized by Google

Endlich sind vermög der Pest- und Gesundheitsordnung bei einbrechender Pest alle Hunde zu tödten, bei Viehseuchen aber an Ketten zu halten, und das Vieh, welches von wüthigen Hunden gebissen wird, soll zum Genuße nicht gebraucht, sondern tief verscharret werden.

Fr. Wie kann man erkennen, daß ein Hund wüthig ist, oder es wird?

Ant. Die ersten Kennzeichen der Wuth, wie man sie beim Hunde wahrnimmt, sind: daß er traurig wird, sich der gewöhnlichen Gesellschaft entzieht, sich verkriecht, Speise und Trank versaget, gegen Fremde auffährt, mehr murret als bellet, mit hängenden Ohren und Schweif, wie schlafend herumgeht, dabei jedoch immer noch seinen Herrn erkennet; und darinn besteht der erste und der gelindeste Grad der Wuth. Im Fortgange des Uibels fängt der Hund an zu keuchen und zu lechzen, die Zunge hervorzustrecken dabei doch alles Wasser zu scheuen; um seinen Mund sammelt sich zäher Schleim, er verkriecht sich mehr scheint zu schlafen, als er wieder plötzlich auffährt, mit eingezogenem Schweif schnell zu laufen anfängt, wo er aber mehr hin und her irrt, auch seinen Herrn nicht mehr achtend, auf alles losgeht, alles zu beissen droht, was ihm in den Weg kömmt. Dieß ist der zweite Grad der Wuth. Bei noch weitern Fortgang des Uibels aber läßt der Hund den Kopf hängen, die Augen werden trübe, bei einigen trocken,

cken, gleichsam mit Staub bestreut, bei andern sind sie mit zähem Schleim überzogen, der auch öfters über die Augenlieder anläuft; die Zunge hängt heraus, wird trocken, bleifärbig, er läuft schnell herum, kehrt öfters plötzlich in seinem Laufe um, besonders wenn er auf Wasser oder etwas noch ähnlich glänzendes stößt, beißt alles, was ihm in Weg kömmt, wird endlich entkräftet, fällt zusammen und stirbt. Doch giebt es Fälle, wo die ersten Grade der Wuth kaum merklich sind, dagegen die Wuth gleich im höheren Grad sich zeiget, so am öftersten bei jenen, die durch die Heftigkeit der Sonnenhitze oder der Strenge der Kälte mit dieser Krankheit befallen werden, zu geschehen pflegt, daß es ferner auch Fälle gebe, wo das offenbare Wüthen mit den auffallenden Zufällen sich nicht einfindet, und das Thier, wie man zu sagen pflegt, nur mit der stillen Wuth behaftet ist, in welchem Zustande aber der Biß und Geifer nicht weniger gefährlich ist.

Aber auch ein mit der stillen Wuth behafteter Hund ist daran zu erkennen, wenn ihn die anderen Hunde fliehen. Auf alle Fälle erfordert die Vorsicht, daß man ein dergleichen Thier alsogleich aus dem Wege räume, und tief verscharre, und eben dieses ist mit jenen Thieren zu thun, die von ihm etwa schon gebissen worden sind; auch ist alles das, was mit seinem

Gei-

Geifer schon befleckt worden ist, durch das Feuer zu vertilgen.

Fr. Was ist zu thun, wenn das Unglück einer Vergiftung bereits einen Menschen getroffen hätte?

Ant. So ist solcher, ohne etwa erst Zeichen der geschehenen Vergiftung abzuwarten, bei der Ortsobrigkeit zu melden, damit er der ärztlichen Pflege übergeben werde.

Fr. Was soll man aber auf der Stelle als ein Hilfsmittel veranlassen?

Ant. Daß die etwa erlittene Wunde wiederholt mit Seifensiederlauge, oder in deren Abgange mit scharfer gewöhnlicher Lauge oder mit Urin öfters ausgewaschen, und nach Zulassung des verwundeten Theils mit solchen gebähet, oder auch mit zusammengequetschten Zwiebeln oder Knoblauch belegt werde, und die mit dem Geifer allenfalls bedeckten Kleidungsstücke unverzüglich verbrennt werden, worauf die Ortsobrigkeiten um so mehr zu halten haben, als wichtiger es ist, daß auch durch einen schon eingetrockneten und auch schon veralteten Geifer die Ansteckung beigebracht werden könne.

Fr. Wie kann man das Wüthigwerden der Hunde verhindern?

Ant. Durch die Beseitigung der Ursachen, aus welchen die Thiere wüthig zu werden pflegen. Diese sind: anhaltende strenge Kälte, anhaltend starke Hitze, Mangel an Wasser, an Nahrung,

faules mit Würmern angestecktes Fleisch, und dergleichen Wasser. Aus diesem Grunde pflegt die Wuth öfters im heißen Sommer, im strengsten Winter, bei gassen- und herrenlosen Hunden, und bei Kettenhunden zu entstehen. Man hüte sich, im Winter die Hunde unter dem Ofen liegen zu lassen, und lasse es ihnen nie am Wasser fehlen.

Anmerkung. Fernere Heilungsmittel gibt Hr. Professor Mederer in Freyburg in seinem gedruckten und allgemein bekannt gemachten Aufsatze, dann die mit Hofdekret vom 17. März 1781. bekannt gemachte Kurart an die Hand.

Fr. Wie sind Erstickte, Ersäufte und Erfrorne zu behandeln?

Ant. Hierüber sind schon mehrere Verordnungen und Unterrichte in ältern und neuern Zeiten erlassen worden, als: der im Jahre 1769. bekannt gemachte Unterricht, wie den durch Kohlendampf, gährenden Most, und in Brunnen Erstickten zu helfen ist. Der Unterricht des Anton De Harres, wie die Ertrunkenen, Erstickten und Erhenkten zum Leben zu bringen sind, bekannt gemacht im Jahre 1772; der Unterricht vom D. Mederer in Freyburg im J. 1785 und vom D. Schofulan in Wien 1786. Wir begnügen uns, hier folgende Mittel anzugeben, und zwar: a) in Absicht der Ertrunkenen. Die Hauptsache besteht darinn, die Lunge und

das

das Gehirn von dem allda angehäuften und stille stehenden Geblüte zu befreien, daher muß, wo möglich, die Drosselblutader (Vena gugularis) oder eine Ader am Arm oder Fuße, die aber selten Blut geben, gelassen werden; sollte aber kein Barbierer oder Bader zur Aderlaß zugegen seyn, so soll ein solcher unvorzüglich aufgesucht werden, bis zu dessen Ankunft aber sind dem aus dem Wasser gezogenen die nassen Kleider abzunehmen, abzutrocknen, und mit trockenen Kleidern, Kotzen und Decken zu bedecken, die Nasenlöcher zuzuhalten, und ihm die Luft stark und anhaltend in den Mund zu blasen. Am besten ist es durch Beihilfe eines Blasbalges oder einer an der Spitze abgeschnittenen Messerscheide, eines Taback- oder andern Röhrels, und am sichersten durch eine Tabackklistirspritze (welche unter die Physiker, Aerzte, Bader und Chyrurgen auszutheilen, die unvergeßliche Kaiserinn Maria Theresia durch die medizinische Fakultät verfertigen und unentgeldlich auszutheilen mit Hofd. vom 1. Juli 1769. befohlen hat) Tabackrauch durch den Hinterleib in den Mastdarm zu blasen. Sollte aber keine Klistirspritze vorhanden seyn, dann könnte ein Klistir von einem Seidel Wasser, worinn ein Loth Taback gekocht worden ist, mit einer Blase laulicht beigebracht werden. Dem Ertrunkenen sollen leinene oder wollene Tücher, oft gewärmt, umgeschlagen, und derselbe am ganzen Leibe, besonders aber am

Rückgrade mäßig und beständig mit denselben gerieben werden. Die Erwärmung kann auch dadurch sehr gut geschehen, wenn der Ertrunkene in ein warmes Bette gebracht wird, da alsdann entweder die erquickende natürliche Wärme zweier gesunder Menschen, welche sich mit dem Ertrunkenen zu Bette legen, deßfalls sehr vieles beizutragen vermag, oder aber der Körper in ein mit warmer Asche ungefähr 4 Finger dick, überschüttetes Bette gebracht, und solches wieder mit warmer Asche bestreut, oder mit warmen Ziegeln, Steinen und Tellern erwärmt wird, bis etwa einige Lebenszeichen an ihm wahrgenommen werden. Sind diese schon vorhanden; so hält man dem Kranken die stärksten flüchtigen Geister vor die Nase, oder bläst ihm trockenen Taback in selbe, und endlich kann man ihm auch einige mit Wasser vermischte Tropfen derselben eingeben; mit den obigen Hilfsmitteln ist aber immer noch fortzufahren. Diese hier angeführten Rettungsmittel sind jederzeit die besten. Die Ertrunkenen auf einem Fasse zu wälzen, sie auf den Kopf zu stürzen, oder gar mit Füssen aufzuhängen, wird auf das strengste untersagt. Auch die Erhenkten können auf diese Art gerettet werden, wenn die Hilfsmittel auf frischer That angewendet werden.

b) In Absicht der von Kohlendunst erstickten Menschen.

Wenn einer oder mehrere von dem Kohlendun-

dunſte in einem verſchloſſenen Gemache erſtickte Menſchen gefunden werden, an welchen das Geſicht, der Hals und die Arme, ja der ganze Leib viel dicker und ſo aufgetrieben iſt, als ob man ſie aufgeblaſen hätte, der Puls hingegen kaum zu fühlen iſt, alsdann beſteht die erſte und nothwendigſte Rettung in dem, daß der Erſtickte alſogleich aus dem verſchloſſenen Orte in die freie Luft gebracht, und demſelben bei zugehaltenen Naſenlöchern die Luft mit Nachdruck in den Mund geblaſen werde, ſofort aber ſoll auf die nehmliche Art wie oben von den Ertrunkenen geſagt worden, mit einer großen Oeffnung der Ader Blut gelaſſen, und wenn auch das Blut nicht gleich fließen ſollte, nach Umſtänden auch eine zweite und dritte Aderlaß veranlaſſet werden. Unter dieſer Zeit ſoll der Erſtickte mit friſchen Waſſer ſowohl ins Geſicht als auf die Bruſt beſpritzt werden, vor deſſen Naſe aber ein ſtarker Eſſig beſtändig gehalten, oder auch die Naſe anhaltend damit gerieben werden, und im Falle der Erſtickte wieder zu ſich zu kommen anfinge, und etwas zu verſchlucken ſchon im Stande ſey, ſo kann durch warm getrunkenes Waſſer welches mit dem 10ten Theil Eſſig vermiſcht iſt eine ſchnelle Erleichterung verſchafft werden. Das Reiben mit warmen Tüchern kann auf jene Art, wie oben bei den Ertrunkenen geſagt worden, mit großem Nutzen vorgenommen werden. Endlich ſollen auch obgedachte Taback-

rauchklistire ein- oder mehrmal, nach Gestalt der Umstände gegeben werden. Uibrigens kömmt noch zu erinnern, daß die Brechmittel solchen Menschen jederzeit, wenn sie auch wirklichen Reiz zum Brechen anzeigen, zu ihrem größten Schaden beigebracht werden, indem dieser Reiz nicht von dem Magen, sondern von dem gepreßten Gehirne entspringet.

c) Wie allem Unglücke von dem in den Kellern gährenden Moste sowohl vorzukommen, als auch den Erstickten die Hilfsmittel zu verschaffen sind?

Damit der so schädliche Dunst des gährenden Mostes beständig einen freien Ausgang finde, ist erforderlich, daß nicht allein die Kellerthüren, sondern auch alle übrigen Oeffnungen und gesammte Dampflöcher bei Einbringung des Mostes in den Keller also eröffnet werden, und solche so lange, als das Arbeiten desselben anhält, Tag und Nacht unausgesetzt eröffnet bleiben sollen; wenn der Most zu gähren anfängt, soll vor der Kellerthüre, wie auch im Keller selbst, beim Anfange der Stiege, oder an der untersten Staffel ein Feuer angezündet und beständig unterhalten werden. Wenn nun der Dunst des gährenden Mostes wahrgenommen wird, so soll niemand ohne Licht in den Keller gehen, und deshalben soll man sich jederzeit mit einer Fackel oder großen Kerze versehn, und mit solcher einige Staffeln der Kellerstiege herunter steigen,

oder

oder gedachte Fackel oder das Licht an einen eisenen Drath hinunterlassen. Zieht sich nun die Flamme gleichsam in eine Kugel und klein zusammen, so ist es nicht rathsam, in den Keller hinabzusteigen. Löscht aber die Flamme ganz aus, dann kann sich niemand ohne Lebensgefahr hinunter wagen. Bei diesen Umständen nun ist nichts besser, als eine, zwei oder mehrere Granaten von Papier nach und nach angezündet in den Keller zu werfen, durch deren Knall der schädliche Dunst des Mostes mit einer großen Gewalt auseinander, und mithin durch die eröffneten Thüren und Kellerlöcher aus dem Keller getrieben wird. Nachher kann man mit einer Fackel oder Kerze wieder versuchen, ob man ohne Gefahr hinunter gehen kann. Sollte aber jemand dennoch diese Vorsichten außer Acht gelassen, und sich in den Keller gewagt haben, wo er alsdann geblieben und erstickt ist, dann soll man nicht einen nach dem andern in den Keller zum Heraufhelfen des Erstickten schicken, sondern erst den Keller auf obige Art von dem schädlichen Dampfe befreien, und dann erst versuchen in den Keller zu gelangen. Ist nun ein dergleichen Verunglückter herausgebracht, dann nimmt man zu seinem Wiederaufleben alle jene Mittel vor, welche oben bei den durch Kohlendampf erstickten Personen angerathen worden sind.

d) Was vor der Reinigung lang verschlossener Brunnen zu unternehmen, und

durch

durch welche Hilfsmittel die in denselben erstickten Menschen zu retten sind.

Bevor man einen durch eine lange Zeit verschlossenen Brunnen zu reinigen anfängt, ist selber zu öffnen, und durch eine Zeit offen zu lassen, damit die schädlichen Dünste ihren freien Ausgang nehmen können. Unter dieser Zeit soll täglich vieles Wasser von oben hinab gegossen, und papierne Granaten an einem Drathe hinabgelassen werden, so daß sie unten zerspringen, und die Dämpfe heraustreiben. Bevor sodann jemand hinabsteigt, soll man erst ein brennendes Licht hinunterlassen, um zu sehen, ob solches brenne oder auslösche. Im letztern Fall müssen die obigen Reinigungsmittel so lange wiederholt werden, bis das Licht beim Hinunterlassen brennend bleibt. Sollte aber dennoch ein Mensch in der Tiefe des Brunnens ersticken, so ist er sogleich herauszuziehen und sind an ihm jene Mittel zu brauchen, die bei dem Kohlendunste vorgeschlagen wurden.

Fr. Welche Belohnung ist für jenen bestimmt, welcher einen in das Wasser gefallenen, und dem Scheine nach ertrunkenen Menschen rettet?

Ant. Vermög Verordnung vom 17ten Juli 1781. hat derselbe nebst der Belohnung, die ein Geretteter vermuthlich gerne aus eigenem geben dürfte, noch von dem Aerario 25 fl. zu empfangen, doch muß laut Verord-

nung

nung vom 16. Dezember 1781, und Hofdekret vom 8. April 1782. die Lebensgefahr des ins Wasser Gestürzten und des Retters erwiesen seyn.

Fr. Was ist die Pflicht der Polizei in Ansehung der Wagestücke?

Ant. Diese sind strenge zu untersagen; daher ist das Schwimmen, das Baden in gefährlichen Flüssen und Wässern, das Eisschleifen, (Tschindern) nicht zu erlauben, alle gefährliche Künste der Luftspringer und Seiltänzer zu verbieten, und wenn da jemand aus Versehen in Lebensgefahr geriethe, wenigstens schlennige Hilfe zu bringen.

Fr. Welche Gesetze bestehen über diesen Polizeigegenstand?

Ant. In Ansehung des Badens ist durch die Brünner und Prager Polizeiordnung das Baden der Kinder, und auch erwachsener Leute in den Flüssen, Bächen, Teichen und Mühlgräben, so wie das Spielen der Kinder nahe am Wasser und auf öffentlichen Strassen, besonders zur Abendszeit verboten, wie denn die betretenen erwachsenen Leute mit 1 Rthl., die Kinder aber mit Schillingen, und deren Eltern nach Umständen scharf bestraft werden würden *).

Vom

*) In Prag machte die k. Polizeidirekzion alljährig den Verbot des Badens kund, und zeigte jene Orte an, wo man ohne Gefahr baden kann. Auch bestehen dermal Flußbäder an der Färberinsel, die mit aller Bequemlichkeit versehen sind.

Vom Eisschleifen (Tschindern) sollen die Eltern ihre Kinder um so gewisser mit Ernste abhalten, als im widrigen Falle dieselben für alle dadurch entstehende Unglücksfälle zu schwerer Verantwortung gezogen, und wenn die verunglückten Kinder aus der Ertrinkungsgefahr gerettet werden, die patentmäßige Taxe für die Erretter von denselben eingebracht werden würde. Hofdekret vom 28. April 1785. Das Eisschleifen in Gässen und auf Plätzen, so wie auch außerdem an gefährlichen Orten, dann das Wandeln über Eis bei aufthauendem Wetter, wird nicht geduldet. Polizeiordnung 1787.

Fr. Für was hat die Polizei beim Thauwetter, und beim Gehen über das Eis zu sorgen?

Ant. Das Gehen und Fahren über gefrorne Gewässer muß so lange untersagt bleiben, bis es ohne Gefahr geschehen kann. Der Weg, wo man ohne Gefahr gehen und fahren kann, muß durch ausgesteckte Zeichen bemerkt, zur Beobachtung dessen eigene Wächter an den Ufern aufgestellt; bei einem Thauwetter die Eiszapfen zur Zeit, wo Niemand auf der Gasse geht, herabgeschlagen, und eben so der Schnee an Dächern herabgeworfen werden.

Fr. Was befiehlt die Polizeiordnung vom 30. April 1787. über diesen Gegenstand?

Ant. Man soll das Steigen der Flüsse wohl beobachten, und in jedem nöthigen Falle

der

der Behörde anzeigen, damit der Uibergang über Brücken zu rechter Zeit gesperrt, und in den nahe am Wasser liegenden Häusern wegen Rettung der Menschen der Keller und allenfalls anderer Geräthschaften das Nöthige schleunigst veranlasset werden könne.

Fr. Welche Anordnungen gehören noch in Rücksicht der Unglücksfälle, die durch Unvorsichtigkeit, Wagestücke u. dgl. geschehen, hieher?

Ant. Folgende: a) in Ansehung des lebensgefährlichen Hinankletterns der Fichtenbäume; denn es werden hie und da auf dem Lande an den Kirchweihtagen abgeschälte, glatte Fichtenbäume aufgestellt, und an dem Gipfel derselben verschiedene Kleidungsstücke aufgehangen, welche demjenigen als eine Belohnung zufallen, der sie durch Hinanklettern erreichet. Da nun dieser Mißbrauch nicht nur der Waldkultur nachtheilig, sondern selbst dem Leben der solche Wagestücke unternehmenden Landleute gefährlich ist, so wird derselbe laut Gubernialverord. vom 12. Juni 1788. auf das schärfste untersagt, und auf die Entgegenhandlung eine Strafe von 5 Rthl. oder nach Beschaffenheit der Umstände eine angemessene körperliche Strafe gesetzt; b) in Betreff der Schotter- und Leimgruben ist in der Rücksicht, daß schon viele Unglücke vorgefallen sind, weil man um entweder die Unkosten zu ersparen, oder eher auf den Schotter, oder Leim zu kommen, nur die obere Erde untergehöhlt, ohne zu

er-

erwägen, daß der obere Theil dadurch einstürzen muß, mit Gubernialverordnung vom 10. August 1784. befohlen worden, daß bei Grabung derselben die Erde immer oben herunter weggeräumt, und daher abdachungsweise bis auf den Schotter gegraben werden soll.

Fr. Welche Strafen werden in dem neuen Strafgesetze vom 3. Septemb. 1803. wegen der Unterlassung der Maaßregeln gegen Unglücksfälle durch Unvorsichtigkeiten bestimmet?

Ant. Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsetzlich zerschlägt, oder beschädigt, ist mit Arrest von 3 Tagen zu 1 Monat zu bestrafen. §. 75.

Wer Brücken, Schleußen, Dämme, Geländer ꝛc. beschädigt, nach Umständen Arrest von 1 bis 3 Monaten. §. 76.

Wer die Warnungszeichen beschädigt, oder hinwegreißt, nach Umständen Arrest von 3 Tagen zu 3 Monaten, auch strenger Arrest. §. 77.

Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Uiberfahren oder Uibereiten tödtet, oder tödtlich verwundet, ist nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest von 3 Tagen zu 3 Monaten zu bestrafen; auch kann ihm nach Umständen das Reiten und Fahren untersagt werden. §. 96.

Wer in Städten oder andern zahlreich besuchten Orten schnell und unbehutsam fährt oder reitet, ist mit 25 bis 100 fl. zu bestrafen. §.

179; ist er aber ein Kutscher oder Knecht, mit Arrest von 14 Tagen. §. 180.

Der Baumeister, oder wer sonst bei einem Baue die Aufsicht führt, und das Warnungszeichen auszustellen unterläßt, ist bei jedem Fall mit 50 fl. und nach Umständen noch überdieß mit Arrest von 1 bis 3 Monaten zu bestrafen. §. 133.

Der Eigenthümer oder Aufseher eines Gebäudes, der den zu besorgenden Einsturz, wenn es auch nur eines Theils wäre, anzuzeigen, und die Gefahr zu beseitigen unterläßt, soll mit 25 bis 200 fl. bestraft werden. §. 134. Ist der Einsturz wirklich erfolgt, aber dabei niemand beschädigt worden, so ist die Bestrafung auf 50 bis 500 fl.; wäre aber eine Beschädigung oder gar Tödtung erfolget, so ist selbe nebst der Geldstrafe noch auf strengen Arrest von 1 bis zu 3 Monaten festzusetzen. §. 135.

Ein Baumeister, dem das Gerüste, oder ein unterstützter Gebäudetheil einstürzt, ist, wenn auch keine Beschädigung eines Menschen erfolgte, das erstemal mit 25 bis 200 fl. zu bestrafen, das zweitemal aber nebst der Geldstrafe zu verhalten, künftig jedesmal einen andern Baumeister zu Hülfe zu nehmen, unter Strafe des Verlustes des Baumeisterrechts. §. 136. Würde aber jemand schwer verwundet, oder getödtet, so ist derselbe nicht nur zu einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. zu verurtheilen, sondern ihm auch

die

Digitized by Google

die Führung eines Baues so lang zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, seine Kenntnisse hierinn verbessert zu haben. §. 137. Offenbart sich bei ihm aber schon beim ersten Fall eine grobe Unwissenheit, so ist ihm sogleich alle fernere Bauführung zu untersagen. §. 138. Wer in Städten, oder wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neu erbautes Haus oder Gewölbe ohne Erlaubniß der Obrigkeit bezieht, oder vermiethet, soll um den halbjährigen Miethzinns oder mit 8tägigen Arrest bestraft werden. §. 139.

Das Verhehlen einer an einem Menschen sich geäußerten Sinnenverwirrung ist §. 140. mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monat, und die unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Hundes oder andern Thiers (§. 141.) mit Arrest, und wenn Menschen schon beschädigt worden sind, mit strengem Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemanden erlaubt, wilde, oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Bei Uibertretung dieses Verbots soll nicht nur das Thier sogleich abgeschafft, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl. belegt werden. §. 142. Wird aber jemand durch dieses Thier beschädigt, so ist die Strafe von 25 bis 200 fl. zu erhöhen. §. 143. Auch wer die sichere Verwah-

wahrung eines mit obrigkeitlicher Erlaubniß haltenden Thieres vernachläßigt, ist mit 10 bis 50 fl. zu strafen. §. 144.; so wie einer Strafe von 5 bis 25 — und bei einer erfolgten Beschädigung von 10 bis 50 fl. jeder unterliegt, der ein häusliches Thier mit bösen Eigenschaften nicht verwahret, oder unschädlich macht. §. 145. Giebt aber jemand durch Anhetzen, Reitzen ꝛc. zur Beschädigung Anlaß, so ist er mit Arrest von 1 Woche, nach Umständen auch mit beigefügter Faste und Züchtigung zu bestrafen §. 146.

Wer öffentliche Plätze, Strassen, Gässen ꝛc. zur Nachtszeit mit Fässern, Wägen, Bauholz ꝛc. verstellt, ist mit 10 bis 50 fl., oder mit Arrest von 3 bis 14 Tagen, bei mehrmaligen Rückfall auch mit doppelter Geldstrafe und verschärftem Arrest zu strafen. §. 174; es wäre denn nothwendig, etwas dergleichen mit Erlaubniß der Obrigkeit stehen zu lassen, in welchem Fall aber ein oder zwey beleuchtete Laternen zur Warnung hinzustellen sind. Wer an Strassen vor Fenstern, Erkern, oder sonst in einer Wohnung etwas stellet, oder henket, ohne es gegen das Herabfallen gesichert zu haben, oder wer sonst von oben etwas herabwirft, wodurch die Vorübergehenden beschädigt werden können, soll um 5 bis 25 fl. oder Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Woche bestraft werden. Ist eine leichte Verwundung erfolgt, so ist die Geldstrafe zu verdoppeln, und der Arrest zu verschärfen. Ist aber die Verwundung schwer

oder

oder jemand getödtet worden, so ist er im ersten Fall mit 50 bis 500 fl. und im letzten nebst der Geldstrafe mit strengem Arreste von 1 bis 3 Monaten zu strafen. §. 177 — 135.

Ein Lehnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten, und von derselben tauglich befundenen Knecht fahren läßt, soll um 25 bis 50 fl. gestraft werden, und für den durch den Kutscher verursachten Schaden verantwortlich seyn. §. 181. Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wagen oder Pferde ohne Bespannung im Freien ohne Aufsicht stehen läßt, ist das erstemal mit 10 Stockstreichen, im wiederholten Falle aber, oder wenn ein Schaden geschehen ist, mit 1 monatlichem durch Fasten und Züchtigung verschärften Arrest zu bestrafen. §. 182.

Fr. Was ist aber zu veranlassen, um das Leben der Bürger, so viel als möglich, gegen Krankheiten zu schützen?

Ant. Es sind solche Anstalten zu treffen, damit in Krankheiten Hilfe geschafft, den Verheerungen derselben Einhalt geschehe, und alles das entfernt werde, was vielleicht Krankheiten herbeiziehen, oder sonst der Gesundheit nachtheilig seyn kann.

Fr. Für was muß gesorgt werden, daß es bei Krankheiten nicht an der Hilfe des Arztes mangle?

Ant. Damit kein Mangel an Arzneiverständigen sey, und selbe so im Lande vertheilt werden,

werden, damit überall Hilfe geleistet werden könne. Die Chyrurgen sollen auch die nothwendigen Kenntnisse von innerlichen Krankheiten haben, und dem flachen Lande besonders soll es nicht an wohl unterrichteten Wehemüttern mangeln, und diese mit solchen Arzneimitteln nach der Anleitung eines Arztes versehen seyn, welche die nothleidenden Gebährenden meistens bedürfen. Arzneien müssen in gehöriger Menge, Verschiedenheit und Güte vorhanden, die Laboratorien in Apotheken von Kunstverständigen, und eben so die Droguerien, Gesundheitswässer, u. dgl. Arzneimittel untersucht werden, endlich sollen nur Geprüfte und dazu Berechtigte sich mit Verschreibung und Bereitung der Arzneien abgeben, folglich keine Quacksalber geduldet werden.

Fr. Da der Gesundheit des Menschen nichts so gefährlich ist, als Afterärzte und Quacksalberei, was ist also in Ansehung derselben verordnet worden?

Ant. Hierüber bestehen nachfolgende Gesetze: Es wird aus dem 1747. ergangenen Patente erinnerlich seyn, daß wegen der auf dem Lande und in den Städten verschiedentlich befindlichen Winkelärzten und unexaminirten Apothekern, die den kranken Leuten zu deren Schaden Arzneien verschreiben, und verkaufen, anbefohlen worden, daß kein unapprobirter Arzt, vielweniger die Ausspendung seiner eigenen Arznei-

neien, noch ein Vorsteher einer Apotheke, er sey Patron, Provisor oder Gesell, der nicht vorher von der prager medizinischen Fakultät examiniret und approbiret worden zu seyn, sich legitimiret hätte, nirgends geduldet, anbei aber auch den sowohl in den Städten als auf dem Lande befindlichen unexaminirten Apothekern bei Strafe gänzlicher Sperrung ihrer Offizinen, daß sie sich von der prager medizinischen Fakultät examiniren und approbiren lassen sollen, mitgeben, auf die unapprobirte, vacante oder Winkelärzte genau zu invigiliren, denselben keine unerlaubte Vorschreibung auszufertigen, und wenn die ernstliche Warnung nicht verfing, mit Namen anzuzeigen. Nachdem aber vorgekommen, daß dieser so heilsame Befehl außer Acht gesetzt worden, indem die prager medizinische Fakultät sich neuerdings nachdrucksamst beschweret hat, wienach fast an allen Seiten des Königreichs verderbliche Pfuscherei also überhand genommen habe, daß erst neuerlich verschiedene falsch befundene Arzneien von dergleichen durch die prager Städte, ja durch das ganze Land herumstreichenden Leuten abgenommen worden; da doch dem Publikum darau gelegen, daß zu der Kranken Nachtheile die unapprobirten Aerzte und Apotheker nicht geduldet, weder von selben noch andern falsche Arzneien verkauft werden sollen, so wird die unterm 1. August 1744. ergangene Verordnung neuerdings publizirt, und den Magistra-

ten

ten und Wirthschaftsämtern, wo einige Aerzte und Apotheker sich befinden, hiemit anbefohlen, solche sogleich vor sich zu laden und denselben mitzugeben, daß diejenigen, welche von der medizinischen Fakultät schon examinirt und approbirt sind, sich nächstens hierüber auszuweisen, oder unter der angemessenen Strafe examiniren zu lassen hätten, und den Befolg binnen 4 Wochen anzuzeigen. Anbei werden auch besagte Magistrate und Wirthschaftsämter den Tag, an welchen sie diesen Befehl den ihres Ortes befindlichen Aerzten und Apothekern publiziret haben, unverzüglich den Kreisämtern einzuberichten und selbe mit Namen anzuzeigen, sonst aber den Winkelärzten keine medizinische Vorschreibungen, Kuren, noch Verkaufung der Arzneien zu gestatten, sondern solche zur gebührenden Bestrafung zu verhalten haben. Hofreskript vom 4. Juli 1748.

Auf Winkelärzte und Pfuscher ist ein obachtsames Aug zu haben. Patent vom 7. Mai 1671. §. 5.

Da verschiedene Inwohner Ungarns, besonders aber des Touroczer Komitats in und ausser Land zu handeln pflegen, dieselben aber öfter zum Nachtheile des Publikums verfälschet worden, sind von ernanntem Touroczer Komitate verschiedene heilsame Vorkehrungen geschehen, welche hier Landes gleichfalls zu allgemeiner Wissenschaft und Warnung kund gemacht wor-

den. Hofreskript für Böhmen vom 25. April 1750.

Bei Vernehmen, daß noch immer verschiedene Leute, deren Profession es gar nicht ist, sich unterfangen, die kranken Landesinwohner zu heilen, denselben Arzneyen zu verschreiben, und also dergleichen Leute dadurch nicht selten vor der Zeit unter die Erde bringen, oder ihre kränklichen Zustände noch mehr verschlimmern, wird allgemein allen dergleichen im Lande herumstreifenden Leuten alles Kuriren und Mediziniren, oder Arznei Ausgeben auf das nachdrücklichste verboten. Hofreskript Böhmen betreffend. Wien vom 5 Mai 1753. und Verordnung vom 30. März 1780.

Alle ohne Paß betretene Oelträger und Arzneihändler sind künftig bei schwerer Verantwortung und Bestrafung zu arrestiren. Verord. Linz vom 26. April 1754.

Den welschen Materialisten und Waldhanseln wird der Verkauf der gemeinen Arzneien und Kompositen, wie auch des Arsenikums und Rattenpulvers aufs schärfste verboten, und sollen alle derlei betretene Arzneien ohne weiters abgenommen, auch die dießfälligen Verkäufer nach beschaffenen Umständen arrestlich angehalten, sonich hierüber die unverweilte Anzeige an die Landesstelle zur gehörigen Vorkehrung von Fall zu Fall bei 20 Dukaten Pönfalle überreicht werden, Verordnung Wien vom 8. Novemb. 1763.

Es

Es ist von dem k. k. Leib- und Protomedikus Hrn. Doktor (Baron) Störk vorgebracht worden, daß sich auf einmal eine Menge Pfuscher, Quacksalber und unächte Leib- und Wundärzte einfänden, und glaubten, daß es, frei zu kuriren, alle Arzneien ungehindert zu verkaufen, das schädliche Pfuschen überhand nehmen, und einschleichen dürfte. Daher wird ernstgemessen anbefohlen, daß künftighin nirgends eine fremde Arznei verkauft, noch ein Arzt, Apotheker, Wundarzt oder Hebamme, so nicht von einer erbländischen Universität mit einem Diplom versehen ist, geduldet werden soll. Hofdekret vom 1. August 1772.

Da im Lande einige Pfuscher herumstreifen, welche von höchsten Orten zum Besuchen der Kranken geschickt zu seyn vorgeben, den Kranken Arzneien austheilen, und für diese übermässige Zahlung zu 4 bis 5 fl. fordern, woraus folget, daß die Krankin nachher niemanden Glauben beimessen, und Arzneien, die denselben von ächten Aerzten gereicht werden, versagen, so werden die in jedem Kreise befindlichen Aerzte und Wundärzte namentlich kund gemacht, und hiebei den Unterthanen bedeutet, daß die zu ihrer Erhaltung hervorgeschaften Arzneien den Nothleidenden unentgeltlich abgereicht werden, wodurch die Kranken nicht nur allein von ihrem irrsamen Wahn leicht abgeführt, sondern auch jene Pfuscher, die das Publikum also betrügen,

ohne viele Beschwerniß in Erfahrung gebracht, und gehörig bestraft werden können. Böhmische Gubernialverordnung in April 1772.

Auf die Sklavonier oder sogenannten Oelträger ist bei Verkaufung unrechter Medikamente zu wachen, solche anzuhalten, und hievon der Landesstelle die Anzeige zu machen. Verordn. in Böhmen vom 23. Sept. 1773.

Wenn Marktschreier, Quacksalber und dergleichen Vagabunden da oder dort mit Arzneimitteln ankommen, und sich aufhalten wollen, ist sogleich von den k. Kreisämtern die Anzeige an die Landesstelle zu machen, und bis zur erfolgenden Entschließung der Verkauf der Medikamente einzustellen, und wenn endlich die Verkauferlaubniß erfolgt ist, hat man diesen Leuten keinen gar zu langen Aufenthalt zu gestatten, und ihnen die Wegbegebungsfrist zu bestimmen. Verord. in Böhmen vom 10. August 1784.

Alle im Lande mit Medikamenten herumvagirenden Leute — da nichts gefährlicher ist, als wenn Vagabunden im Lande herumstreichen und unter dem Namen eines Medikaments oder Arkanums Gift oder sonst etwas Schädliches verkaufen — sind in Betretungsfalle sogleich anzuhalten. Verordnung in Böhmen vom 26. Oktober 1781.

Die aus Hungarn und Sklavonien mit Oel und andern Arzneimitteln herumvagirenden Oelträger sollen gleich an den Gränzen zurückgewiesen,

sen, im Betretungsfalle innerhalb des Landes aber mittels des Schubs nach Hause befördert; die Medikamente konfiszirt, und dem Kreisphysiker oder Apotheker zur hierüber zu verfassenden Konsignation übergeben, und solche mittelst des Kreisamtes eingesendet werden. Verordn. in Böhm. vom 24. Mai 1782.

Da in der Nixdorfer Gegend, auch anderswo eine fabrizirte sehr schädliche Fiebereßenz hier Landes verkauft wird, und verschiedene Arzneikrämer im Lande herumstreichen, welche besonders das arme Volk täuschen, so sollen das Kreisamt, die Aerzte, Wundärzte und Apotheker auf solche Betrüger wachen; im Betretungsfalle die Arzneien abnehmen, und die schleunige Anzeige machen. Gubernialverord. in Böhmen v. 10. Febr. 1784.

Die sogenannten Königseher, welche als Ausländer mit Schwitz-Laxier- und Brechpulvern verschiedenen Spiritus und Pillen das ganze Land Böhmen hausirend durchwandern, sollen nach der Waarenkonfiskazion mit Schub außer Land befördert werden. Gubernialverord. in Böhmen von 11. Mai. 1783.

Nachdem sich vermög einer Anzeige des k. böhmischen Guberniums die sogenannten Oelträger ungeachtet des gegen sie unterm 12. Oktob. 1776. auch vom 11ten Juli 1776. ergangenen Verbots, hin und her im Lande wider einschlei-

chen,

chen, und unter dem unwissenden Volke ihre unächten Arzneien vielen Schaden anrichten, so wird sämmtlichen Jurisdizenten anbefohlen, daß die Oelträger, die Medikamente verkaufen, durch den Schub an ihren Wohnort zurückgewiesen werden sollen, nachdem man ihnen die Medikamente abgenommen haben wird, indem der Bankalregie unter einem anbefohlen wird, daß man diese Oelträger bei den Mautämtern nicht paßiren lassen soll. Hofentschließung vom 9ten März 1786.

Wenn in Zukunft einem Oelträger Arzneien abgenommen, und dem Prager Kleinseitner Apotheker Ebenberger übergeben werden, muß immer der an die Landesstelle zu machen kommenden Anzeige ein specifisches Verzeichniß derselben, mit Bemerkung der dazu gehörigen Geräthe, Instrumente u. dgl. beigelegt werden. Gubernialverord. vom 12. Juli 1786.

Es ist neuerdings hervorgekommen, daß auf dem Lande verschiedene in der Heilungskunst unerfahrne Leute sich des Kurirens und Abreichens der Arzneien anmaßen. Um nun diesem Unfuge desto wirksamer Einhalt zu thun, wird dem Klerus mitgegeben, daß selber dem Landvolke begreiflich mache, welche schädliche Folgen auf ihre Gesundheit es habe, wenn sie sich in ihren Krankheiten den Händen unerfahrner Bauernärzte überlassen, und selbes zugleich aufmuntern, in Krankheitsfällen sich eines Physikers,

oder geprüften Wundarztes zu gebrauchen, bei Verspührung einer mehrern Sterblichkeit aber sogleich dem Jurisdizenten die Anzeige zu machen. Gubernialverordnung vom 18ten Jänner 1789.

Quacksalbereien. Es ist verläßlich angezeiget worden, daß auf dem Lande unter andern häufig ausgeübten Medizinalpfuschereien auch falsche Tinkturen, als 1) anstatt Salis volatilis einfaturirter, 2) anstatt des Elixirii proprietatis ein gefärbter, 3) statt der Bezoartinktur ein stark mit Kampfer versetzter Brandwein, und zwar von jeder falschen Gattung ein Fläschchen von 2 Unzen zu 7 1/2 kr. verkauft werden. Diese der menschlichen Gesundheit höchst schädliche verfälschte Arzneien und die Betrügerei wird jedermann auf das schärfste einzustellen geboten, und die Betretung höchst geahndet werden. Gubernialverord. in Böhmen im Mai 1788.

Fr. Was ist in Hinsicht dieser ärztlichen Pfuschereien durch das Strafgesetz vom 3. Septemb. 1803. verordnet?

Ant. Wer, ohne nach der gesetzlichen Vorschrift dazu berechtigt zu seyn, sich mit Behandlung der Kranken als Arzt oder Chyrurgus bemenget, und daraus ein Gewerbe macht, soll mit Arrest, nach Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von 1 zu 6 Monaten bestraft wer-

werden; ist der Uibertreter aber ein Ausländer, so ist selber nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen. §. 98. 99.

Fr. Worinn bestehen denn vermög den gesetzlichen Vorschriften die Pflichten eines Kreisphysikus, oder Kreisarztes?

Ant. Diese bestimmt das Hofdekret vom 28. Novemb. 1785. Diesem zufolge beziehen sich die Verrichtungen der Kreisärzte auf den allgemeinen Gesundheitsstand der ihnen anvertrauten Kreise, auf den besondern der einzelnen Kranken, und auf die ihnen gemachten Aufträge in landgerichtlichen Fällen und Untersuchungen.

In Ansehung des Gesundheitszustandes muß ihre Aufmerksamkeit auf Epidemien, Viehseuchen, Winkel- oder Afterärzte, Geburtshilfe, auf Apotheken und alle diejenigen Gegenstände gerichtet seyn, welche allenfalls durch Verunreinigung der Luft und Unheilsamkeit der Lebensmittel Krankheiten verursachen können.

Die Dominien und Ortsobrigkeiten müssen, sobald wahrgenommen wird, daß in einem Orte mehrere Menschen in kurzer Zeit durch einerlei Krankheiten aufgerieben werden, sogleich unter schwerster Verantwortung die Anzeige an das Kreisamt machen, welches den Kreisarzt unverzüglich nach den angezeigten Ort abschicken soll, damit er die Art und Beschaffenheit, ihre Verbreitung, und die dadurch verursachte Sterblichkeit

keit untersuche und hierüber den Bericht an das Kreisamt mache. Herrscht wirklich eine Epidemie, so hat der Kreisarzt die Heilungs- und Verwahrungsmittel vorzuschreiben, und von dem Erfolge von Zeit zu Zeit dem Kreisamte die Anzeige zu machen. Sind diese Mittel fruchtlos, so muß er die Krankheit und die gebrauchten Mittel genau beschreiben, und dem Kreisamte anzeigen, welches sodann den Bericht an die Landesstelle erstattet, die nach Einvernehmung des Landesprotomedikus, oder des Sanitätsreferenten dem Kreisarzte die weitere Weisung giebt.

Bei einer Viehseuche hat der Kreisarzt ebenfalls die Untersuchung und Vorschreibung der Hilfsmittel, nachdem zum Behuf derselben ein neugefallenes Stück Vieh eröffnet worden, vorzunehmen. Sind die Anzeigen der Viehseuche von der gewöhnlichen Art, so ist nach der Wollsteinischen Anweisung zu verfahren. Bei außerordentlichen Fällen, oder neuen ihm unbekannten Umständen muß, wie oben bei den Epidemien gemeldet worden, die Anzeige an die Landesstelle gemacht werden, die nach Erforderniß den Lehrer der Vieharzneykunde dahin sendet. In dringenden Fällen kann sich der Kreisarzt auch unmittelbar an den Protomedikus verwenden.

Niemand als ordentlich geprüfte Aerzte, die gehörig für das offene Land geprüfte Wund-

kung dasjenige anzunehmen, was ihm zur Belohnung seiner Mühe von denselben angebothen wird. Die Armen aber hat er ohne Unterschied, unentgeldlich zu besorgen, überhaupt aber an keinen Kranken, denen er beisteht, bei ernstlicher Ahndung eine übertriebene Forderung zu machen, und da er von dem Staate eigends dazu besoldet wird, so ist er den Unvermögenden in ihren Krankheiten mit der nemlichen Sorgfalt und Mühe wie den Reichen, beizustehen schuldig. Die Fuhr muß demselben, wenn er über Land gerufen wird, hin und zurück von denen, die seinen Besuch verlangen, unentgeldlich verschaft werden.

Wenn der Kreisarzt zur Beschau in Sicherheitsfällen, als: Todschlägen, Verletzungen und anderer Gewaltthätigkeiten gerufen wird, muß er nach der landgerichtlichen Vorschrift den Augenschein nehmen, und das ordentliche Besichtigungszeugniß ausstellen. Eben das ist zu beobachten, wenn bei plötzlichen Todesfällen, und bei dem Verdachte einiger Vergiftung u. dgl. von der Obrigkeit die Besichtigung oder Zergliederung des Körpers befohlen wird, in welchem Falle er mit der größten Genauigkeit die etwan sich zeugenden Merkmale anzuzeichnen, und das Erhobene an das Gericht einzuschicken hat.

Übrigens soll der Kreisarzt beständig in seinem Aufenthaltsorte gegenwärtig seyn, und darf sich nur mit Bewilligung des Kreisamtes

von

von selben entfernen; in welchem Falle er, oder wenn er von dem Orte, wo eine Epidemie oder Viehseuche herrscht, anderer dringender Geschäfte halber abgerufen würde, an dem Orte seines damaligen Aufenthalts den Kreischyrurgus mit der ihm ertheilten Belehrung, zurückzulassen hat, damit dieser nöthigenfalls zur Hilfe und Beistand vorhanden sey.

Fr. Was sind die Pflichten oder Schuldigkeiten eines Kreiswundarztes (Kreischyrurgi)?

Ant. Vermöge der Instrukzion für die Kreiswundärzte haben diese überhaupt genommen gleichfalls alle jene Pflichten auf sich, welche den Kreisärzten, (Physikern) obliegen, besonders in Abwesenheit, oder Verhinderungsfall des Letztern. Er muß daher auch in Kriminalfällen die Besichtigung vornehmen, und vorgeschriebenermaßen den Beschauzettel, und den Bericht einsenden, die bei Raufhändeln veranlaßte Verwundungen untersuchen, und die Atteste hierüber ausstellen, die abzugebenden Rekruten vorläufig visitiren, und sonstige äußerliche Schäden, die den Gegenstand der Justiz, und der Polizei ausmachen, in Augenschein nehmen, und darüber sein chyrurgisches Bedenken verfassen.

Fr. Welche Verordnungen sind hier in Absicht auf die Wundärzte zu bemerken?

Ant. Folgende: Alle Baader und Chyrurge, welche bei dem Gremium aufgenommen werden, sollen von der medizinischen Fakultät

ap-

approbirt seyn. Sie sollen in wichtigen Fällen keine Kur vornehmen, bevor sie nicht mit dem nächsten Physikus oder medizinischen Versammlung sich Raths erholet haben. Die unexaminirten Chyrurge sind nicht zur Prax zuzulassen, sondern im Betretungsfalle handfest zu machen, und der Behörde anzuzeigen, um gegen diese Pfuscher patentmäßig vorgehen zu können. Verordnung vom 24. Mai 1771.

Zur Hintanhaltung der so sehr im Schwunge gehenden Pfuschereien, soll keinem Chyrurge, Bader oder Apotheker erlaubt werden, sich irgendwo niederzulassen, bevor derselbe nicht bei dem Kreisphysikus sich legitimiret hat, daß er examinirt, und von der medizinischen Fakultät approbirt sey, daher die Kreisärzte verbunden sind, auf das vorgezeigte Approbazionszeugniß von der medizinischen Fakultät das Wort Vidi mit ihren Namen beizusetzen, und hierüber ein Protokoll zu führen. Verordnung vom 16ten Oktob. 1771.

Landwundärzte sollen sich des praktischen Unterrichts im Betreff der allgemeinen innerlichen Kraukheiten nach der Lehrart des Freiherrn von Störk beilegen, um im Stande zu seyn, an jenen Orten, wo kein Arzt vorhanden ist, auch innerliche Kuren vornehmen zu können. Hofd. vom 11. Mai 1776.

Niemand soll als Chyrurgus approbirt werden, der nicht zugleich das Zeugniß über die er-

erlernte Vieharzneikunde beibringt. Hofd. vom 22. Januar 1784.

Ungeprüfte Wundärzte, wenn sie schon durch mehrere Jahre mit kreisämtlicher Erlaubniß ansässig sind, und wider sie keine Klage vorgekommen ist, können fernerhin ungehindert, in ihrem Bestandorte gelassen werden, nur haben die Obrigkeiten unter gesetzmässiger Strafe keinen Wundarzt anzunehmen, der nicht vorläufig gehörig geprüft ist. Hofdekret vom 28. März 1784.

Wundärzte sollen in Städten, Marktflecken oder größeren Dörfern nicht angenommen, oder denselben eine freie Praxis gestattet werden, wenn sie vorher nicht auch die Geburtshilfe erlernet, und darüber das ordentliche Prüfungszeugniß beigebracht haben, welches von jedem Wundarzte gegenwärtig um so mehr verlangt werden kann, als auf allen Lizäen und Universitäten dieses Lehrfach vollkommen eingerichtet ist. Hofd. vom 29. April 1785.

Fr. Auf was beschränkt sich denn die Praxis der Wundärzte?

Ant. Vermög der Gesundheitsordnung §. 5. und Gubernialverordnung vom Jahre 1773. ist den Wundärzten nur in jenen Orten, wo kein Arzt vorhanden ist, erlaubt, innere Krankheiten zu besorgen, dahingegen, wo ein Arzt angestellt, oder anwesend ist, denselben innerlich zu praktiziren, und zum innerlichen Gebrauche Rezepte

vor-

vorzuschreiben, folglich auch den Apothekern zu verfertigen verboten ist. Diese Verordnung wurde auch durch Hofdekret vom 21sten August 1783. und Gubernialverord. vom 11. Novemb. 1784. erneuert.

Durch die Gubernialverordnung vom 10. Oktob. 1785. und 10. Novemb. 1786. wird den sämmtlichen Dominien und Magistraten weiters verordnet: allen ihren unterstehenden Chyrurgen scharf einzubinden, daß sie sich von Abreichung der Arzneien, die zum innerlichen Gebrauche dienlich sind, besonders aber von jenen, die eine gewaltsame Wirkung bei schwangern Weibern zur Abtreibung der Leibesfrucht hervorbringen können, wo sie nicht vorher den Zustand der Kranken genau erwogen, und eingesehen haben, um so gewisser enthalten sollen, als bei einem hervorkommenden widrigen Falle wider einen solchen unvorsichtigen Wundarzt mit einer gemessenen Strafe fürgegangen, und nach Beschaffenheit der Umstände ihm die Ausübung der Praxi ganz sicher untersagt, und eingestellt werden würde.

Fr. Welche Verordnungen bestehen in Ansehung der Vermehrung und Unterhaltung der Wundärzte?

Ant. In allen Ortschaften, wo ein Feldscheerer, Chyrurgus, zum Besten der Unterthanen gehalten wird, soll von den Unterthanen an den zu seinem Unterhalte ausgeworfenen Betrag

nichts

nichts mehr als die Halbscheid dessen unter dem Namen eines Wartegeldes beigetragen werden. Hofd. vom 9. Juli 1751.

Dem Feldscheerer, wo ein solcher gehalten wird, soll sein Gehalt und zwar die Hälfte aus den obrigkeitlichen Renten, und die andere Hälfte ex cassa domestica rusticali, nicht aber übermäßig gereicht werden. Patent vom 3. August 1751.

Die Unterthanen können zur Hälfte des Gehalts und Deputats beizutragen angehalten werden, dafür aber ist der Feldscheerer verbunden, ihnen in ihren Krankheitsumständen mit Aderlaß und gemeinen Hausmitteln unentgeldlich beizuspringen, und sie zu besuchen. Gubernialverord. vom 27. April 1775.

Bei der Gewahrnehmung, daß die Wundärzte, wo sie aus Kontributionscassen (die obengedachte cassa domestica rusticalis) eine Besoldung ziehen, sich um die Besorgung der Unterthanen sehr wenig oder gar nicht bekümmern, und doch von den armen Leuten eine Belohnung verlangen, oder die Unterthanen wegen des Nothstandes gänzlich vernachläßigen, bei den Beamten aber nur ihre Dienstfertigkeit zeigen, um nur die Passirung aus der Kontributionskasse zu bewirken, wurde verordnet, daß alle aus diesen Kassen einen Genuß oder Besoldung ziehende obrigkeitliche Dorfwundärzte bei Einreichung ihrer Rechnungsquittungen auch ein

Zeugniß über ihre geleistete pflichtmäßige Bedienung der Patienten beilegen sollen; sonst sollen dergleichen Auslagen bei den Revisionen nicht passirt werden. Gubernialverordnung vom 11. Mai 1781.

Die Kreisämter sollen bei den Bereisungen zu bewirken trachten, damit da Orten, wo es nöthig ist, durch gemeinschaftliche Unterstützung der Obrigkeiten und Unterthanen, die erforderliche Anzahl Wundärzte angestellt werde, als welche aus mannigfaltigern und weit wichtigern Ursachen, als bloß der Todtenbeschau wegen zur Hilfe der Menschen nothwendig sind. Hodekr. vom 16. April 1789.

Fr. Welche Schuldigkeiten liegen den Wundärzten sonst noch vermög bestehenden Gesetzen ob?

Ant. Nebst jenen Pflichten, die ihnen durch die allgemeine Gesundheitsordnung, und Medizinalordnung zugewiesen sind, sind sie durch Hofdekret vom 22. Dezemb. 1764. auch insbesondere angewiesen worden, damit sie unter was für Jurisdikzion sie immer gehören, bei Wahrnehmung einer gefährlichen Krankheit unter den Menschen, oder Vieh sogleich die schleunige Anzeige hievon an den nächsten Kreisarzt und die Obrigkeit unter sonstigen schärfsten Verantwortung machen sollen Endlich sollen sich auch bei einer Feuersbrunst (so wie auch in vielen andern Fällen, wo viele Menschen versam-

melt

melt sind, und Jemanden etwas zustoßen kann) die Wundärzte mit ihrem Bindzeuge auf dem Sammelplatz einfinden, um die allenfalls beschädigten Leute verbinden zu können.

Fr. Welche Anstalten kann man in Rücksicht auf die Gesundheit hier noch anführen?

Ant. Hauptsächlich zweierlei, und zwar: 1) in Ansehung der Pocken oder Blattern, als wodurch schon die zarteste Jugend Gefahr an ihrem Leben lauft, dann 2) in Ansehung der Pest.

Fr. Welche Vorkehrung ist in Rücksicht der Pocken und Blattern getroffen worden?

Ant. Die Landesregierung im Königreich Böhmen hat unterm 12. Hornung 1790. einen von der medizinischen Fakultät bearbeiteten, sehr zweckmäßigen Unterricht bekannt machen lassen, der besonders für das Landvolk einen wesentlichen Nutzen hat. Die Hauptsache besteht in Folgenden:

Die Ursache der schrecklichen Verheerung, welche durch die Blatterkrankheit vorzüglich unter den Kindern auf dem Lande verursacht wird, ist zweifach: Entweder ist diese Krankheit durch Zeit und Umstände bösartig, oder sie wird tödtlich, weil sie schlecht behandelt wird. Die schlechte und oft verkehrte Behandlung ist aber die gewöhnliche Ursache der Tödtlichkeit.

Ist die Krankheit gutartig, dabei gering, so hält sie die Natur am sichersten, wenn diese

nur nicht durch fehlerhafte Behandlung gestört, und verhindert wird. Ist sie nicht gutartig ist sie bös, dann kann die Behandlung derselben dem Volke nicht überlassen, nicht empfohlen werden, sie fordert höhere Einsichten, sie fordert die Hilfe des Arztes.

Die Blatterkrankheit pflegt mit abwechselnder Hitze und Kälte, mit Muthlosigkeit, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Neigung zum Schlafe einzutreten, dem sich, unter fortdauernder grösserer oder minderer Hitze, Drücken in der Herzgrube, zuweilen Erbrechen und Rinnen des Wassers, vorzüglich aus dem linken Auge beigesellet. Um daher mit mehr Grund vermuthen zu können, daß die Blatterkrankheit sich nähere, muß man darauf sehen, ob der Kranke schon geblattert habe oder nicht, ob in der Nähe, wo derselbe sich befindet, irgendwo Blattern herrschen, oder auch nur einzelne Blatterkranke sich befinden, ob der Kranke mit solchen, oder mit Leuten, die mit diesen umgegangen sind, zusammen gekommen sey. Ist dieses, so kann man schon mit mehr Grund auf die Annäherung der Blattern schließen; wenn aber überdieß nach den ersten Tagen rothe kleine Fleckchen, etwas größer als Flohstiche im Gesichte, vorzüglich und zuerst meistens an der Oberlippe, an der Seite der Nase sich sehen lassen, die sich im kurzen in der Mitte erheben, dann kann man fast mit Gewiß-

wißheit schließen, daß die in der Frage stehende Krankheit die Blatterkrankheit sey.

Wenn die Krankheit gutartig und gering seyn wird, so ist die abwechselnde Hitze und Kälte nicht groß, nicht anhaltend, die darauf fortdauernde Hitze, der Kopfschmerz mäßig, das Drücken im Magen gering, die Neigung zum Schlafe leicht zu überwinden, die Muthlosigkeit, die Abgeschlagenheit leicht aufzurichten, mit einem Worte der Blatterkranke ist wenig krank und unter solchem Zustande zeigen sich die rothen Flecke am vierten Tage, die Blattern bilden sich in der Folge, und die Krankheit geht, und vollendet ihren allgemeinen bekannten Lauf mit Eiterung oder Zeitigung, Abtrocknung und Abfallung derselben zwischen dem 14ten und 17ten Tage.

Zuweilen ist aber die, obgleich gutartige Krankheit schwerer, die abwechselnde Hitze und Kälte ist grösser und dauernder, die darauf folgende Hitze ist stärker, das Athemholen beschwerlich, der Kopfschmerz größer und anhaltend, der Durst quälend, die Neigung zum Schlafe, die Abgeschlagenheit stärker, das Magendrücken, die Neigung zum Brechen beängstigend, kurz: der Kranke verräth durch seinen sichtbaren Zustand die Größe seiner Krankheit. Der auf diese Art sich zeigende Kranke ist nicht immer ohne Gefahr; weßwegen es wohl geschieht, wenn dagegen ein Arzt zur Hilfe gezogen wird. Dennoch

noch kann man einen guten Ausgang hoffen wenn alle die erst angeführten größeren Leiden nicht lange, nicht in gleicher Heftigkeit anhalten, wenn sie mit dem Ausbruche der rothen kleinen Fleckchen am 4ten Tage ganz, oder doch merklich nachlassen, dabei die ausbrechenden Blattern nicht allzuhäufig sind, abgesondert sich stellen, (nicht zusammenlaufen) sich ordentlich in der Folge erheben und zeitigen.

Es geschieht aber auch zuweilen, daß um die Zeit des Ausbruchs der Blattern die Kranken von Fraisen befallen werden. Dieses Ereigniß ist meistens nicht so, wie es scheint, gefährlich, vielmehr befördern diese Fraisen den Ausbruch der Blattern, und werden dadurch heilsam. Gefahrvoller ist die Krankheit, wenn sie durch allgemein herrschende Ursachen bösartig ist, oder mit einem ihr gefährlichen Zustande des Kranken zusammen kömmt. Die Hilfe eines geschickten Arztes ist da unentbehrlich, wenn man anders den Kranken dem Tode nicht Preis geben will.

Ein solcher Zustand gibt sich meistens gleich Anfangs dadurch zu erkennen, daß nach einem heftigen und anhaltenden Anfalle von Kälte nur geringe Hitze folget, der Kranke über großen Schmerz in Lenden klaget, die Entkräftung äusserst groß, die Neigung zum Schlafen fast unüberwindlich ist. Andere Kranke schlafen gar nicht, sind äußerst unruhig, reden irre, und wer-

werden öfters schon die ersten Tage mit Fraisen befallen, sie haben Ekel, erbrechen zu wiederholtenmalen unter großer Beängstigung, oder werden vom Durchfall geplagt, der sie immer mehr entkräftet. Unter diesem jammervollen Zustande zeigen sich schon am Ende des zweiten, oder im Anfange des dritten Tages die rothen Fleckchen nicht nur im Gesichte, sondern auch am Leibe, und gemeiniglich so häufig, daß sie nicht abgesondert stehen, sondern mehr oder weniger zusammenstoßen, und dadurch nicht rothe Fleckchen, sondern nur Flecke bilden, die nie ordentlich eitern, oder zeitigen, sondern in flache Blasen übergehen, welche von einer dünnen Jauche anstatt des guten Eiters angefüllt werden. Dieser beschriebene Ausbruch der Blattern bessert den Zustand des Kranken nicht, er verschlimmert ihn, und die Gefahr wächst dabei immer.

Man hat nun die Blatterkrankheit nach ihrer verschiedenen Größe und Gefahr gezeigt. Oft aber wird auch die an sich gute Blatterkrankheit, bloß durch die bei dem Landvolke gewöhnliche üble Behandlung groß, bösartig, gefährlich und tödtlich.

Eltern und Ziehmütter sollen daher nicht denken, daß der Rath eines Arztes überflüßig, oder jener eines unwissenden Weibes besser sey. Eine gutartige Krankheit heilt die Natur freilich selbst, wenn sie nicht gestört wird, aber bei einer

ner bösartigen muß die Hilfe des Arztes seyn, es ist daher nichts schädlicher, als wenn man nach Art solcher Weiber glaubt, daß das im Körper steckende Gift durch gewaltsame hitzige Mittel, als durch starkes Bier, Meth, Brandwein, Pfeffer, Myrrhen, Kampfer, durch starke Hitze, starkes Zudecken mit Federbetten, stark geheitzte Zimmer u. dgl. herausgetrieben werden müsse. Die Wirkung einer solchen unschicklichen Behandlung ist, daß sie den Kranken mehr erhitzt, seine Neigung zum Schlafe, oder im andern Falle seine Schlaflosigkeit vermehrt, ihn entkräftet, Irrereden (Phantasiren) verursacht, das schon gegenwärtige Irrereden bis zum Wahnsinne emportreibt, den Ausbruch der Blattern bei einigen zurückhält, bei andern zu früh erzwinget, endlich die auf der Haut abgesetzte Materie zur schädlichen Fäulniß bringt. Um sich von allen dem zu überzeugen, darf man nur in eine Stube treten, wo auch ein einziger so behandelter Kranker liegt. Ein schreckbares Bild des Kranken, ein unerträglicher Gestank wird Mitleiden, wird Abscheu bei allen jenen erregen, die von dem gemeinen Vorurtheile nicht eingenommen, sich auch nicht überzeugt finden, daß dieses alles so seyn müsse, und darum darin gut geschehe.

Eine solche üble Behandlung ist daher, wenn gleich nicht immer tödtlich, doch sicher schädlich, denn sie artet oft dahin aus, daß sie

die

die schädlichsten Folgen, worunter vorzüglich Geschwülste und Geschwüre an Gelenken, Verderbung der Lungen, Blindheit, Ungestaltheit u. dgl. zu rechnen sind, nachziehet.

Um also die in Blattern krank liegenden zu erhalten, ist folgendes zu beobachten:

Vor allen aber ist darauf zu sehen, daß, wenn die in einem Dorfe oder Gegend herrschenden Blattern sich bösartig zeigen, jedermann und auch die Kinder, die noch nicht geblattert haben, von den Blatternden und denen, so um solche sind, nach Möglichkeit sich entfernt halte, um der Ansteckung zu entgehen. Die Gewohnheit, die Blatterkrankheit vorsetzlich bei Blatternden abzuholen, kann nur damals allenfalls Statt finden, wenn man überzeugt ist, daß die Blattern gutartig sind.

Wenn sich nun bei einem Kinde die Blatterkrankheit wirklich einfindet, so halte man es so viel als möglich außer dem Bette, beschäftige es mit den ihm angenehmen Spielen, zwinge dasselbe nicht Speisen zu genießen, am wenigsten solche, die es verabscheuet. Man gebe ihm keine hitzige Getränke, sondern eine geringe Nahrung aus dünn eingekochter Semmel oder Brod (Panadl genannt), Gerstenschleim, gut gezeitigtes und gekochtes Obst, als Zwetschken, Kirschen, Weichsel, Aepfeln, zum Trunke reines Wasser mit gebähetem Brod, Milch mit Wasser verdünnt, auch wo der Leib verstopft ist, Buttermilch.

Be-

Besonders muß auf die Oefnung des Leibes acht gegeben werden. Wenn der Stuhlgang verstopft ist, kann man um ihn zu öffnen, Zwetschken mit wenig Senesblätter oder präparirten Weinstein abkochen, und die Brühe zu trinken geben, oder allenfalls ein Stuhlzäpfchen aus Inselt oder Seife in den Hintern stecken, oder was noch besser ist, ein Klistir geben lassen. Um aber die Stärke der Krankheit von dem Kopfe abzuhalten, und diesen, wenn sie ihn schon ergriffen hat, wenn Schlafsucht oder Schlaflosigkeit den Kranken plagen, wenn unzeitige Fraisen drohen, zu befreien, so soll man ein laues Fußbad brauchen, auch Sauerteig mit Essig oder Salz verschärft, auf die Fußsohlen auflegen, wodurch die Hitze vermindert, der Kopf leichter, und der Ausbruch der Blattern an den untern Theilen des Körpers befördert wird. Der Kranke darf nicht immer im Bette eingegraben, ohne alle äußere Luft gehalten, oder gar mit Ofenhitze gequält werden. Man nehme den Kranken, wenn er selbst nicht will, oder nicht kann, aus dem Bette, trage ihn in die freie Luft, man lege ihn leicht zugedeckt, wenn es die Jahrszeit erlaubt, unter einen schattigen Baum, und man wird sehen, und sich wundern, wie die quälende Hitze vermindert, der eingenommene Kopf befreiet wird, die Beängstigungen verschwinden, der Athem erleichtert wird, ja auch die Fraisen, welche sich in der Stube, im Bette eingefunden

haben,

haben, aufhören. Alle diese Vortheile gewährt die Luft, nur muß sie nicht gar kalt, nicht sehr feucht, und der Kranke der Sonnenhitze nicht ausgesetzt seyn.

Bei dieser vernünftigen Behandlung wird die Blatterkrankheit ihren ordentlichen Lauf gehen, und glücklich vollendet werden. Viele Leute haben aber auch das Vorurtheil, daß man dem Kranken kein frisches Hemde anlegen darf. Dieses ist nicht nur nicht schädlich, sondern vielmehr nützlich, nur muß das Hemde wohl getrocknet und ausgewärmt seyn, dann bei zugemachten Fenstern und Thüren die Wechslung der Wäsche geschehen. Auch ist es gut die großen eitervollen Blattern aufzustechen oder aufzuschneiden, und den Eiter mit warmer mit Wasser vermischter Milch abzuwaschen. Man verhindert dadurch das Jucken, das Kratzen, und folglich auch die großen Narben oder Blattersteppen. Endlich verdienen auch die Augen eine besondere Aufmerksamkeit, weil diese gar oft durch die Blattern leiden. Man muß diese, sobald sie sich während der Krankheit zuzuschliessen anfangen, öfters mit lauer Milch befeuchten, die durch die Nacht zusammengeklebten Augenlieder früh mit eben der Milch fleißig bähen, erweichen, und zur Oeffnung bringen.

Nach glücklich vollendeter Krankheit ist es rathsam, dem Genesenden ein angemessenes La-

firmittel zu geben, und nach Verlauf von 14 Tagen zu wiederholen.

Diese voranstehende Behandlungsart setzt jeden in Stand sich vor dem zu hüten, was die Krankheit vergrössern und sie gefährlich machen kann, endlich wie man die Natur während des Laufes einer zwar gering anscheinenden Krankheit, nicht stören, sondern ihr die Hand bieten soll.

Ist es aber der Fall, daß eine schwere bösartige Blatterkrankheit eintritt, dann ist die Hilfe eines geschickten Arztes unentbehrlich, der daher herbei geholet werden muß.

Fr. Welche Anstalten bestehen gegenwärtig, um den schrecklichen Verheerungen, welche die natürlichen Blattern unter den Kindern verursachen, Einhalt zu thun?

Ant. Das Einimpfen der Kuhpocken (Schutzpocken) war zwar in England schon seit geraumer Zeit bekannt, nach Deutschland aber kam es später, und es sind ungefähr 10 Jahre, daß dieser Gegenstand, vorzüglich durch Dokt. Jenner, in Aufnahme gebracht ward. So wie in allen übrigen Dingen, so war auch hier die Macht des Vorurtheils schwer zu bekämpfen; allein der Regierung, die erst nach den vollkommensten Uiberzeugungen von dem Nutzen der Kuhpockeneinimpfung, ihr Ansehen, und ihre Gesetze einwirken ließ, ist der Weg zur Ausführung dieser heilsamen Anstalten durch das schon

allge-

allgemein anerkannte Gute derselben sehr erleichtert. Das böhmische Landesgubernium hat zu diesem Ende eine eigene k. k. medizinische Polizeikommission in Kuhpockeneinimpfungsanstalten aufgestellt, welche für die zur Einimpfung der Kuhpocken bestellten Aerzte und Wundärzte nachstehende Instrukzion verfaßt, und durch den Druck bekannt gemacht hat.

Beschreibung der ächten und unächten Kuhpocken.

Die Kuhpocken kommen an dem Euter der Kühe, besonders an den Zitzen vor, am häufigsten im Frühjahre und Herbst, häufiger an den jungen und noch stark milchenden Kühen, als an alten. Die Pusteln haben eine mehr oder weniger runde abgeplattete Gestalt, eine aschgraue ins Bläuliche schielende Farbe, mit erhabenen Rändern. Sie sind mit einem kleinen Ring oder einer rothen Streife umgeben, und enthalten Anfangs eine dünn durchsichtige Materie, die man in diesem Zustande sammeln, oder zum augenblicklichen Gebrauche anwenden kann. Die Kuh selbst ist in diesem Zustande etwas krank, traurig, frißt weniger, und giebt auch weniger und dünnere Milch. — Alle andere Pusteln, die die Kühe an besagten Theilen haben mögen, die aber nicht die beschriebene Form haben, sind unächt, und die darinn enthaltene Materie zur Einimpfung unbrauchbar.

2) Wenn man mit dieser in der ächten Kuhpocken enthaltenen Materie, und war in ihrem flüßigen, durchsichtigen Zustande einen für solche Ansteckung empfänglichen Menschen impfet: so erhält man ebenfalls eine ächte Kuhpocke, woraus man dann wieder die Materie zu weitern Impfungen nehmen kann.

3) Die bei einem Menschen durch die Impfung hervorgebrachte Kuhpocke hat folgendem Gang und Form. Nach einer wohlgerathenen Impfung zeigt sich den dritten Tag an der Impfstelle ein kleiner rother Fleck, dessen Erhabenheit man bloß durch das Gefühl bemerken kann. Am vierten Tage bildet sich ein rothes, hartes, erhabenes Knötchen, welches sich am fünften Tage mehr zu einer Blase erhebt, deren Rand mit einem rothen Kreise umgeben zu werden anfängt. Am 6ten und 7ten Tage zeigt sich in der Mitte der Pustel ein etwas eingedrückter Fleck, der sich nach und nach mit einer dünnen durchsichtigen, etwas ins Blauliche schielenden Flüßigkeit anfüllt. Der Pustel nimmt an Größe zu, und man fühlt ihre Härte wenigstens eben so tief unter der Haut, als ihre Erhabenheit oder derselben. Den 8ten Tag ist die Pocke in ihrer Zeitigung: sie enthält noch eine helle Flüßigkeit, und ist ungefähr wie eine Erbse groß, entzündet, etwas schmerzhaft, und bildet um sich einen rothen Kreis, der bald mehr, bald weniger ausgebreitet ist.

Um

Um diese Zeit stellt sich ein gelindes Fieber ein, welches 24, 48 Stunden, oder etwas darüber anhält; zuweilen stellen sich auch Schmerzen unter den Achseln ein, und die dortigen Drüsen schwellen etwas an. Den 9ten Tag ist die Pocke gemeiniglich noch so, wie am 8ten; der Hof um dieselbe wird röther und mehr ausgedehnt. Den 10ten Tag ist die Pocke schon in Eiterung übergangen; nämlich die enthaltene Flüßigkeit wird dicker, undurchsichtig, mit einem Worte eiterich. Statt des Eindrucks ist nun in der Mitte eine Erhabenheit, jedoch so, daß die Pustel nie halbkugelförmig, oder gar kögelförmig, zugespitzt wird, sondern allzeit mehr flach bleibt. In dem Zeitraum der Eiterung entstehen oft innerhalb des rothen Hofes, und später noch zuweilen ausserhalb demselben Nebenpusteln. In diesem Zustande bleibt die Pocke bis zum 12ten Tage, wo sie zu trocknen und in der Mitte braun zu werden anfängt. Der Hof und die Pocke nimmt vom 6ten oder 7ten Tage bis zum 10ten an Röthe und Ausdehnung zu; sobald aber die darinn enthaltene Flüßigkeit dick und eiterig wird, nimmt derselbe wieder ab, so, daß er bei der Abtrocknung gänzlich verschwindet. Bei der Abtrocknung bildet sich kein gelber, sondern ein dunkelbrauner mehr flacher als halbkugelförmiger Schorf, welcher fest aufliegt, und ziemlich dick ist. Gemeiniglich fällt der Schorf in 3 Tagen nach der Abtrock-

trocknung von selbst ab. Der beschriebene Verlauf der Kuhpocke ist zuweilen um etwas rascher zuweilen um etwas langsamer; und der rothe Hof, wie gesagt worden, bald mehr, bald weniger ausgebreitet.

4) Die Kuhpocke ist ohne hinreichende und sichere Wirkung, wenn sie am zweiten Tage, oder gar vor demselben sich zu bilden anfängt. Indessen ist diese zu frühe Entzündung zuweilen nur die Folge der Reitzung der Haut durch den Stich, und wenn diese vergehet, bildet sich doch noch oft die ächte Kuhpocke zur gehörigen Zeit, oder etwas später. Sie ist ferner ohne Wirkung, wenn sie die gehörige unter der Haut fühlbare Härte und den rothen Hof nicht hat; wenn sie einen kürzern Zeitraum der Eyterung als den von vier Tagen hat; wenn damit gar kein bemerkbares Fieber, kein nach der Achsel sich ziehender Schmerz verbunden, und folglich die Wirkung der Impfung bloß örtlich ist; wenn die Pustel halbkugelförmig oder gar kegelförmig zugespitzt ist, und bei der Abtrocknung einen lockern oder gelben Schorf bilder. — Kuhpocken, deren schützende Wirkung ungewiß ist, bringt man hervor, wenn man aus einer unächten Pustel einer Kuh oder eines Menschen den Impfstoff genommen hat; wenn man den Impfstoff einer ächten Kuhpocke eines Menschen, der die Blattern oder die Kuhpocken, oder einer Kuh, welche diese letztern schon gehabt, genom-

nommen hat; wenn man sich zur Impfung eines Impfstoffes aus einer ächten Kuhpocke in seinen undurchsichtigen, dichten, eyterigen Zustande bedient; wenn man mit einem zu lang aufbewahrten, zersetzten und ausgearteten Kuhpockengifte impfet; wenn man Menschen impft, die mit andern Hautausschlägen, oder offenen Geschwüren behaftet sind, wenn man den Impfstoff aus einer in dem rothen Hofe oder ausserhalb demselben befindlichen Nebenpustel nimmt; oder endlich sich eines mit Blut vermischten Impfstoffes bedient.

Vorschriften in Rücksicht der Wahl der Subjekte.

5) Man kann zwar sowohl kleine Kinder, als Erwachsene, auch alte Leute mit Kuhpockengifte impfen, jedoch ist, wie bei der Blatterninokulazion, die Vorsicht zu beobachten, daß man die Kinder während der Periode des beschwerlichen Zähnens, wie auch alle mit irgend einem krankhaften Zufalle behafteten Subjekte, und schwangere Frauen von der Impfung ausschliesse.

6) Menschen, die schon die ächten Kuhpocken oder die Blattern überstanden haben, soll man nicht impfen; und wenn man ja dieses Versuchshalber thut, darf man sich wenigstens des aus den erhaltenen Pusteln genommenen

Impfstoffes niemals zu weitern Impfungen bedienen. (Man vergl. N. 4.)

7) Eben so müssen auch alle jene Subjekte, die nach N. 4. nur falsche Kuhpocken bekommen können, von der Impfung ausgeschlossen werden.

Vorschriften, die im Betreff der Impfungsoperazion zu beobachten sind.

8) Es ist allezeit am besten mit einer frischen, flüßigen unmittelbar aus einer Pustel genommenen Materie, wenn man solche haben kann, von Arm zu Arm zu impfen. Ist man aus Mangel eines Impflings, dessen Pustel eben in dem rechtmäßigen Zeitraum begriffen wäre, gezwungen, sich einer aufbewahrten trockenen Impfmaterie zu bedienen, (wie das Anfangs mit der vom Protomedikat zu erhaltenden Impfmaterie der Fall seyn wird) so muß man diese mittelst eines Tropfen nicht warmen und nicht kalten Wassers, das nur sehr wenig lau, oder von der Temperatur eines warmen Zimmers ist verdünnen und flüßig machen.

9) Jeder Impfarzt soll nur mit gewöhnlichen Lanzetten, oder platten stahlenen Impfnadeln, und zwar mittelst eines einfachen Stiches, impfen, deren Spitze in eine mit Behutsamkeit aufgestochene Pustel, oder in den mit Wasser verdünnten Impfstoff eingetaucht, und

damit

damit auf beiden Seiten befeuchtet wird. Bei dem Aufstechen der Pustel muß man sich hüten, ja nicht zu tief zu stechen, oder auf eine andere Art die Pustel zu viel zu reitzen, weil man dadurch eine zu große und langwierige Schwörung derselben verursachen kann.

10) Die auf diese Art mit dem Impfstoff befeuchtete Spitze der Lanzetten oder Impfnadel wird zwischen die Oberhaut und Haut eine halbe Linie weit, oder etwas darüber, eingestochen, wie bei der Blatterinokulazion, die ohnehin ein jeder Wundarzt zu verrichten gelernt hat. Dann wird die Lanzette unter der Oberhaut gehoben, und der an der Spitze derselben klebende Impfstoff an der Haut gleichsam abgewischt. Der Stich kann ganz unblutig seyn; es schadet jedoch nichts, wenn es sich etwas röthet, oder auch ein kleiner, nicht herabfliessender Bluttropfen zum Vorschein kömmt, den man nicht abwischt, sondern vertrocknen läßt.

Alle Impfärzte sind verbunden, sich an diese Impfungsmethode, als die tauglichste zu halten; jene mittelst eines Blasenpflasters, oder mittelst in eingebrachte Einschnitte gelegter Impffäden wird hiemit untersagt. Auch soll sich der Impfarzt zum Verbande keiner Salbe oder Klebpflasters bedienen; die Impfstiche bedürfen entweder gar keines oder nur trockenen Verbandes.

11) Der größern Sicherheit des Erfolgs wegen, ist es rathsam, auf jeden Arm mehr als einen Impfstich, wohl 2 bis 3 zu machen; diese müssen jedoch in einer gehörigen Entfernung, wenigstens von 3/4 Zoll gemacht werden.

12) Die Impfung ist zu wiederholen:

a) wenn die erste oder zweyte ohne allen Erfolg war; doch muß man wenigstens 14 Tage von einer Impfung zur andern warten; da es zuweilen geschieht, daß die schon ganz verschwundenen Impfstiche innerhalb dieser Zeit sich von neuem entzündeten, und wahre Kuhpocken hervorbrachten;

b) wenn man durch die vorhergehende Impfung nur falsche Kuhpocken hervorgebracht hat. Auch in diesem Falle ist mit der zweyten Impfung so lang zu warten, bis sie alle durch die falschen Kuhpocken hervorgebrachten Zufälle, und die etwaigen Ausschläge vollkommeen verlohren haben. Sollte die Wiederholung der Impfung unter diesen Umständen unterbleiben, so soll im Protokolle die Ursache davon angegeben werden.

Vorschriften, die in Betref der Sammlungen und Aufbewahrung des Impfstoffes zu beobachten sind.

13) Den ächten Kuhpockenstoff wird jeder Impfarzt von der in Kuhpockeneinimpfungsanstalten bestellten k. k. medizinischen Polizeikommißion erhalten, den sich derselbe sodann selbst fortpflanzen, sammeln und aufbewahren kann. Sollte ihm jedoch der ächte und wirksame Impfstoff ausgehen, so hat er sich um einen neuen an den Herrn Kreisphysikus, oder unmittelbar an das löbl. Protomedikat zu wenden. Bevor man aber diesen Impfstoff von gedachter Kommißion erhält, muß man in der Wahl desselben, nach den hier gegebenen Regeln behutsam seyn, und in den Impfungsprotokollen anmerken, von wem man denselben erhalten, und mit welchem Erfolg man damit geimpft habe.

14) Es ist nicht erlaubt, mit dem Impfstoffe einen Handel zu treiben, und ihn andern Impfärzten zu verkaufen; höchstens darf der Betrag des Preises des Aufbewahrungsglases dafür gegeben, oder angenommen werden.

15) Der Impfstoff darf nur aus ächten Kuhpocken (§. 3.) gesammelt, und zu fernern Impfungen verwendet werden.

16) Der Impfstoff darf nur im serösen durchsichtigen Zustande gesammelt, oder zur

Ein-

Einimpfung verwendet werden. Die rechte Zeit hiezu ist, bei einer Pocke, die den gewöhnlichsten und regelmäßigen Gang beobachtet, zwischen dem 6ten und 9ten Tage. Wo aber dieser Gang auch bei den ächten Kuhpocken einigermassen variirt, hält man sich an die eben gesagte Beschaffenheit der in der Pustel enthaltenen Materie.

17) Die beste Art, den Impfstoff zu sammeln, ist, daß man, so bald man behutsam eine Pustel aufgestochen hat, eine reine geschabene Charpie, oder vorher wohl gereinigte Baumwolle damit wohl tränket, und zwischen zwey geschliffenen Glasplatten, deren eine in der Mitte eine Aushöhlung hat, worinn eben die getränkte Charpie oder Baumwolle gelegt wird, bringt, und durch Verkleistung der Fugen oder Ränder mit Wachs, vor dem Zutritt der Luft verwahrt. Dieser so verwahrte Impfstoff darf weder einer großen Wärme noch Kälte, auch nicht großem Lichte ausgesetzt werden.

18) Da aber die Erfahrung gelehrt hat, daß ein ächtes Kuhpockengift durch zu lange Aufbewahrung, oder zu vielfältige Verpflanzung entweder ausartet, oder gänzlich unwirksam wird: so muß man sich derselben nur so lang zu Impfungen bedienen, als man dadurch formale Kuhpocken mit bemerkbarem Fieber (§. 3.) hervorbringt. Sobald die dadurch erzeugte Pustel von der gehörigen Form abweicht, nicht den

gehö-

gehörigen Verlauf hält, und mit keinem merklichen Fieber verbunden ist: darf man sich des Impfstoffes zu weitern Impfungen nicht mehr bedienen.

Vorschriften, wie die Impflinge zu behandeln, zu beobachten, und hierüber die Berichte abzufassen sind.

19) Kein Impfarzt soll ein Kind, oder andern Menschen impfen, den er während dem Verlaufe der Impfung nicht beobachten kann. Solche Berichte: die Kinder N. N. sind an dem Tage N. vaccinirt worden, und haben die Kuhpocken mit dem glücklichen Erfolg erhalten; werden daher gar nicht angenommen. Jeder Impfarzt muß seine Impflinge während dem Verlaufe der Impfung besichtigen und beobachten, und in den Stand gesetzt werden, über die hiebei vorkommenden Zufälle, besonders aber über die Merkmale der Aechtheit oder Unächtheit der Kuhpocken Bericht abstatten zu können. Zu diesem Entzweck ist es nothwendig, daß der Impfarzt die Impflinge, so viel es nur die Umstände zulassen, an einem Ort versammle. Wenn er sie am 4ten, 7ten, 10ten Tag nicht besichtigen kann, soll er die Einimpfung lieber gar nicht vornehmen.

Digitized by Google

20) Gesunde Subjekte bedürfen keine Vorbereitungskur; kranke Subjekte impfet man nicht, oder die Vorbereitungskur muß bei diesen darinn bestehen, daß man, ehe man die Einimpfung vornimmt, die vorhandenen Krankheiten gründlich hebet.

21) Da die Kuhpocken, den mehresten Beobachtungen zufolge, in der Regel keine bedeutenden oder gefährlichen Zufälle mit sich führen; so erfordern sie keine besondere Heilart. Das damit verbundene Fieber verschwindet mehrentheils ohne medizinische Hilfe. Jedoch ist hiebei eine Diät zu beobachten, die einem fieberhaften Zustande angemessen ist; leichte Nahrung, Reinlichkeit und Genuß freyer Luft, wenn es die Jahrzeit und Witterung erlaubt; Vermeidung alles dessen, was das Fieber vermehren, oder zur Erzeugung einer andern Krankheit Veranlassung geben könnte. Auch ist zur Impfung eine warme Jahrszeit zu wählen, oder doch der Impfling, wenn er ja in Wintermonaten geimpft wird, vor der Einwirkung der kalten Luft, und jeder Verkältung zu verwahren.

22) Ist die rothlaufartige Entzündung der Arme zu heftig: so dient dagegen am besten eine Fomentation mit goulartischen Bleywasser (Aqua vegeto-mineralis Goulerdi.)

23) Zuweilen öffnen sich gegen das Ende des Verlaufs der wahren Kuhpocken die Pusteln,

und

und es bildet sich unter der Kruste eine Eiterung, welche schwer vernarbende Geschwüre zur Folge hat. Ein gleiches pflegt zu erfolgen, wenn man die Kruste, da sie noch fest aufliegt, mit Gewalt abreißt. In solchen Fällen hat man von der aufgelegten Silberglättsalbe (unquent. Litharg.) oder einer Salbe, die aus einer Unze Rosensalbe, und 1 Quintchen weißen Queckſilberpräzipitats besteht, die beste Wirkung erfahren.

24) Sollten sich während der Vaccination, oder nach derselben noch andere heftige Krankheitszufälle ereignen: so soll der impfende Wundarzt den nächsten Arzt um Rath oder Beistand ersuchen, und jeden vorkommenden Zufall im Berichte genau angeben.

25) Jeder Impfling, der die ächten Kuhpocken überstanden hat, erhält hierüber von dem Impfarzte das hier angemerkte Attestat:

Kuhpockenimpfungsattest.

N. N. gebürtig von N. aus Nro. N. alt ist vom Unterzeichneten im J. 180 mit ächtem Kuhpockenstoffe geimpft worden, und hat die ächten Kuhpocken ordentlich überstanden.

Den 180

N. N. Impfarzt.

wozu dieser das Formulare mit den Protokollstabellen erhalten wird, und zwar in Dupplo;

wovon

wovon das eine die Eltern oder Angehörigen des Kindes den obrigkeitlichen Aemtern übergeben, das andere aber bei sich verwahren.

26) So viel als möglich seyn wird, soll jeder Impfarzt die Gesundheit seiner Impflinge auch nach überstandener Impfung beobachten, und hierüber Bericht abstatten. Es werden die H. H. Kreisärzte auch aufgefordert, bei ihren Kreisbereisungen Rücksicht darauf zu nehmen, sich allenthalben nach den Impflingen zu erkundigen, und ihre hierüber gemachten Beobachtungen einzuberichten.

27) Sollten sich Fälle ereignen, daß in einer kürzern oder längern Zeit nach ordentlich überstandener Kuhpockenimpfung die Impflinge entweder durch versuchte Gegenimpfung, oder durch zufällige Ansteckung, oder die Macht der Epidemie die Blattern bekämen: so ist dieß entweder im Protokolle anzumerken, oder ein besonderer Bericht darüber zu erstatten; wobei man aber eine genaue Beschreibung der Form und des Verlaufes solcher Blattern, und die Bestimmung des Zeitraums der zwischen der Kuhpockenimpfung und den Blattern verlaufen ist, vorzüglich fordert.

28) Damit solche Fälle um so weniger der Aufmerksamkeit entzogen werden, oder damit keine falschen, der guten Sache nachtheiligen Gerüchte entstehen können, sind die Eltern oder Angehörigen der Impflinge von den Impfärzten

zu

zu belehren, daß sie bei vorkommenden Fällen von wahren oder vermeintlichen, nach überstandenen Kuhpocken sich ereignenden Blattern, sich mit dem verwahrten Attest zu dem Impfarzte, oder zu dem Hrn Kreisphysikus verfügen, und ihm hiemit die Anzeige davon machen, welcher sich dann zu dem Impflinge verfügen, die Blattern besichtigen, und hierüber einen unpartheiischen Bericht der in Kuhpockenimpfungsanstalten bestellten k. k. medizinischen Polizeikommission abstatten muß.

29) Die unbeständigen nähern Krankengeschichten der Impflinge (§. 19. 21. 22. 23. 24. 26. 27.) welche mit Genauigkeit ohne Beschönigung oder Uibertreibung der sich ereignenden Zufälle zu verfassen sind, werden in die Tabellen, die ein jeder Impfarzt von der Kommission nebst ächtem Impfstoff und diesen Unterricht erhalten wird, eingetragen, und von drey zu drey Monaten an eben diese Kommission entweder unmittelbar, oder durch die Kreisphysikate abgegeben, oder, wenn sich die §. 27. 28. angegebenen Fälle späterhin, nach eingegebenen Berichten ereignen sollten, hierüber besondere Berichte der besagten Kommission erstattet werden.

Uibrigens wird ein jeder Impfarzt und Kreisphysikus aus den gegebenen Vorschriften ersehen, daß es hier vorzüglich um die Erkenntniß des Wahren und Guten zu thun sey. Man erwartet folglich von denselben, daß sie in

dieser

dieser Sache jede vorgefaßte Meinung fahren lassen, und die strengste Unpartheilichkeit und gewissenhafte Wahrheitsliebe beobachten werden.

Fr. Was ist in Hinsicht der Impfung noch später veranlaßt worden?

Ant. Da man die vorgefaßte Meinung gegen die Impfung bisher nicht ganz besiegen konnte, der Regierung aber daran liegen mußte, eine für den Staat so heilsame Anstalt durchzusetzen, so erschien unterm 27. März 1812 nachfolgende Verordnung:

Eine mehrjährige Erfahrung bewährt, daß die Einimpfung der Schutzpocken ein sicheres, unschädliches, leicht anwendbares Mittel gegen die Ansteckung mit gewöhnlichen Blattern sey, und man hat in dieser Hinsicht schon längst alle Anstalten getroffen, Jedermann Gelegenheit zu verschaffen, diese wohlthätige Anstalt benützen zu können. Auch ist im Jahre 1804 auf allerhöchsten Befehl ein Aufruf an die Eltern erschienen, damit sie die Schutzpockeneinimpfung an ihren Kindern vornehmen lassen, so wie den Seelsorgern aufgetragen worden ist, die Schutzpockeneinimpfung als ein sicheres Verwahrungsmittel gegen die natürlichen Blattern den Eltern und Vormündern anzuempfehlen. Es wurde ferners auch dieser Landesstelle die Weisung ertheilt, bei der Besetzung von Phisikaten oder andern medizinischen Stellen vorzüglich auf jene Aerzte oder Wundärzte den Bedacht

dacht zu nehmen, welche sich durch Atteste ausweisen können, eine große Anzahl von Kindern vakzinirt zu haben; durch eine weitere allerhöchste Verordnung haben Seine Majestät denjenigen vier Aerzten, welche sich ausweisen, in einem Jahre die meisten Kinder geimpft zu haben, nach der Abstufung der Zahl der Geimpften eine Belohnung von 200 — 150 und 100 fl. allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Ungeachtet aller dieser Verordnungen, welche Seine Majestät in ununterbrochener väterlicher Aufmerksamkeit auf alle Gegenstände, die die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen, und die Erhaltung ihres Lebens von der zartesten Kindheit an betreffen, zur Verbreitung und Beförderung der Schutzpockeneinimpfung allergnädigst erlassen haben, hat doch diese heilsame Anstalt noch nicht die gewünschten Fortschritte gemacht, indem viele Eltern, von schädlichen Vorurtheilen geblendet, die wahre schützende Kraft der Schutzpocken gegen die natürlichen Blattern bezweifelten, und alle Krankheiten, mit welchen ihre Kinder nach der Schutzpockenimpfung etwa befallen worden sind, einzig und allein nur von dieser hergeleitet haben.

Se. Majestät haben daher laut eines höchsten Hofdekrets vom $\frac{21}{23}$ Februar l. J. wegen der Zwangsmaaßregeln zur Verbreitung und Beförderung der Schutzpockenimpfung unterm 14. Februar l. J. allerhöchst zu befehlen geruhet,

het, daß die dießfalls ergangenen frühern Verordnungen neuerlich in Erinnerung gebracht und die genaueste Befolgung dieser Anordnungen mit dem Beisatze allgemein eingeschärft werden solle, daß man wegen der im vorigen Jahre häufig vorgekommenen natürlichen Blattern die genaueste und sorgsamste Untersuchung gepflogen, und das erfreuliche Resultat erhalten habe, daß die Schutzpocken nicht nur gegen die natürlichen Blattern schützen, sondern auch kein anderes Uibel und keine nachtheiligen Folgen nach sich ziehen, ja daß die Schutzpocken sogar gewisser als die überstandenen natürlichen Blattern selbst schützen, indem nicht ein einziges Kind aufgefunden wurde, welches nach erwiesenermassen ächt überstandenen Schutzpocken von den Blattern wäre ergriffen worden, da im Gegentheil in Wien mehrere Individuen sich vorfinden, welche vor mehreren Jahren die natürlichen Blattern zum Theil schwer überstanden hatten, und nun zum zweytenmal von selben befallen worden sind, von denen eines unterlag, andere nur mit Mühe gerettet wurden.

Da nun, wie die Erfahrung lehrt, Eltern und Vormünder hier und da Anstand nehmen, von der so wohlthätigen Schutzpockeneinimpfung Gebrauch zu machen, so wollen Seine Majestät, daß zugleich folgende Anordnungen in höchst dero Staaten getroffen werden.

1stens.

1stens.

Allgemeine Verordnung.

Ein jedes in den natürlichen Blattern verstorbene Individuum wird nur von dem Priester eingesegnet, und muß übrigens ohne alle Begleitung sowohl des Priesters, als der Verwandten oder Fremden zur Erde bestattet werden; diese Erdebestattung ohne alle Begleitung muß bei allen Religionsverwandten Statt finden, und die Ortsobrigkeiten und Seelsorger sind unter zu verhängender strengen Ahndung für die Beobachtung dieser Anordnung verantwortlich.

2tens.

Anordnungen für die Hauptstadt eines jeden Landes, und einer jeden Provinz, und für jene Städte, in welchen der Sitz eines Kreisamtes ist.

1) Jedes Familienhaupt, unter dessen Angehörigen ein Individuum von den Blattern ergriffen wird, und ein jeder Arzt oder Wundarzt, der zu einem Blatternden gerufen wird, ist unter strenger Ahndung verbunden, die Anzeige hievon sogleich an die Polizeydirekzion des Ortes, oder des Distrikts, und wo keine eigene Polizeydirekzion den Sitz hat, an den Magistrat zu machen.

2)

2) Die Polizeidirekzion oder der Magistrat läßt ohne allen Zeitverlust an das Haus, in welchem das blatternde Individuum sich befindet, eine Tafel heften, auf welcher sehr leserlich geschrieben seyn muß — „Hier sind bei N. N. die Blattern" —, damit Jedermann von der Gefahr unterrichtet werde, und ihr ausweichen könne.

3) Acht Wochen nach der Kundmachung dieser Anordnung wird ein landesfürstlicher Beamter mit einem Impfarzte von Haus zu Haus, von Wohnung zu Wohnung sich begeben, um jenen Individuen, welche weder geblattert haben, noch vakzinirt worden sind, die Schutzpocken unentgeldlich zu impfen. Die Familienhäupter, welche die Vakzinazion verweigern, werden sammt den Individuen, die der Impfung bedürfen, zu Protokoll vernommen, und das Verzeichniß derselben wird von der Landesstelle zur weitern höchst anbefohlenen Vorlegung der Hofstelle eingesendet werden.

Zu Impfärzten werden hiebei die Stadtphysiker, die Polizeybezirks- und Kreisärzte, dann die Kreiswundärzte, und wenn diese nicht zureichen, auch andere Aerzte verwendet.

4) In jedem Jahre muß die Maaßregel (N. 3.) wiederholt werden.

5) Acht Wochen nach der Kundmachung dieser Verordnung werden die Eltern oder Vormünder eines jeden Individuums, welches an

den

den natürlichen Blattern starb, oder durch selbe verkrüppelt wurde, und von welchen die überstandene Vakzinazion nicht ausgewiesen werden kann, mit Namen, Stand und der Wohnung in der Zeitung der Provinz bekannt gemacht, als vom Vorurtheile geblendete Menschen, welche ihre Angehörigen lieber in der schmerzvollen Krankheit der Blattern zu Grunde gehen oder verkrüppeln lassen, als sie mittels eines so leichten als sicheren, von Gott und der Staatsverwaltung ihnen angebotenen Mittels der Schutzpockenimpfung am Leben erhalten wollen.

2tens.

Verordnung für das Land.

Außer der allgemeinen Anordnung (N. 1.) wird für das Land noch folgendes festgesetzt: Ein jeder Pfarrer oder Pfarrverweser wird immer nach Verlauf von 3 Monaten, mithin viermal im Jahre, diejenigen, welche in den verflossenen 3 Monaten in seiner Pfarrey etwa an den Blattern verstorben, mit Namen und Stand von der Kanzel verlesen, dann in einer Rede die Vortrefflichkeit der Schutzpockenimpfung zeigen, in selber die Pflichten, welche Eltern und Vormündern für die Erhaltung der Ihrigen obliegen, erklären, und ihnen bestimmt entwickeln, daß diejenigen, deren Kinder oder Angehörigen an den Blattern sterben, weil sie die Schutz-

pockenimpfung vernachläſſigen, vor Gott über den Tod derſelben verantwortlich ſeyen.

Fr. Was iſt bei einer Peſt zu veranſtalten?

Ant. Es kömmt darauf an entweder ein Land vor der Peſt zu verwahren, oder wenn ein Theil ſchon angeſteckt iſt, den weitern Fortgang zu hemmen. Erſteres geſchieht durch Geſundheitsverträge mit entfernten Staaten, und in Anſehung der angrenzenden durch Ziehung der Kordone, damit nichts über die Gränzen komme, das nicht in den Kontumazhäuſern die Reinigung ausgehalten hat. Das zweite geſchieht durch Abſonderung der angeſteckten Theile, daher muß die unglückliche Gegend von einem Kordone umzingelt, die Häuſer verſperrt, die Lebensbedürfniſſe in einer Entfernung niedergelegt, und zum Dienſte der angeſteckten eigene Peſtknechte beſtimmt werden. Eben ſo ſind von der mediziniſchen Fakultät Heilungs- und Bewahrungsmittel bekannt zu machen, und auch bei Viehſeuchen ſchickliche Vorkehrungen zu treffen.

Fr. Wie lauten die Anſtalten, welche in Folge mehrerer bekannt gemachten Peſtordnungen z. B. vom Jahre 1649. zu treffen ſind?

Ant. Eine Hauptſache iſt, daß man alle Oerter rein halte, daher ſollen Wohnungen, Küchen, Betten u. ſ. w. mit Wachholder, Wermuth und andern wohlriechenden Dingen ausgeräuchert, nichts Stinkendes in Häuſern und auf

der

der Gasse liegen gelassen, sondern in entfernte freie Orte gelegt werden. Kraut, Stockfisch, Häringe, Käse, sollen rein gehalten, und das stinkende Wasser außer der Stadt getragen werden. Lohgärber, Weißgärber, Kirschner ꝛc. sollen ihre Arbeiten entfernt und am Wasser verrichten, damit der Gestank andere Leute nicht berühre. Rinnen und Löcher, wo das Spillicht oder stinkende Wasser sich aufhält, sollen gereinigt, geebnet und gepflastert werden: Schweinvieh, Katzen und Hunde soll zur Pestzeit Niemand halten; die Nahrungsmittel, besonders Fleisch und Fische, dann das Getränke müssen durch Kommissäre fleißig untersucht und nicht gestattet werden, daß das zum Kochen nöthige Flußwasser durch Einwerfen der Eingeweide, des Blutes und anderer Sachen verunreinigt und schädlich werde.

Es ist zu besorgen, daß so wenig als möglich mehrere Menschen zusammen kommen, daher können auf eine Zeit Schulen, Schänken, Musik, Tanz, verboten werden. Für die angesteckten Kranken, besonders für Handwerksgesellen, Dienstleute, Arme, deren Pflege bei ihren Meistern und Herren um so bedenklicher, als gefährlicher, und unthunlicher ist, sollen außer dem Orte im Freien ordentliche Krankenhäuser, Lazarethe, oder Spitäler errichtet, und dort ihre Heilung abgewartet, die Armen auch mit unentgeldlichen Medikamenten versehen werden.

Wo infizirte Leute gewesen, sollen die Wohnungen vor 30 Tagen nicht bezogen, sondern binnen der Zeit gereinigt, mit Wacholder, Pulver, Schwefel, und auf glühende Kohlen gegossenem Rauteneſſig ausgeräuchert werden. Die Häuser, wo ein Angesteckter starb, sollen zur Warnung, damit Niemand hineingehe, mit Kreuzen bezeichnet, die Thüre allenfalls petschirt, und Niemand, auch nicht zum Kirchengehen, ausgelassen werden, doch müssen Geistliche, Aerzte, Apotheker, Chyrurgen zu ihrem Beistande, und Leute zur Tragung der Speisen für solche Unglückliche, und überhaupt zu ihrem Dienste herbeigeschafft werden. Meublen, Kleider, Betten müssen bewacht, und wohl gereinigt werden. Die Begräbnisse sollen abseitig gemacht, mit dem Begraben nicht lange gesäumt, die Särge wohl verpicht, die Begleitung (Kondukt) verboten werden. Zum Anziehen und Tragen der todten Körper sollen besondere Leute, die, damit man sich vor ihrem Umgang hüten könne, mit Zeichen, z. B. schwarzem Flor, zu versehen sind, angeordnet werden. Die Gräber sollen 3 Ellen tief, und die Leichen oben mit Kalch bestreut seyn. Jeder, der sich einer Infekzion bewußt ist, darf unter empfindlicher Strafe, mit Gesunden nicht umgehen. Die Bewahrungsmittel, welche die Aerzte vorzuschlagen haben, sind im Drucke allgemein kund zu machen. Wer mit einem

Ge-

Gesundheitspasse nicht versehen ist, soll gleich beim Thore, wenn dieß nicht schon in Ansehung der Fremden an der Grenze geschah, zurückgeschafft werden.

Fr. Was enthält die Pestordnung für die k. Stadt Prag vom 3. Oktob. im Jahre 1649. insbesondere über diesen Gegenstand?

Ant. Folgendes:

1stens Sollen aus den Gränzen, und noch in Oesterreich gewisse Oerter zur Quarantine, so ausdrücklich benennt werden sollen, angewiesen, auch Niemand, wer er auch sey, in die königl. Prager Städte mehr eingelassen werden, der nicht von einem solchen bezeichneten Orte ein glaubwürdiges Attest des ausgestandenen Kontumaz vorzeigen wird, welches mittelst Patenten kund zu machen, und dieses unter Leib- und Lebensstrafe zu beobachten ist.

2tens So sollen auch Kaufmannswaaren von Wien, als durch welche das verborgene Gift auf Märkte und Städte, wie es die Erfahrung bezeugt, zum öftern eingeführt worden, in keinerlei Weg hereinpassirt werden, worauf unter den Thören besondere und sehr fleißige Aufsicht zu tragen seyn wird.

3tens Sollen Juden und andere Tändelmärkte, auch öffentliche Spiel- und Schenkhäuser bis zur ferneren Entschliessuung eingestellt werden; besonders aber wird den Juden die alten

Klei-

Kleider zu kaufen, oder zum Verkaufe herumzutragen, bei Vermeidung einer wohl empfindlichen Strafe gänzlich zu verbieten seyn.

4tens Und da nicht wohl zu verhüten gewesen, daß nicht viele Leute durch allerhand Betrug in die königl. Prager Städte mit eingeschlichen seyn, so soll in einer jeden Stadt eine genaue Visitazion und Inquisition der fremden Personen halber angestellet, die Verdächtigen, wie sie hereinkommen, befraget, sodann nach Gestalt der Sache wohl abgestrafet, und wieder aus der Stadt abgeschaffet werden.

5tens Da wahrgenommen worden, daß unter den Thören große Unordnungen vorbeigehen, welche meistens daher rühren, daß von den Magistraten, Kommissarien dahin gestellt werden, welche entweder der deutschen Sprache gar nicht kundig sind, oder doch die Päße, so ihnen vorgezeichnet werden, nicht recht vollkommen verstehen, so ist auch deßfalls die gehörige Vorkehrung zu treffen. Es wird aber dabei den Magistraten freigelassen, ob sie ein oder anderes Thor, so nicht unumgänglich offen bleiben muß, werden sperren, und mithin die übrigen Thöre bestellen, und versehen wollen, wobei dann auch nicht minder auf die von den Weingärten hereingehenden Weiber fleißige Obsicht zu halten ist, indem schon etliche Personen sich auf solche Weise fortgemacht haben.

6tens

6tens Soll den Gastwirthen gemessen anbefohlen werden, keinen zu beherbergen, welcher nicht ein Zeugniß, daß er in einem der bemerkten Oerter die Quarantine ausgestanden, und dergestalt in die Stadt frei eingelassen worden, vorzuzeigen hat.

7tens Die Bettler betreffend, welche sich insgemein sehr unsauber halten, sind selbe zur Säuberung der Gassen gegen leidentliche Bezahlung zu verwenden.

8tens Da auch die allgemeine Wohlfahrt erfordert, zugleich auf jenem Fall, da die leidige Kontagion in den königl. prager Städten ausbrechen sollte, zeitlich vorzukommen, und alle immer mögliche gute Anstalten ohne Aufschub zu machen, so haben Se. k. k. Majest. befohlen, daß alsobald ein Lazareth und die hiezu benöthigten Kontumazhäuser so viel die bevorstehende Winterszeit zulassen wird, aufgerichtet werden, um die angesteckten auf solchen unvermutheten betrübten Zufall alsogleich dahin liefern zu können, und zwar, daß das Lazareth in das Gebürg hinein, hinter das Dorf Radlitz in die 2 Dörfer Budkowitz und Ginowitz versetzt, in dem Dorf Radlitz die Kontumaz-Häuser zugerichtet, die Geistlichen, Aerzte, Wundärzte, Barbiere und Apotheker mit ihrem Anhang zu Buttowitz in den Wirthshäusern einlogirt, nicht weniger für die Rekonvalescenten das Dorf Stodulek angewiesen, und

endlich für die Juden ein unweit von obgedachten Oertern gelegener wüster Hof und Mühle zu Klukowitz zu ihrem Lazareth und Begräbniß benennet werden solle.

10tens Gleichwie aber nicht alle Krankheit ansteckend und mehr eine Grausamkeit als ein christliches Werk seyn würde, wenn Uninfizirte wohl mit einer andern Krankheit behaftet, zu den Infizirten geführet, und also unschuldiger Weise gleichsam zum Tode verurtheilt werden sollen, als haben Seine Majestät für gut befunden, daß in einer jeden Stadt zu dem Ende gewisse Probhäuser verordnet würden, um zu erfahren, ob die Krankheit pestartig ist oder nicht.

11tens Kleider, Betten, Gewand, der infizirten Personen sind ohne allen Anstand zu verbrennen, oder zu vergraben.

12tens Die Häuser zu sperren, und die übrigen Personen in die Kontumaz zu geben.

13tens Die Zufuhr der benöthigten Viktualien betreffend, da sollen dieselbe durch aufgerichtete Schranken übernommen werden, worinn eben zeitlich die Vorsehung, wie auch,

14tens Die Anstalt zu treffen seyn wird, damit ein besonders corpus pharmaceuticum, nahe an den obengenannten Oertern, außer der Gemeinschaft anderer Menschen aufgerichtet, und mit einem Provisor und Gesellen wohl versehen werde.

15tens

15tens Ist es sehr nützlich und nothwendig, daß gewiße Vorsteher der Gesundheit bestellt werden, welche alle Wochen dreimal zusammen kommen, die Beschaffenheit der grassirenden Krankheiten erwegen, und den Befund wie auch, was für Mittel vorzukehren sind fleißig anzeigen.

Wobei dann zu verordnen seyn wird, daß die Thore alle Wochen dreimal und die Wirthshäuser zweimal visitiret, und zugleich anbefohlen werden, daß man unter denselben, wie auch auf den Plätzen, mit Wachholder, und andern dazu dienlichen Gesträuch fleißig räuchern möge.

Fr. Was wird durch das neue Strafgesetze vom 3. Sept. 1803 über diesen Gegenstand verordnet?

Ant. Da die Uibertretungen der zur Abhaltung der Pest bestehenden Vorschriften für den allgemeinen Gesundheitsstand die schädlichsten Folgen besorgen lassen, und jeder Verzug der Gegenvorkehrungen die Gefahr vergrößert, so ist dieser Gegenstand dem Militärkordon übergeben, von welchem die Uibertreter nach der in Ansehung des Pestkordons und der Kontumaz bereits bestehenden allgemeinen, und nach denjenigen Verordnungen werden abgeurtheilt werden, die nach den Umständen, und der Gefahr der Zeit insbesondere zu erlassen, nöthig befunden wird. §. 147.

Wenn

Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhöhlet; wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Geräthschaften anordnet, nicht befolget wird, ist der Schuldtragende nach Wichtigkeit des Umstandes mit strengem Arreste von 3 Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. § 148.

Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sollen mit strengem, und mit Züchtigung geschärftem Arreste von einer Woche bis zu 3 Monaten bestraft werden. § 149.

Wenn ein Siechknecht von den zu vertilgenden Geräthschaften etwas für sich zurückhält, oder verkauft, ist die Bestrafung nach Beschaffenheit der Umstande und des Erfolges strenger Arrest von 3 bis 6 Wochen, welcher mit Züchtigung zu verschärfen ist. §. 150. Auch diejenigen, welche davon wissentlich kaufen, oder sonst an sich bringen, sind mit strengem Arreste von 3 Tagen bis zu 1 Monat zu bestrafen. §. 151.

Fr. Da auch unter dem Vieh allgemeine Krankheiten, oder Seuchen entstehen, die eben äußerst gefährlich sind, was ist daher bei dem Ausbruche einer dergleichen Viehseuche gesetzmäßig zu veranstalten?

Ant.

Ant. Sobald sich ein Viehfall auf irgend eine Art äußert, so muß hauptsächlich gemäß Verordnungen vom 7. Februar 1766. und mehreren darauf nachfolgenden Verfügungen das gesunde von dem kranken Viehe abgesondert, und dem Kreisamte die ungesäumte Anzeige gemacht werden, welches sodann den Kreisarzt und Kreiswundarzt zur Untersuchung und Vorschreibung der Präservativ- und Curativmittel absendet. Unter einem muß der Bericht vom Anfange und Fortgange des Heilungsgeschäfts an die Landesstelle erstattet werden, die, wenn der Fall bedenklicher ist, auch den Professor der Thierarznei dahin absendet. Nimmt der Viehfall über Hand, so muß der angesteckte Ort durch die auf den Strassen und Wegen zur Warnung ausgesteckte Zeichen gesperrt, auch durch das Militär ein Kordon gezogen, das gefallene Vieh aber gemäß Verord. vom 18. April 1763. wenigstens 6 bis 7 Schuh tief in Schachten gelegt werden. Die Viehmärkte müssen zufolge Verordnung vom 19. August 1773. eingestellt, und den benachbarten Kreisen davon Nachricht gegeben werden. Damit aber durch fremdes Vieh keine Seuche verursacht werde, so ist dasjenige, was aus dem Auslande kömmt, kraft Verordnung vom 22ten Dez. 1774. ohne Gesundheitspaß nicht über die Gränzen zu lassen. Wenn die Seuche vertilgt ist, so muß jeder Stall, wo ein Stück Vieh

gefallen ist, wohl gereinigt, und daher das Pflaster eingerissen, die Mauern mit frischem Kalch angeworfen, das Holzwerk entweder frisch abgehobelt, oder ein neues angeschafft, der Stall aber mit einem Gesundheitsrauch, welcher aus Wacholderholz, dergleichen Beeren, Schwefel, Pferdehuf oder Bockshorn besteht, wohl ausgeräuchert werden. Endlich sind gemäß Hofdekret vom 3. Dezember 1774. jene, welche in ungesunden Oertern Vieh kaufen, und in die gesunde Oerter bringen, mit der Konfiskazion und dem Spinnhause zu bestrafen. *)

Anmerkung. Hieher gehören auch jene Gesetze, welche oben Seite 43 u. 44 unter den §. 54 vom kranken Viehe vorkommen.

Fr. Was ist in Ansehung der Todtenbeschau zu beobachten?

Ant. Daß ein jeder entseelter Körper vor der Begräbniß da, wo Chyrurge, Bader, oder Feldscheerer vorhanden sind, durch selbe, und in Ermanglung dieser, durch andere geschickte Leute, Richter und Geschworne, besichtiget werden soll, ist schon unterm 1. August 1766 in der Absicht verordnet worden, um zu sehen, ob nicht etwa ein gewaltthätiger Todesfall,

*) Die Mittel zur Bewahrung und Heilung der Viehkrankheiten giebt Hr. Wollstein in einem gedruckten und allgemein bekannt gemachten Werkchen an die Hand, welches man in jedermanns Hände wünscht.

fall, z. B. Meuchelmord, öffentl. Todtschlag, Vergiftung, Erdrosselung u. s. w. geschehen sey, daher hievon die Anzeige an die Behörde gemacht werden muß. Diese Verordnung wurde auch mit Hofdekret vom 30. März 1770. erneuert, und die Ursache angegeben, um von den eigentlichen Krankheits- oder andern Umständen, welche den Tod eines Menschen verursacht haben, unterrichtet zu seyn, die Verbreitung der epidemischen Krankheiten hindanzuhalten, und von gewaltthätigen Todesfällen die Nachrichten einzuziehen. In Frauenklöstern haben die Medici ordinarii diese Todtenbeschau vorzunehmen.

Aber nicht diese Vortheile allein bestimmten die Regierung zu dieser Anordnung, sondern auch der, daß dem Staate durch wohlgeführte Sterbregister, über Epidemien, besondere Krankheiten, über vermehrte, oder verminderte Sterblichkeit genauere Kenntniß verschafft, und dadurch den allgemeinen Gesundheitsanstalten auch eine genauere Richtung gegeben werden kann. Es ist daher durch Patent vom 21. Febr. 1784. angeordnet worden, ordentliche Sterbregister zu führen, in welches, nach dem vorgeschriebenen Formular der Tag der vorgenommenen Beschau, der Name, das Geschlecht, das Alter und die Todesart des Beschauten einzutragen ist. Endlich hat gemäß Verordnung vom 17. Sept. 1787 jener, der den Kranken besorgt hat, auf einen

Zettel

Zettel nebst dem Namen des Verstorbenen die Dauer und Beschaffenheit der Krankheit anzumerken, und in der Behausung des Verstorbenen zurück zu lassen.

Fr. Worauf hat die Polizei vorzüglich zu sehen, um alles, was Krankheiten herbeiziehen, oder der Gesundheit sonst nachtheilig seyn kann, aus dem Wege zu räumen?

Ant. Auf die Entfernung schädlicher Nahrungsmittel, und auf Verhinderung der Unheilsamkeit der Luft.

Fr. Wie sind schädliche Nahrungsmittel zu entfernen?

Ant. Durch die Aufsicht, daß man gesundes Vieh und Fleisch verkauft und kocht; Fetten, Käse, Milch, Butter u. d. gl. nur vom gesunden Viehe zu Markte gebracht, keine Früchte und Eßwaaren, als: Fische, Federvieh, Obst, Gemüse, Brod u. s. w. welche von Aerzten als schädlich und ungesund erklärt werden; auch, auf Erzeuger und Verkäufer der Getränke; dann auf die Gewürzkrämer muß sich die Aufmerksamkeit der Polizei erstrecken, damit sich dem Getränke und dem Gewürze aus Eigennutz nicht fremde, unreine, oder gar schädliche Theile beimischen.

Fr. Welche Verordnungen sind in Ansehung des Fleisches ergangen?

Ant. Die Scharfrichter, Wasenmeister, und Abdecker hatten die schädliche Gewohnheit

das

das Fleisch vom umgefallenen Vieh zu selchen, und dem unwissenden Publikum zu verkaufen, und Hunde zu füttern; dieser eben so eckelhafte, als schädliche Fürgang wurde daher unter schärfester Bestrafung mit Verord. vom 18. Aug. 1753. Patent vom 7. Mai. 1761. und unterm 9. April 1774. der Verkauf des Fleisches vom kranken und finnichen Viehe verboten. Dieser Gegenstand ist in sich auch so wichtig, daß man nie genug aufmerksam darauf seyn kann, und daher hat das Hofdekret vom 13. Juny 1785. alle jene Fleischhauer, welche überwiesen werden, ungesundes Vieh geschlachtet zu haben, mit dem Verlnste ihres Gewerbes zu bestrafen bestimmt.

Fr. Welche sind die Kennzeichen eines ungesunden Fleisches?

Ant. Wenn in der Brust- oder Bauchhöhle in verschiedenen Gegenden widernatürliche Verhärtungen, Geschwüre, oder andere Krankheitszeichen entdeckt werden, oder wenn die Thiere schon dem äußerlichen Ansehen nach ungesund und ausgezehrt sind, das Futter einige Zeit schon gescheuet haben, hauptsächlich aber wenn sie durch übertriebene Geilheit, und durch immerwährenden Begattungstrieb ganz ausgemergelt sind, alsdann ist das Fleisch entweder zäh, lederhaft und zur menschlichen Nahrung ganz untauglich, oder es ist welk, bleich und geht leicht in Fäulung über, das Fetten ist verzehrt

zehrt oder aufgelöst, wässerig und von schlechter Farbe, und dann ist es immer der Gesundheit des Menschen höchst schädlich und nachtheilig. Von dem Genuße dieses Fleisches hat sich daher laut Verordnung vom 10. Julius 1788. Jedermann zu hüten, und es ist Pflicht jeder Ortsobrigkeit, darauf zu sehen, daß ein solches Fleisch alsogleich vertilget, und Niemanden zum Genuße dargereichet werde.

Fr. Was ist in Ansehung der Fische verordnet worden?

Ant. Schon die Marktordnung, oder das Patent vom 14. Mai 1770. giebt die Richtschnur, indem dadurch geboten wird, damit die Fische ächt, von guter Gattung und nicht ungesund seyn, sondern dergleichen auf der Stelle vertilgt werden sollen. Die Hofentschliessung vom 12ten Dezember 1755. verbietet den Verkauf todter und ungesunder Fische gleichfalls, und giebt auch die Kennzeichen derselben an, indem sie an den Flössen ganz weiß sind, das Fleisch weich und aufgelaufen ist, folglich selbe schon zur Corrupzion geneigt sind. Daher sind auch schon mit Verordnung vom 4. März 1755. jene Fische, die bei einem starken Winter in den Teichen erfrieren, wegen besorglichen Krankheiten nicht erlaubt, sondern befohlen worden, sie wie das umgefallene Vieh mit Kalk zu bestreuen, und tief zu verscharren. Auch gesalzene Fische verdienen diese Aufmerksam-

sunkeit, indem durch sie, wenn sie faul sind, ebenfalls Krankheiten hervorgebracht werden können.

Fr. Was ist in Ansehung der Käse, der Butter, Milch, des Obstes u. s. w. verordnet?

Ant. Das Patent oder die Marktordnung vom 14. Mai 1770. verordnet, daß deren Aechtheit sehr genau untersucht, und das Verdorbene, oder unächt gefundene vertilgt werden soll, insbesondere verbietet sie das Mischen der Käse, dann den Milchram (Schmeten) mit schlechter Milch, oder mit Mehl, um ihn dick zu machen, mit Seife, daß er einen Schaum bekömmt, u. d. gl. Die Marktordnung vom 10 August 1791 verbietet die verfälschten und ungesunden Lebensmittel überhaupt. Die Polizeiordnung vom 30. April 1787 verordnet, daß ungenußbare und schädliche Marktfeilschaften, ungesunde und unbekannte Schwämme, unzeitiges Obst, faule Fische, unreines und ungesundes Fleisch, u. d. gl. nicht zu Markte gebracht und verkaufet, das Betretene in Beschlag genommen und vertilget, die Verkäufer aber noch insbesondere nach Umständen gestraft werden sollen.

In Ansehung der Käse kömmt noch zu erinnern, daß laut Verordnung vom 29. Sept. 1778. zum Käsemachen der Gebrauch des Arseniks, wegen den der Gesundheit nachtheiligen

Folgen untersagt sey. Es sind auch keine kupferne Kessel dazu zu nehmen, noch solche mit dem Russe von Kesseln zu beschmieren, sondern es sollen dazu hölzerne Geschirre gebraucht werden. Dann sind auch die gelben und blauen wilden Wald- oder Judenpflaumen als ein schädliches Obst schon mit Statth. Verordnung vom Jahre 1739. verboten worden, weil sie epidemische Krankheiten verursachen.

Fr. Was haben die Bäcker in Ansehung des Brods zu beobachten?

Ant. Daß sie gerechtes Mehl, d. h. kein verfälschtes, oder vermischtes verbrauchen, das Brod gut auswirken, und nach dem Gewicht ausbacken sollen. Endlich sollen die Fleischer und Bäcker, welche auf unächten Artikeln oder auf schlechten Gewicht betreten werden, wenn sie den Gesetzen wiederholt zuwider handeln, auch mit Namen in die Zeitungsblätter eingeschaltet werden (wie dieses auch wirklich gemäß Verordnung vom Jahre 1792. in der Ausübung war.)

Vor dem Genuße des warmen Brods aber, welches nicht selten einen jähen Tod verursacht hat, ist sich in Folge Verordnung vom Jahr 1771. eben so zu hüten, wie vor jenem, welches aus noch unreifem Getraide erzeuget wird.

Fr. Worauf ist in Ansehung der Getränke zu wachen?

Ant.

Ant. Auf zureichendes und gesundes Wasser; daher die Flüsse, Brunnen, Zisternen rein gehalten, und die Verfälschung des Biers, Weins, Braudweins, u. dgl. durch strenge Aufsicht, und Bestrafung entfernt werden muß.

Fr. Welche Anordnungen nehmen hierauf Bezug?

Ant. Schon die alte Polizeiordnung vom Jahre 1768. gebieten den Bierverlegern und Bräuern gutes und trinkbares Bier zu erzeugen, und verordnet zugleich, daß die Tauglichkeit der Malzes noch vor dem Besprengen von den Bräuern und Melzern untersucht werden soll, damit sie sich nachher, wenn das Bier verdorben ist, nicht mit dem Malz entschuldigen können; daher ist auch später durch ein Hofdek. vom 13. Jänner 1775. den Obrigkeiten verboten worden, den Unterthanen verdorbnes Bier, Wein, und andere Lebensmittel aufzudringen. Getränke zu verfälschen ist auch mit Hofentschließung vom 7. Hornung 1767. verboten worden. Hieher gehört auch die Vorsicht mit Mineral- oder Gesundheitswässern, in Ansehung deren mit Hofd. vom 26. Oktob. 1793. verordnet worden ist, daß alle Mineralwässer von dem Dekan der medizinischen Fakultät untersucht, und die Verkäufer sie in guten Kellern halten, und nicht verfälschen sollen.

Fr. Was verordnen die Gesetze wegen Zinn- und Kupfergefäßen?

Ant. Es sind verschiedene Verordnungen vorhanden, die man der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen hier aufführt. Kupferne Kessel sollen die Bratenbräter alle halbe Jahre verzinnen lassen. Hofd. vom 17. August 1782. Das ohnehin durch die Generalien eingestellte Hausiren der fremden Zinngiesser, und dergleichen Pfuscher wird nicht nur in gesammten deutschen Erbländern neuerdings verbothen, sondern es sind auch zum Nutzen des Publikums die Zinngiesser in den Erbländern dahin zu verhalten, die neue Zinnarbeit aus reinem Zinne ohne mindesten Zusatz von Blei zu verfertigen, besonders da der in dem Blei durch den Gebrauch des Geschirres sich auflösende, unter die Speisen mengende sogenannte christallene Bleizucker der menschlichen Gesundheit äußerst schädlich ist, und ganz unvermerkte verschiedene widrige Zufälle verursachet, hienächst auch sothane Vermischung die äußerliche schöne Gestalt des Zinns vermindern, und schwarzfärbig macht. Die Zinngießer sind auch gehalten, ihre Arbeiten mit dem Zeichen zu punziren. Patent vom 26. Okt. 1770.

Dieser Verbot des Hausirens mit fremden, und unächten Zinnwaaren wurde mit Hofdekret. vom 10. August 1784. erneuert, und beson-

ders

ders allen Ortsobrigkeiten die genaueste Aufmerksamkeit eingebunden.

Diejenigen Gefäße, worin Speise, Trank, oder Medizin für die Menschen zubereitet, aufbewahrt, oder genossen wird, wie auch die chyrurgischen Instrumente müssen unumgänglich aus reinem Zinne verfertigt werden, und die Einfuhr der aus vermischtem Zinne verfertigten Waaren aus der Fremde ist keineswegs zu gestatten. Gubernialverordnung vom 8. Juli 1775. Unterm 8. Novemb. 1784. wurde diese Verordnung erneuert.

Die Verzinnung der Kupfergeschirre mit reinem Zinne ohne allen Zusatze des Bleies wird mehrmalen anempfohlen, und die Kupferschmiede haben sich von allem Zusatze des Bleies bei solcher Verzinnung um so mehr zu enthalten, als hierwegen die Untersuchung von Zeit zu Zeit vorgenommen werden wird. Hofdek. vom 20. April 1771. 2. August 1773. und Verordn. in Böhmen vom 23. Mai. 1776.

Anmerkung. Die für diese Gegenstände durch das neue Strafgesetz vom 31 Sep. 1803. bestimmten Vorschriften und Strafen, sind oben Seite 65 bei dem § 159 nachzulesen.

Fr. Da durch die Unheilsamkeit der Luft die Gesundheit des Menschen Schaden leidet, so muß auch auf die Verbesserung derselben Rücksicht genommen werden, und es frägt sich daher, wie ist eine unheilsame Luft zu verbessern?

Ant.

Ant. In verschlossenen Gebäuden, z. B. Kirchen, Zuchts Arbeits- und andern öffentlichen Häusern muß für Geräumigkeit und Erneuerung der Luft, allenfalls durch Ventilatore gesorgt, in sumpfigten Gegenden dem stehenden Gewässer Abfluß verschaffet, die Sümpfe ausgetrocknet, und dem Austreten der Gewässer vorgebauet werden.

Fr. Was ist in dieser Absicht in Städten bei einem Baue zu beobachten?

Ant. Daß die Häuser in mittlerer Höhe gebaut werden, über welche sich die Ausdünstungen leicht erheben können, die Gässen sollen nicht zu enge, nicht winklicht, sondern gerade fortlaufen, damit der Wind frei durchziehen könne. Es wäre auch vortheilhaft, wenn alle sich bei Bauführungen zur Eindeckung der Gebäude des Kupfers bedienen möchten. Zur Erzielung dessen wurden mit Hofentschliessung vom 7. August 1789. die Preise des Kupferbleches um ein nahmhaftes heruntergesetzt, so daß ein Zentner dieser Kupferdachbleche in Prag in der k. k. Niederlage nicht höher als auf 45 fl. 10 kr. zu stehen kam, der aber itzt wieder sehr gestiegen ist.

Fr. Wie ist den Uibeln bei Uiberschwemmungen in Ansehung der Ungesundheit abzuhelfen?

Ant. Durch die vom Doktor Ferro angegebene Mittel, welche mit Hofdekret vom 24. Mai 1785. bekannt gemacht wurden. Sie

beste-

bestehen in Folgendem: Die Uiberschwemmungen sind eine desto fürchterlichere Plage, da sie die schädlichsten Folgen, auch wenn sie vorüber sind, nach sich lassen. Wenn das Wasser sich zurückgezogen hat, werden die Wohnungen, die im Wasser waren, nothwendiger Weise ungesund. Menschen und Thieren verursachen sie mehr oder weniger gefährliche Krankheiten, wenn sie ohne Vorsicht gleich wieder bezogen werden; und wenn alle Inwohner eines Orts dieselbe Uiberschwemmung gelitten haben, so entsteht eine Epidemie. Die stärksten Naturen können diesen schädlichen Folgen nicht widerstehen, und die schwächern fallen in die Krankheiten, worinn sie allgemach ihre Kräfte verlieren, und sterben.

Es ist daher von der größten Wichtigkeit solchen tödtlichen Folgen vorzubeugen. Zum Unglücke aber hat die Kunst ihre Gränzen, und kann dasjenige nur schwer ersetzen, was Luft und Zeit zugleich verrichten, welche von allen noch immer die besten Mittel sind, die Wohnungen trocken, und daher wieder gesund zu machen.

Von der Vereinigung der Ursachen, welche Wohnungen feucht erhalten.

Die Natur des Erdreichs, worauf die Wohnung steht, die Beschaffenheit der Mate-

ria-

rialien, woraus die Wohnung gebauet ist, ihr mehreres oder minderes Alter, ihre Lagen sind eben so viele Ursachen, die auf die geschwindere oder spätere Herstellung der Gesundheit derselben einen Einfluß haben.

Vom Erdreiche.

Mann kann leicht denken, daß, wenn das Erdreich feucht ist, es nicht leicht aufhören werde, Feuchtigkeiten an den Mauern auszuschwitzen, und daß viele Jahre nicht hinreichen, eine Wohnung zu trocknen, die schon aus der Natur des Landes beständig feucht ist.

Von den Materialien.

Die Steine, das Malter, das Holz, überhaupt alle Materialien, welche man zum Bauen brauchet, haben die doppelte Schädlichkeit, viel Wasser in sich zu saugen, und es lange zu behalten. Dieses wird noch ärger, wenn die Materialien nicht viel taugen.

Von dem Alter der Wohnungen.

Wenn die Wohnung neu und gut gebauet ist, so wird sie bald wieder wohnbar. Ist sie aber alt, so kann man sich sobald nicht schmeicheln, sie ohne Schaden wieder bewohnen zu kön-

können. Die alten Häuser sind von Natur feucht, weil die Mauern voll flüssigen Salzes sind, das die Eigenschaft hat, die Feuchtigkeit in der Luft an sich zu ziehen, und sie hartnäckig zu halten. Dies sind die salpetrichten Mauern, die immer feucht sind.

Von der Lage.

Wenn ein Haus mit hohen und großen Gebäuden umgeben, und daher der Luft und dem Winde nicht ausgesetzt ist, so wird es durch eine Ueberschwemmung auf eine desto längere Zeit unbrauchbar.

Mittel, die Ungesundheit in diesen Umständen zu ändern.

Es wäre zu schmerzhaft, nichts als Schädlichkeit anzuzeigen, besonders, da es um einen Gegenstand zu thun ist, der so wesentlich die Gesundheit und selbst das Leben der Menschen angeht. Diesem zu folge macht man hiemit die Mittel bekannt, welche zum Theile den üblen Folgen zuvorkommen sollen, welchen man in den Wohnungen ausgesetzt ist, die Uiberschwemmungen gelitten haben. Diese Mittel müssen einfach seyn, um allgemein angewendet zu werden, denn das gemeine Volk ist überhaupt nachläßig auf seine eigene Gesundheit und Er-

haltung, und sieht die Gefahr nicht eher ein, als bis sie völlig auf seine Sinne wirkt.

Vom Falle des Wassers.

Das Wasser, wie es fällt, und von den Wohnungen weggeht, läßt da überall, wo es war, eine klebrichte Feuchtigkeit zurück, die fett beim Anfühlen ist, und die Mauern bald schimmlicht macht.

Diese Feuchtigkeit zieht an den Mauern ihre innere Feuchtigkeit heraus. Diese Gemeinschaft muß gehoben werden. Nebstdem zieht sie die üble mephitische Luft an sich, die in der Erde ist, eine Luft, die im Frühjahre sehr wirksam wird, und damals aus der Erde sich entwickelt und heraus steigt.

Vom Waschen.

Die erste Vorsicht von allen, welche man anwenden muß, ist, die Mauern und den Boden gleich nach dem Zurückziehen des Wassers mit frischem Brunn- oder Bachwasser zu waschen.

Beobachtung.

Dieses Waschen benimmt die Klebrigkeit, Feuchtigkeit, wovon erst gehandelt worden ist, eine Feuchtigkeit, die nicht, oder wenigstens

sehr

sehr schwer trocken wird, da indessen das Wasser bald ausdünstet.

Das Wiederholen des Waschens.

Wenn nach einiger Zeit so eine klebrige Feuchtigkeit wieder ausschwitzet, so muß man an einem schönen Tage das Waschen wiederholen.

Dieses nämliche kann man 3 bis 4mal verrichten, wenn es nöthig seyn kann.

Beobachtung.

Es scheint zwar widersprechend zu seyn, einen feuchten Ort zu waschen; aber nichts befördert indessen in diesen Fällen besser und geschwinder die Trockne, als das klare frische Wasser.

Dieß ist eine Wahrheit, wovon man in feuchten und sumpfigten Gegenden schon lange überzeugt ist, wie zum Beweise in Holland, wo die Häuser ordentlicherweise zweimal die Woche hindurch gewaschen werden.

Da man das Waschen immer wiederholt, und das Wasser gleich ausdünstet, so kann sich die murialische Feuchtigkeit nicht ansetzen, die ein flüchtiges Salz ist, und von selbst nicht ausdünstet, und die nur durch den Zusatz des

fri-

frischen Wassers aufgelöset und weggeschaft werden kann.

Vom Kalke.

In den Orten, wo Kalk wohlfeil ist, bestreichet man die Mauern mit aufgelöstem Kalke.

Man muß aber hier warten, bis die Mauern ihre erste Nässe verlohren haben, und dann besonders an einem trocknen Tage dieses vornehmen.

Beobachtung.

Der lebendige Kalk hat die doppelte Eigenschaft, die Feuchtigkeiten an sich zu ziehen und die mephitische Luft an sich zu saugen.

Vom Feuer.

Man mache das Feuer in den Zimmern. Ist das Zimmer groß, so setze man mehrere stehende Oefen hinein, deren Röhren zum Rauchfange hin nach Gefallen verlängert, und vermehrt werden können.

Von dem Grade der Hitze.

Man muß nur eine gelinde Wärme zum Trocknen unterhalten; eine starke Hitze trocknet

zu

zu geschwind die äußere Wand der Mauer, worauf bald die Feuchtigkeit von innen heraus um desto stärker hervorkömmt.

Und diese innere Feuchtigkeit auf solche Art herausgegangen, ist ungemein schädlich wegen der mephitischen Luft, die sie ausdünstet.

Beobachtung.

Man muß nie ein offenes Feuer weder von Stroh noch von Holz in den Wohnungen machen, die man trocknen will; denn der Rauch, welchen dieselben machen, setzt sich dick an den Mauern fest, und macht sie noch mehr fest.

Die Durchstreichung der Luft.

Das Feuer in den Kaminen, und den kleinen stehenden Oefen geben eben so viele Ventilatörs (Luftfänger) ab, zum Durchstreichen der Luft.

Um sie zu vermehren kann man nahe an der Oberdecke des Zimmers, Löcher in den Mauern machen, die eine beständige Gemeinschaft der äußern und innern Luft der Wohnungen unterhalten.

Diese Löcher machen, daß die äußere Luft immer hineingehe, und die Feuchtigkeit mit sich herausnehme, die die Mauern ausschwitzen.

Dies

Dies ist eine Hauptsache, das Durchstreichen der Luft zu befördern; denn die Luft, besonders bei trocknem Wetter, ist das wirksamste Mittel zum Trocknen. Man muß daher, besonders bei schönen Tagen, schon in der Frühe Thüre und Fenster öffnen.

Bei feuchtem und regnerischem Wetter aber macht man sie zu.

Vom Lichte.

Man muß vorzüglich trachten, Licht in das Zimmer zu bringen; das Licht der Sonne hat den stärksten Einfluß in die Gesundheit einer Wohnung.

Besondere Vorsichtsregeln.

Die allgemeinen Vorsichten aber, welche hier angezeigt worden sind, sind nicht hinlänglich, eine Wohnung rein zu machen, welche im Wasser war. Es sind noch besondere Vorsichten nöthig, welche diejenigen für sich brauchen müssen, die diese Wohnungen beziehen.

Vom Kopfe.

Man muß den Kopf mehr als gewöhnlich bedeckt halten.

Von

Von den Füßen.

Man muß nie mit den Füßen auf dem bloßen Boden gehen, sondern man muß Strohsäcke, oder noch besser Kotzen auf denselben legen, weil die letztern sich waschen lassen.

Von dem Leibe.

Man muß warm angelegt seyn, und die Reinlichkeit seines Körpers beobachten. Zufolge dessen muß man sich oft den Leib, die Hände und die Füße waschen, täglich sich kämmen, gesunde Speisen essen, Bewegung machen, und die Ausdünstung durch taugliche Mittel zu befördern suchen.

Beobachtung.

Die Kleidung des gemeinen Volkes ist meistens kalt, weil sie schmutzig ist, sie ist von einer fetten Feuchtigkeit durchdrungen, die der Ausdünstung schädlich ist, und die die Feuchtigkeit an sich zieht. Diesen muß abgeholfen werden, entweder durch das Waschen der Kleidungsstücke zu der Zeit, oder dadurch, daß man den Leuten bessere darreicht.

Vorsichten bei der Nacht.

Ist man gezwungen in diesen Wohnungen zu schlafen, so muß man nie das Bett nahe an die Mauer setzen.

Man muß über das Bett eine Art Himmel machen, und ihn mit Vorhängen versehen, um der Kälte nicht ausgesetzt zu seyn.

Eben so muß man auch die Geräthschaften von den Mauern wegnehmen, damit die Luft desto mehr durchstreiche, und auch damit diese nicht verderben. Gegen die Mauern lege man Strohmatten von Rohr oder Binsen die Nacht über, die man am Tage wieder wegnimmt, und hinaus in die Luft zum Trocknen legt.

Von dem Aufbewahren der Speisen.

Man muß in diesen Orten keine Speisen aufbewahren, sie verderben alle.

Das warme Brod, wenn es in Truhen und Kästen gelegt wird, welche in einem feuchten Orte stehen, verdirbt bald, wird inwendig schimmlicht, weiß und roth, und der Geschmack sowohl als der Geruch desselben verderben.

Eigenschaften dieser Feuchtigkeit.

Die Feuchtigkeit der Wohnung zu ebener Erde, ob sie gleich nicht so stark als die der

Keller

Keller ist, schadet dennoch der Gesundheit vielmehr als die letztern. Sie hat die besondere Eigenschaft, die untern Gliedmassen anzugreifen, sie steif zu machen, und eine Schwäche und Kälte in ihnen zu erregen, die bald in Gichtschmerzen bei denen ausbricht, welche damit behaftet sind. Diese Kälte hat das besondere an sich, daß sie der Thermometer nicht anzeigt.

Von den Ställen.

Man kann die vorgeschriebenen Vorsichten auch zum Theile auf die Ställe anwenden, ob sie gleich nicht so nöthig wie die erstern sind. Sie werden dadurch dem Viehe gesund, und kommen den Viehseuchen zuvor, die von ungesunden Ställen herrühren, die oft unter der Erde gebaut und ganz salpeterich durch die Feuchtigkeit der Mauern und Ausdünstung des Urins und Mistes sind.

Die wesentlichste und erste Vorsicht aber, die man hiebei zu nehmen hat, ist, die Misthaufen aus den Ställen herauszuschaffen; welche viel Feuchtigkeit aus der Luft an sich ziehen.

Inbegriff des Ganzen.

Es ist die Nothwendigkeit vorausgesetzt worden, die Wohnungen, die im Wasser waren,

gleich zu beziehen. Zu dem Ende hat man die Urſachen angezeigt, die üblen Zufälle zu vermindern, welchen Menſchen und Vieh dadurch ausgeſetzt ſind.

Dieſe Mittel ſind:

Mauern und den Boden gleich nach dem Zurückziehen des Waſſers zu waſchen.

Das Waſchen zu wiederholen.

Die Mauern mit Kalk zu überſtreichen.

In den Kaminen und Oefen Feuer zu machen.

Mehrere ſtehende Oefen in die Zimmer zu ſetzen mit langen Röhren.

Eine mäßige Wärme darinn zu unterhalten.

Nichts, was raucht, in der Mitte zu brennen.

Viel Durchzug der Luft zu machen, Licht und Sonne hinein zu bringen.

Den Kopf gut bedeckt, die Füſſe trocken, und den Leib gut gekleidet zu halten.

Die größte Reinlichkeit zu beobachten.

Sich zu waſchen, zu kämmen, geſunde Speiſen zu nehmen, und die Ausdünſtung zu unterhalten.

Die Betten ſowohl als die Geräthſchaften von den Mauern wegzunehmen.

Mit zugezogenen Vorhängen ums Bette zu ſchlafen.

Die

Die Nacht über Strohmatten gegen die Mauern zu setzen, und diese den Tag über hinaus an die Luft zu legen.

Keine Speisen in diesen Wohnungen aufbewahren, am wenigsten warmes Brod.

In den Ställen von den vorgeschriebenen Vorsichten diejenigen zu gebrauchen, die sich da anwenden lassen, und die Misthaufen daraus wegzuschaffen.

Fr. Wie wird in schon angelegten Städten für eine gesunde Luft gesorgt?

Ant. Durch Verlegung der Gottesäcker, Schlachthäuser ꝛc. auf das Freie, weil die Ausdünstungen davon theils ungesund, theils unbequem sind; dann durch Erhaltung der Reinlichkeit. Diese wird aber erzielt durch das Verbot, keinen Unrath auf die Strasse zu werfen, und durch gute Säuberungsanstalten, mittelst welcher jeder Hauseigenthümer verbunden wird, den Grundbezirk seines Hauses rein zu halten, und zu säubern, den Wachen aufgetragen wird der Polizei anzuzeigen, wenn sie todtes Vieh oder sonstige Unreinigkeiten im Hause finden; diese Säuberung aber muß geschwind geschehen, besonders bei Schnee, Regen, Frost und Thauwetter.

Auf alle diese Anstalten nehmen die Verordnungen vom Jahre 1654, 1658 und 1752. Bezug, welche letztere noch anordnet, daß die Räumung der Senkgruben, Mährungen (Pri-

veter) nur in 6 Wintermonaten, das ist: vom 1. Oktober bis letzten März, geschehen soll, es wäre denn, daß solches die äußerste Noth erfoderte.

Fr. Was verordnet hierüber die Polizeiordnung vom 30. April 1787?

Ant. Sie verbietet unter Strafe von 3 Rthlr. überhaupt alle Verunreinigung der Gässen, und Auswerfung des Kehrichts, besonders aber das Ausgiessen der Privets oder Auslegung eines Aases auf die Gassen unter der Strafe von 5 Reichsthalern, weil jederzeit die Dienstherrn für ihr Gesinde zu haften, und die Strafe zu erlegen haben. Bei einfallendem Thauwetter aber nach dem Winter haben die Hausinhaber sich unter der Strafe von 1 fl. in Betreff der Aufeisung jenen Anordnungen willfährig zu unterziehen, die ihnen nach Befund der Umstände von Seiten des Magistrats werden an die Hand gegeben werden. Bei Abwerfung des Schnees ist unter Strafe von 4 fl. ein Warnungszeichen auszustecken.

Fr. Welche Anstalten gehören noch hieher?

Ant. Die gute Unterhaltung des Pflasters, die Ableitung der Dachtröpfen durch Rinnen, die nicht über die Gasse, sondern laut Verordnung vom Jahre 1785. an der Mauer abwärts geführt werden sollen. Die Errichtung und Reinhaltung öffentlicher Privete, dann die Erbauung der zur Abführung der Unreinigkeiten

seyn

ehr nöthigen Kanäle. Endlich soll im Sommer, wenn es nothwendig scheint, vor den Häusern, besonders aber wenn gekehrt wird, aufgespritzet werden.

Fr. Wie lauten die Gesetze in Rücksicht der Beerdigung der Leichen?

Ant. Es sollen von nun an alle Gruften, Kirchhöfe, oder sogenannten Gottesäcker, die sich immer in dem Umfange der Ortschaften befinden, geschlossen, und statt solchen diese außer den Ortschaften in einer angemessenen Entfernung ausgewählet werden.

2tens sollen alle und jede Leichen, wie bisher, so auch künftig, von ihrem Sterbhaus nach der letztwilligen Anordnung der Verstorbenen, oder nach Veranstaltung ihrer Angehörigen nach Vorschrift der Stoll- und Konduktsordnung bei Tag oder auf den Abend in die Kirche getragen oder geführet, sodann nach abgesungenen gewöhnlichen Kirchengebethern eingeseguet, und beigesetzt, von dannen aus aber hernach von dem Pfarrer in die außer den Ortschaften gewählten Freudhöfe zur Eingrabung ohne Gepräge überbracht werden.

3tens. Wäre zu diesen Freudhöfen ein der Volksmenge angemessener hinlänglicher Platz zu wählen, welcher keinem Wasser ausgesetzt, noch sonsten von einer solchen Erdgattung sey, daß selber die Fäulung verhindere. Wäre nun dieser Grund ausgesucht, so sey solcher mit einer

Mauer

Mauer zu umfangen, und mit einem Kreuz zu versehen.

4tens. Da bei Begrabung kein anderes Absehen ist, als die Verwesung sobald als möglich zu befördern, und solcher nichts hinderlicher wäre, als die Eingrabung der Leichen in Särgen, so sollen sie in einem leinenen Sacke ganz bloß ohne Kleidungsstücke eingenähet, sodann in die Todtentruhe gelegt, und in solcher auf den Gottesacker gebracht werden.

5tens solle bei diesen Kirchhöfen jederzeit ein Graben von 6 Schuh tief und 4 Schuh breit gemacht, die dahin gebrachten Leichen aus der Truhe allzeit herausgenommen, und wie sie in den leinenen Sacke eingenähet sind, in diese Grube gelegt, mit ungelöschtem Kalk übermorfen, gleich mit der Erde zugedeckt werden. Sollten zu gleicher Zeit mehrere Leichen ankommen, so könnten mehrere in die nämliche Grube gelegt werden, jedoch sey unfehlbar die Veranstaltung zu treffen, daß jeder Graben, in welchem todte Körper gelegt werden, alsogleich in so weit Körper liegen, in der nämlichen Nacht wieder ganz mit Erde angefüllt und zugedeckt werde, auf welche Art dergestalt fortzufahren wäre, daß jederzeit zwischen den Gräbern ein Raum von 4 Schuh zu lassen sey.

6tens. Zur Ersparung der Kosten wäre die Veranlassung zu treffen, daß jede Pfarre eine ihrer Volksmenge angemessenen Anzahl gut gemach-

machter Todtentruhen von verschiedener Größe sich beischaffe, welche jedem unentgeltlich darzugeben sey; sollte aber dennoch jemand eigene Todtentruhen für seinen verstorbenen Verwandten sich beischaffen, so wäre es ihm unbenommen, jedoch könnten die Leichen nicht mit der Truhe unter die Erde gebracht werden, sondern müßten aus solchen wieder herausgenommen und diese zu andern Leichen gebracht werden.

7tens solle den Anverwandten oder Freunden, welche der Nachwelt ein besonderes Denkmal der Liebe, der Hochachtung oder der Dankbarkeit vor den Verstorbenen darstellen wollen, allerdings gestattet seyn, diesen ihren Trieben zu folgen, und diese wären lediglich an dem Umfang der Mauern zu errichten, nicht aber auf den Kirchhöfen zu setzen, um allda keinen Platz zu benehmen.

8tens, da die alten Gruften und Begräbnisse in den sämmtlichen Klöstern, dann die sogenannten Kalkgruben und Schachten bei den Spitälern barmherziger Brüder und Elisabethinerinnen nun aufhören, und alle allda Verstorbene ebenfalls auf denjenigen Freudhöfen derjenigen Pfarre, wohin sie gehören, begraben werden müssen, so sollen die Klöster und Spitäler, wegen Entschädigung der Todtengräber, für ihre Mühe mit selben ein billiges Abkommen treffen, und jene Pfarrkirchhöfe, in deren Umfange diese Spitäler und Klöster liegen, nach der

Erfor-

Erforderniß größer gemacht werden. Welcher allerhöchste Befehl zu jedermanns Wissenschaft und dessen Nachverhalt hiermit bekannt gemacht wird. Hofdekret vom 23. August, publizirt in Böhmen am 2. September 1784.

Bei Gelegenheit der bekannt gemachten neuen Beerdigungsanstalten sind verschiedene Anfragen von dem k. Kreisamte geschehen, auch verschiedene Anzeigen von den Dominien eingelaufen, welche alle sattsam erweisen, daß man in Sachen nicht auf den unterwaltenden Endzweck bedacht ist, sondern mit verschiedenen Schwierigkeiten, die doch keine sind, sich beschäftiget, und laufen alle auf die Wahl des Orts zur Beerdigung, auf die Verwendung der Einzäumung, auf die Bestellungsart hinaus; um nun die Kreisämter hierinn vollkommen zu belehren, so wird hiemit bekannt gemacht, daß es

1) hauptsächlich darauf ankomme, womit die Grabstätte nicht in dem Orte selbst, sondern außer diesen gewählt würden, hiezu sind auf dem Lande ohnehin vorfindige öde Plätze, oder Hutweiden zu wählen, wenn solche auch etwas weiter entfernt wären. Sind da und dort schon vor dem Ort draußen gelegene Kirchen mit Gottesäckern versehen, so kann ein solcher ohne Anstand hierzu verwendet werden, weil nur die in der Kirche befindlichen Gruften zu vermeiden sind; ferner müssen die neuen Todes-

äcker

äcker nicht bei einer jeden dermal befindlichen Kirche angelegt werden, sondern kommen neue dermal bei den bestehenden Pfarren anzulegen, und werden in Zukunft bei den neu zu errichtenden Pfarren oder Kaplaneien nach vollbrachtem Pfarregulirungssystem eingeleitet werden, nur dahin beschränken sich die dermalen zu errichtenden neuen Kirchhöfe. Diese herzustellen und einzuschränken, kann

2) auch vom Kirchenvermögen die nothwendige Auslage gemacht werden, wenn die Kirchen ein entbehrliches Vermögen besitzen, und die Last tragen können, ohne das Kapital anzugreifen, wozu jedoch das Dominium und die Gemeinde mit Materialien und Arbeit zu konkuriren hätten; im widrigen hat die Gemeinde und das Dominium die Auslagen zu bestreiten. Jeder Körper wird

3) zur Grabstätte in der Todtentruhe hinausgeführt, und ohne Truhe eingelegt, in einen Sack eingenäht. Es hört also die Furcht des Eckelhaften von sich selbst auf. Nur muß beobachtet werden, daß, wo es sich um einen in Petetschen, oder andern ansteckenden Krankheiten entseelten Körper handelt, die Todtentruhe sogleich auf der Stelle verbrennt werden müsse, welches also zur näheren Erläuterung mitgegeben wird. Prag den 7. Oktober 1784.

Obwohl bereits unterm 7. Okt. d. J. aus Gelegenheit verschiedener über die bekannt gemach-

machten neuen Beerdigungsanstalten geschehenen Anfragen die weitern mitgegeben worden sind, so haben dessen ungeachtet ein und andere Kreisämter die ferneren Anfragen dahin gemacht: ob hierzu auch nutzbare Felder genommen? von wem die Einschliessung der Grabstätte hergestellt, und von wem der Kalk beigeschaffet werden solle?

Zur Behebung dieser Umstände sind noch folgende Maaßregeln anzunehmen, und zwar: daß Erstens: die Grabstätte nur bei jenen Pfarreien außer den Ortschaften nach dem Verhältnisse der Volksmenge verlegt werden müssen, welche schon dermalen als wirkliche Pfarreien bestehen, und noch ferner zu verbleiben haben, und bei der neuen Pfarrregulirung erst bestimmt werden wird, welche Filial- oder sonstige Kirchen zu Kuratbenefizien erhoben, und welche gänzlich aufgehoben werden sollen, und alsdann erst wegen Anlegung der Grabstätte bei den neuen Pfarr- oder Lokalkaplaneien das nöthige zu veranstalten seyn wird.

Zweitens: bei Ausweisung der Plätze für die Grabstätte noch auf die weitere oder nähere Entfernung desselben zu sehen, und es doch sicher ist, daß ein jeder Ort theils öde Plätze, theils Hutweiden, theils Trische und andere derlei der geringeren Versteuerung unterliegende Plätze besitze, so ist immer darauf Bedacht zu nehmen, damit zu den neuen Grabstätten die

in

in der mindesten Versteuerung stehenden Plätze gewählt werden, welche durch die alte Grabstätte hinlänglich vergütet werden können.

Drittens: Die Entschliessung dieser neuen Grabstätte, wozu die Materialien von den Alten hergenommen werden können, liegt der Pfarrkirche ob, wenn solche zureichendes Vermögen ohne die erforderlichen Kapitalien anzugreifen, besitzet, widrigens muß solche von den Patronen konkurrenter mit den Kirchkindern hergestellet werden. Was hingegen den Kalk betrifft, mit dem die todten Körper zu bestreuen kommen, da muß es der Klugheit der Seelsorger überlassen werden, ob solcher leicht, und im geringen Preise zu haben sey, oder nicht? Im ersten Falle muß solcher vorgeschriebenermassen gebraucht, im letzten Falle aber dieser Mangel dadurch ersetzt werden, daß die Leichen tiefer vergraben werden. Und da

Viertens: wiederholte Anfragen geschehen, wie es mit Leichen zu halten sey, die in der Gefahr aufzubörsten sind, oder wirklich schon großen Gestank von sich geben; so sind die Seelsorger dahin anzuweisen, daß in derlei besondern Fällen die Todtentruhen so einzurichten sind, damit der Körper, ohne die Truhe ganz zu eröffnen, in das Grab gesenket, die Todtentruhe aber, wie bereits die Weisung gegeben worden, sogleich verbrannt würde, und weil die Einwickelung erfordert wird, und dazu alte Leinwand

wand gebraucht werden kann, so mag die Beischaffung derselben den Unterthanen nicht schwer fallen.

Welches daher dem Kreisamte zu Vorbeugung aller wegen der Beerdigungsart sich ergebenden Anfragen zum weitern Nachverhalt bedeutet wird.

Prag vom 10. Dezember 1784.

Se. k. k. Majestät haben sich zwar aus Allerhöchst Ihrer landesväterlichen Sorgfalt für die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes bewogen gefunden, unter andern in der Verordnung vom 23. August v. J. zur Vermeidung der sich aus langsamer Verwesung der Körper für denselben entstehenden schädlichen Folgen vorgeschriebene Vorsichten und Anstalten auch in dem 4ten und 5ten Absatze vorbemerkter Verordnung, die vernünftigen Ursachen sammt der Nutzbarkeit und Möglichkeit einer solchen Beerdigungsart zu zeigen, wienach die geschwindere Verwesung der Körper desto mehr befördert wird, wenn nämlich die Leichen in einen leinenen Sack ganz blos ohne Kleidungsstücke eingenähet, sodann in die Todtentruhe gelegt, und in solcher auf den Gottesacker gebracht, dort aber aus der Truhe allemal herausgenommen, und wie sie in dem leinenen Sacke eingenäht sind, in die Grube gelegt, mit ungelöschtem Kalk überworfen, und gleich mit der Erde zugedeckt wurden.

Da

Da aber Se. Majestät einerseits aus täglicher Erfahrung wahrnehmen müssen, daß von diesen Ihren heilsamen Absichten sich einige ganz andere Begriffe gemacht, die Eingrabung der Körper sammt der Truhe, unerachtet der sich dadurch verlängernden Fäulung und andern Ungemächlichkeiten, der oberwähnten weit nützlichern Beerdigungsart aus verschiedenen Vorurtheilen vorgezogen werde, und die hierüber vorgefaßten Meinungen so stark und allgemein seyn, daß sie die Gemüther vieler Dero Unterthanen beunruhigen, Allerhöchstdieselben hingegen andererseits in diesem an sich minder bedeutenden und dem allgemeinen Besten gleichgültigen Gegenstand, den Willen Ihrer Unterthanen mit Zwangsmitteln zu beugen nicht gesonnen sind.

So haben Se. Majestät mittelst Hofdekrets vom 20. Jänner d. J. hiemit erklären lassen, daß allerhöchstdieselben zu dieser obgedachten Beerdigungsart keinen Menschen, der nicht von dem Vorzug derselben überzeugt wäre, zu zwingen gemeint seyn, sondern einem jeden, was er für seinen todten Körper im voraus für das angenehmste hält, zu belassen. Uibrigens aber habe es bei dem Inhalte der Verordnung vom 23. August v. J. sein festes Verbleiben.

Es kömmt hervor, daß theils Orten die Kirchhöfe oder Todtenäcker noch größtentheils

bei

bei den Pfarrkirchen und in den Oertern selbst sich befinden, folgbar mit Verlegung derselben außerhalb den Oertern, noch fast gar kein Anfang gemacht worden sey.

Weßwegen das kön. Kreisamt auf die in Sachen b stehende höchste Verordnung vom 7. Oktober 1784. hiemit wiederholt angewiesen wird, mit dem Auftrage, daß bei vorzunehmender Bezirksbereisung hierauf unter eigener Haftung der vorzüglichste Bedacht genommen, und die Allerhöchst anbefohlene Verlegung der Kirchhöfe außer den bewohnten Ortschaften baldmöglichst und sicher zu Stande gebracht werden solle. Prag vom 23. Juli 1785.

Man hat den bei der jüdischen Nazion herrschenden Gebrauch und mit der Erhaltung der Menschen so unvereinbarlichen Mißbrauch entdeckt, daß die Verstorbenen noch den nämlichen Tag, ja oft in wenigen Stunden nach dem Tode begraben werden, welche Gewohnheit nichts anders, als eine üble Ausdeutung ihres Gesetzes, und einen gewissen Aberglauben zum Grunde hat, woraus die schrecklichsten Folgen entstehen können. Von nun an darf also auch kein Jude, der allgemeinen Verordnung gemäß, vor Verlauf 48 Stunden beerdigt werden, und wenn es ja ein außerordentlicher Fall nothwendig machte, so muß auch vorläufig die genaueste Untersuchung von Seiten des Kreisarztes vor sich gehen. Die Kreisämter werden hievon

nicht

nicht nur alle Ortsobrigkeiten zu verständigen, sondern auch darüber zu wachen haben, damit dieser Verbot jederzeit beobachtet, und unter keinerlei nichts bedeutenden Vorwande überschritten werde. Verordnung vom 3. Juli 1786.

Es sind zween Hauptgegenstände, welche bei der auf die Judenschaft auszudehnenden Beerdigungsvorschrift noch in Betrachtung zu ziehen kommen.

Diese sind:

1) Die bei den Juden gewöhnliche Zusammenwohnung vieler zahlreichen Familien, unter denen ein 48 Stunden lang liegender todter Körper, wenn er zu faulen anfängt, leicht eine Ansteckung verursachen könnte, und

2) der Sabbath und andere Festtage, an welchen ihnen die Beerdigung eines Verstorbenen durchaus verboten ist, und weswegen der Todte bisweilen über die festgesetzte Zeit unbegraben liegen bleibe müsse.

Diese Fälle zu vermeiden, wird nun erlaubt, daß an jenen Orten, wo nicht ein besonders abgesondertes Behältniß für die Verstorbenen ausgewiesen werden kann, der Kreisarzt, oder bei dessen Entfernung, auch der nächste approbirte Landwundarzt zur Besichtigung herbeigerufen, und nach dessen Erkenntniß in Hinsicht auf die aus der Natur der Krankheit oder aus was immer für andern Ursachen überhandnehmende Fäulniß der Beerdigungsterrain, so

wie

wie bei einfallenden Sabbath oder sonst ihnen geheiligten Festtage abgekürzt werden dürfte; doch versteht es sich von selbst, daß aller Mißbrauch einzuschränken, und davon nur dann Gebrauch zu machen sey, wann wirklich Gefahr vorhanden ist, und über die nothwendige schleunige Beerdigung die schriftliche Bestätigung des Wundarztes bei der Obrigkeit eingelegt wird. Gubernialverordnung vom 14. August 1786.

Auf geschehene Anzeige von einem neuerdings vorgekommenen schrecklichen Falle, daß ein todt vermeinter Jude zu frühzeitig begraben, und dadurch eigentlich getödtet worden ist, haben Se. Majestät unter dem 10. April die bei den Juden bisher gewöhnliche frühe Beerdigung in den gesammten k. k. Erblanden unter einer den Vermögensumständen des Uibertreters angemessenen Geldstrafe verboten, und verordnet, daß bei dieser Gemeinde eben so wenig, als es bei den übrigen Unterthanen geschieht, ein Verstorbener vor Verlauf von zweimal 24 Stunden begraben werden soll, es wäre denn, daß eine ansteckende Krankheit dessen Tod veranlasset hätte. Hofdekret vom 10. April 797.

Die Armen, zu was immer für einen Stand dieselben gehören mögen, sind die Seelsorger unentgeltlich zu begraben schuldig. Stollordnung vom 30. Mai 1750.

Ganz dürftige müssen die Seelsorger bei einer sonst nach ihren Vermögensumständen abzumes-

zumessenden und bis auf 10 Rthlr. zu verschärfenden Geldbuße unentgeltlich begraben. Verordnung in Mähren vom 27. August 1773.

Fr. Da die Schminke einen merklichen Einfluß auf die Gesundheit der Menschen hat, was ist also hierüber verordnet worden?

Ant. Um zu vermeiden, damit keine der Gesundheit schädliche Bestandtheile zur rothen Schminke gebraucht werden, ist derselben Verfertigung an einige von der Landesstelle zu ertheilende Konzessionen zu geben, diese aber nicht eher zu erfolgen, bis nicht derjenige, welcher eine solche Befugniß verlanget, durch vorzulegende und von den Behörden zu untersuchende Proben die Unschädlichkeit seiner Komposizion erprobet hat, wo sodann derselbe sein Zeichen, mit welchem die Gefäße zu versiegeln sind, einzulegen, und sich verbindlich zu machen hat, keine andern, als die anzuzeigenden Ingredienzien zu gebrauchen. Bei vorkommenden Klagen, oder wenn sonst das Gegentheil befunden würde, ist der Uibertreter nicht nur mit der Konfiskazion des Vorraths, sondern auch mit dem Verluste der Konzession zu bestrafen. Hofdek. vom 12. Okt. 1786. Die Fabrikazion, Verkauf, und alle Einfuhr der weißen Schminke, unter welcher Form, unter welchem Namen sie auch immer erscheinen mag, wird als eine der Gesundheit schädliche Sache bei Konfiskazion, und der Verkauf, so wie die Fabrikazion noch

drüber von vier Gulden für jedes Loth verboten; endlich ist vom 1. November 1787. alle rothe Schminke, worunter auch das sogenannte zirkassische Papier zu verstehen ist, mit einem eigenen Stempel gegen Entrichtnng von 4 Gulden für jedes Pfund, oder $8\frac{1}{2}$ kr. für jedes Loth zu versehen, und deswegen aller Orten in das k. k. Siegelamt zu bringen befohlen, diejenigen aber, welche letzterwähnte Schminke dem Stempel nicht unterziehen, werden mit der in dem Patente wegen des Papierstempels ausgemessenen Strafe der 20fachen Stempelgebühr für den Verkäufer, und der 10fachen für den Käufer beleget, dem Denunzianten aber die Hälfte davon zugestanden. Hofdekret vom 20. Sept. 1787.

Fr. Da es nach dem Strafgesetze vom 3. September 1803. noch andere Fälle giebt, durch welche die körperliche Sicherheit verletzt, oder bedrohet wird, welche werden also darinn aufgeführt, und wie werden sie bestraft?

Ant. 1stens: Die Selbstverstümmlung, so wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, welche nach Beschaffenheit der That und der Umstände mit strengem Arreste von 14 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen ist. §. 161. Wäre diese aber geschehen, um sich dem Militärstande zu entziehen, so soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Kriegsdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden worden ist. §. 162.

2tens;

2tens: Beschädigung durch Raufhändel. Wenn die Beschädigung auf eine Art geschehen ist, daß die Verletzung sichtbare Merkmale und Folgen zurückläßt, sind alle, die an der Verletzung Theil nehmen, mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monat: die Urheber aber schärfer zu strafen. §. 163.

Wer aber wegen Raufhändel bereits öfter bestrafet worden ist, und daher als ein Raufer von Gewohnheit anzusehen ist, so ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen. §. 164.

3tens: Mißhandlungen der häuslichen Zucht der Kinder, Mündeln, der Gatten untereinander, der Schüler, Zöglinge, Lehrjungen und der Dienstboten sind als schwere Polizeiübertretungen zu bestrafen. Eltern sind beim ersten Fall vorzurufen, und ihnen die Lieblosigkeit und Mißbrauch der Gewalt mit Nachdruck vorzustellen; im zweiten Fall ist ihnen mit Bedrohung der Abnahme ihrer väterlichen Gewalt ein Verweis zu geben; beim dritten Fall aber das Kind wirklich abzunehmen, und einen Vormund zu benennen, welches auch schon beim erstenmal geschehen kann, wenn die Mißhandlung schwer, oder aus der Gemüthsart der Eltern Gefahr für das Kind zu befürchten ist. Sind die Eltern unvermögend, die Erziehungskösten zu bestreiten, so muß die Obrigkeit Sorge tragen. die Mißhandlung aber ist nach Umständen mit

Arrest, auch mit strengem Arrest, Gemeindarbeit und Züchtigung zu bestrafen. §. 165, 166, 167, 168. Vormünder sind gleich das erstemal zu entsetzen, mit einem Verweise, auch mit Arrest von 1 Woche bis zu 1 Monat zu bestrafen. § 169. Wird er das zweitemal betreten, so ist er für unfähig zu erklären, und auch so wie die Eltern zu bestrafen, wenn die Mißhandlung schwer ist. §. 170. Mißhandlungen unter den Ehegatten sind vor Gericht mit Verweis und Ermahnung nach Umständen auch mit Arrest von 1 bis 3 Wochen zu bestrafen; doch hat der Richter Rücksicht zu nehmen, wenn der einschreitende Theil Milderung der Strafe ansucht. §. 171. Erzieher oder Lehrer sind das erstemal mit Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat, im Wiederholungsfall aber mit der Untauglichkeitserklärung zu bestrafen. §. 172.

Ein Gesindhalter oder Lehrherr ist nach Umständen mit einer Strafe von 5 bis 100 fl. oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monat zu belegen; bei Wiederholung oder bezeigter besonderer Härte ist der Arrest mit Fasten, und enger Einschließung zu verschärfen. §. 173.

Fr. Welche Anstalten haben noch einigermaßen Bezug auf die Gesundheit und Gemächlichkeit der Bürger?

Ant. Die Fürsorge für öffentliche Lustörter, als Spaziergänge u. dgl., für Tragsessel, Miethkutschen und Fiackers, welche der

Ord-

Ordnung wegen mit Nummern bezeichnet, unter der Aufsicht eines Polizeibeamten stehen, und gehörig vertheilt seyn müssen.

Fr. Welche Anordnung besteht in Prag in Ansehung der Fiacker (Schnellwägen)?

Ant. Jeder, der Fiacker halten will, muß sich zu Folge einer im Jahre 1788. ergangenen Verordnung bei der k. Polizeidirekzion um die Bewilligung melden, und den Nummer seines oder seiner mehreren Fiacker erhalten, und nach dem neuen Strafgesetz vom 3. Sept. 1803. müssen die Knechte oder Kutscher der Polizei vorgestellt werden, um zu beurtheilen, ob er zum Fahren geeignet ist.

Fr. Da die Gesundheit der Menschen auch durch die Freudenmädchen Gefahr läuft, was muß also hiewegen veranstaltet werden?

Ant. Nach den Gesetzen sind diese gar nicht zu dulden; denn jede Person, die mit ihrem Körper Gewerbe treibt, begeht eine schwere Polizeiübertretung; daher muß die Polizei immer dahin bedacht seyn, daß keine solche Oerter, wo sich dergleichen Personen aufhalten, geduldet, und wo sie dennoch angetroffen werden, solche chyrurgisch untersucht, die allenfalls angesteckten geheilet, und dergleichen Personen nach den Gesetzen bestrafet werden.

Fr. Durch was kann diesem Laster zeitlich vorgebeugt werden?

Ant. Durch die Aufsicht auf gute Sitten, daher haben die Eltern zufolge Verordnung vom

15. März 1781. auf einen guten Lebenswandel der Kinder vorzüglich bedacht zu nehmen, auch sollen die Wirthsleute bei nächtlicher Musik dahin sehen, daß nichts Lasterhaftes vorgehe.

Fr. Wer begeht auf diese Art noch eine schwere Polizeiübertretung?

Ant. 1) Derjenige, der mit verbotenen Büchern, Gemählden, Kupferstichen, Schildereien u. dgl., welche unzüchtige Handlungen vorstellen, Handel treibt; 2) in gestatteten Belustigungsörtern sich in einer Maske oder auf eine andere Art verkleidet; 3) diejenigen, der sich in geheime Zusammenkünfte und Verbrüderungen einläßt, welche der Obrigkeit nicht angezeigt worden; und 4) derjenige, der ohne es der Obrigkeit anzuzeigen, in seiner Wohnung jemanden Unterstand giebt, dessen ehrbarer Nahrungsstand ihm nicht bekannt ist.

Daher ist in Ansehung der Bücher und Bilder mit Verordnung vom 21. Dezemb. 1781. eine genaue Aufsicht befohlen worden, damit die Boten und herumgehenden Mäckler keine Bücher, Bilder ꝛc. im Lande herumtragen, oder bei Klöstern, Kirchen und Wahlfahrtsorten Handel treiben. Hierauf beziehen sich auch die Verordnungen vom 4. Mai und 3. August 1781. 28. Februar und 16. Okt., dann 28. Dez. 1782. endlich vom 7. Jäner, 28. Februar, 2. März 1788, 20. Dezember 1789, und 20. Jäner

1790,

1790, und vom 24. Februar 1796. in Ansehung der Possenstücke, Marionetten u. dgl.

Fr. Was wird durch das Strafgesetz vom 8. September 1803. in Hinsicht der Unzucht und der beleidigten öffentlichen Sittlichkeit verordnet?

Ant. Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister ist als schwere Polizeiübertretung mit 1 bis 3monatlichen Arreste, der nach den mitunterlaufenden Umständen durch Fasten, engere Verschließung und Züchtigung verschärft werden soll, zu bestrafen. Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zu strengem Arreste von 1 bis zu 3 Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist vom Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde. §. 246.

Eine verheurathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheurathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist mit Arrest von 1 bis zu 6 Monaten, das Weib aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann. §. 247.

Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des unten folgenden §. 255. ausgenommen, nie von

Amts-

Amtswegen, sondern allein auf Verlangen des beleidigten Theils in Untersuchung gezogen, und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung nicht mehr berechtigt, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder stillschweigend dadurch nachgesehen, daß er von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch 6 Wochen darüber nicht Klagen geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen; doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf. §. 248.

Ein Hausgenoß, der eine minderjährige Tochter, oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters, oder der Hausfrau entehret, soll nach Unterschied seines Verhältnisses zur Familie mit strengem Arreste von einem bis zu 3 Monaten bestraft werden. §. 249.

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Weibsperson, die einen minderjährigen Sohn, oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestrafung der beiden Übertretungsfälle findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten, oder der Vormundschaft Statt. §. 250.

Die

Die Verführung und Entehrung einer Person, unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe, soll nebst dem der Entehrten auf Entschädigung vorbehaltenen Rechte, mit strengem Arreste von einem bis zu 3 Monaten bestraft werden. §. 251.

Wer ohne Dispensazion eine gesetzwidrige Ehe eingeht, oder wer sich in ein fremdes Land begiebt, um daselbst eine gesetzwidrige Ehe zu schließen, ist mit strengem Arreste von 3 zu 6 Monaten zu bestrafen, und der Arrest zu verschärfen, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlicht wurde. §. 252.

Eben diese Strafe ist gegen Eltern zu verhängen, welche ihre Kinder zu einer solchen Heurath zwingen sollten. §. 253.

Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Polizei überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder, da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, ist sie mit strengem Arrest von 1 bis 3 Monaten zu bestrafen. §. 254.

Eine verheurathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der obengedachten Bestrafung nicht weniger, als eine unverheurathete, obgleich von dem Manne deßwegen

wegen nicht Klage geführt wurde; vielmehr ist die Strafe zu verschärfen. §. 255.

Wann aber der Mann einwilliget, oder davon Vortheil ziehet, so soll derselbe zu der auf Kuppelei gesetzten Strafe verurtheilt werden.

Fr. Wer macht sich der Kuppelei schuldig, und wie ist selbe zu bestrafen?

Ant. Der Kuppelei machen sich schuldig: a) diejenigen, welche Schanddirnen bei sich einen ordentlichen Aufenthalt, oder zur Treibung ihres Gewerbes Unterschleif geben; b) Diejenigen, welche von Zuführung solcher Personen ein Geschäft machen; c) Diejenigen, welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen. §. 257.

Die Strafe der Kuppelei ist strenger Arrest von 3 bis zu 6 Monaten; sie ist aber in der Dauer zu verlängern, auch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen, wann die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben. §. 258.

Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei der abermaligen Betretung mit einer Tafel vor die Brust unter der Aufschrift: **Wegen Kuppelei, oder Wegen Verführung zur Unzucht,** in einem Kreise auszustellen, sodann durch 6 Monate in strengem Arreste mit Verschärfung durch Fasten und Züchtigung, anzuhalten,

halten, nach vollstrackter Strafe aber aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen. §. 259.

Wenn Gast- oder Schenkwirthe zur Unzucht Gelegenheit verschäffen, sind dieselben mit einer Geldstrafe von 25 bis 200 fl. zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schänkhause abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Haben die Dienstleute ohne Wissen des Wirthes oder Schenkers den Unterschleif gegeben, so sind selbe gleich andern Kupplern zu bestrafen. §. 260.

Fr. Was hat die Polizei in Ansehung der Masquen zu beobachten?

Ant. Damit die Masquen selbst anständig, nicht sittenwidrig, nicht beleidigend seyn, und daß die masquirten Personen sich anständig betragen. Es soll daher, so wie bei allen öffentlichen, also besonders bei masquirten Bällen ein Kommissär von Seiten der Polizei zugegen seyn, der bei sich ergebenden Fällen alsogleich Ruhe und Ordnung verschaffen, unanständigen Masquen den Eintritt versagen, und auch nöthigen Falls die Demasquirung verlangen kann.

Fr. Da bei einem Tumulte und Schlägereien die Gesundheit und das Leben der Menschen nicht selten Gefahr läuft, was muß also in Ansehung dessen die Sorge der Polizei seyn?

Ant.

Ant. Laut der Verordnung vom 23. Nov. 1789. müssen Schlägereien und Tumulte, welche oft zu erheblichen Unruhen Anlaß geben, gleich anfänglich beigelegt werden; dies geschieht, wenn die Haupurheber oder die ungestümsten aus dem Mittel geräumet und hernach die Uibrigen auf bescheidene Art zur Ruhe gebracht werden. Daher ist von Obrigkeitswegen besondere Wachsamkeit in allen jenen Gelegenheiten nöthig, wo ein größerer Zusammenfluß des Volks entsteht, als: bei Kirchweihtägen, öffentlichen Erlustigungen, Trinkgelagen u. dgl. Wenn man aufkeimende Mißhelligkeiten in der Geburt ersticket, so können keine bedenklichere Unruhen erwachsen.

Fr. Wie kann den Schlägereien und Verletzungen beim Trunke vorgebeugt werden?

Ant. Am besten durch Abstellung der Trunkenheit selbst, und wenn wirklich schon eine Schlägerei vor sich geht, so ist die Wache, oder Polizei herbei zu holen; durch das Verbot des Degentragens für gemeine Leute (welches den Handwerkspurschen und Livreebedienten schon mit Verordnung vom 11. März 1723, 6. Jun. 1746, und Hofreskript 1749. verboten wurde) durch den Verbot der Stillete, welche schon unterm 23. Hornung 1754. untersagt wurden, endlich auch durch den Verbot, die Wirths- und Schänkhäuser nicht zu ganzen Nächten offen zu halten.

Fr.

Fr. Was enthält hierüber die Polizeiordnung vom 30. April 1787?

Ant. Es sollen die öffentlichen Gastörter und Kaffeehäuser unter Strafe von 10 Rthl. zu gesetzter Zeit gesperrt seyn; doch ist laut Gubernialverordnung vom 21. Jäner 1791. das Befugniß, die Musik bis 3 Uhr morgens zu halten nur jenen zu ertheilen, welche zum Armeninstitute einen Beitrag leisten. Auf dem Lande können sie auch ohne besonderer Bewilligung bis 11 Uhr Nachts offen gehalten werden, für eine längere, jedoch nie 1 Uhr nach Mitternacht übersteigende Zeit, kömmt jedesmal ein Groschen zum Besten des Ortsarmeninstituts abzunehmen. Verordnung vom 13. Februar 1794.

Fr. Da das verbotene Spielen, und die Trunkenheit vorzüglich gegen die Sittlichkeit streiten, was ordnet also in Hinsicht dessen das St. G. vom 3. Sept. 1803. an?

Ant. Das Spielen eines verbotenen Spiels unterwirft sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von 900 fl., wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt; und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bei denjenigen, die die Strafe zu bezahlen außer Stande sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von 1 bis zu 3 Monaten umzuändern. Ausländer, welche über verbo-

tenen

tenen Spielen betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen. §. 266.

Fr. Wie, und an wem ist die Trunkenheit zu bestrafen?

Ant. Trunkenheit ist an demjenigen zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde. Die Strafe ist Arrest von 1 bis 3 Monaten. War der Trunkene sich aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt ist, so soll der Arrest verschärfet, bei gräßlicheren Uibelthaten aber auf strengen Arrest von 6 Monaten erkennet werden. §. 67.

Eingealtete Trunkenheit ist bei Handwerkern und Taglöhnern, die auf Dächern und Gerüsten arbeiten, die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, bei derjenigen Klasse von Dienstboten, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, Anfangs durch Züchtigung mit 15 bis 25 Streichen; nachmals mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von 3 Tagen bis zu 1 Monate zu bestrafen. Die Bestrafung eingealteter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch eine Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen, von Amtswegen verhängt; außer dem aber nur, wenn Meister oder Dienstherrn darüber bei der Obrigkeit Beschwerde führen. §. 268.

Fr.

Fr. Welche Handlungen werden nach dem Strafgesetze zu den größeren Unsittlichkeiten gerechnet, wie, und wann werden sie bestrafet?

Ant. Entwendungen zwischen Verwandten, Verletzungen der ehelichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, des Diensivolks gegen die Dienstherrn u. dgl., diese Handlungen, so lange sie bloß in dem Innern der Familien verschlossen bleiben, werden lediglich der häuslichen Zucht überlassen. Dennoch werden sie Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, sobald sie so weit gehen, daß Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren u. s. w. sich bemüssiget finden, die Hilfe der Obrigkeit anzurufen. Diese ist daher in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hände zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung diejenige Strafe zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten wird. §. 269.

Fr. Was hat die Polizei bei Uiberschwemmungen, um das Leben der Menschen in Sicherheit zu setzen, zu veranstalten?

Ant. Uiberschwemmungen sind zwar unvermeidliche Zufälle, doch läßt sich die Gefahr beiläufig voraussehen, weil solche meistens bei aufthauendem Schnee in Gebirgen entsteht. So-

bald

bald demnach Flüsse und Bäche anschwellen, so ist auf die Verwahrung der Brücken und Stege Bedacht zu nehmen, das Fahren und Waden durch den Strom mittelst ausgesteckten Zeichen und Ausstellung einer eigenen Wache an den gefährlichsten Orten einzustellen. Zugleich sind die Bewohner zu warnen, nächtlicher Weile wachsam zu bleiben. Bei sich mehrender Uiberschwemmungsgefahr sind die in niedrigen Gegenden wohnenden Partheien, so wie die Kranken, Gebrechlichen und Kinder, dann das Zug- und Melkvieh an sichere Oerter zu unterbringen. Wenn hernach die Gegend wirklich unter Wasser gesetzt würde, so muß für die Kommunikazion gesorgt werden, damit man den Leuten Lebensmittel, und in Nothfällen Hilfe von aller Art beibringen könne. Fahrzeuge müssen schon vorher überall in Bereitschaft gesetzt werden, und wo diese nicht vorhanden sind, müssen Treppen und Leitern heraushelfen. Uibrigens geben auch hier die Umstände und die Lage des Orts die Maaßregeln an die Hand, welche bei einem solchen Zufalle am sichersten zu wählen sind, nur liegt es daran, daß dieses bei Zeiten geschehe.

Was aber nach den Uiberschwemmungen zu veranlassen ist, befindet sich bereits vorwärts in dem Unterrichte des D. Ferro. Verordnung vom 23. Nov. 1789.

Fr.

Fr. Da durch die Thiere auch Verletzungen geschehen können, was ist hierinfalls zu beobachten?

Ant. Reissende Thiere sind auszurotten, das Herumführen derselben zur Schau soll nicht, oder doch mit äußerster Vorsicht (und vermög bestehenden Gesetzen stets mit vorgängiger Erlaubniß der Polizei) geduldet, bösartige Hunde an Ketten gelegt, und herrnlose, damit sie nicht wüthend werden, getödtet, und die Uibertreter dieser Gebote gestraft werden. Daher soll vermög der Polizeiordnung vom Jahre 1787. kein Hund, sobald es finster wird, außer dem Haus gelassen, sondern, wenn er auch mit einem Halsbande versehen wäre, als herrnlos angesehen werden, damit das Publikum durch das Heulen der ausgesperrten Hunde nicht beunruhigt werde. In Ansehung der durch die Thiere möglichen Verletzungen der Menschen gehört hieher auch die im Jahre 1793. ergangene Gubernialverordnung, kraft welcher das Hornvieh nur früh zwischen 7 und 8 Uhr, und nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr in die Hauptstadt Prag eingetrieben werden darf, als wodurch sich jedermann vor allenfälliger Beschädigung zu hüten vermag.

Fr. Was hat die Polizei in Ansehung der Feuersbrünste zu besorgen?

Ant. Damit die Feuersbrünste nicht so leicht entstehen, und wenn sie entstanden sind,

selbe zeitig entdecket, und bekannt gemachet, das entstandene Feuer schleunig gelöschet, allen Unordnungen, Diebstählen, Unglücksfällen dabei vorgebeuget und abgestellet, dann nach gelöschtem Feuer ihre Aufmerksamkeit auf den glimmenden Schotter, Asche u. dgl. verwendet werde.

Fr. Was schreibt die Feuerlöschordnung vom Jahre 1785 vor?

Ant. In diesem Jahre ist eine zweifache Feuerlöschordnung oder Patent erschienen, und zwar eine für Landstädte und Märkte, die zweite für das offene Land.

Fr. Was enthält die Feuerlöschordnung für die Städte und Märkte?

Ant. Folgendes: Die Häuser sollen, wo möglich, wenn nicht mit Ziegeln, doch wenigstens mit Schindeln, und nicht mit Stroh gedeckt werden; ansehnlichere Gebäude aber ohne Ausnahme mit Ziegeln. Auf Böden sollen ohne besondere Erlaubniß keine Wohnungen, am wenigsten mit Oefen errichtet werden. Bodenstiegen und Rauchfänge sollen nicht von Holz, und letztere wohl mit Kalk verwahrt, über die Dächer genug erhoben, genug weit, wenigstens 18 Zoll in der Lichte zum Durchkriechen, und in selbe keine Drame, Balken ꝛc. durchgezogen seyn. Weder eisene, blechene, noch gemauerte Ofenröhren, es sey von Küchen oder Zimmern, sollen ohne besondere Erlaubniß eingelegt, und letz-

tern

lernfalls fleißig gereinigt werden. In Küchen und andern zu Feuerstätten bestimmten Orten sollen keine Fußböden von Holz seyn. Die Backöfen sind unter Gewölber zu bringen, und mit Ziegeln zu decken. Stallungen sollen, wo möglich, gewölbt, und mit Kalk gut angeworfen seyn. Scheuern und Flachsdörren sollen außer den Städten und Märkten gebaut seyn. Bei Aufführung neuer Gebäude, Hauptreparaturen alter Gebäude besonders an Rauchfängen, Heerden ꝛc. soll die obrigkeitliche Bewilligung angesucht werden, und keine der Sachen nicht kündige Werkmeister und Arbeiter zum Baue gebraucht werden. Die Obrigkeit soll mit Zuziehung eines Rauchfangkehrermeisters vorzüglich die Heerdstätten, Oefen, Rauchfänge u. s. w. in Augenschein nehmen. Das Schiessen im Orte, oder in der Nähe, die Feuerwerke, das Johannisfeuer, das etwa noch gewöhnliche Küchenausbrennen, das Ausbrennen der Fässer bei starkem Winde, und bei feuergefährlichen Orten, das Tabackrauchen in Ställen und Schuppen, Brennholz, Flachs ꝛc. bei den Oefen oder Heerden trocknen; Holz, Heu, Stroh u. dgl. neben Rauchfängen und Feuerstätten zu legen, ist aufs schärfste verboten. Von feuerfangenden Sachen soll kein beträchtlicher Vorrath gemacht, Pulver, Pech, Salpeter, Schwefel, Oel u. dgl. wohl verwahrt, und von Pulver nie über 4 Pfund an Vorrath, sondern das Mehrere außer dem Orte

wohl bewahrt werden. Es ist zu sorgen, daß sich das Schmalz nicht entzünde, und wenn es geschieht, gehörig gedämpft werde. Bei Tischlern, Wagnern ꝛc. sollen die Späne täglich an einen feuersichern Ort gebracht werden. Strohschneiden, Flachsbrechen, Dreschen ꝛc. soll nicht Nachts beim brennenden Lichte vorgenommen werden. Freies Licht oder Kohlen soll in Ställen und Holzgewölbern nicht gebraucht, sondern Laternen dazu genommen werden; daher ist auch das Aufstecken der Lichter oder Späne in Ställen nicht zu dulden. Uiberhaupt hat jeder Hausinhaber, Hausvater den Seinigen besondere Aufmerksamkeit auf alles, was feuergefährlich seyn kann, einzuschärfen.

Warme, noch nicht hinlänglich ausgekühlte Asche ist an feuerfreie Orte zu legen. Rauchfänge, Oefen und Heerdstätte sind von Zeit zu Zeit fleißig zu reinigen, und zwar durch Rauchfangkehrer alle 4 Wochen, oder 14 Tage, und bei den in Feuer arbeitenden Handwerkern auch alle 8 Tage Rauchfangkehrer sollen ihren Gesellen selbst nachsehen, und müssen für Schaden haften, wenn sie einen Mangel in Rauchfängen, Heerden ꝛc. antreffen, und selben nicht anzeigen, so wie im Gegentheile jene Rauchfangkehrer, welche fahrläßig sind, der Obrigkeit von den Hausvätern anzuzeigen sind. Zur Festhaltung auf alles dieses sind Feuerkommissarien anzustellen, welche mit Zuziehung des

Rau-

Maurer- Zimmer- und Rauchfangkehrermeisters alle halbe Jahre nämlich im Herbst und Frühjahr Visitazionen halten, ob nichts wider die Sicherheit gegen Feuersgefahr bestehe, und alle Löschgeräthschaften vorhanden seyn.

Wenn aber ohngeachtet aller Vorsicht dennoch Feuer entsteht, so müssen es die Wächter alsogleich anzeigen, und schleunig bekannt machen. Auf Thürmen sind Wächter zu bestellen, welche alle Viertelstunden durch Ruf ihre Wachsamkeit zu erkennen geben. Zur Jahrmarktszeit soll an Markthüten kein freies Licht oder Kohlen gestattet, und hinlängliches Wasser in Bereitschaft seyn. Wer ein in einem Orte ausgebrochnes Feuer verschweigt, ist zu strafen. Die Bekanntmachung eines Feuers geschieht durch Schreien, Pfeifen, Trommelschlagen, Glockenzeichen, Anpochen an den Thüren, Aushängen der Feuerfahnen, oder Laternen u. s. w. Die schleunige Löschung hängt vom Vorrathe des Wassers, von den Geräthschaften, und von der Ordnung, welches alles schon im voraus bestimmt seyn muß, ab, daher soll bei Erbauung der Häuser immer zugleich auf Erbauung der Brunnen gesehen werden; auch dienen hiezu Pferdschwemmen und Zisternen; vorzüglich müssen immer Pferde in Bereitschaft gehalten werden. Jedes Haus soll wenigstens auf dem Boden mit einem mit Wasser gefüllten Boding und Kannen, dann mit einer Dachleiter, einem

Feu-

Feuerhacken, und einer großen Laterne versehen seyn. In Städten und Märkten sollen die Wirthschaftsadministrazionen die nöthigen Löschgeräthschaften verhältnißmäßig anschaffen, und selbe in schicksamen Orten, wo zu allen Stunden leicht zuzukommen ist, aufbewahren, die Feuerspritzen aber oft probiren, die Wasserbodingen gefüllt, und alles in stets guten Stand halten. Einem jeden muß seine Verrichtung beim Feuerlöschen schon im voraus bestimmt werden, dies kann vorzüglich bei den Zünften geschehen. Besonders sind die Zimmerleute, Maurer, Schlosser, Rauchfangkehrer ꝛc. zu gewissen Verrichtungen anzuweisen. Eben so müssen die obrigkeitl. Personen ihre Verrichtungen schon im voraus unter einander wohl eintheilen. Der Bürgermeister, Stadt- oder Marktrichter, mit einem oder anderem Rathsmanne, dann die Feuerkommissarien haben sich gleich einzufinden. Jedermann ist schuldig, seine Pferde zum Wasserzuführen herzugeben. Wundärzte sollen mit Bind- und Aderlaßzeug vorhanden seyn, und die Geistlichen sich gleichfalls durch ein gutes Beispiel hervorthun. Dem Bürgermeister, oder wer immer die Anstalten dirigirt, ist Gehorsam zu leisten; doch müssen die Leute glimpflich und nicht mit Schlägen behandelt, müssige Zuschauer aber ganz abgeschafft werden. Der Weg zum Führen des Wassers und der Geräthe muß nicht nur frei, sondern bei der Nacht

auch

auch beleuchtet seyn. Die Leute müssen so in zwei Reihen geordnet werden, daß die eine Reihe das Wasser reichet, die andere aber die leeren Kannen oder Körbe wieder zurückgiebt.

Wenn es in einem Zimmer, Keller, Gewölbe ꝛc. brennt, ist dem Feuer durch Oeffnung nicht Luft zu machen, sondern vielmehr zu verstopfen. Diese Spritzen müssen nach dem Winde gerichtet werden. Im Falle des Umsichgreifens der Flamme müssen ohne Rücksicht auch die nächsten Häuser abgedacht, oder abgebrochen werden, wofür aber die Vergütung zu leisten ist.

Nach gelöschtem Feuer dürfen Löscher und Löschgeräthe nicht gleich entfernt werden, und damit das Feuer nicht aufs neue ausbreche, müssen die Brandstätte bis zur gänzlichen Auskühlung noch beständig mit Wasser begossen, und Wächter bestimmt werden. Gleich den Tag nach dem Brande muß die umständliche Anzeige an das Kreisamt geschehen. Die Ursache muß untersucht, ein eigenes Protokoll aufgenommen, selbes der obigen Anzeige beigelegt, und die Schuldtragenden nach den Gesetzen über politische Verbrechen gestraft werden; und so wie jene, welche unmenschlich genug sind, beim Feuer zu stehlen, nach den Gesetzen hart zu bestrafen sind, so müssen auch jene, welche sich beim Löschen hervorgethan haben, belohnet werden. Bekanntlich soll dem, welcher dem Stadt-

oder Marktrichter, oder der im Orte befindlichen Obrigkeit die erste Nachricht vom entstandenen Feuer bringt 1 fl., demjenigen, welcher die erste Wasserladung zum Feuer geliefert hat, 1 fl. 30 kr. dem Rauchfangkehrer, der, wenn im Rauchfange Feuer entstanden ist, denselben am ersten durchbrochen hat, 2 fl. und demjenigen, der solchen am zweiten durchgebrochen, 1 fl. aus den Gemeindrenten abgereicht werden; diese haben aber auch das Recht die Kosten von dem Hausinhaber, durch dessen, oder seiner Einwohner Schuld das Feuer entstanden ist, zu erholen, doch bleibt auch diesem das Recht der Wiederforderung gegen diejenigen, welchem eigentlich die Entstehung der Feuersbrunst zur Last gelegt werden kann, nach vorhergegangener billiger Bestimmung und Mässigung vorbehalten.

Fr. Was enthält die Feuerlöschordnung für das offene Land?

Ant. Einige Vorschriften sind schon in der Feuerlöschordnung für Landstädte und Märkte enthalten, daher man nur jene aufführet, welche insbesondere das offene Land angehen.

Bei Anlegung neuer Häuser ist zu sorgen, damit nicht ein Haus an das andere gebaut, sondern wo möglich ein Raum von einer Klafter zwischen jedem Hause gelassen werde. Bei bereits erbauten Häusern, die nahe an einander liegen, wie auch bei Scheuern im Dorfe sollen dazwischen, und an den 4 Ecken hochstämmige, groß-

großblättrige Bäume, vorzüglich Nußbäume als ein Schutz gegen das Feuer gepflanzt werden, doch müssen durch die Bäume und Zäune die Wege und Zugänge nicht verschränket werden. Da wo Strohdächer nicht ganz vermieden werden können, soll man sich wenigstens des Angermayerschen Vorschlags zur Verwahrung der Dächer gegen Feuersgefahr bedienen. Die gemauerten Rauchfänge sollen wenigstens einen halben Ziegel dick seyn, und die Stubenöfen, Heerde ꝛc. nicht zu nahe an hölzerne Wände gesetzt werden. Neue Baue müssen nur mit Einsicht, und Begnehmigung der Obrigkeit unternommen, und diese in den neuen Gebäuden auch nach der Hand fleißig nachgesehen werden. Das Futterwerk an Rauchfängen zu trocknen, Kien, und anderes Holz an Oefen, und Heerdstätte zu legen, Flachs in geheitzten Stuben oder Backöfen zu dörren, mit glühenden Kohlen, oder freiem Lichte durch das Dorf zu gehen u. s. w. ist verboten. Mit dem Schmalze ist vorsichtig umzugehen, und wenn es Feuer fängt, ist in selbes kein Wasser zu schütten. Die Hauswirthe sollen vor dem Schlafengehen nachsehen, ob das Feuer, Licht und warme Asche gut abgelöscht ist. Die Rauchfänge müssen im Winter wenigstens alle 9 Wochen, und im Sommer alle 3 Monate gekehrt, und mit den Rauchfangkehrern und den Dorfsgemeinden nach Einsicht und Begnehmigung der Obrigkeiten Kon-

trakte

trakte wegen Reinigung der Rauchfänge abgeschlossen werden, und überhaupt sollen die Dorfsgerichte fleißig nachsehen, ob in den Häusern alle Vorrichten gebraucht werden. Zu desto genauerer Beobachtung soll in Beiseyn eines obrigkeitl. Beamten, des Richters, des Ausschußes und Rauchfangkehrers im Winter zweimal, und im Sommer einmal Visitazion gehalten, feuergefährliche Sachen abgestellt, das Nöthige angeordnet und beobachtet werden.

Zur Entdeckung des Feuers sollen Nachtwächter bestimmt und in kleinen Oertern wenigstens die Einwohner selbst wechselweise Nachtwachen halten, und zwar von Michaelis bis Ostern von 9 bis 4 Uhr früh, und von Ostern bis Michaelis von 10 Uhr Nachts bis 2 oder 3 Uhr früh. Ihre Schuldigkeit ist, immer in dem Orte auf und ab zu gehen, und ohne Unterlaß auf das Feuer Acht zu haben, sie sollen sich daher nicht unterfangen, während der Wachtzeit sich in Wirthshäusern oder sonst in einem Zimmer aufzuhalten. Sobald sie nur durch den Geruch, durch den Rauch, oder sonst auf was immer für eine Art ein Feuer besorgen, und um so mehr bei einem wiklich ausbrechenden Feuer, sollen sie durch Rufen, allenfalls mit einem Blasehorn, durch Anschlagen an die Fenster und Hausthüren die Einwohner wecken, vor allem aber, wo eine Thurmglocke vorhanden ist, dieselbe läuten lassen.

Ent-

Entfernte Orte sind durch reitende Bothen zu benachrichtigen. In grösseren Häusern, dann Bräuhäusern, Mühlen ꝛc. sollen gefüllte Wasserbodinge, in kleinern aber wenigstens bei den Thören, Thüren, oder sonst wo, Wassergefäße gehalten werden. Zum Wasserführen müssen Pferde in Bereitschaft seyn. In grössern Häusern, herrschaftl. Gebäuden, Mühlen u. d. gl. sollen Dachleitern, Feuerhacken, Handspritzen, Wasserläden, in kleinern aber wenigstens eine Leiter, ein Feuerhacken, einige Wasserbutten, Kannen, und eine blechene Laterne zur Hand seyn. Die Gemeinden sollen sich, wenn sie aus Abgang der Mittel sonst nichts haben können, wenigstens eine Feuerleiter, ein paar Feuerhacken, einige Handspritzen, und ein paar blechene Laternen, die Vermöglichern aber auch ein paar Wasserladen (Wasserleiten) mit den dazu gehörigen Wägen oder Schleiffen anschaffen, und mit Wasser gefüllt, in Bereitschaft halten, wo es das Vermögen zuläßt, sollen auch metallene Spritzen angeschafft werden. Die Obrigkeiten haben nach Befund die Löschgeräthe zu bestimmen. Die Obrigkeiten, Klöster, Pfarrer und Freihöfe haben den Kreisämtern das Verzeichniß der Löschgeräthe einzusenden, welche die Verschaffung des Abgangs anordnen werden. Die Verrichtungen eines jeden Bauern, Knechts u. s. w. müssen schon vorhinein bestimmt, und alle Jahre bekannt

gemacht werden. Richter und Geschworne sollen bei dem vernommenen Lärmzeichen die ersten zu dem Feuer gehen, und wo die herrschaftlichen Beamten im Orte, oder in der Nähe sind, einer derselben dazu abgeordnet werden. Vorzüglich sollen die Zimmerleute, Maurer, Schmiede, Schlosser, Rauchfangkehrer, Müller u. s. w. mit den nöthigen Werkzeugen, dann die Hauswirthe und Knechte sich einfinden. Die benachbarten Orte sollen auch sogleich zu Hilfe eilen. Die Weiber und Mägde sollen zu Hause bleiben, um wenn es nöthig seyn sollte, das Vieh in den Stallungen abzulösen, welches der Viehhirte mit Beihilfe einiger zum Löschen unbrauchbarer und unnöthiger Leute, auf das Feld zu treiben hat. Wenn das Feuer in der Nähe ist, haben sich die Weiber mit dem Begiessen der Dächer, und mit der Rettung der Haabschaften zu beschäftigen, welche sie an den schon ehehin bestimmten Zeichen, und mit einer Wache von Männern besetzten Ort tragen sollen. Ist das Feuer noch verschlossen, so soll man es zu verhindern trachten, wenn es aber schon wirklich ausbricht, oder einen Ort ergriffen hat, worinn Körner, Heu, Stroh ꝛc. sich befinden, wo also das Begiessen nichts mehr nützt, da muß das umliegende Holzwerk und die Zäune geräumt, das Dach eingerissen, und sammt den Wänden und übrigen Brandstücken, um das Feuer zu bedecken und zu ersticken,

hin-

hineinwärts gestürzt werden. Nur dann, wenn die Ausbreitung der Flamme auf keine andere Art gehindert werden kann, soll zum Abbrechen der nächsten Häuser geschritten werden.

Die übrigen Maasregeln, welche nach gelöschtem Feuer zu ergreiffen sind, laufen eben auf jenes hinaus, was schon in der voranstehenden Feuerlöschordnung für die Landstädte und Märkte angeordnet wurde.

Fr. Welche Verordnungen sind sonst noch hier anzumerken?

Ant. Auf dem Lande soll zur Vermeidung der Feuersgefahr wenigstens das untere Stockwerk von Stein oder Ziegeln gebaut werden. Verordnung vom 8. Jänner 1781.

Die Hufschmiedwerkstätte, wenn eine in einem Dorfe angelegt würde, soll wenigstens in einer Entfernung von 100 Schritten, von den Häusern seyn. Verordnung vom 11. Mai 1781.

Vermöglichere Hausbesitzer sind zu bewegen, die Rauchfänge von Stein oder Ziegeln zu bauen. Verord. vom 7. Nov. 1785.

Den Rauchfangkehrern ist verboten die Kehrbesen in den Rauchfängen stecken zu lassen. Verord. vom 7. Februar 1783.

Ferners wurde im Jahr 1786 die Anweisung des Joh. Christoph Hilich aus Pohlen, wie die Schindel und Strohdächer vor Feuer sicher gemacht werden können, dann was zur Verhütung angelegter Feuersbrünste vorzukeh-

ren

ren ist, bekannt gemacht. Unterm 6. Dezemb. 1788. wurde verboten in verschlossenen Gemächern Kohlfeuer zu unterhalten, und unterm 31. Jäner 1763 die Erbauung der hölzernen Gebäude wegen Holzmangel und Feuersgefahr durchgehends verboten und angeordnet, daß die Obrigkeiten bei Ertheilung der Bauerlaubnisse besonders darauf zu sehen haben, damit die Häuser von Stein und Ziegeln gemacht, und in den schon bestehenden Häusern wenigstens die Kamine von Steinen gebauet werden.

Mit Verordnung vom 25. Julius 1791. wurde befohlen, auf die Errichtung steinener Rauchfänge noch ferners zu dringen, und um die Landesstelle in die Kenntniß zu setzen, wie sich diese heilsame Anstalt verbreitet, müssen hievon tabellarische Ausweise von den Kreisämtern derselben eingereicht werden.

Mit Hofdekret vom 20. Oktober 1792. wurde wiederholt befohlen 1) die bestehenden Feuerlöschordnungen neuerlich kund zu machen, und die Beobachtung derselben dem Volke dringend zu Gemüthe zu führen, 2) strenge zu untersagen, damit in Ställen, Scheuern, Schupfen, auf Böden, in Holz- oder Heugewölbern, und anderen Orten, wo feuerfangende Sachen aufbewahrt werden, kein Toback geraucht, oder dahin offenes Licht, oder Kohlfeuer gebracht werde. 3) Sollen bei besonderer Unvorsichtigkeit die Uibertreter auch mit kör-

per-

perlicher Züchtigung unnachsichtlich gestraft werden. 4) Liege den Obrigkeiten absonderlich ob, auf die Befolgung der Feuerlöschordnung eine stets rege Wachsamkeit zu verwenden, sie sollen daher nicht nur die zweimalige Visitazion jährlich vornehmen, sondern auch nebst dem an unbestimmten Tagen und Stunden, in Häusern wo viele feuerfangende Sachen sind, nachsehen, und zu dieser Sorgfalt auch die Hauseigenthümer, und Hausväter verhalten.

Fr. Welcher schädliche Mißbrauch muß bei dem Feuerlöschen vorzüglich abgeschafft werden?

Ant. Das gewöhnliche Prügeln und andere Mißhandlungen. Dies verursacht, daß nur wenige zum Löschen eilen, und die meisten aus Furcht der Mißhandlung und der Schläge in der Ferne stehen bleiben. Alle bei solchen Vorfällen vorgehende Gewaltthätigkeiten, Hitzigkeiten, und Ungestüm vertilgen den guten Willen, mit welchem Menschenfreunde den Unglücklichen zwar Hilfe bringen wollen, aber durch die zu erwartende unangenehme Behandlung zurückgescheucht werden. Gütiges gelassenes Zureden wird die Gemüther mehr als alle Drohungen mit Stock und Säbel bewegen.

Fr. Was verordnet das Strafgesetz v. 3. Sept. 1803. in Rücksicht der Feuersgefahr?

Ant. Jede Verabsäumung der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschrif-

schriften ist eine schwere Polizeiübertretung. §. 184.

Ein Bau- Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues, oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in der Löschordnung wegen Feuersgefahr verboten wird, soll nebst dem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrigen angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen, und nach der Vorschrift herzustellen, das erstemal mit einer Geldstrafe von 25 fl. bis 200 fl. belegt werden. §. 185. Im wiederholten Fall ist er mit doppelter Geldstrafe, und im dritten Falle mit dem Verbote ferner einen Bau zu führen, zu belegen. §. 186.

Polirer, oder Bauaufseher, die sich zu einem Vorschriftswidrigen Baue brauchen lassen, sind mit Arrest von 2 Wochen zu bestrafen. §. 187.

Ein Töpfer, Klemperer, Schlossermeister, oder wer sonst Oefen verfertiget, ist, wenn er einen Ofen, oder eine Röhre gegen die Feuerlöschordnung zieht, das erstemal mit 5 bis 25 fl. das zweitemal mit dem doppelten Strafbetrag; das drittemal mit Verlust des Gewerbes zu bestrafen. §. 188. Wenn sich aber ein Gesell dazu brauchen läßt, so ist er mit Arrest von 3 Tagen bis zu 2 Wochen zu belegen. §. 189.

Wenn jemand ohne einen Baumeister Dachzimmer anlegt oder sonst einen Bau führet, oder

wenn

wenn er an Rauchfängen, Heitzung, Heerden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden mußte, ist derselbe mit 25 bis 200 fl. zu bestrafen und hat er etwas wirklich Feuergefährliches geführet, so soll er solches sogleich abzubrechen und Feuergefahrfrei herzustellen verhalten werden. §. 190.

Der Maurer- oder Zimmergesell, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist mit zweywöchentlichem Arrest zu bestrafen: und der Arrest, wenn er bereits einmal bestraft worden, durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen. §. 191.

Ein Rauchfangkehrer (Schorsteinfeger), welcher in einem Rauchfange, an Oefen, Heerd- oder Heitzanlagen, oder den Rauchfängen (Schorsteinen) etwas Feuergefährliches entdekket, ist verbunden, solches seinem Meister, oder, wo keine Meisterschaften bestehen, der Obrigkeit anzuzeigen. Findet der Gesell, wenn er wieder feget, die Sache im vorigen Stande, so hat er die Anzeige unmittelbar an die Obrigkeit zu machen: die Strafe der unterlassenen Anzeige in beiden Fällen ist wochenlanger Arrest. §. 192.

Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein einzunehmen, und wenn er wirklich Feuertsgefahr gefunden, davon die An-

zeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter und wofern dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Obrigkeit unterlassen hat, soll um fünf bis fünfzig Gulden bestrafet werden. §. 193.

Mit eben dieser Strafe ist ein Rauchfangkehrermeister zu belegen, der unterläßt, nach der Pflicht seines Gewerbes, von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge, (Schorsteine) nachzusehen, oder nachsehen zu lassen. §. 194.

Kaufleute oder Krämer, welche mit Schüßpulver handeln, und in ihren Kaufgewölben oder sonst in ihrem Hause einen größern Vorrath, als durch die Feuerlöschordnung gestattet wird, halten, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftmäßig vermehrt haben, sollen das erstemal mit Verlust des überzähligen oder unverwahrten Vorrathes und einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden; zum zweitenmal nebst diesem Verluste, mit Verdopplung der Geldstrafe, bei der dritten Betretung mit einmonatlichem Arreste und Verlust des Handels mit Schüßpulver bestrafet werden. §. 195.

Diejenigen Gewerbe, welche von leicht feuerfangendem Materialien von was immer für einer Gattung Vorrath haben, und solchen auf Böden oder sonst an unsicheren nicht durch Mauerwerk oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sich nach Beschaffenheit der

Waa-

Waaren und Menge des Vorraths um fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen. §. 196.

Wo für die Vorräthe von Heu, Stroh, oder Brennholz, eigens gewidmete Gewölber oder Behältnisse vorhanden sind, unterliegt derjenige, der solche an andern Oertern niederlegt der §. 196. festgesetzten Strafe. §. 197.

Das Dienstvolk welches die Heitzung über sich hat, und in der Heitze Holz zum Dürren zur Hand legt, ist mit einem dreitägigen Arrest, bei wiederholtem Falle mit durch Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen. §. 198.

Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder sonst Viehwärter, eine Dienstmagd oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, Kohlen, Stroh, oder Heu betreten wird, soll mit einem wochenlangen, bei Wiederholung durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärftem Arreste bestrafet werden. §. 199.

Eben so sind Lehrjungen oder Gesellen der Handels oder Gewerbsleute zu bestrafen, welche in einem Magazin oder Behältnisse von brennbaren Materialien etwas mit offenem Licht suchen oder handthieren. §. 200.

Kommt bei der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber oder Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschaft haben, so sollen diese mit fünf bis fünfzig Gulden bestrafet und

dafern der Dienstgeber, Handels oder Gewerbsmann selbst in dem Falle §. 190. und 200. betreten wird, soll selber zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden. §. 201.

Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe oder in einer Scheune (Stadel) Taback raucht, ist auf der Stelle zu verhaften und mit einwöchentlichem durch Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen. §. 202.

Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getraid-Schobers oder eines Feldes, wo die Erndte entweder noch steht oder die geschnittene Erndte noch nicht eingeführt ist, Feuer aufmachet, in einem Walde aufgemachtes Feuer verwahrloset, oder ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, soll jedesmal mit Arrest und öffentlicher Arbeit zur Gemeinde, von einer Woche, nach Umständen der Gefahr auch mit beigefügter Züchtigung bestrafet werden. §. 203.

Wenn Jemand mit Fackeln reiset oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken, und vor Ortschaften, oder Wäldern bei Strafe von fünfhundert Gulden ausgelöschet werden, welches von Postmeistern den mit der Post reisenden Fremden bei dem Postwechsel anzudeuten ist. §. 204.

Die Postillions oder Landkutscher sind verbunden, dieses den Personen, welche sie führen,

ren, jedesmal, wenn Sie an solche Orte kommen, nochmal anzudeuten, und bei Strafe eines wochenlangen durch öffentliche Arbeit zur Gemeinde und Züchtigung verschärften Arrestes nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist. §. 205.

Sollte ein Reisender den Postillion oder Kutscher mit Drohungen, oder Gewalt zu fahren zwingen; so hat letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsam Beistand zu finden hoffet, den Vorfall zu melden, da denn die Obrigkeit von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bei unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fodern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Kreisamte zu melden hat. §. 206.

Eben so ist jede Ortschaft berechtiget, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme, anzuzuhalten und der Obrigkeit sogleich anzuzeigen, welche mit demselben nach Vorschrift des vorhergehenden §. 206. vorzugehen haben wird. §. 207.

Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder, wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll, nach Verschiedenheit des Ortes und der größeren oder kleineren aus Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt werden. §. 208.

Nebst

Nebst den in den vorausgegangenen Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen sind überhaupt auch alle andere Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bei offenem Lichte Flachs oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern, und Scheuern schiessen oder Feuerwerke abbrennen u. d. gl. nach dem Maase zu bestrafen als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen. §. 209

Fr. Durch welche Mittel kann den gewaltthätigen Räubereien und Diebsstählen gesteuert werden?

Ant. Uiberhaupt durch darauf verhängte strenge Strafe, und durch Ausdehnung der Strafe auch auf die Höhler und Beherberger der Diebe. Insbesondere aber, wenn unter Strafe verboten wird, etwas zu kaufen, wo die Eigenschaften des Verkäufers z. B. Kinder, unbekannte Leute ꝛc. oder die Eigenschaft der Waare z. B. Juwelen in den Händen eines gemeinen Menschen, Verdacht erwecken; durch den Verbot Gold und Silber einzuschmelzen, oder Gold und Silber schon geschmelzt zu kaufen, verdächtige Pfänder anzunehmen; wenn den Schlossern ꝛc. die Verfertigung der Dietriche, Hauptschlüssel. ꝛc. der Verkauf alter Schlüssel, und die Verfertigung neuer Schlüssel nach verdächtigen Formen z. B. in Wachs, verboten

wird;

wird; endlich durch wirksame Anstalten das Gestohlene oder Verlohrne wieder zurückzuerhalten.

Fr. Was ist in dieser letztern Absicht zu veranlassen?

Ant. Daß die Bestohlenen alsogleich der Polizeibehörde, (auf dem Lande den Magistraten und Wirthschaftsämtern) eine genaue Beschreibung der gestohlenen oder verlohren gegangenen Sachen zu dem Ende übergeben, damit sie durch die Kreisämter, in den benachbarten Kreisen, dann durch die Landesstelle zum Druck befördert, und publizirt werden, welches in der Hauptstadt durch die k. Polizeidirekzion geschieht. Eben so müssen die Diebe beschrieben werden, damit man sie sowohl als die Sachen ausforschen, anhalten, und zur Bestrafung ziehen könne. Verlohrne Sachen können überdies auch durch den Trommelschlag, und von der Kanzel bekannt gemacht werden.

Fr. Welche Anstalten sind in Ansehung der Diebe, und jener so sie beherbergen, zu treffen?

Ant. Ihre Entdeckung geschieht am sichersten, wenn die Polizei von allen jenen Menschen, die in der Stadt schon sind, und ankommen, oder abgehen, eine fortwährende Kenntniß unterhält, wenn jeder Bürger angehalten wird, von seinem Nahrungwege Rechenschaft zu geben, wenn verboten wird, nicht nur allein Bettler und anderes Gesindel gar

nicht

nicht, sondern auch andere Personen nicht ohne vorläufige Anzeige bei der Polizei zu beherbergen; endlich wenn von Zeit zu Zeit strenge Hausvisitazionen vorgenommen werden.

Fr. Was verordnet hierüber die Polizeiordnung vom Jahre 1787.?

Ant. Es sollen alle Hausinhaber, Hausadministratoren, Hausinspektoren, Gastwirthe, und Inwohner oder Afterbestandverlasser zufolge der bereits den 28. Februar 1787. erlassenen Nachricht, die Anzeigszettel sämmtlicher Leute, denen der Unterstand auch nur über eine Nacht in ihrer Behausung gegeben wird, entweder alsogleich, oder den folgenden Tag darauf längstens bis 9 Uhr früh in dem dazu bereits bestimmten Polizeiamte abgegeben, widrigenfalls selbe bei erstmaliger Betretung mit einem Verweise ernstlich ermahnet; zum zweitenmal mit 6 fl., und zum drittenmal mit 12 fl. gestraft werden sollen. Endlich soll auch unter schärfester Strafe verdächtigen, mit keinem Paß oder Kundschaft, oder aber andern Urkunden versehenen Leuten kein Aufenthalt gestattet, oder sonst ein Unterschleif oder wohl gar Vorschub gegeben, sondern selbe angehalten, und der Behörde abgeliefert werden.

Fr. Was ist bei den Stadtthören zu veranlassen?

Ant. Die daselbst stehende Militär- oder Polizeiwache hat jeden ankommenden Fremden

um

um seinen Namen, Karakter, Verrichtung, wahrscheinliche Aufenthaltszeit und Wohnort mit Anstand zu fragen, selben zu verzeichnen, und der Behörde zu bestimmten Tagszeiten, z. B. früh, mittags und abends überreichen zu lassen. Eben so sind die Abgehenden um den Namen, Karakter, und den Ort, wohin sie reisen, dann bei den mit Lohn- oder Landkutschern Reisenden um die Meldungszetteln, gemäß Verordnung vom 16. Jäner 1789, zu fragen.

Fr. Wie lautet diese Verordnung?

Ant. Daß alle Lohn- und Landkutscher, und überhaupt alle jene, die sich mit dem Fuhrwerke über Land abgeben, nicht minder die auswärtigen Landkutscher, welche Reisende nach Prag führen, und hier zur Rückfahrt wieder einige aufnehmen, zeitlich, und wo möglich den Tag vor ihrer Abreise die aufgenommenen Passageurs bei dem städtischen Polizeiamte melden, und nicht nur den Namen, Zunamen, und Charakter derselben, sondern auch den Ort ihrer Geburt, dann woher sie gekommen sind, und wohin sie reisen, anzeigen. Den gedruckten Zettel, welchen sie hernach von der Polizei unentgeldlich erhalten, und worinn die Namen der angezeigten Passageurs eingetragen seyn werden, haben sie an die Polizeiwache bei den Stadtthören um so gewisser abzugeben, als sie widrigenfalls von den Thören zurückgewiesen, und nach Umstän-

ständen noch besonders mit einer angemessenen Geldstrafe belegt werden würden. Ferners ist noch zu merken, daß auch die von Prag mit Extrapost reisenden Personen bei der k. Polizeidirekzion den Postzettel erheben müssen.

Fr. Was ist in Ansehung der Reisenden sonst noch zu beobachten?

Ant. Daß selbe, wenn ihr Karakter nicht notorisch bekannt ist, zur Vorzeigung des Passes, oder anderer glaubwürdigen Urkunden anzuweisen sind, und daß daher jene Reisende, gegen welche ein Verdacht vorhanden ist, nicht weiter gelassen, sondern erst vernommen, und an die Behörde übergeben werden sollen.

Fr. Durch welche Mittel können gefährliche Leute noch sonst entdeckt werden?

Ant. Durch allgemeine Nachsuchungen, (Generalvisitazionen) welche jährlich im ganzen Lande abgehalten werden, und die, wenn sie entsprechen sollen, mit Einverständniß der Nachbarn an einem und dem nämlichen Tage, der aber nur den dazu bestimmten Amtspersonen bekannt seyn soll, vorgenommen, und wobei alle Gast- Wirths- und andere verdächtige Häuser, dann Wälder, Klüfte u. s. w. untersucht werden müssen.

Fr. Welche Personen sind dabei anzuhalten?

Ant. Alle Verdächtige, und die sich nicht mit gültigen Zeugnissen über ihren Stand,

Nah-

Nahrung, Verrichtung u. dgl. ausweisen können, endlich auch lüderliche, schamlose Weibspersonen u. s. w.

Fr. Was wird mit solchen veranlaßt?

Ant. Sie werden ordentlich verhört, und nach Umständen entweder in ihre Geburtsörter geschoben, oder der ordentlichen Obrigkeit, falls sonst noch Verbrechen gegen sie hervorkommen, zur Bestrafung übergeben.

Fr. Wann werden die besondern Nachforschungen unternommen?

Ant. Bei besonderen Fällen, z. B. bei einem Todtschlage, Ausbruch der Gefangenen, Entweichung u. s. w.; daher sind in Städten die Thore gleich zu sperren, oder gut zu besetzen, die offenen Ortschaften aber ganz zu umzingeln.

Fr. Was ist in Ansehung einer Entweichung zu beobachten?

Ant. Nebst jenen Anstalten, deren bereits bei den Reisenden erwähnet wurde, ist noch zu bemerken, daß, sobald die Entweichung bekannt wird, der Entwichene alsogleich genau, und zwar in Rücksicht seiner Gestalt, seines Alters, seiner Kleidungen und anderer Kennzeichen, beschrieben, diese Beschreibung in Druck gelegt, und allgemein bekannt gemacht werden solle. Endlich sind auch die Freistätte (Asyla) nicht zu gestatten, die ohnehin mit Patent vom 15. September 1775. aufgehoben wurden.

Fr.

Fr. Alle diese vorausgegangenen Sätze und Verordnungen zielen auf die Sicherheit des Eigenthums ab. Welche Gesetze sind also in Absicht aller dieser Eigenthum sichernden Gegenstände in dem Strafgesetze vom 3. September 1803. enthalten?

Anr. In so weit sie dahin Bezug nehmen, daß das Eigenthum nicht durch andere Personen, welche die Absicht zu entwenden haben, in Unsicherheit gerathe, sind darinn folgende Verordnungen, und auf den Nichtbefolgungsfall die beigefügten Strafen enthalten.

Es ist ganz sicher, daß, wenn es möglich ist, über alle Menschen, welche in einem gewissen Orte ihre Existenz auf eine lange oder kurze Zeit haben, die Evidenz zu halten, nicht so leicht ein Diebstahl oder sonst ein Verbrechen geschehen, oder wenigstens unentdeckt bleiben kann. Die Gesetzgebung hat daher zur Haltung dieser Evidenz die schärfsten Maaßregeln genommen, und folgendes angeordnet:

Da der öffentlichen Aufsicht eine genaue Kenntniß aller Einwohner und Fremden von größter Wichtigkeit seyn muß, so wird jede Nichtbefolgung der in dieser Absicht an jedem Orte insbesondere bestehenden Vorschriften, als eine schwere Polizeiübertretung betrachtet, und bestrafet. Die Fälle dieser Uibertretung sind:

a) Wann ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwal-

waltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Städte und des Häuservertrags fünf bis fünfzig Gulden.

b) Wenn Jemand Zimmer Wochen- oder Monatweise in Afterbestand verläßt, oder Bettgeher hält, und nicht binnen vier und zwanzig Stunden bei jedesmaliger Veränderung die vorschriftmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist 5 fl., welche Strafe bei wiederholter Uibertretung zu verdoppeln ist.

c) Wenn ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtigt ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Strafe ist wie bei b).

d) Wenn in einem Schenkhause, welches zur Beherbergung nicht berechtiget ist, jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erstemal 5 fl.; das zweitemal 5 fl. nebst Arrest von einer Woche; das drittemal die Abschaffung von dem Schenkhause.

e) Wenn jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen, Stand, Beschäftigung, oder andere fälschliche Umstände angiebt, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Die Bestrafung ist Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monat. Findet sich bei der Untersuchung, daß der Uibertreter die Irreführung

rung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte, so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest.

Fr. Wie sind nach dem Strafgesetze Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien minderer Art, dann die Theilnehmer zu bestrafen?

Ant. Alle Diebstähle, welche nicht nach den §. 152. bis 156. des ersten Theils des Strafgesetzes als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen als eine schwere Polizeiübertretung mit einfachem oder strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft, nach Umständen der Arrest auch mit schwerer Arbeit, Fasten, und Züchtigung verschärft werden. §. 210.

Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntreuungen und Betrügereien, insofern die ersten nicht nach dem §. 161 und 163, und die zweiten durch die in den §. 178, 179 und 180 des ersten Theils des Strafgesetzes aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten. §. 211.

Die Dauer der Strafe und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen. § 212.

Entwendungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kinder, oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum

um ansucht, mit Anwendung des obigen §. 110 zur Strafe gezogen werden. §. 213.

Die Theilnahme an Diebstählen und Veruntreuungen ist ebenfalls nach dem §. 110. zu bestimmen, jedoch an Jenen strenger zu strafen, welche Unmündige, oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uibertretungen verleiten. §. 215.

Wenn aber vor gerichtlicher Entdeckung die freiwillige Zurückstellung oder Vergütung geschehen ist, so hören die Diebstähle auf, eine schwere Polizeiübertretung zu seyn. §. 216.

Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken verfertigen, oder welche ohne Vorsicht und nicht gehörige Erkündigung nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen, oder Schlösser aufsperren; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren, oder unsicheren Händen anvertrauen, sind das erstemal mit 25 bis 50 fl., das zweitemal doppelt, und das drittemal mit Gewerbsverlust zu bestrafen. §. 217.

Wenn ein Gewerbsdiener, oder Handwerksgesell, ohne Vorwissen seines Herrn, oder Meisters, sich einer der vorgenannten Uibertretungen schuldig macht, ist derselbe mit strengem Arreste von einer Woche zu bestrafen. Bei

einem

einem zweiten Falle ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen, und der Sträfling nach vollendeter Arrestzeit, wenn er ein Ausländer ist, aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen. §. 218.

Trödler (Tändler), Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten, oder alten Sachen Gewerbe, oder Handel treibt, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen, oder eintauschen, sollen, nach Umständen ihrer Person und der Sache, mit 5 bis 50 fl. in Gelde, oder mit körperlicher Züchtigung bestraft werden. §. 219.

Bei wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von einer Woche mit Fasten und körperlicher Züchtigung zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uibertretungen, daß keine Besserung erfolget, so sind die Uibertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe, oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig. Ohne besondere Erlaubniß handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus den Erbländern abzuschaffen. §. 220.

Juwelen- und sogenannte Galanteriewaarenhändler, ingleichen Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen oder Gold und Silberwaaren zum Kaufe von jemanden angeboten werden, welcher nach den Umständen zu schließen, davon nicht der

Ei-

Eigenthümer, oder von dem Eigenthümer abgeschickt seyn kann, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, ihn sogleich verhaften zu lassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist mit 25 bis 100 fl. zu bestrafen. §. 221.

Dafern sie aber eine ihnen auf solche Art verbotene, verdächtige Waare an sich bringen, ist der Käufer nach Verschiedenheit des Werthes der Waaren von 50 bis 500 fl. zu belegen. §. 222.

Auch Gold- oder Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht nach der bestehenden Vorschrift mit dem Namen eines andern bürgerlichen Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird, sind verbunden, den Käufer anzuhalten, und verhaften zu lassen; im widrigen Falle werden sie ebenfalls von 50 bis 500 fl. gestraft. § 223.

Uiberhaupt hat auch sonst jedermann, wenn ihm Gegenstände zum Kaufe, oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft gegen den Anbietenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, die Verbindlichkeit auf sich, diesen nach Möglichkeit anzuhalten, und wofern er sich nicht ausweiset, verhaften zu lassen. Wer dagegen handelt, ist mit 25 bis 100 fl. zu bestrafen. §. 224.

Eben so wird jedermann, der eine verdächtige Waare an sich kauft oder darauf leihet, mit 50 bis 500 fl. gestraft. §. 225.

Fr. Da auch durch Betrug im Maaß und Gewicht, durch Verabredungen zu hohen Preisen, Verheimlichung der Lebensmittel, und durch Wucher das Eigenthum gekränket wird, was wird also hierwegen in dem Strafgesetze verordnet?

Ant. Da auf die jedesmalige Uibertretung der Taxordnungen durch Unächtheit im Maaße, Gewicht oder Eigenschaft, laut der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften die Strafe bestimmt ist; so soll die dritte Uibertretung, welche die Fruchtlosigkeit der vorhergehenden Bestrafungen beweiset, als eine schwere Polizeiübertretung mit dem Gewerbsverluste bestrafet werden. § 227.

Die Verabredung von mehreren, oder sämmtl. Gewerbsleuten eines Gewerbes, in der Absicht, den Preis einer Waare oder einer Arbeit, zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen, oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen, ist als eine schwere Polizeiübertretung nach Maaß der Theilnahme an derselben zu bestrafen. §. 227.

Die Urheber solcher Verabredungen sind, nach Umständen, mit strengem Arreste von 1 bis 3 Monaten, die Vorsteher des Gewerbes, wenn sie Urheber sind, nebst dem mit Entsetzung

und

und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramt zu bestrafen. Die Strafe der übrigen Mitschuldigen nach der Reihe, ist mit enger Verschliessung und Fasten, verschärfter Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monat. §. 228.

Wenn sich Handwerksgesellen abreden, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung zu arbeiten, oder durch andere Mittel, einen höhern Tag- oder Wochenlohn, oder andere Bedingungen von ihren Meistern zu erzwingen, sind die Rädelsführer mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arrest von 3 Tagen zu 1 Woche zu bestrafen, und nachdem sie entweder Eingebohrne, oder Ausländer sind, aus der Provinz oder den sämmtl. Erbländern abzuschaffen. §. 229.

Alle wucherische Verträge sind als schwere Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums zu betrachten. Aber da der Wucher so mannigfaltige Gestalten annimmt, und zur Verkleidung und Verheimlichung desselben stets so viele Arglist angewendet wird, welche die Untersuchung sehr verwickelt macht, so ist die Behandlung dieser Uibertretung einer besonderen Behörde, nach einem eigens darüber erlassenen Patente zugewiesen worden. §. 233.

Fr. Unter die vorzüglichsten Gegenstände, welche der Aufsicht der Polizei unterliegen, gehört besonders die Fürsorge für genugsame Lebensmittel, folglich die Sorge, damit keine

Theuerung entstehe. Es frägt sich aber erst: wie vielfach ist die Theuerung?

Ant. Sie ist entweder wirklich, wenn es nämlich in der That am Vorrathe gebricht, oder erzwungen, wenn die Vorrathsbesitzer in der Absicht, den Preis noch höher zu bringen, nichts verkaufen, oder eingebildet, wenn aus gewissen Umständen, z. B. schlechter Aerndte harter Kälte, wenigem Wasser, Theuerung, besorgt wird.

Fr. Wie kann der wirklichen abgeholfen werden?

Ant. In Ansehung des Getraides durch Herbeischaffung des nothwendigen Quantums aus anderen Ländern, und zwar mittelst der Handlung, wo vielleicht Waare für Waare gehen kann, und durch Vorschüsse, welche der Staat seinen Gliedern in Naturalien und Gelde, allenfalls gegen terminweise Wiedererstattung in gesegneteren Jahren, leistet.

Fr. Wie wird der erzwungenen und eingebildeten vorgebeugt?

Ant. Der Ersteren durch die Obereinsicht des Regenten, der die Getraidwucherer zur Herausgabe ihrer eingekerkerten Getraidschätze nöthigen kann; der Letztern durch das öffentliche Einschreiben der Vorräthe, durch welches Mittel die Einbildung oder der falsche Wahn überzeugend gehoben wird; dann durch Bestrafung jener, welche Vorräthe verheimlichen.

Fr.

Fr. Was verordnet hierüber das Strafgesetz vom 3. September 1803?

Ant. Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nöthigen Bedürfnissen des täglichen Unterhalts gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einen Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind selbe nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erstemal mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl., das zweitemal von 20 bis 100 fl., und das drittemal mit Verlust des Gewerbes zu bestrafen. §. 230.

Wenn durch Taxübertretung, Betrug im Maaß und Gewicht, durch Verabredung der Gewerbsleute, oder der Gesellen, dann durch Verheimlichung oder Verweigerung der Lebensmittel Unruhen entstehen, so ist in den ersten Fällen der einfache Arrest sogleich in strengen zu verwandeln, im letztern Fall aber sogleich auf das erstemal der Gewerbsverlust zu verhängen. §. 231.

Geschieht aber die Verheimlichung oder Verweigerung bei einer öffentlichen Unruhe, so ist der Schuldige nebst dem Gewerbsverlust noch mit 6monatlichem strengem Arrest zu bestrafen; es wäre denn, daß dabei auch die Absicht, die Unruhe zu vergrößern, erwiesen würde, in welchem Fall es schon als ein Verbrechen nach

den

dem 1. Theil des St. G. §. 64. zu behandeln ist. §. 232.

Fr. Wie kann der Theurung am thätigsten vorgebeugt werden?

Ant. Durch Magizinirung bei jenen Feilschaften, von welchen sich, wie z. B. von Getraide, ein dauerhafter Vorrath, und durch Marktgesetze, wo sich dieser nicht machen läßt.

Fr. Was wird dadurch erzielet?

Ant. Vorrath und mittelmäßiger Preis.

Fr. Wie müssen die Magazine beschaffen seyn?

Ant. Es sollen viele Magazine seyn, weil dadurch der Zusammenfluß der Verkaufenden befördert wird; sie sollen klein seyn, um den Vorrath besser bewahren zu können, und nicht auf einmal in beträchtlichen Summen erkauft werden, damit durch den Ankauf keine plötzliche Steigerung im Preise geschehe, endlich sollen sie auch nach dem Maaße der Verzehrung gehörig vertheilt, und eingeschrieben seyn.

Hieher gehört einigermassen auch die Anstalt, vermöge welcher in den österreichischen Ländern die Unterthanen einen gewissen Theil von ihrem gefechsten Getraide hinterlegen müssen, welcher nicht nur allein zum Behuf der Steuer, sondern auch zur Aushilfe bei Getraidmangel, zur Brodung, und zum Saamen dienet.

Fr.

Fr. Wie ist dem Mangel an Brod und Mehl zu steuern?

Ant. Wenn dieser nicht aus Abgang des Vorraths entsteht, durch Vorsorge für zureichende und gehörig vertheilte Mühlen, und durch die Vorsorge, daß auch Schiff- Wind- Roß- oder Handmühlen gebauet werden, derer man sich bei Wassermangel bedienet; und um allen Bevortheilungen der Müller vorzubeugen, müssen für selbe Vorschriften erlassen, und die Zwangmühlen nicht begünstigt werden. Diesem gemäß ist der Mühlzwang, kraft welchem die Unterthanen an gewisse Mühlen zur Vermahlung ihres Getraides gezwungen waren, gesetzmäßig schon aufgehoben worden.

Fr. Was haben die Müller vermög des Mühlpatents, Wien vom 2. Hornung 1751, und 13. September 1755. zu beobachten?

Ant. Die Särge sollen wohl gereinigt, die Mühlsteine zu dem Ende ausgehoben, geschärft, und nach der Schärfung, ehebevor gemahlen wird, die Steine mit Kleien abgelaufen werden. Das in die Mühlen gebrachte Getraide, so wie das Mehl soll sauber, mithin alles Vieh und Ungeziefer entfernt gehalten werden. Alle erforderlichen Mahlzeuge, als Beuteln, Säcke, Mehlsiebe, Kehrwische, Besen, Bodinge, Mühlschäffer ꝛc. müssen stets im brauchbaren und sauberen Stande gehalten seyn. Das Getraide ist nicht übermäßig zu netzen,

und

und um so minder das Mehl zu feuchten. Auf ordentliches Maaß und Gewicht zu sehen, sind die Ortsobrigkeiten und Magistrate neuerdings mit Verordnung vom 31. August 1787. angewiesen worden. Uiberhaupt ist jede Bevortheilung oder Betrug in Mehl, Brod und andern Grieslerwaaren nach den bestehenden Gesetzen zu strafen, und daher durch die Aufseher diesen Waaren fleißig nachsehen zu lassen.

Fr. Auf welche schickliche Art kann man dem Brodmangel noch abhelfen?

Ant. Durch die Veranstaltung, daß man den Verkauf des Brods, jedoch nach einer bestimmten Tax jedermann gestatte.

Fr. In wie weit ist dieser freie Brodverkauf dermalen beschränket worden?

Ant. Nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen darf, außer den Bäckern, niemand zu jeder Zeit Brod verkaufen, sondern nur an den Wochenmarkts- oder sonst zu dem freien Brodverkauf für jedermann ausgewiesenen Tagen; doch kann diese Beschränkung allerdings wieder aufgehoben werden, wenn es die Umstände räthlich machen, z. B. wenn die Bäcker schlechtes, ungewichtiges Brod, und nicht um die bestimmte Tax, oder auch nicht im hinlänglichen Vorrathe verkaufen wollten, gleichwie dieses auch beim Fleischverkauf geschehen kann. Doch muß das Brod der sogenannten Platzbäcker um ein halbes

bes Pfund schwerer, als jenes der ordentlichen oder Stadtbäcker seyn.

Fr. Welche Verordnung hat noch einigen Bezug hieher?

Ant. Daß den Bräuern, Schänkern, Müllern, Grieslern und Bäckern durch Verordnung vom 7ten Oktober 1787. unter 50. fl. Strafe, die Stritzel- und Kollatschengeschenke verboten worden seyn.

Fr. Bei einer Hungersnoth ist es gewiß dienlich, Mittel zu wissen, wodurch Menschen ernähret werden können; welche Mittel sind daher an die Hand zu geben?

Ant. Jene, welche die öffentlich publizirte Nachricht, wie man bei geldklemmen Zeiten und Mangel der Brodfrucht sich eine wohlfeile und doch sättigende Nahrung verschaffen könne, anzeigt, und die auf folgende Art lautet:

Man nimmt 2 Pfund Reis, oder in dessen Ermangelung Hirs oder Erbsen, 7 Pfund Erdäpfel, 1 Pfund Kürbis, 1½ Pfund gelbe Rüben, 1½ Pfund weiße Rüben, 2 Pfund Brod, 28 Pfund Wasser, 12 Loth Fett oder Butter, alles dieses ist hinlänglich, 20 erwachsene Personen 2 Tage lang zu erhalten. Sonst wird auf eine Person täglich etwas mehr als 1 Pf. Brod gerechnet, der arme Landmann aber kann bei solchem, in puren Brod und Wasser bestehendem Unterhalte sich nicht zum besten befinden, hingegen durch den Genuß vorgeschriebe-

ner

ner Nahrung gesünder, stärker werden, so wie solches in andern Ländern mit gutem Nutzen und Erfolge gebraucht worden ist.

Nun auf die Zubereitung derselben zu gelangen, da muß gegen 4 Uhr des Abends in einem Kessel oder andern derlei Geschirr $7\frac{1}{2}$ Maaß Wasser siedendheiß gemacht, und davon zu zwei verschiedenenmalen 2 Schöpflöffelvoll in den Reis, um selben damit zu waschen, gegossen, und dieser sofort mit kaltem Wasser abgespület werden; weiter giebt man den Reis in den Kessel, und leget etwas Holz darunter, damit er die Nacht hindurch etwas gemach koche. 2) werden in einem andern Kessel oder Geschirre 7 Pf. Erdäpfel in warmen Wasser, um den Koth davon abzulösen, herumgerührt, sauber gewaschen, dann im kalten Wasser abgespület, das unreine Wasser hinweggeschüttet, der Kessel gereinigt, dann endlich die Erdäpfel in sauberen Wasser ganz gleich gekochet, und wenn sie lind oder genug gekochet sind, so werden sie von dem Feuer weggenommen, das Wasser davon weggeschüttet, der Kessel gereinigt, dann endlich die Erdäpfel in saubern Wasser ganz gleich gekocht und die so gekochten Erdäpfel in einem hölzernen oder andern Geschirre zerstoffen oder zerdrücket; dieses muß aber geschehen, so lange sie noch heiß sind, und ehe die Haut zähe wird, sonst müßte man sie schälen, sodann drückt man sie durch einen Seiger, und schüttet nach und

nach

nach etwa 1½ Maaß laues Wasser darauf, damit es eine dicke Brühe giebt.

3) Die weißen Rüben, die jedoch zuvor geschnitten seyn müssen, läßt man etwa 1½ Stunde mehr oder weniger, nachdem sie hart sind, kochen, und so lange bis sie zu Mus oder Koch werden, in der Pfanne umrühren, die Brühe aber, wenn noch eine daran ist, wegschütten.

4) Die gelben Rüben und Kürbissen hingegen werden in Stücklein zerschnitten, und in ungefähr 3½ Maaß Wasser gekocht, dann durch einen Seiger gedrückt, welche ein ungemein süsses Wasser, so beibehalten werden muß, von sich geben; und wenn

5) die Erdäpfel und alles übrige angezeigtermassen zubereitet worden, so kömmt man wieder zum Reis zurück, zündet darunter das Feuer an, und schüttet die andern Speisen in das Reisgeschirr, thut auch etwa 12 Loth Butter oder Fett, und eben so viel Salz hinzu. Dieses alles aber wird mit einem hölzernen Kochlöffel fleißig durch einander gerührt, zwei oder drithalb Stunden gemach gekocht, und endlich etwa 2 Pfunde in Bröcken, oder zerschnittenes Brod daran gethan. Eine halbe Stunde darnach ist es genug, und genießbar, wovon zwei Schöpflöffel voll, die ein halbes Pfund fassen, eine tägliche Porzion für einen Mann ausmachen. In dergleichen Jahrszeit

hin-

hingegen, wo keine frische Erdäpfel, dann weiße oder gelbe Rüben zu haben sind, können auch gedörrte Erdäpfel oder Erdbirnen hiezu gebraucht werden, die aber zuerst auf dem Ofen zu schütten, und so hart, daß man sie zerstossen kann, zu dörren, wie auch bei Abgang der Butter oder des Fettes Milchram oder ein Stück Speck wohl zerhackt, an deren Statt zu nehmen, das Gewicht aller dieser Ingredienzien aber nach Stärke und Schwäche der Haushaltung zu proporzioniren ist. Diese Speise dauert 4 bis 5 Tage, auch wohl länger, und kann auch mit Milch oder lauem Wasser verdünnet werden. Verordnung in Böhmen vom 17. Oktober 1771.

Im folgenden Jahre darauf, 1772, wurde mit Hofdekret vom 21. Hornung ebenfalls nachstehendes Nahrungsmittel bekannt gemacht. Ein Pf. Roggen- oder Waitzenmehl wird mit Salzwasser zu einem Teige gemacht, welcher sehr fein ausgetrieben, und in Stücke geschnitten werden muß. Hierauf wird solcher mit 8 Pf. Wasser anderthalb Stunden lang mit Zusatz von 8 Loth Butter und etwas Salz unter fleißigem Umrühren, so, daß keine Klumpen bleiben, gekochet. Von dieser Porzion sind in Frankreich 6 — bei uns aber im Gebürge 3 arbeitsame Personen, wenn letztere etwas weniges Brod bekommen haben, täglich gesättigt worden. Noch ein bekanntes Mittel, arme Menschen zu

näh-

nähren, ist die bekannte Rumfordsche Suppe, welche hier in Prag durch Menschenfreunde an 5 Orten ausgetheilt wird.

Fr. Wie wird bei jenen Feilschaften, wovon sich ein dauerhafter Vorrath nicht wohl machen läßt, Vorrath und mittelmäßiger Preis erhalten?

Ant. Uiberhaupt durch Beförderung der Zufuhr und Höckler, durch eigene Gewerbe und durch vorsichtige Taxen, jedoch alles dieses mit Rücksicht auf die Umstände.

Fr. Wovon hängt die Beförderung der Zufuhr ab?

Ant. Von guten Straßen, geringen Mauthabgaben, und wohlgeordneten Märkten.

Fr. Welches sind die Grundsätze einer guten Marktordnung?

An. Es müssen einige Marktage bestimmt werden, damit der Zusammenfluß für diese Tage größer wird, und die Höckler und Gewerbe, die für die gemeinen Leute, die sich keinen Vorrath anschaffen können, und unentbehrlich sind, bestehen können. Für einerlei Gattung und Feilschaften müssen eigene Plätze bestimmt werden, welches die Marktaufsicht erleichtert, und auch zur Wohlfeilheit beitragen kann. Die zu Markt kommenden Waaren sind weder mit einer Marktabgabe (Standgeld), noch mit einer Taxe zu belegen; letztere ist bei Märkten überflüssig, weil der Zusammenfluß

von Waaren den Preis schon selbst herabsetzt, und unmöglich, weil die Feilschaften in Ansehung der Entfernung und des Zeitverlustes verschieden sind. Die Wiederabfuhr der nicht verkauften Feilschaften muß gestattet, für verschiedene Feilschaften Niederlagsörter errichtet, und die zu Markt Handelnden von allen Plackereien und Bedrückungen geschützt werden; endlich ist das Verkaufen durch Höckler (Vorkäufler) und durch Gewerbsleute, als Müller, Bäcker, Bräuer, Griesler ꝛc., als eines der größten Uibel, das eigentlich Theuerung bei den gesegnetesten Jahren verursachet, nicht zu gestatten; denn die Vorkäuflerei hindert den Zusammenfluß, und dieß erhöhet den Preis.

Fr. Welche Markt- oder Standgelder können abgenommen werden?

Ant. Vermög Hofdekret vom 29. Nov. 1784, nur jene, die in den Privilegien des Marktes gegründet, oder durch besondere Erlaubniß bewilligt sind, sonst sollen keine andere geduldet werden.

Fr. Wie wird der Vorkäuflerei abgeholfen?

Ant. Die Höckler und Händler dürfen nicht in der Nähe, sondern in entfernten Gegenden unter Strafe die Feilschaften einkaufen. Bei und vor den Thören, dann auf den Strassen, wo sie gewöhnlich auf die Feilschaften lauern, muß strenge Aufsicht getragen, und dazu

eige-

eigene Marktrevisores bestimmt werden. In der Stadt dürfen die Höckler und Händler bis zu einer gewissen Stunde weder etwas auf dem Markte einkaufen, noch da erscheinen, auch muß das Uiberbieten während des Kaufes untersagt, und den Stadteinwohnern der Verkauf auf bestimmten Marktplätzen nicht gestattet werden.

Fr. Sind Höckler und kleine Krämer mit Lebensmittel nothwendig?

Ant. Für die arbeitende und ärmere Menschenklasse allerdings, weil sie sich weder einen Vorrath einkaufen, noch sich wie andere aus Mangel des Geldes und der Zeit, den Markt zu Nutze machen können; auch in Ansehung der Bequemlichkeit vermöglicherer Ortsbewohner, weil nicht jeder Gelegenheit, Zeit oder den Willen hat, sich Vorräthe zu machen.

Fr. Können die Höckler und Kleinverkäufer auch schädlich werden?

Ant. Allerdings, wenn ihre Zahl nicht verhältnißmäßig ist; denn außer dem, daß sie durch den mehreren Ankauf, wenn er auch in der Ferne geschieht, den Zusammenfluß hindern, erzeugen sie auch Theurung untereinander, weil der zu sehr getheilte Nutzen ihnen den Unterhalt erschweret, und sie daher nöthiget, gemeinsame Sache zu machen, und die Preise zum Nachtheil des Publikums zu erhöhen.

Fr.

Fr. Was ist bei Taxbestimmungen zu beobachten?

Ant. Daß sie bei Feilschaften, welche von der Volksklasse verzehret werden, bei dem Kleinverkaufe und bei hinlänglichem Vorrathe zu Hilfe genommen werden können.

Fr. Wie müssen die Taxen beschaffen seyn?

Ant. Sie sollen dem Käufer und Verkäufer zuträglich seyn, folglich darf weder der eine noch der andere Theil begünstigt werden. Sie sollen nicht unveränderlich seyn, sondern nur auf eine gewisse Zeit, bei einigen Feilschaften, z. B. Brod, Gemüse, Bier ꝛc. auf 4, höchstens 6 Wochen bestimmt, nach dem Durchschnittspreise der ersten Produkten, z. B. bei Brod, Semmeln ꝛc. nach dem Durchschnittspreise des Getraides, bei dem Fleische nach dem Preise des Viehes, jedoch mit Zuschlag der Aufwands- und anderen Kosten, und daher mit Zurathziehung der Sachkündigen bestimmt, gehörig bekannt gemacht, bei den Verkäufern angeschlagen, die Uibertreter scharf bestrafet, und zur genauen Beobachtung der Taxen, des Gewichtes und der Maaß öftere genaue und unvermuthete Untersuchungen vorgenommen werden.

Fr. Durch was wird die Sicherheit der Ehre verletzt, und diese Verletzung als eine schwere Polizeiübertretung bestraft?

Ant.

Ant. Durch Ehrenbeleidigungen, und zwar:

a) Wenn jemandes guter Name durch ungegründete Beschuldigung eines Verbrechens angegriffen wird, die Beschuldigung jedoch nicht so weit gegangen ist, daß daraus nach dem §. 188 des ersten Theils des Strafgesetzes vom 3ten September 1803. das Verbrechen der Verläumdung wird. Ist dem Beschuldigten dadurch keine nachtheilige Folge zugezogen worden, so ist die Bestrafung des Beleidigers im Verhältnisse des schuldgegebenen Verbrechens, Arrest von einem bis zu 3 Monaten. Hat der Beschuldigte Nachtheil gelitten, so ist der Beleidiger mit strengem Arreste von 1 bis zu 3 Monaten zu strafen. §. 234.

b) Wer gegen jemanden eine mit erdichteten wahrscheinlichen Umständen begleitete Beschuldigung einer schweren Polizeiübertretung aufgebracht hat. Die Strafe ist nach Verhältniß der Beschuldigung Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monat, wenn für den Beschuldigten kein Nachtheil erfolget. Ist das Letztere geschehen, so soll der Beleidiger mit durch engere Verschließung und Fasten verschärftem Arreste von 1 bis 3 Monaten verschärft werden. §. 235.

c) Wenn auch sonst jemand einer Handlung fälschlich beschuldigt wird, welche, daferne sie wahr befunden würde, die bürgerliche Ach-

tung des Beschuldigten vermindern, und daher auf sein Fortkommen, seinen Geschäftstrieb, oder seine Erwerbung einen schädlichen Einfluß haben kann. Die Bestrafung ist mit Rücksicht auf den wirklich nachtheiligen Erfolg, Arrest von 1 bis 3 Monaten, der nach Umständen auch zu verschärfen ist. §. 236.

d) Wenn jemand durch Schmähschrift oder durch bildliche Schilderung von was immer für einer Gattung, es sey namentlich, oder durch auf ihn bestimmte, und einzeln anwendbare Kennzeichen dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wird. Die Strafe ist Arrest von 1 bis 3 Monaten.

In diesen Fällen ist nicht nur der Urheber, sondern auch der Verbreiter mit den ausgesetzten Strafen zu belegen. §. 238.

Ist der Beleidiger dem Angegriffenen Ehrerbietung schuldig, oder mit ihm verwandt, so ist dieser Umstand erschwerend und darauf die Strafe des strengen Arrestes von 1 bis zu 3 Monaten zu erkennen. §. 239.

Ein Vorgesetzter, der bei der ihm durch sein Amt angebotenen Gelegenheit gegen seinen Untergebenen fälschlich Beschuldigung anbringt, wodurch dieser in seinem weitern Fortkommen gehindert wird, oder sonst in der bessern Meinung von seiner Pflichtmäßigkeit verliert, soll zum Widerrufe verpflichtet, die Art seiner weiteren

teren Bestrafung aber seinem unmittelbaren Oberhaupte vorbehalten seyn. §. 240.

Wer jemanden auf der Strasse oder an einem öffentlichen Orte mit Schimpfnamen belegt, mit Schlägen behandelt, oder laut, und um gehört zu werden, damit bedrohet, soll, wenn der Mißhandelte es verlangt, nach Verhältniß und der Behandlung mit einfachem, oder strengem Arreste von 3 Tagen bis zu 1 Monat bestraft, stets aber auf strengere Strafe erkannt werden, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen eine Klasse an Tag legt. §. 241.

Wer jemanden über die ausgestandene, oder auch durch Nachsicht erlassene rechtliche Strafe, oder demjenigen, der nach gerichtlicher Untersuchung, als nicht überwiesen, oder schuldlos freigesprochen worden ist, so lange sich solcher mit Rechtschaffenheit beträgt, in der Absicht ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist nach Beschaffenheit der Person mit Arrest von 1 Woche, oder mit 25 Streichen zu bestrafen. §. 242.

Ein Arzt, Geburtshelfer, oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person, jemanden andern, als der ämtlich fragenden Obrigkeit entdecken, sollen das erstemal mit Untersagung der Prax

auf 3 Monate, das zweitemal auf 1 Jahr, das 3temal auf immer bestraft werden. §. 243.

Apotheker und Provisor sind bei einem dergl. Vergehen jedesmal mit 50 fl., die Gesellen mit Arrest, der nach Umständen auch zu verschärfen ist, zu bestrafen. §. 244.

Fr. Auf was hat die Polizei in Ansehung der Fleischtaxe auf dem Lande zu sehen?

Ant. Damit die Taxen da Orten, wo ein größerer Theil Militärs liegt, gemeinschaftlich von dem Magistrate, mit dem Militär so, wie in der Hauptstadt, regulirt werden. Dann soll vermög Hofdekret vom 15. Julius 1791., das Fleisch auf dem Lande immer um einen halben Kreuzer pr. Pfund wohlfeiler verkauft werden, als in der Hauptstadt.

Fr. Was steht der Wohlfeilheit sonst noch im Wege?

Ant. Zünfte und Monopolien. Erstere sollen nur bei solchen Lebensmitteln und Waaren Statt finden, die eine Art von besonderer Zubereitung, Geschicklichkeit u. s. w. fodern, z. B. Bier, Tuch ꝛc., und welche Zubereitung oder Verfertigung ordentlich erlernt werden muß. Die Monopolien aber sind gar nicht zu gestatten, weil der Monopolist nach Gefallen Preise machen kann, indem die Konkurenz mangelt.

Fr.

Fr. Was ist von der Nothwendigkeit der Zünfte zu sagen?

Ant. Um Ordnung und Uibersicht zu gewinnen, sind Zünfte allerdings nothwendig, nur müssen bei selben keine Mißbräuche geduldet werden. In Ansehung der Meister aber ist zu bemerken, daß eine unbeschränkte Freiheit für das Publikum und die Handwerker gleich schädlich ist, und daß es daher nothwendig ist, die Zahl derselben verhältnißmäßig zu bestimmen; denn wenn die Zahl nicht verhältnißmäßig ist, so wird die Nahrung zu sehr getheilt, und daraus entsteht die Folge, daß die Meister, um sich und die übrigen unterhalten zu können, das Publikum bevortheilen, oder sonst in Armuth und Noth leben, ja am Ende dem Staate als Bettler zur Last fallen müssen.

Fr. Nach welchem Maaßstaabe ist dieses Verhältniß am leichtesten und sichersten zu bestimmen?

Ant. Nach jenem, wenn man die Meister und Gesellenzahl gegeneinander hält, und dann die Eintheilung macht, daß auf jeden Meister wenigstens zwei Gesellen fallen; denn bei dieser Anzahl helfender Hände wird er im Stande seyn, seine Nahrung und Familie aufrecht zu erhalten *).

Fr.

*) Diese Grundsätze haben die Regierung im Jahre 1791. geleitet, als in der Hauptstadt Prag in

Fr. Was verordnet die Marktordnung vom 13. August 1791?

Ant. Folgendes:

1) Einem jeden Erzeuger ohne Unterschied steht es frey, seine Erzeugnisse nicht nur an den bestimmten Markttagen, sondern auch, in so weit es diejenigen Waaren, deren Verkauf nicht auf besondere Tage beschränkt ist, betrifft, an jedem Werktage zum Verkaufe nach Prag zu bringen, dieselben nach gegenwärtiger Vorschrift hintanzugeben, und in den bestimmten Marktplätzen, so lang er will, zu verbleiben; niemanden hingegen ist gestattet, außer den Marktplätzen, auf den Strassen, an den Thören, in den Seitengassen oder Einkehrhäusern etwas zu kaufen, oder zu verkaufen, noch weniger mit Feilschaften zu hausiren.

2) Die Wochenmärkte werden künftighin an folgenden Tagen, und zwar sowohl in dem neustädter, als auch im kleinseitner Viertel gehalten werden, nämlich am Montage, am Mitwoche und am Samstage. Getraide, dann alle übrige Feilschaften (mit Ausnahme des Mehls, der Grieslerwaaren, und des Brods, deren Ver-

Ansehung des Meisterwerdens oder der Meisterzahl Anordnungen gemacht worden.

Verkauf nur auf die Markttage beschränkt bleibt) können alltäglich in die Stadt gebracht, und auf den unten benannten Plätzen verkauft werden.

Die Einfuhr des Brods vom Lande, und dessen Verkauf an den Wochenmarktstagen, oder, Falls man durch Umstände zur Ertheilung der diesfälligen Erlaubniß genöthiget würde, der tägliche Verkauf derselben wird jedoch nur gegen dem, daß das eingeführte Brod nicht geringer als nach der von Zeit zu Zeit bestimmten Satzung ausgebacken sey, gestattet, und unterliegt folglich der öffentlichen Aufsicht. Der Verkauf eines geringhältigeren, oder bei vorgenommener Beschau nicht genußbar befundenen Brods ist nicht erlaubt.

Die eigentlichen Verkaufsplätze sind folgendermassen bestimmt:

Für Getraide und Mehl in dem 2ten Hauptviertel (Neustadt) der Roßmarkt oberhalb der Militärwache; in dem 3ten Hauptviertel (Kleinseite) der große Platz, oder der sogenannte Ring.

Für Butter, Schmalz, Eyer, Käse, Geflügel, junge unausgezogene Lämmer, und was unter dem Namen des Zugemüses verstanden wird, in dem ersten Hauptviertel (Altstadt) der Kohlmarkt; in dem 2ten Hauptviertel (Neustadt) der Roßmarkt, und zwar die Seite an der goldenen Gans; in dem 3ten

Haupt-

Hauptviertel (Kleinseite) die Neumarktgasse; jedoch haben sich die Verkäufer so zu ordnen, daß die Hin- und Herfahrt in die, und aus den daran stoßenden Gassen nicht gehemmet werde.

Für Kraut, Rüben, Erdäpfel, und alle Gattungen, im ersten Hauptviertel die Kohlmarktgasse. in dem 2ten Hauptviertel die Seite an der Apotheke auf dem Roßmarkte, und im 3ten Hauptviertel der große Platz.

Für Obst im ersten Hauptviertel die Kozengasse. im 2ten der Obstmarkt, im 3ten der große Platz an den Lauben.

Der Fischmarkt wird an den bevorstehenden Fischkramstellen, der Heu- oder Strohmarkt in dem 2ten Hauptviertel bei der Heuwage, im 3ten Hauptviertel aber auf dem Platze bei dem Bruskathore, der Holz*) und Kohlmarkt hingegen oberhalb des Getraidmarkts jederzeit abgehalten.

3) Jeder Verkäufer ist schuldig, gleich am Thore sein Getraide, und die Feilschaften, welche er zum Markte einführet, getreu zu melden, die Thorpolleten zu erheben, auf die für die Feilschaften vermöge des vorhergehenden Absatzes bestimmten Plätze sich zu begeben, und seine Thorpolleten der Marktsbezeichnung vorzulegen. Die Getraide- und andere Viktualfuhren, welche vermöge geschlossener Kontrakte ein-

*) Auch die Bretter unterliegen dieser Marktordnung.

einpaßiren, sind ebenfalls gehalten, sich beim Marktprotokolle zu melden, und diesfalls gehörig auszuweisen; im Nichtbefolgungsfalle sind sie durch die Wache dahin zu weisen.

4) Die zwischen den Käufern und Verkäufern behandelten Getraidpreise müssen bei dem Marktprotokolle unter sonst erfolgender empfindlicher Strafe getreu angesaget, und dem Marktkommissär und Marktaufseher nicht verheimlichet werden.

5) Niemand soll einen Käufer, wenn derselbe mit dem Verkäufer den Kontrakt geschlossen hat, und von dem letztern angenommen worden ist, in dem Anbote weiters übersteigen, und auf diese Art die bereits verkaufte Feilschaft vertheuern.

6) So wie den Erzeugern freisteht, von früh Morgens an zu allen Stunden des Tages auf den bestimmten Plätzen sich aufzuhalten, und daselbst ihre Feilschaften zu verkaufen: so ist im Gegegentheile den Zwischenhändlern, Hecklern und Zubringern nicht erlaubet, im Sommer vor 10 und im Winter vor 11 Uhr auf den Marktplätzen sich einzufinden, und die noch vorhandenen Feilschaften entweder selbst, oder durch andere von ihnen bestellte Leute an sich zu bringen.

7) Nur jenen Personen, welchen die Marktpollete ertheilet wird, ist künftighin der

Han-

Handel und auch nur mit den, in der Pollete bekannten Feilschaften gestattet.

8) Jedes zum Handel durch die Marktpollete befugte Individuum hat täglich seine gedruckte Pollete auf den Markt mit sich zu bringen, und solche auf Verlangen der Marktkommissäre und Marktaufseher vorzuweisen.

9) Diejenigen Bierverleger, Müller, Bäcker, Griesler und Brandweinbrenner, welche den Markt selbst zu besuchen verhindert sind, und daher sich ihrer Dienstleute, oder der sogenannte Zubringer bedienen, müssen für diese Personen eine, von jenen für die Heckler und Zwischenhändler verschiedene Pollete, (so aber nicht auf die Dienstleute oder Zubringer, sondern auf den Namen des Abschickenden ausgestellt wird) erheben, und derlei Dienstleute, oder Zubringer haben diese Pollete auf den Markt mitzubringen. Ließe sich aber einer von diesen beigehen, das Getraide für einen Getraidmäckler zu erkaufen, oder zu verschleppen, so werden sie nicht nur empfindlich bestrafet, sondern auch künftig auf dem Markte nicht mehr geduldet werden.

10) Wenn eine Parthei die Pollete auf Verlangen des Marktkommissärs oder Marktaufsehers vorzuweisen nicht vermag, und nicht etwa ohnehin als eine zum Handel befugte Person bekannt ist: so soll dieselbe von dem Markt abgeschaffet, ihre Waare indessen in Beschlag genom-

nommen, und wenn die Pollete binnen 24 Stunden nicht beigebracht würde, solche bestmöglichst zum Guten des Polizeifonds veräußert werden.

11) Wenn eine Pollete in Verlust geräth, so hat die Parthei, welche dieser Verlust trift, denselben sogleich anzuzeigen, und sich um eine Pollete zu bewerben; die Zahl der verlohrnen Pollete aber wird von dem Marktaufseher vorgemerket, und wenn eine solche Pollete wieder in Vorschein kömmt, dem unbefugten Besitzer ohne weiters abgenommen, dann dieser vom Markte abgeschaffet werden.

12) Wer eine Pollete verkaufet, ausleihnt, oder sonst damit Unfug treibt, ist der Pollet, verlustig, und nebst der mit verflochtenen Parthei zur Erlangung einer neuen Pollete auf immer unfähig erkläret.

13) Um dem schädlichen Verkaufe ausgiebige Schranken zu setzen, wird den einheimischen Wildprät- Fliegelvieh- Grünzeug und anderen Zwischenhändlern statt der bisher auf dem Kohl - Roßmarkte gehabten Plätzen, in dem 1sten Hauptviertel der Fleischmarkt, im zweiten der Garten an den Fleischbänken, und im dritten Hauptviertel die Josephsgasse angewiesen.

14) Da die Zwischenhändler, Heckler und Zubringer, auch zuweilen Gewerbsleute selbst, bisher den Unfug ausgeübt haben, den nach Prag kommenden Händlern, und Bauersleuten

ten nicht nur bei den Thören und in den Seitengässen aufzulauern, sondern auch auf die Strassen bis in näherliegende Ortschaften entgegen zu gehen, die nach Prag bestimmten Feilschaften an sich zu bringen, und andere vom Kaufe zu verdrängen: so wird dieser Unfug auf das schärfeste untersagt, und zu wirksamer Verhüttung derlei Verkäuflereien den Zwischenhändlern, Hecklern, und Zubringern der Einkauf aller, wie immer Namen habenden Feilschaften, in dem Umkreise von 2 Meilen gänzlich verboten, und so wie den Aufsehern sowohl, als anderen Individuen die genaue Nachspürung über diesen Unfug aufgetragen ist, so werden auch die betretenen Personen unnachsichtlich mit Abnehmung der Pollete bestrafet, und zum Handel nicht mehr zugelassen werden.

Den Gewerbsleuten, als Bierverlegern Müllern, Bäckern, Grieslern und Brandweinbrennern ist zwar der Einkauf und die Beischaffung ihrer Vorräthe auch in den nächstliegenden und in dem Umkreise von 2 Meilen befindlichen Ortschaften allerdings erlaubt, da hingegen der Verkauf der, schon zu dem hiesigen Markte bestimmten, oder jener Feilschaften, welche bereits wirklich auf der Strasse hieher geführt werden, ebenfalls als ein sträflicher Unfug verboten, und diejenigen, welche dagegen handeln, werden bei der ersten Betretung mit Verlust der erkauften Waare, bei der zweiten überdies mit dem Geldbe-

trage

trage derselben, und bei der dritten mit Verlust des Gewerbes bestrafet werden.

15) Wer mit falschem Maaße oder Gewicht entweder taxirte Lebensmittel in einem, die Satzung übersteigenden Preise, oder ungesunde, ungenußbare und verfälschte Lebensmittel verkaufet, wird nach den bestehenden Gesetzen behandelt, und, wenn sonst jemand die Marktordnung übertritt, mit den Gewerbsleuten, Zwischenhändlern und Hecklern zur Bevortheilung des Publikums Einverständnisse, Raufhändel anfängt, oder sich der Wache oder den Beamten widersetzet, derselbe wird nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden.

Fr. Unterliegt das Holz nicht auch der Polizeiaufsicht?

Ant. Gleichfalls, und sind deshalben in Prag im Jahre 1792. eigene Holzrevisores, welche über die Aechtheit des Holzes und Klaftermaaßes zu wachen haben, bestimmt, und unterm 16. Hornung des nämlichen Jahrs die Abgabe des Holzgroschen von jeder Klafter, welche bei den Holzhändlern verkauft wird, wieder eingeführt worden.

Fr. Wie ist dem Holzmangel zu steuern?

Ant. Durch Beförderung der Zufuhr, durch Benutzung der Steinkohlen und des Torfes, und durch gute Waldordnung.

Fr. Was enthält die Waldordnung vom 6. April 1754.?

Ant.

Ant. Folgendes:

In Dörfern sollen die Häuser von Stein aufgeführt, keine Planken von Holz, sondern lebendige Hecken zur Umzäumung, und bloß Steine zur Ausbesserung der Straſſen gebraucht werden. Es würde auch für den Landmann vortheilhaft seyn, wenn in jenen Gegenden, wo das Holz selten ist, und die Torferde gefunden wird, sich der letztern zur Feuerung bedient werden möchte. Die im Holze arbeitenden Handwerker müssen genug ausgetrocknetes Holz zu ihren Arbeiten nehmen. Sowohl das Bau- als das Brennholz darf mit alleiniger Ausnahme der Gebürgsgegenden zu keiner andern Zeit, als vom Dezember bis letzten Februar gefällt werden. Kein Unterthan darf in seinen eigenen, oder der Gemeinde zugehörigen Waldungen ohne bewirkte Erlaubniß der Obrigkeit einiges Holz fällen. Zu Gebäuden ist starkes und gesundes, zum Brennen aber schwächeres, und das ungesunde zu nehmen. Die Bäume müssen entweder ganz ausgegraben, oder so niedrig als möglich gefällt, der Unrath aber sorgfältig hinweggeräumt werden, damit das heranwachsende Holz keine Hinderniß finde. Glas und andere viel Holz verzehrende Fabriken dörfen bloß in Gegenden angelegt werden, wo das Holz im Uiberfluße ist, und nach einem gänzlich verzehrten Walde, ist es dem Eigenthümer nicht erlaubt, den Boden

in

in ein ackerbares Land zu verwandeln, sondern er muß den Wiederwachs verhegen, und gegen das Eindringen des Wildes wohl verwahren. Zum Kohlenbrennen muß das Holz in den Wintermonaten ausgehauen, und im Sommer erst zu Kohlen verbrannt werden; bei derer Verführung sind die Kohlenfuhrleute verhalten, immer nur den nämlichen Weg einzuschlagen, weil sonst das junge Holz darniedergedrückt werden möchte. Das wildhaltende und zu andern Bestimmungen unbrauchbare Holz ist zum Aschenbrennen zu verwenden, zur Erzeugung des Pechs und der Wagenschmiere aber dörfen bloß die Stöcke und Wurzeln der umgehauenen Bäume gebraucht werden. Denjenigen Leuten, welche stehende Bäume um das Pech und Harz herauszuziehen, aufritzen werden, darf nirgends der Aufenthalt gestattet, sondern sie werden gleich den Wilddieben bestrafet. Den Körbmachern ist nicht erlaubt, stehendes Holz in den Wäldern zu gebrauchen, sondern man muß ihren Arbeiten die entfernten Weiden und Haselstauden anweisen. Müssen die Binder und Schindelmacher wegen weiter Entfernung vom Orte in dem Walde arbeiten, so sind sie doch gehalten die abfallenden Späne hinwegzuschaffen. Das Moosabscheeren, Besenschneiden und Abschälen der Bäume ist gänzlich verboten, und Weiden sollen an allen Orten, wo es sich thun läßt, angepflanzt werden. Alle überflüssigen

Nebenwege in den Wäldern müssen aufhören, die ausgehauenen Plätze durch die Heeger gereinigt, geräumt, und überhaupt wohl verwahrt werden, damit weder das Vieh, noch das Wild die aufkeimenden Sprößlinge abbreche. Abfallende Bäume müssen vor dem gänzlichen Verderben geschützet werden, und wenn in einer ganzen Gegend die Bäume verdorren, so ist solche mit einem Graben zu umgeben, damit durch die Nähe der Wurzel das Uibel sich nicht ausbreite. Von Georgi bis Galli ist es durchaus verboten, in den Waldungen Feuer zu unterhalten, und die Kohlenbrenner, durch deren Vernachläßigung im Walde Feuer entstehet, noch mehr die vorsetzlichen Mordbrenner, welche Waldungen in Brand setzen, werden nach aller Schärfe der Gesetze gestrafet. Die Ausführung aller Holzgattungen in fremde Länder ist ohne bewirkte Erlaubniß des Landesguberniums verboten. Laut Verordnung vom 15. Junius 1765. sollen die Unterthanen den Holzsaamen durch die Kinder aufsuchen lassen, weil sie aus dessen Verkauf immer einigen Vortheil ziehen.

Mit Gubernialverordnung vom 24. März 1791. wurde befohlen, die Ufer an Flüssen und Bächen mit Weidenruthen, dann die öden, feuchten und sumpfigen Plätze mit Pappeln und Weiden zu besetzen.

Fr.

Digitized by Google

Fr. Was hat die Polizei gegen Betrügerei und List bei Glückstöpfen zu veranlassen?

Ant. Daß, wenn die Haltung eines Glückstopfs nach der Untersuchung der eigentlichen Beschaffenheit, und des Verhältnisses zwischen Verlust und Gewinnst gestattet wird, müssen eigene Kommissäre ernennt werden, welche den Glückstopf mit ihren und des Inhabers Siegel verschlossen in Verwahrung nehmen, und bei Eröffnung desselben, und beim Spiele gegenwärtig seyn. Einem Glückshafen oder Glückstopf ohne vorher erhaltene höchste Bewilligung zu errichten, wurde mit Hofentschliessung vom 25. Juli 1750. verboten.

Fr. Was ist bei Lotterien zu beobachten?

Ant. Was die Garantie und andere Sicherheitsmaasregeln betrift, dies enthält das Patent vom Jahre 1777., übrigens sind in den k. k. Staaten alle auswärtigen Lottospiele sowohl, als das Spielen in selbe durch die höchste Vorschrift vom 8. Hornung 1779. verboten worden, und ist jederman, dem auswärtige Looſe auf was immer für eine Art zukommen, schuldig, hievon seiner Obrigkeit die Anzeige zu machen.

Fr. Was ist in Ansehung der Privatspiele verboten?

Ant. Alle hohe Spiele, besonders die Hazardspiele sind verboten. Daher sind mit Patent vom 11ten Mai 1784. Pharao, Basset, Würfel,

Passadieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak, Brenten, Molina, Valacho, Maccao, Halbzwölf, und alle derlei andere Spiele, welche unter was immer für einem Namen die Spielsucht zur Vertilgung des Gesetzes bereits erfunden hat, oder noch erfinden mag, verboten. Die Spieler sowohl als jene in deren Wohnung gespielet wird, sollen für jeden Fall um 300 Dukaten, von den Länderstellen, welchen hierüber die Untersuchung zusteht, gestraft werden. Der Angeber erhält 100 Dukaten nebst Verschweigung seines Namens zur Belohnung, und wenn er selbst Mitschuldiger wäre nebst der Belohnung auch den Nachlaß der verwirkten Strafe, welche laut Hofd. vom 10. Mai 1785. nach Verlauf von 5 Jahren verjähret.

Anmerkung. Nach dem 2ten Theil des Strafgesetzes vom 3. Sept. 1803. sind § 266. nur 900 fl. Strafe festgesetzt.

Auch wenn diese Spiele in der Landessprache andere Namen haben, tritt gemäß Verordnung vom 16. März 1786. die nämliche Strafe ein. So nennt z. B. der Böhme, das Pharao, Nasse Wasse, Würfel-Passadieci Kostkami passowat, Trenta, gedna a 1 icet, Quaranta, Čtyrycet, Halbzwölfe, Půldwanáczty u. s. w

Diesen Verbot enthält auch die Polizeiordnung vom 30. April 1787. Auch das Virbisch-

bischspiel wird gemäß Hofdek. vom 24. November 1787. unter die im Spielpatente verbotene Spiele gerechnet, und eben so bestrafet, nicht minder laut Hofd. vom 26. März 1789. das Häufelspiel oder Häufeln.

Unterm 18. April 1803. hat das k. k. böhmische Landesgubernium nachstehende Verordnung bekannt gemacht:

Damit sich niemand mit der Unkenntniß der wegen verbotener Spiele erflossenen höchsten Anordnungen entschuldigen, und auch vor den auf die Uibertretung derselben festgesetzten Strafen desto leichter hüten möge, findet man für zuträglich, das Wesentliche hievon im gegenwärtigen Auszug zusammen zu fassen, und neuerdings hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erstens: Ist verbothen, länger als bis Mitternacht zu schänken, oder Tanzmusik zu halten; es sey denn die k. k. Stadthauptmannschaft habe hiezu eine besondere Erlaubniß ertheilet. Auf den ersten Uibertretungsfall ist eine Strafe von 3 Reichsthalern, auf den zweiten von 6 Reichsthalern, und auf den dritten die Sperrung des Gewerbes festgesetzt.

Zweitens: Dem Dienstgesinde, und den Handwerksgesellen ist, außer dem Kegelspiele, nicht erlaubt, um Geld zu spielen, oder zu wetten; wer dagegen handelt, unterliegt das erstemal einem dreytägigen Polizeiarreste, bei

öfterer Betretung einer den Umständen angemessenen scharfen körperlichen Züchtigung, und wenn sich gar eine Unverbesserlichkeit äußert, auch wohl eine Zuchthausstrafe.

Die Wirthe, welche derlei verbothene Spiele in ihren Schänkhäusern dulden, ziehen sich das erstemal eine Strafe von 6 fl., das zweitemal von 12 fl. und das drittemal die Sperrung ihres Gewerbes zu. Sind sie aber zu zahlen unvermögend, so haben sie in den ersten zwey Betretungsfällen eine Arreststrafe von eben so viel Tagen auszustehen, als sie Gulden zu zahlen hätten.

Jedoch bleibt dem Dienstgesinde und den Handwerksgesellen unbenommen, zu ihrer Ergötzlichkeit allenfalls um einen Trunk, oder um die sogenannte Zeche zu spielen.

Drittens: Wer nachgenannte Hazardspiele spielet, als Pharao, Basset, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quarenta, Rauschen, Färbeln, Straschak, Sincero, Brenten, Molina, Labeet oder Zwick, Vallacho, Maccao, Halbzwölf oder Mezzo duodeci, Vingt un, Wirbisch, und Häufeln, verfällt eben so in eine Strafe von 300 Dukaten, (900 fl. nach dem neuen Strafgesetze) als jener, in dessen Wohnung gespielt wird; ist er die Strafe zu zahlen außer Stande, so unterliegt er einem zeitlichen gelinderen Gefängniß.

Vier-

Viertens: Endlich sind auch alle ähnliche Spiele, unter welchem Namen sie immer zum Vorschein kommen, gleichfalls unter der obangeführten Strafe verbothen.

Den Schänkern wird hiermit zur Pflicht gemacht, gegenwärtigen Auszug der Spielgesetze an ihre Eingangsthüren aufzuheften, und auf den Fall, als solcher unleserlich, oder zerrissen, oder endlich gar verloren würde, binnen 3 Tagen einen neuen bei dem prager Magistrate anzusuchen, und selben auf gleiche Art an den Thüren auszuhängen, widrigens sollen sie entweder einer Geldstrafe von 3 fl., oder einem dreitägigen Arreste unterliegen.

Fr. Welche Gegenstände unterliegen in Ansehung des Betrugs und der List der Polizeiaufsicht?

Ant. Maaß, Gewicht, Verfälschung. Maaß und Gewicht muß daher gehörig zimentirt, das ist, mit dem vorgeschriebenen Stempel, durch die aufgestellten Zimmentirungsämter versehen seyn, und die Uibertreter scharf gestrafet werden. Gemäß Verordnung vom 12. Jäner 1792. sollen die Bäcker nebst der zu erlegenden Geldstrafe auch durch die öffentlichen Zeitungsblätter, jedoch Anfangs mit Hinweglassung des Namens, bei wiederholtem Betreten aber auch mit dem Namen selbst bekannt gemacht werden. Daher auch diejenigen, welche das ächte Bier mit Zusatzbier, oder mit was immer

für

für einem Getränke mischen, vermög Verordn. vom 8. August 1789. mit der Konfiskazion zu bestrafen sind, und eben aus dieser Rücksicht, um der Verfälschung vorzukommen, ist die Einfuhr des Kunstkaffees aus fremden Ländern mit Verordnung vom 25. Jänner 1790. verboten worden.

Anmerkung. Die Strafen wegen Verfälschung, falschen Maas, Gewicht Siehe oben Seite 64.

Bei Waaren, welche einen innern Gehalt haben, muß der Werth, und zwar bei Gold und Silbergeschirren durch die sogenannten Probezeichen, welche neben den Zeichen des Arbeiters geschlagen werden, bei Gold und Silbergeschmeide durch die Punzirung, bei Galonen, Näh- und Stickgold aber durch die Blombirung gesichert, und betrug hintan gehalten werden. In Ansehung der Münzen aber muß das Nachprägen bei einheimischen Münzen scharf gestraft, bei fremden aber der Werth nach dem Landmünzfuß reduzirt, und wenn sie gar zu geringhältig sind, ganz verrufen werden. Hierauf gründet sich auch der Verboth verschiedener Münzen, welche in den k. k. Staaten außer Umlauf gesetzt worden sind.

Anmerkung. Das Nachprägen der Münzen ist nach dem neuen Strafgesetz ein Verbrechen, und wird mit dem Tode bestraft.

Fr.

Fr. Wie hat sich die Polizei bei Zufällen zu verhalten?

Ant. Die Hauptsache geht dahin, damit nicht leicht ein Zufall sie überrasche, und sie minder fähig mache, Vorkehrungen dabei zu treffen. Die Polizei muß daher über die Zufälle vorher nachdenken, aus der Natur des zu besorgenden Falles die Vorkehrungen, welche, wenn der Fall wirklich eintritt, anzuwenden wären, abstrahiren, d. i. schon im voraus darnach einrichten, und selbe auch denjenigen mittheilen, die man zur Vollstreckung derselben bei der wirklichen Ereignung nöthig hat.

Fr. Durch welche Betrachtungen wird man auf dieses Nachdenken geleitet?

Ant. Durch folgende; 1) welche Zufälle sind in einer bestimmten Gegend wahrscheinlich und zwar nach der Lage, nach Zeitumständen, oder näheren Anzeigen zu besorgen? 2) welche gestatten unter jenen die besorgt werden, vorläufige Anstalten, und welche nicht?

Fr. Wodurch wird man in Stand gesetzt die zu treffenden Anstalten vorhinein bestimmen zu können?

Ant. Vor dem Fall durch Betrachtung der Umstände oder näheren Anzeigen, die einen Zufall besorgen lassen, dann der Gegenstände an welchen er vorzüglich Verheerungen anrichten kann. Während dem Falle durch Betrachtungen des gewöhnlichen Ganges des Zufalls, und

der

der Uibel, die er veranlassen kann; endlich nach dem Falle, durch die Betrachtung der Uebel, so er zurücklassen kann. Alles dieses mag durch ein Beispiel bei der Uiberschwemmung deutlicher gemacht werden. Vor dem Falle. Die Umstände, welche eine Uiberschwemmung voraussehen lassen, sind: Im Winter großer Schnee, früher anhaltender Frost; im Frühlinge gäh einfallendes Thauwetter; im Sommer starker anhaltender Regen; die näheren Anzeigen sind: das Steigen des Flusses mit trübem Wasser, und hinweggeschwemmten Gütern, Nachrichten von einem Wolkenbruche, Ausreissen eines Teiches u. dgl. Während dem Falle. Hier sind die Zufälle und Unglücke der Wasserüberschwemmung ohnehin bekannt, und was nach dem Falle bei Uiberschwemmungen zu veranlassen ist, wurde bereits oben abgehandelt.

Fr. In wiefern sind Unmündige schuldig, und wie können sie gestraft werden?

Ant. Nach dem §. 28. des St. G. vom 3. Sept. 1803. können Unmündige auf zweifache Art schuldig werden. a) Durch Uibertretungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären; aber wann Unmündige sie begehen, nur als schwere Polizeiübertretungen bestraft werden. b) Durch Uibertretungen, welche schon an sich nur schwere Polizeiübertretungen sind. Im Fall a) sind die von Unmündigen begangenen Uibertretungen, mit Verschliessung

sung an einem abgesonderten Verwahrungsorte nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann verschärfet werden, mit Fasten, körperlicher Züchtigung, und schwerer Arbeit. §. 29. Bei Bestimmung der Strafzeit, und Verschärfung ist Rücksicht zu nehmen: a) auf die Größe und Eigenschäft der Uibertretung, b) auf das Alter, ob dieses sich mehr der Mündigkeit nähert; c) auf die Gemüthsart, Neigung, Bosheit, und Unverbesserlichkeit. §. 30. Mit der Strafe ist auch ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden. §. 31. Im Falle b) aber sind die Uibertretungen der häuslichen Zucht, in Ermanglung dieser aber, oder bei besondern Umständen die Vorkehrung der politischen Obrigkeit zu überlassen. §. 22.

Fr. Wer hat die Gerichtsbarkeit in Ansehung schwerer Polizeiübertretungen auszuüben?

Ant. Die politischen Obrigkeiten allein. Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf den ganzen obrigkeitlichen Bezirk. §. 276.

Fr. Was ist die Obliegenheit derselben?

Ant. Allgemeine Aufmerksamkeit auf Verhinderung der Uibertretungen, Endeckung derselben, und zwar ohne Unterschied der Person oder des Gegenstandes, Ausforschung der einer Uibertretung Beschuldigten. §. 277. 278. Der sich in dem Bezirke befindet, hat daher auch auf

ge-

geschehene Vorfoderung, vor dieser politischen Obrigkeit zu erscheinen, Rede und Antwort zu geben, und ihren Anordnungen zu folgen. §. 279.

Fr. Was ist in Ansehung der Reisenden verordnet?

Ant. Sie können, wenn ihre Gegenwart unumgänglich nothwendig ist, verhalten werden, nicht weiter zu reisen, bis alles erhoben, und in Absicht auf Strafe und Entschuldigung hinlängliche Sicherheit geleistet worden ist. §. 280. 281.

Fr. Wem steht das Verfahren mit dem Beschuldigten zu?

Ant. In der Regel der Ortsobrigkeit. §. 282. Ausnahme sind: 1) In Ansehung der Eigenschaften der Person, bei Militär- oder Gesandtschaftspersonen. §. 283. 2) bei adelichen, geistlichen, graduirten, landesfürstl. oder sonst öffentlichen, dann obrigkeitl. Beamten, endlich wann die Obrigkeit selbst Parthei ist. §. 284. Das Verfahren mit solchen Personen hat, außer in den Hauptstädten jeder Provinz, bei dem Kreisamte zu geschehen, welches bei größerer Entlegenheit, oder wo es die Wichtigkeit und Umstände erfordern, einen Kreisbeamten abzusenden hat; in mindern Fällen, und wenn es zur Erleichterung des Untersuchten gereichet, kann die Untersuchung auch an die Ortsobrigkeit oder einen andern Magistrat delegirt werden.

§. 285.

§. 285. 8) Bei geheimen Gesellschaften, Uibertretung der Zensursvorschriften, bei Verleitung der Unterthanen zu Ansiedelungen in fremden Staaten; bei Aufwiegelung, und versuchten Selbstmorde. In diesen Fällen soll die Anzeige sogleich an die Landesstelle gemacht, inzwischen aber dasjenige vorgekehrt werden, was zur Sicherstellung der Untersuchung beitragen kann. §. 286.

Die obere Behörde kann auch bei besondern Verhältnissen die Verhandlung von der ordentlichen Behörde abrufen, und einer andern übertragen. §. 287.

Wer sich vor angefangener Untersuchung entfernt, dem soll nicht nachgesetzt, sondern es soll durch Schreiben an die politischen Obrigkeiten das Einvernehmen gepflogen werden, damit der Uibertreter nicht ungestraft bleibt; wer aber nach angefangener Untersuchung entweicht, der kann sowohl durch Nachsetzung verfolgt, und angehalten, als seine Anhaltung und Stellung auch von einer andern Obrigkeit verlangt werden. §. 288. Diese Stellung kann auch dann verlangt werden, wenn es die Erhebung der Umstände erfordert. §. 289. Die Behörde zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bei schweren Polizeiübertretungen hat aus einem Richter und einem Aktuar zu bestehen. §. 290.

Fr. Wie sind die schweren Polizeiübertretun-

tungen zu erforschen, und wie ist der Thatbestand (Species facti) zu erheben?

Ant. Die politische Obrigkeit hat bei allen Uibertretungen, welche auf diese Verordnungen und Anstalten Bezug haben, nicht nur, wenn sie angezeigt werden, oder sie selbst endeckt, sondern auch einen an sie gelangenden Ruf bis zum Ursprunge zu verfolgen, um sich von dem Grund oder Ungrund der Sache zu überzeugen. §. 293. 294.

Die Polizeibeamten und Diener, sind verbunden, jedermann aber ist berechtigt, eine ihm bekannt gewordene schwere Polizeiübertretung anzuzeigen. §. 295.

Der Anzeiger kann verlangen, daß sein Namen verschwiegen bleibe, ausgenommen (siehe §. 234. und 235. des St. Ges.) bei Ehrenbeleidigungen. §. 296.

Von anonymen Anzeigen ist in sofern Gebrauch zu machen, als die Erhebung der Thatumstände von selbst auf den angegebenen Thäter führt. §. 297.

Die Obrigkeit hat den Thatbestand zu erheben, alle Umstände, die zur Aufklärung der Sache, und zur Leitung in dem weitern Verfahren beitragen können, aufzunehmen, und dadurch die Wirklichkeit der geschehenen Uibertretung zu bestättigen, und auf dem Fall, daß das Verfahren auf eine andere Obrigkeit wäre übertragen worden, hat die Ortsobrigkeit, wo

die

die That begangen wurde, auch jene Umstände aufzunehmen, die durch Verschub eine Aenderung leiden. §. 298. 299.

Uiber die an einem Orte zurückgelassene Merkmale muß der Augenschein (Visum et repertum) am Orte selbst, an Personen und Sachen aber auch an den gewöhnlichen Gerichtsort, wenn durch die Ortsveränderung der Zustand wesentlich nicht verändert wird, vorgenommen werden. §. 300. 301.

Bei übertragbaren Sachen muß durch Versieglung, Verschliessung alle Vorsicht gebraucht werden. §. 302. Bei Kunst- oder Gewerbskenntnissen sind Kunst- und Werkverständige beizuziehen. §. 303. Bei dringenden Fällen, oder wo noch Rettung oder Verringerung des Nachtheils verschafft werden kann, soll der Augenschein um so schleuniger und mit Beischaffung der erforderlichen Personen und Rettungsmittel, aufgenommen werden. §. 304.

Sind Zeugnisse zu erheben, so sollen die Zeugen, sofern sie im Orte, oder nahe sind, sogleich verhöret, außer dem aber die Abhörung bei der Obrigkeit angesucht werden, wenn nicht die Verbindung der Zeugnisse mit den Ortsumständen, die Gegenwart der Zeugen erfordert, in welchem Fall sie zu erscheinen haben. § 305. 306. 307.

Uiber die Erhebung des Thatbestandes muß ein Protokoll geführt, und darin auch

die

die Aussagen der Kunst- und Werkverständigen aufgenommen, oder unter deren Unterfertigung beigelegt werden. In das Protokoll sind auch die Zeugenaussagen, und die Beschädigungen aufzunehmen, dasselbe ist am Schlusse ganz vorzulesen, und wenn was zu ändern ist, soll es, ohne den Text zu verändern, beigesetzt werden. §. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314.

Fr. Da die Evidenzhaltung über alle in einem Orte ankommende, und allenfalls auch nur über eine Nacht bleibende Personen eine wesentliche Amtshandlung der Polizei ist, wie kann also diese Evidenz am verläßlichsten erzielt werden?

Ant. Wenn die Polizei auf die Befolgung des Gesetzes wegen der Anzeige dieser Personen strenge hält, und dabei auf folgende Art zu Werke geht. Für die ankommenden, und sowohl in Gasthöfen, als in Privathäusern einkehrenden Personen, sind Meldungszettel nach dem Muster A in Druck zu legen, und aus diesen die Angekommenen in das Hauptmeldungsbuch nach dem Muster B in alphabetischer Ordnung nach dem Zunamen einzutragen, folglich verhältnißmäßig für jeden Buchstaben ein oder mehrere Bögen Papier zu widmen.

Muſter A

Name des Orts.	N. C. des Gaſthofes oder Hauſes, wo der Fremde eingekehrt iſt.
Vor- und Zuname, dann Charakter	Peter Hönig, Riemermeiſter.
Geburtsort.	Lippai in Böhmen.
Letzter Aufenthaltsort.	Wergitz, wo er als Meiſter anſäßig iſt.
Abſicht der Reiſe.	Leder einzukaufen.
Zeit des Aufenthalts.	3 Tage.
Hat Paß oder andere Urkunden.	Paß vom Wergitzer Magiſtrate.
Wohin die Reiſe von hier gehet.	Zurück nach Wergitz.
	Unterſchrift des Wirths.

Digitized by Google

Vor- und Zuname, Charakter oder Nahrungsstand.	Geburtsort und Vaterland	Kömmt von	Reiset nach	Bemerkung des Paßes oder der Urkunde, woher und wohin vidiret.	Angemeldet.
Agnesti Anton Kupferstichhändler	Roveredo in Tyrol.	Nürnberg.	Wien	Paß vom Gubernium zu Insprug vom 12. August 1803, vidirt nach Wien den 19. Sept	d. 16. Sept.
Appel Friedrich Webergeselle	Chemnitz in Sachsen.	Dresden.	Eger	Kundschaft aus Chemnitz vom 7. März 1803, vidirt nach Eger den 20. Sept.	d. 19. Sept.
Barth, Baron von Ludwig, Kavalier	Stralsund in Schwedisch Pommern.	Dresden.	Frankfurt	Paß von der k. k. Gesandtschaft zu Dresden den 10. Mai 1803, vidirt nach Prag und an die k. Polizei angewiesen den 22. Mai.	d. 20. Mai.
Belz Karl Christ. Oberamtmann der Herrschaft Götsch.	Willman in Böhmen.	Götsch	bleibet hier 14 Tag	Ist bekannt. Abgereiset den 14. Junius.	den 1. Juni.

Digitized by Google

Von den Meldungszetteln nach dem Formulare A muß ein Vorrath gedruckt, und die Gast- oder Einkehrhäuser damit versehen werden, damit die Wirthe selbe den Einkehrenden zum Ausfüllen der Rubriken vorlegen können. Die Privathäuser mögen sich diese gedruckten Meldungszettel zu diesem Gebrauche in vorkommenden Fällen von demjenigen Polizeibeamten, der das Anzeigswesen besorgt, holen lassen.

Fr. Welche Vorschriften bestehen für Reisende?

Ant. Die höchste Verordnung vom 25. März 1801, welche folgende wesentliche Punkte enthält: 1) Niemand, wessen Standes er seyn möge, kann ohne einen gehörigen Paß die k. k. Staaten betreten; jeder Fremde hat sich demnach zur Erhaltung eines solchen Paßes vorläufig an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei, oder an den nächsten im Auslande befindlichen k. k. Minister, Residenten oder Konsul zu wenden, und sich mit Ausnahme allgemein bekannter und durch ihren Rang vorzüglich auszeichnender Personen durch glaubwürdige Zeugnisse der Lokalbehörde über seine persönlichen Umstände und die Absicht seiner Reise auszuweisen. 2) Aus benachbarten Provinzen kann man sich auch an die nächsten k. k. Landesgubernien mit Einsendung der nöthigen Zeugnisse um die Päße verwenden. Handelsleute, welche die Jahrmärkte besuchen, haben bloß einen Paß bei dem k. Kreisamte des Viertels, worinn der Markt

gehalten wird, oder bei dem Ortsmagistrate anzusuchen; Professionisten, und Handwerksgesellen aber müssen mit ordentlichen, nicht zu alten Kundschaften und mit Pässen ihrer Ortsobrigkeit versehen seyn. 3) In dem Paß muß die Personsbeschreibung des Reisenden enthalten seyn, und er demselben auch seine Unterschrift beifügen; könnte dieses wegen Abwesenheit des Paßwerbers nicht geschehen, so muß dieses bei dem ersten Gränzamte vollzogen werden. Das Gefolge ist ebenfalls in dem Paße anzuführen, für welches der Paßwerber zu haften hat. 4) Der Paß muß an der Gränze vidirt werden. Wer dieses unterläßt, oder von dem darauf befindlichen Wegzuge (Route) abweichet, hat sich die daraus entstehenden Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben: 5) Ebenfalls, wo eine Polizeidirekzion, ein Kreisamt, oder ein organisirter Magistrat ist, soll der Paß vidirt werden. 6) In Wien ist der Paß gleich an der Linie, in andern Provinzhauptstädten bei der Polizeidirekzion, und in den übrigen Städten und Magistraten zu hinterlegen, wo er, gegen Schein, bis zur Abreise liegen bleibt. 7) Wenn der Fremde sich auf ein Seitenort aufs Land in nicht große Entfernung begeben will, muß er sich mit einer Geleitsurkunde versehen, ohne welche er keine Haupt- oder Nebenstrasse betreten, noch sich irgendwo aufhalten darf. 8) Tritt der Fremde seine Rückreise

reise wieder in das Ausland an, so bekömmt er seinen Paß gegen Rückstellung der ersteren Geleitsurkunde. 9) Handwerksgesellen haben sich gleich nach ihrer Ankunft in die Herberge zu begeben, und sich mit den Kundschaften zu legitimiren. Wenn sie binnen 14 Tagen nicht in Arbeit einstehen, sind sie als Vagabunde zu behandeln. 10) Jeder Fremde muß sich bei der Polizeidirekzion in Hauptstädten, oder bei den Magistraten in den übrigen Städten über den Zweck seiner Reise ausweisen, und diese können ihm den kürzern oder längern Aufenthalt bestimmen. 11) Wer durch ein ordnungswidriges Benehmen sich des Schutzes der Regierung unwürdig macht, der muß die daraus entstehenden Folgen nur sich selbst zuschreiben.

Nach der höchsten Erläuterung vom 8ten Junius 1800. ist die höchste Vorschrift vom 25. März 1801. auf Emigranten und Deserteurs, weil diese mit keinen Pässen versehen seyn können, dann auf Kuriere nicht auszudehnen, als bei welchen leztern es hinlänglich ist, wenn sie sich mit ihren Depeschen legitimiren.

Emigranten und Deserteure müssen sich im nächsten Kreisamte melden, und ihre Instradirung ansuchen.

Alle Pässe, auch für die Inländer, müssen nach dem bestehenden Formular ausgestellt werden. Gub. Verord. vom 25. Juni 180 .

Titel der Behörde, die den Paß ertheilt.

Reisepaß

für den
Karakter

Dieser ist von — Mit diesem reisen:
gebürtig,
Jahren
Statur
Gesichts
Haaren
Augen
Nase.

Dessen eigenhändige Unterschrift:
Derselbe reiset von über
nach um

Dieser Paß ist gültig auf

Es werden demnach alle Civil und Militärbehörden dienstfreundlichst ersucht, Vorzeigern dieß aller Orten frey und ungehindert passiren, auch demselben nöthigen Falls allen Vorschub angedeihen zu lassen, wobei man sich zu aller Gegenwillfährde erbietet.

den 180

Unterschrift

Ad Mandatum &c. &c.
oder
Ex Consilio Gubernii
&c. &c. N. N.

Vom Magistrate der Stadt N.
Von dem Wirthschaftsamte der Herrsch N

Digitized by Google

Gegenwärtiger Paß ist an der Gränze beim Eintritt in die kaiserl. königl. Erblande vorzuzeigen, wo jene Rubriken, welche bei der Ertheilung des Passes einstweil leer bleiben mußten, auszufüllen sind, dann der Paß von dem Beamten vidirt werden wird; ohne welche Vidirung dieser Paß in den k. k. Erbstaaten ungültig ist.

Wenn Handwerksburschen ohne Pässe oder Kundschaft einwandern, so soll ihnen an der Gränze die Marschrutte in jene Stadt, wohin sie zu reisen gedenken, gegeben werden, wo sie, wenn sie dort keine Arbeit finden, von Stadt zu Stadt, bis sie Arbeit finden, und in dieselbe treten, zu instradiren sind. Gub. Verord. vom 7. August 1801. Für die k. Preußischen, und churfürstl. sächsischen Unterthanen ist in Bezug auf die höchste Vorschrift vom 25. März 1801. nachstehende Ausnahme geschehen; a) Die Fuhrleute, Salz und Naturalienvekturanten, Marktfieranten, Viehhändler und Treiber, Salz und Waarenkoudukteurs, oder die die Stelle der Waarenkondukteurs vertretenden Handelsleute selbst, können bloß mit Pässen ihrer eigenen Ortsobrigkeit eintreten. b) Den auf Besuch, Erlustigung, in Handels- oder andern Geschäften nur auf einen Tag oder etliche Stunden herübertretenden zollämtlich bekannten Gränznachbarn ist ohne allen Paß der Eintritt zu gewähren. c) Endlich ist es auch genug, wenn ausländische Handelsleute, welche hierländige Falliten verfol-

folgen, einen Paß oder ein Zeugniß ihrer ausländischen Obrigkeiten vorzeigen, mit dem sie nur vom Gränzzollamte an das nächste k. Kreisamt zur Geschäftsausweisung und weiter eintretenden Instradirung zu senden sind. Polizeimin. Verordn. Wien vom 29. Oktober 1803.

Fr. Wie sind die Marschrutten auszustellen?

Ant. Eine Marschrutte muß a) den Namen, Geburtsort, das Alter, und die Personsbeschreibung, b) die etwa Mitreisenden, z. B. Weib, Kinder, Dienstboten, c) die Ortschaften, über welche, dann der Ort, wohin der Reisende geht, endlich den Beisatz, daß von den vorgeschriebenen Ortschaften nicht abzuweichen, und dort, wohin die Marschrutte lautet, sich bei der Obrigkeit sogleich zu melden ist, enthalten.

Formular einer Marschrutte.

Marschrutte.

Für den Friedrich Binder, Webergesellen, dieser ist von Neustadt in Franken gebürtig, von 36 Jahren, kleiner Statur, glatten vollen Gesichts, von schwarzen Haaren, grauen Augen, länglicher Nase.

Mit diesem reiset: a) sein Weib Wilhelmine, aus Anspach gebürtig, 30 Jahre alt. b) sein Sohn Adolph, 6 Jahre alt.

Die

Dieser hat sich von hier auf der geraden Strasse über Loboſitz, Außig, und Petershwalde nach Dresden zu begeben, und es ist von diesen Marschstazionen unter sonstiger Anhaltung und Einlieferung an das nächste k. Kreisamt nicht abzuweichen.

(Siegel und Amtsfertigung:)

Anmerkuug. Aus der Provinzhauptstadt und aus Stazionen, wo kein k. Kreisamt ist, wird die Marschrutte nur bis in das nächste k. Kreisamt gestellet, und der Reisende zur Meldung an dasselbe um seine weitere Instradirung auf der Marschrutte schriftlich angewiesen. Dieses bemerkt dann die weiteren Marschstazionen auf dieselbe, und so wird von einem zum andern Kreisamte, wenn solches im Strassenzuge liegt, fortgefahren.

Fr. Auf welche Art hat die Beförderung mit dem Schube zu geschehen?

Ant. Derjenige, der mit dem Schube entweder in sein Geburts- oder Aufenthaltsort, oder wenn es ein Fremder ist, ins Ausland befördert wird, soll von Dorf zu Dorf entweder in Eisen, wenn er der Flucht verdächtig, oder aus Strafe dazu bestimmt ist, mit einem tüchtigen Begleiter (Konvoyanten) gebracht, dem Ortsvorsteher, oder Richter übergeben, und von diesem in das nächste Ort, und so immer weiter bis in den Bestimmungsort gebracht, auch von zwei zu zwei Meilen mit zwei Kreu-

zern

zern Atzung aus dem Armenfond, bei Städten aber aus den Gemeindeeinkünften, verpflegt werden. Der Schubszettel, oder Schubspaß muß in jeder Stazion der richtigen Uibergabe wegen unterfertigt, und vom Uibernahmsorte ein Rezepisse ausgestellt werden. Uiber alle dergleichen Schube sollen jeden Orts, besonders beim Kreisamte ordentliche Schubsprotokolle gehalten, und in solche alle durch den Schub Beförderte, gemäß der Instrukzion, eingetragen werden. Wenn ein Vagabund in einen andern Kreis außer seinem Geburtsorte geschoben wird, und dort kein Kreisamt sich befände, so können in solchen Fällen auch die Magistrate oder Wirthschaftsämter den Schub, selbst auch in fremde Kreise, einleiten. Wenn aber ein Kreisamt in der Nähe des Betretungsorts oder in der Route des Schubs läge, so muß der Betretungsort den Schiebenden nur bis in das Kreisamt abgeben, von wo er sodann mit kreisämtlichem Schubszettel weiter zu befördern kömmt. Uibrigens sind niemals Weibsbilder zu Konvojanten zu gebrauchen. In den Schubspaß ist die Ursache, warum jemand mit Schub abgeschickt wird, beizusetzen.

Muster zu einem Schubpaß.

In Folge der bestehenden Schubsgeneralien und Vorschriften wird der N. N. aus N. weil der-

Digitized by Google

derselbe im Betteln und Herumschwärmen betreten wurde, von hier nach N., als seinem Geburtsorte (oder nach N. in das k. Kreisamt zur weitern Schubseinleitung nach N.) durch sichere und hinlängliche Begleitung (mit oder ohne Eisen) befördert, dem Schiebling in jedem Abwechslungsorte von zwei zu zwei Meilen die bemessenene Atzung von zwei Kreuzern abzureichen, und über die richtige Einlieferung das beigebogene Rezepisse von (der Stadt oder dem Amte zu N.) zu unterzeichnen und einzusenden seyn.

Uibrigens ist die gesetzliche Vorkehrung zu treffen, daß der Schiebling in dem Geburts- oder Aufenthaltsort nach Umständen entweder versorgt, oder zur angemessenen Arbeit und Besserung angehalten werde.

(Siegel und Unterschrift.)

Geht von hier nach N. Uibernommen und weiter befördert den des Monats 1806.

N. dto. dto.

N. u. s. w.

Rezipisse.

Daß von dem (k. Kreisamte — Magistrate — Wirthschaftsamte zu N.) vermög Schubspaß vom Monats Jahrs

der N. N gebürtig aus N.

alt Jahre

Statur

Ge-

Gesicht
Haaren
Kleidung

wegen Betteln und Herumschwärmen allhier (mit oder ohne Eisen) richtig überliefert worden sey, bestättiget nachstehende Fertigung. So geschehen N. den

(Siegel und Unterschrift).

Fr. Was haben die k. Kreisämter in Ansehung der Polizeigegenstände zu besorgen?

Ant. Uiber die Polizei hat auf dem Lande das k. Kreisamt die Aufsicht, damit nämlich alle Polizeigesetze genau erfüllet werden. Die k. Kreisämter haben daher darauf zu sehen, damit die Ortschaften des Kreises von liederlichem Gesindel, Landstreichern und Bettlern rein gehalten, und die eingebrachten Verbrecher entweder dem Kriminal- oder nach Umständen dem politischen Gerichte übergeben werden. Nachzusehen, ob die Strassen im guten Stande erhalten, ob die angeordneten Feuerlöscherfordernisse beigeschaffet, wohl verwahret, und ein beständiges Wasser unterhalten, die Moräste abgeleitet, Gruben ausgefüllt, und die Wege gangbar erhalten werden. Ob die Polizeiverordnungen befolgt sind, der Vorkäuflerei Einhalt gethan, und Feilschaften unverfälscht, dann nach der bestimmten Tax verkaufet werden. Die kreisämtliche Polizeiaufsicht erstreckt sich ferner über Kaufleute, Krämer, Schenker, Bäcker,

Fleisch-

Fleischhauer, Müller, Griesler, Seifensieder, und Juden, ob sie das Publikum nicht bevortheilen, wobei besonders auf das Hofdekret vom 15. April 1790. zu sehen ist, damit nämlich alle Partheien nach Verfliessung von 3 Jahren die Gewichte und Maaße dorthin, wo selbe zimentirt werden, zur ordentlichen Zimentirung oder Rezimentirung bringen, wobei auch jedesmal die Jahrszahl von dem Zimentiramt darauf gesetzt werden soll. Auch müssen die Obrigkeiten nachsehen, ob dieß befolgt wird, um die Gebrechen nach Maaßgabe der Verordnung vom 1. November 1787. abstellen zu können. Dann ob nichts gegen die Religionsduldung, Kirchenzucht, Gottesdienstordnung und guten Sitten geschehe. Nicht minder liegt denselben die Aufsicht über die Unterhaltung der Stadtthöre und Mauern, der Pflasterung der Säuberung und der Wasserleitung, dann über den Gesundheitsstand der Menschen und des Viehes ob.

Fr. Wozu sind die Magistrate oder Munizipalstädte und Märkte mit Verord. vom 23. November 1789. angewiesen worden?

Ant. Jeder Magistrat einer Munizipalstadt, oder eines Markts, hat nach der Größe und Lokalität, wo es etwa ohnehin nicht schon so besteht, die Stadt oder den Markt in gewisse Bezirke abzutheilen, und in jeden derselben einen guldenkenden Bürger zur Aufsicht zu bestellen, damit die Polizeianstalten ununterbrochen

beob-

beobachtet werden. Insbesondere ist jeder Ortsvorsteher nebst dem, was in Ansehung der Polizeigegenstände in diesem Werke bereits abgehandelt worden ist, angewiesen, damit er zu erfahren suche, was für Fremde sich von Zeit zu Zeit in seinem Distrikte aufhalten, widrigenfalls ist er außer Stande, auf selbe die pflichtmäßige Obsicht zu tragen, und wenn bedenkliche darunter sind, sie zu entdecken. Um dieß zu bewirken, muß jeder Inwohner, bei welchem jemand auf kurze oder längere Zeit in Afterbestand tritt, ernstgemessenst angehalten werden, die einkehrende Parthei alsogleich nach ihrem wahren Namen, Stand, Geschäfte, bei dem Ortsvorsteher zu melden. Dieser hat über die angezeigten Fremden ein förmliches Prototoll zu führen, um auf allmähliges Verlangen von höhern Orten Auskunft geben zu können; man muß sich aber nicht blos mit dem Angeben der Bestandgeber begnügen, sondern man muß auch Pässe und Ausweise einsehen. Nebstdem muß auf solche Fremde, bei denen das geringste Verdächtige auffällt, mit Aufmerksamkeit gesehen, und jede erheblichere Endeckung besonders gegen wirkliche Ausländer mittelst der Kreishauptleute an den Landeschef, oder in sehr dringenden und besondern Fällen unmittelbar an diesen letztern in geheim berichtet, und dießfalls die Belehrung, wie sich benommen werden soll, eingeholt werden.

Es giebt eine Gattung von Leuten, so man Emissarien nennt, wovon einige Auskundschafter oder falsche Werber von fremden Mächten sind, und andere, welche die Unterthanen von der wahren Religion ab- und auf Irrwege in geheim zu verleiten suchen. Andere sowohl In- als Ausländer, die in der Stille mit Schreibereien sich abzugeben pflegen, von welchen nicht bekannt ist, wer sie eigentlich sind, oder was für eine Arbeit sie etwa haben mögen, von denen sich auch keine Ursache muthmassen läßt, warum sie sich im Orte aufhalten; wieder andere geben sich damit ab, daß sie den Unterthansklagen nachgrübeln, sich zur Verfassung der Beschwerdschriften aufdringen, den Unverständigen Geld ablocken, und ganz widerordentlich die Hof- und Länderstellen mit unstatthaften Dingen behelligen. Jedoch muß kein Fremder ohne Noth beunruhigt werden, theils weil dieß gegen die öffentliche Freiheit laufet, anderntheils, weil man durch Voreiligkeit in diesem Stücke denjenigen, wider den Verdacht obwaltet, anstatt auf Spuren zu kommen, aufsichtig machen würde. Die vorgeschriebene Haltung der Protokolle über die Angezeigten trägt zur steten Uibersicht der Fremden wesentlich bei, hat aber noch den Vortheil, daß bei vorkommenden Steckbriefen die Nachforschung und die Personsvergleichung sehr erleichtert wird.

Das

Das für jede Amtshaltung in Sicherheitssachen so wichtige Anzeigswesen wird dadurch auf ordentlichen Fuß erhalten werden, wenn die Magistratspersonen die Verordnung, jede Afterparthei richtig zu melden, dem Publikum ununterbrochen mittelst Affigirung am Rathhause gegenwärtig halten, durch die untergebenen bürgerlichen Aufseher fleißig nachsehen lassen, ob es auch geschieht, die Bestandgeber, welche dawider handeln, unnachsichtlich strafen, bei wider Vermuthen einreissender großer Nachläßigkeit in Anzeigen zweckmäßige Hausvisitazionen vornehmen, diejenigen, welche einen Aufenthaltgeber, der seine Afterparthei nicht angezeigt hat, denunziren, aus den Strafgeldern verhältnißmäßig belohnen, und redlich selbst jede Gelegenheit, deren eine Ortsobrigkeit so manche hat, benutzen, um über die Fremden alle mögliche Aufklärung unter der Hand zu erhalten.

Auch die Festhaltung auf die Gesetze, auf Religion und den Gottesdienst fodern die besondere Aufmerksamkeit der Ortsvorsteher. Sie sind daher angewiesen, ärgerliche Reden gegen die Landesregierung, gegen Religion und Sitten, nicht zu dulden; Gassenandachten, zumal spät Abends abzustellen, und auf die genaue Befolgung der Verordnungen wegen Heiligung der Sonn und Feiertage, dann der Gottesdienstordnung fest zu halten. Wobei man hier noch anfügen muß, daß die Gottesdienstordnung mit

Hof-

Hofdekret vom 13. Juni 1793. zwar bestättigt wurde, doch gestattet werden, daß 1) da Orten, wo das noch nicht hinlänglich unterrichtete Volk die Monstranz vorzieht, mit selben, jedoch beim Schluß der Andacht der Segen gegeben werden könne. 2) Daß in Pfarrkirchen, wo mehrere Geistliche sind, auch 2 Messen am hohen und Seitenaltare gelesen, die zweite aber etwas später herausgehen möge.

Uibrigens ist im Jahre 1793. den Städten und Märkten die Weisung gegeben worden, daß die Rapporte, weche sie laut der Verordnung vom 23. November 1789. alle Monate an das Landespräsidium einsenden müßen, nicht später als vom 6. des Monats datirt seyn sollen.

Fr. Was ist von der Leitung des Polizeiwesens zu bemerken?

Ant. Nach dem Ministerialschreiben, welches unterm 9. Februar 1793. an alle Länderchefs erlassen wurde, stehen die Polizeidirektoren ganz unter den Länderchefs, und diesen liegt fernerhin, so wie bisher, ob, die Polizei in der ihnen anvertrauten Provinz zu leiten, gleichwie sie auch für alles verantwortlich seyn werden. Aus diesem Grunde ist denselben auch unbenommen, die mit dem Polizeioberdirektor wegen des nöthigen Zusammenhangs zu führende Korrespondenz der Polizeidirektoren sich vorlegen zu lassen, und solche, wenn sie wollen, zu vidiren.

Eben so versteht es sich von selbst, daß die Länderchefs in allen Polizei- und Sicherheitsfällen ihre Berichte an die k. k. Polizeihofstelle in Wien erstatten, bei welcher dermal Sr. Exzellenz der k. k. Kämmerer und wirkliche geheime Rath Freyherr von Hager das Präsidium führet.

Digitized by Google

Register
über alle
in diesem Werke vorkommende Gegenstände.

A.

Seite

Abläße 14
Aerzte 59, 64
Afterärzte . . 111 bis 113 bis 116
Anzeigszettel Muster . . 302—305
Arzneihändler . . . 113, 116
Apotheken Offenhaltung . . . 12
Aufruhr 48, 50
Auflauf 50
Auf- und Abpacken unterm Gottesdienst 11

B.

Baumeister 106
Bau 85
Bettler 36, 38
Braten und Rösten, öffentliches . . 11
Bilder- und Gebeterverkauf . . . 11
Beerdigung der Leichen . . 197—208
Beerdigung der Juden . . . 207
Beherberger der Diebe . . 246, 247
Beichtkreuzer 10
Betzroschen 10
Bruderschaften 15

Digitized by Google

Seite

Barbierstuben Offenhaltung . . . 12
Brod 178
Butter 177
Beischlaf 79
Bauholz 109
Bau- Maurer- oder Zimmermeister . 240
Brücken 83, 106

D.

Dämme 106
Durchfahrten 86

E.

Ehebruch 216
Ehre . . . . . 272 — 274
Entweichung 251
Einimpfen der Kuhpocken . 140 — 155
Einsturz eines Hauses . . 86 — 87
Einsturz 106
Eis 104
Ersäufte . . . . 96 — 102
Erstickte . . . . 96 — 102
Erker 109

F.

Fahnen 16
Fackeln 244
Fangeisen 87, 88
Fässer 109
Fleischtaxe 276
Fleisch 175
Fische 176

Digitized by Google

Seite

Fenster 109
Feuersbrünste . . . 225—246
Fiacker (Schnellwagen) . . . 213
Freudenmädchen . . . 213—215
Findlingshäuser 41

G.

Gefährliche Leute . . 250—251
Geheime Gesellschaften . . 42
Geheimnisse anvertraute . 275—276
Geländer 106
Gesindordnung . . . . 30—35
Gesundheitsanstalten . . 174—197
Getränke 64, 172
Gold- und Silberarbeiter . 256—257
Gottesdienstordnung . . . 17
Grabstätte . . . 200—206
Glückstöpfe . . . 289—290

H.

Handlungs- und Gewürzgewölber . 12
Hausiren 256
Hausbesitzer vermögliche . . . 238
Höckler und kleine Krämer . 271—272
Hebammen . . . . . 72—78
Holzmangel 285
Hunde . . . . 89—96
Hungersnoth . . . 265—271

J.

Jahrmärkte 16

Digitized by Google

Seite

Infelgeld 17
Juwelen, Galanteriewaarenhändler 256—257

K.

Kapellen 16
Käse 177
Klingbeutel 15
Kindermord . . . . . 69—72
Kirchenbeleuchtung und Putz . . 15
Königsfeber . . . . . 117—118
Krankenanstalten . . . . 38—39
Krankheiten . . . . . 110—111
Kräuterweihe 10
Kreisphysikus . . . . 119—124
Kreisarzt . . . . . 119—124
Kreiswundarzt (Kreischirurgus) 124—126
Kuppeley . . . . . 218—219

L.

Landwundärzte 126
Laternen 106
Lehnkutscher . . . . 109—110
Lotterien 282
Lustörter öffentliche . . 212—213

M.

Maaß, Gewicht . . 258—259, 288
Masquen 219
Mangel . . . . . 263—264
Materialien (welsche) . . 113—116
Marktschreier . . . . 115—116
Marktordnung 278

Marsch-

Seite

Marschrouten 310
Meutherey 47
Mißhandlungen 211
Milch 177
Müller 264

N.

Nachtwächter 234
Nachprägen der Münze 294
Narren 108

O.

Obst 177
Oeffnungen . . . . . 85—86
Oelträger . . . . . 113—116
Opfergeld 19

P.

Palmzweigverkauf 11
Pasquille . . . . . 45—46
Pässe 305
Prozession 11
Perückenmachergewölbe 12
Pest . . . . . 155—164
Polierer oder Bauaufseher . . . 240
Pocken und Blattern . . . . 131—140
Privatspiele 289

Q.

Quacksalber . . . . . 115—116
Quacksalberei . . . . 111—113—116
Quacksalbereien . . . . . 118—119

Digitized by Google

Seite

R.

Raufhändel 211
Rauchfangkehrer . . . . 241—245
Räubereien und Diebstähle . 246—247
Reisende . . . . . 248—249
Reisender Bestrafung 298
Religionsmißbräuche 17

S.

Selbstmord . . . . . 67—69
Selbstverstümmlung 210
Sicherung des Eigenthums . 252—256
Sklavonier . . . . . 115—116
Spielen unterm Gottesdienst . 11
Spielen verboten 221
Schauspiele 20
Schänken während dem Gottesdienst 9
Schiffleute 83
Schleußen 106
Schlägerey . . . . . 220—222
Schminke . . . . . 209—210
Schubsachen 311
Schulanstalten 19
Stadtthöre . . . . . 248—249
Ställe 198
Stege über Gewässer 84
Strassen . . . . . 84—85

T.

Taxbestimmungen 272
Thauwetter 104

Theu-

Digitized by Google

Seite

Theurung . . . . 259—262
Thiere 108
Thiere . . . . 225—226
Trunkenheit . . . 221—222
Tragen der Päcke unterm Gottesdienst 12
Trödler (Tändler) . . . 256
Todtschlag 52
Todtenbeschau . . . 173—174
Töpfer, Klemperer und Schlossermeister 240
Tumult . . . . 219—221

U.

Uiberschwemmungen . . 223—224
Uiberschwemmungen . . . 182
Uiberreiten 106
Uiberfuhren 83
Uiberfahren 106
Unmündiger Bestrafung . . 296
Unsittlichkeiten, größere . 122—123
Unvorsichtigkeiten . . 88—89
Unvorsichtigkeit . . . 79—82
Unvorsichtigkeiten . . 104—106
Unzucht . . 216, 217 und 218

V.

Verheimlichung der Feuersbrunst . 245
Vieharzneikunde . . . 126
Viehseuche. . . . 170—172
Vergiftung . . . 52, 59, 60
Verkauf unterm Gottesdienst . 12, 13
Verträge wucherische . . . 259

Digitized by Google

Seite

Verbesserung der Luft 183
Verführung, Entehrung einer Person 217, 218

W.

Wagestücke . . . 102 bis 104
Wagestücke . . . 104 bis 106
Warnungszeichen . . . 106
Waisenanstalten . . . 40
Waldhanseln . . . 113—116
Wallfahrten 10
Wachsfiguren 16
Wägen 72
Wägen 109
Wege . . . . 84—85
Wege öffentliche . . . 83
Wohlfeilheit . . . 276—277
Wohnungen, ungesunde . 185—186
Wundärzte, ungeprüfte . 126—130
Wuth 108

Z.

Zeitungen 20
Zensursachen 20, 29
Zinngeschirre . . . . 64—65
Zinn- und Kupfergefäße . . 180
Zufälle 295
Zuchthäuser 40
Zweikämpfe (Duelle) . . . 65, 67

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google